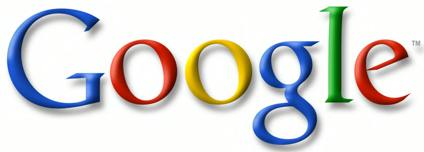
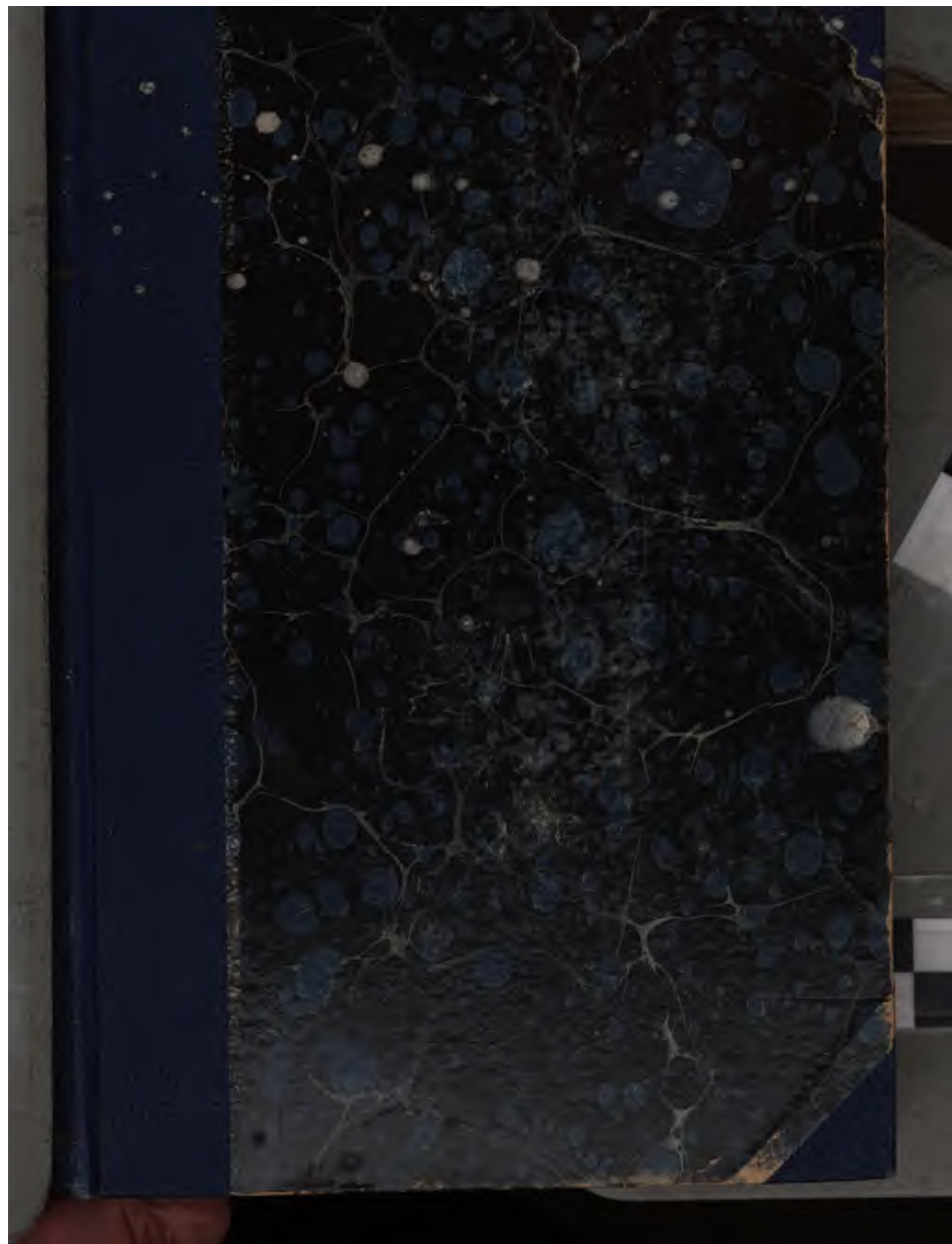






Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1908.

№ 1 mit 33.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Die Zeitschrift enthält **Aufsätze taktischen** und kriegsgeschichtlichen Inhalts sowie Nachrichten über interessante Truppenübungen und Mitteilungen über fremde Armeen. Bei letzteren wird vor allem Gewicht gelegt auf die Wiedergabe des für die Organisation, Ausbildung und Führung Wesentlichen und Lehrreichen, und zwar in der Form zusammenhängender Aufsätze.

Diese sind bemüht, den Leser fortlaufend über alle innerhalb der fremden Armeen beobachteten Bestrebungen und Erscheinungen auf militärischem Gebiete zu unterrichten, sowie auch zur Klärung wichtiger operativer und taktischer Fragen beizutragen. Die Aufsätze kriegsgeschichtlichen Inhalts sollen die Erfahrungen der neueren Kriegsgeschichte für die Truppenführung nutzbar machen.

Die Schriftleitung der Zeitschrift ist der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I übertragen.

Die Hefte erscheinen im ersten Monat eines jeden Vierteljahrs im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71.

Der Umfang des ganzen Jahrgangs beträgt 50 Druckbogen einschließlich der Textskizzen und Kartenbeilagen. Für die von der Armee eingehenden Bestellungen ist ein Vorzugspreis von 10 ℳ bzw. einschließlich portofreier Zusendung 11 ℳ (gegen 15 ℳ Ladenpreis) für den Jahrgang angesetzt.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabs, Berlin NW. 52, Rathenower Straße 4, zurückgelangen zu lassen.

Die Versendung der Hefte erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung gegen postfreie Einsendung des Betrags an diese.

Im Auftrage.
Goltz.

Nr 23499. München 31. Dezember 1907.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde.

Vorstehender Abdruck wird hiemit bekanntgegeben.

Fischer.

Nr 23558. München 31. Dezember 1907.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das I. Halbjahr 1908.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1908 festgesetzte **niedrige Beköstigungsgeld** beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰		₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	38	49	22,827
Dillingen	40	52	23,880
Freising	38	49	21,920
Fürstenfeldbruck	40	52	23,800
Kaisheim	40	52	23,900
Kempten	42	55	25,700
Landsberg	39	51	23,960
Landshut	39	51	23,021
Laufen	37	47	20,650
Lechfeld	37	47	20,650
Lindau	42	55	25,500
München	34	43	18,812
Neuburg a./D.	39	51	23,390
Neu-Ulm	38	49	21,704
Passau	38	49	21,970
Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Wasserburg, Weilheim } wie München	34	43	18,812
II. Armee-Korps.			
Ansbach	36	46	19,570
Aschaffenburg	38	49	21,898
Bamberg	37	48	21,259
Ebrach	39	51	23,040
Germersheim	39	50	22,736
Kaiserslautern	37	48	21,280
Landau	37	48	21,340
Speyer	35	45	19,280
Würzburg	36	46	20,122
Zweibrücken	35	44	18,955
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen } wie Würzburg	36	46	20,122
III. Armee-Korps.			
Amberg	39	50	22,776
Bayreuth	38	49	22,118
Eichstätt	40	52	23,550
Erlangen	37	48	21,352
Fürth	36	46	20,154
Ingolstadt	40	52	24,280
Lichtenau	39	50	22,700
Neumarkt	39	51	23,320
Nürnberg	36	46	20,140
Plassenburg	36	46	19,740
Regensburg	38	49	21,689
Straubing	35	44	18,787
Sulzbach	40	52	23,560
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden } wie Nürnberg	36	46	20,140

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

Bucher.

Nr 23500. München 31. Dezember 1907.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten.

In der „Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen“ — Beil. zum K. M. E. vom 17. 11. 06 Nr 20140, V. Bl. Nr 37 — treten folgende Änderungen ein:

1. Seite 2, **Rhein.** Die ersten 6 Zeilen von oben erhalten in der Spalte 2 bis 5 folgende Fassung:

von der niederländischen Grenze bis unterhalb Bingen	Wesel Düsseldorf 1 Cöln Coblenz Bingerbrück*)	Rheinstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Coblenz)	einschl. Spoy — Rheinberger und Erft-Kanal
von unterhalb Bingen bis Biebrich	Bingerbrück	Reg.-Präs. Wiesbaden	*) für die Stromstrecke von km 48,5 bei Oberwesel bis unterhalb Bingen.

2. Seite 6, Liniengebiet B.

Dortmund-Ems-Kanal. Unter „Münster“ ist die Wasserbau-Inspektion Rheine einzufügen, die Klammer in Spalte 4 auch auf Rheine auszudehnen.

Ems-Jade-Kanal. In der 3. Spalte setze statt Wilhelmshaven: Aurich.

Vechte. Ebenso statt Meppen: Rheine.

3. Seite 11, Liniengebiet R, **Warthe.**

Unter Posen tritt hinzu:

in der 3. Spalte: Schrimm,

in der 4. Spalte: Reg.-Präs. Posen.

4. Seite 11, Liniengebiet V, **Der Oberländische Kanal.** Statt der Angaben in Spalte 3 und 4 setze:

Osterode Reg.-Präs. Königsberg i. Pr.

Fischer.

Versendung von Deckblättern:

Nr 1—38 zu D. V. 308 „Ausrüstungsnachweisung für eine leichte Munitionskolonne eines schweren Feldhaubitz- oder Mörserbataillons der schweren Artillerie des Feldheeres“.

„ 2—9 zu J. E. 34 „Anleitung zur Berechnung und zum Bau Howescher Träger“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 11. Januar 1908.

Nr 23797/07. München 11. Januar 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Neuregelung der bayerischen Portofreiheiten.

Mit Bezug auf die nachfolgend zum Abdruck gelangenden Veröffentlichungen in Nr 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1907 wird im ausgesetzten Betreff für den Bereich der Heeresverwaltung vom Kriegsministerium zusammenfassend bekanntgegeben:

1. Postportofreiheit:

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1907, die Postportofreiheit betreffend, und die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1907, die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr betreffend, ist auch die Portofreiheit der Truppen und Militärbehörden in Militärangelegenheiten insoweit aufgehoben, als sie auf rein bayerischer Bestimmung beruht. Sie besteht vom 1. Januar 1908 nur mehr in dem Umfange, der durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 und das dazu erlassene Regulativ über die Portofreiheiten eingeräumt ist.

An den Portovergünstigungen für die Militärpersonen und die Angehörigen der Marine tritt eine Änderung nicht ein.

An der Portoablösung ist die Militärverwaltung nicht beteiligt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) In Wegfall kommt die durch Allerh. Signat v. 13. 4. 1899 — K. M. E. v. 5. 5. 1899 Nr 2014 JA. — dem Unterstützungsverein der Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. Bayer. Heeres gewährte Portofreiheit. Die anfallenden Portokosten sind aus den Vereinsmitteln zu bestreiten.

b) Im Postzeitungsverkehr werden keinerlei Gebührenbefreiungen oder Gebührenvergünstigungen mehr gewährt. Es werden deshalb in allen Fällen, auch für die amtlichen Blätter, die tarifmäßigen Gebühren für die Beförderung und gegebenenfalls auch für die Zustellung erhoben. Wegen übernahme der einschlägigen Gebühren auf die Bureaukostenfonds wird auf K. M. E. v. 23. Juli 1907 Nr 12722 Bezug genommen.

c) Postsendungen mit der Briefpost (Aktenpakete) sind nur mehr bis zum Gewichte von 250 g zulässig. Vgl. Art. 2 Abs. 4 des Regulativs über die Portofreiheiten und die durch Z. 1 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 29. 12. 1907, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. 3. 1900 betreffend — G. u. V. Bl. 1907 S. 1150 ff. —, angeordnete Änderung des § 1, I, a Z. 6 der bayerischen Postordnung (G. u. V. Bl. 1900 S. 227 ff.).

d) Die einschränkenden Bestimmungen in Art. 15 des Regulativs über die Portofreiheiten erlangen für die Truppen und Militärbehörden auch im innerbayerischen Verkehr volle Geltung. Damit fallen auch die Vergünstigungen weg, die für die amtlichen Sendungen der Behörden im Ortsverkehr durch die Entschließung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern v. 15. 6. 1884 Nr 1717[II] — K. M. E. v. 25. 6. 1884 Nr 8847 — zugestanden worden sind. Darnach besteht für Besorgungen an Empfänger im Orts- und Landzustellbezirk eine Portofreiheit oder Vergünstigung irgendwelcher Art nicht mehr. Die Truppen und Behörden haben deshalb in allen Fällen dieses Verkehrs die Zustellung usw. durch eigene Organe ausführen zu lassen oder bei Aufgabe zur Post das vorgeschriebene Porto zu entrichten.

e) Die Militärbehörden sind wie die Zivilstaatsbehörden von nun an verpflichtet, für die an sie eingehenden Sendungen die Zustellgebühren bar zu entrichten, soweit solche nach der Postordnung für das Königreich Bayern erhoben werden. Nach den hier einschlägigen Bestimmungen in Z. XX—XXII des § 39 a. a. O. in der neuen Fassung gemäß Z. 15 u. 16 der oben erwähnten Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 29. 12. 1907 sind übrigens die Fälle der Entrichtung einer Zustellgebühr durch die Truppen und Militärbehörden auf ein geringes Maß beschränkt. Insoweit nach Lage des Falles nicht die Abwälzung der Gebühr auf den Absender oder sonst unmittelbar Beteiligten oder unter besonderen Verhältnissen die Übernahme auf den Militäretat in Betracht kommt, fallen die zu zahlenden Zustellgebühren den Bureaukostenfonds zur Last.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Z. XXI Abs. 3 (neue Fassung) des § 39 der Postordnung die Zustellgebühr für Paketpostsendungen bei Sendungen von Privaten an K. Stellen und Behörden stets vorausbezahlt werden muß. Auch im übrigen kann für frankierte Sendungen die Zustellgebühr vom Absender vorausbezahlt werden. Die Vorausbezahlung ist in der Aufschrift der Sendung und auf der zugehörigen Postpaketadresse vom Absender durch den Vermerk „Frei einschl. Zustellgebühr" ersichtlich zu machen. Für die in Bayern aufgegebenen Sendungen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden, die in der Aufschrift den Vermerk „Frei durch Ablösung" tragen, ist eine Zustellgebühr nicht zu entrichten.

f) Nach § 37 Z. I der Postordnung sind die Paketpostsendungen für Empfänger, die am Orte der Bestimmungspostanstalt ansässig sind, von der „postlagernden" Behandlung ausgenommen. Im Interesse der beiderseitigen Diensterleichterung ist jedoch die bisher gestattete Abholung der Militärsendungen einschließlich der Pakete durch Bevollmächtigte der Kommandos usw. bei der Postanstalt aufrechterhalten worden — Z. XXII, c des § 39 der Postordnung —. Da mit dieser Einrichtung, abgesehen von der erstrebten beiderseitigen Diensterleichterung, eine Ersparung von Zustellgebühren verknüpft ist, so werden die Militärbehörden und Truppen

Für Sendungen, die die Dienststellen der königlichen Post- und Telegraphenverwaltung in Post- und Telegraphendienstangelegenheiten ablassen oder empfangen, kommen Porti und Gebühren nicht in Ansatz.

§ 2.

Außerdem genießen innerhalb Bayerns die Mitglieder des Kgl. Hauses Porto- und Gebührenfreiheit im Sinne der Art. 1 und 11 mit 17 des Regulativs über die Portofreiheiten.

b) Vergünstigungen im Telegrammverkehr.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 (Ziff. 1, 4, 5, 6 Abs. 1), 2 mit 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen [1]) finden auch im innerbayerischen Verkehr Anwendung.

Außerdem genießen innerhalb Bayerns Gebührenfreiheit:

die dienstlichen Telegramme der Kgl. Post- und Telegraphenverwaltung,

ferner die Bahndiensttelegramme, wenn die Bahntelegraphenleitungen gestört sind.

Der § 26 der Militärtransportordnung [2]) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

c) Vergünstigungen im Telephonverkehr.

§ 4.

Die Telephoneinrichtungen der Mitglieder des Kgl. Hauses und der Kgl. Hofstellen werden gegen Ersatz der Herstellungskosten eingerichtet. Von der Zahlung fortlaufender Gebühren für den Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr sind sie befreit.

Für die dienstlichen Telephoneinrichtungen der Kgl. Post- und Telegraphenverwaltung kommen Gebühren nicht in Ansatz.

§ 5.

Im innerbayerischen Telephonverkehr genießen die Gespräche der regierenden Fürsten des Deutschen Reiches, der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten Gebührenfreiheit.

---

[1]) Vgl. Beilage 4, S. 38.

[2]) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1899, Seite 75 und Reichs-Gesetzblatt von 1899, Seite 28.

Die Bestimmungen in §§ 1 (Ziff. 1), 2 (Abs. 1, 2 u. 4), 4 (Abs. 2) und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877 finden hiebei sinngemäße Anwendung.

Für die dienstlichen Gespräche der Kgl. Post- und Telegraphenverwaltung kommen Gebühren nicht in Ansatz.

d) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6.

Alle in dieser Verordnung nicht aufrecht erhaltenen Portofreiheiten und Vergünstigungen, die für den innerbayerischen Post-, Telegramm- und Telephonverkehr bisher zugestanden waren, treten außer Kraft.

Auf vertragsmäßige Portofreiheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zu bestimmen:

1. inwieweit und in welcher Weise das Porto und die sonstigen Gebühren für die Postsendungen, Telegramme und Telephongespräche der nichtunmittelbaren Stellen auf die Staatskasse übernommen werden;
2. daß anstelle der dem Staate zur Last fallenden Portobeträge und sonstigen Postgebühren für die einzelnen Sendungen Bauschsummen an die Kgl. Post- und Telegraphenverwaltung bezahlt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Gegeben zu München, den 22. Dezember 1907.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.**
v. Pfaff. **v. Brettreich.** Staatsrat **Frhr. v. Speidel.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Abdruck.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der K. Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

I. Portofreiheiten.

A. Im Verkehr mit dem Reichspostgebiet und mit dem württembergischen Postgebiet (Deutscher Wechselverkehr).

Die Portofreiheit im Deutschen Wechselverkehr wird durch die Neuregelung nicht berührt. Sie bemißt sich wie bisher nach den Vorschriften:

Beil. 1. 1) des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, Bundesgesetzblatt Seite 141; vgl. Beilage 1 Seite 22;

Beil. 2. 2) des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1872, die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg betreffend, Reichsgesetzblatt Seite 167; vgl. Beilage 2 Seite 26;

Beil. 3. 3) des Regulativs über die Portofreiheiten; vgl. Beilage 3 Seite 27.

B. Portofreiheiten im innern bayerischen Verkehr.

Durch die K. Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1907, die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr betreffend, wird die Portofreiheit **auch im innerbayerischen Verkehr** auf den Umfang zurückgeführt, der im Deutschen Wechselverkehr zugestanden ist.

Es genießen **Portofreiheit für abgehende und für ankommende Sendungen**:

die regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, ihre Gemahlinnen und Witwen unbeschränkt (vgl. § 1 der Allerhöchsten Verord-

nung, Art. 1 und 11—17 des Regulativs über die Portofreiheiten)[1];

die Mitglieder des Königlichen Hauses unbeschränkt (vgl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung, Art. 1 und 11—17 des Regulativs)[1];

die Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten[2] (vgl. § 1 der Allerhöchsten Verordnung, Art. 2—4 und 11—17 des Regulativs);

die Militär-, die Reichs- und die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden in reinen Militär- und Marineangelegenheiten[2] (vgl. § 1 der Allerh. V., Art. 7, 8 und 11—17 des Regulativs);

die K. Bayer. Postbehörden und -Anstalten und die K. Bayer. Telegraphenbehörden und -Anstalten in Post- und Telegraphen-**Dienst**angelegenheiten.

Alle übrigen Portofreiheiten des innerbayerischen Verkehrs sind beseitigt mit Ausnahme der Portovergünstigungen für die Militärpersonen und die Angehörigen der Kaiserlichen Marine, ferner der auf Vertrag beruhenden Portofreiheiten des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses, die vorerst noch aufrecht erhalten bleiben.

Auch im **Postzeitungsverkehr** werden keinerlei Gebührenbefreiungen oder Gebührenvergünstigungen mehr gewährt.[3]

II. Portoablösung.

A. Vorbemerkung.

Der in Ziffer I dieser Bekanntmachung nicht erwähnte Postverkehr der bayer. öffentlichen Stellen, Behörden und Organe ist grundsätzlich

---

[1] Gemäß Art. 1 und 13 des Regulativs bleiben hier auch alle übrigen Postgebühren außer Ansatz.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Porto- und Gebührenfreiheit nicht allein auf die Sendungen bezieht, die von den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften persönlich abgesendet werden oder unter Allerhöchstihrer persönlichen Adresse eingehen, sondern auch auf die Sendungen, die die Hofstäbe, Hofmarschallämter, die Geheimkanzlei, die Intendanzen, Adjutanturen, Vermögensadministrationen, Sekretariate und die sonstigen mit derartigen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften absenden oder empfangen.

[2] Diese Portofreiheit gilt nicht für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder im Landzustellbezirk der Aufgabepostanstalt.

[3] Es werden demnach in allen Fällen die tarifmäßigen Gebühren für die Beförderung und g. F. auch für die Zustellung erhoben.

portopflichtig. Die Sendungen wären nach den Bestimmungen der Postordnung zu frankieren oder mit Porto zu belegen. Um jedoch den behördlichen Absendern das Abfertigungsgeschäft zu erleichtern, ist von der Staatsregierung bestimmt worden, daß im Bereich aller Zivilstaatsverwaltungen mit Ausnahme der Staatseisenbahnverwaltung in der Regel die Postgebühren nicht im einzelnen entrichtet, sondern daß hiefür Bauschsummen von den Staatsministerien an die Postverwaltung gezahlt werden (**Portoablösung**).

In die Portoablösung sind für Rechnung der Staatskasse auch gewisse Sendungen der mittelbaren Behörden (Gemeinde-, Kirchenbehörden usw.) einbezogen worden, die dadurch zur Wahrung ihres seitherigen rechtmäßigen Besitzstandes an Portofreiheit für deren Wegfall schadlos gehalten werden sollen.

B. Behörden, für die Ablösungsbeträge gezahlt werden.

Die Stellen, Behörden und Organe, die auf Grund der Portoablösung Sendungen ohne Entrichtung der Porti und Gebühren abschicken können, sind aus den als Beilagen 5*) und 6*) angefügten Verzeichnissen I und II ersichtlich.[1])

C. Abgelöste Postsendungen.

Als „Frei durch Ablösung" können verschickt werden:

1. von den im Verzeichnis I (Beilage 5) als Absender aufgeführten Stellen usw. alle portopflichtigen dienstlichen Postsendungen **nach Orten innerhalb Deutschlands**[2]) und zwar ohne Rücksicht auf den Empfänger;
2. von den im Verzeichnis II (Beilage 6) aufgeführten Stellen usw. nur diejenigen portopflichtigen dienstlichen Sendungen, welche an die aus Spalte c des Verzeichnisses II ersichtlichen Empfänger **innerhalb Bayerns**[2]) gerichtet sind (vgl. auch die Zusatz-Verzeichnisse III und IV, Beilagen 7 und 8).*)

[1]) Die dienstlichen **Briefpost**sendungen der auf österreichischem Gebiet exponierten Kgl. Bayer. Zoll- und Polizeiorgane an **bayer. Behörden** sind in die Portoablösung einbezogen.

[2]) Abgelöste Briefpostsendungen dürfen auch an die auf österreichischem Gebiet exponierten Kgl. Bayer. Zoll-, Polizei- und Eisenbahnorgane verschickt werden.

*) Abdruck entfällt, weil für den Bereich der Heeresverwaltung nicht einschlägig.

nung, Art. 1 und 11—17 des Regulativs über die Portofreiheiten) [1]);

die Mitglieder des Königlichen Hauses unbeschränkt (vgl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung, Art. 1 und 11—17 des Regulativs) [1]);

die Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten [2]) (vgl. § 1 der Allerhöchsten Verordnung, Art. 2—4 und 11—17 des Regulativs);

die Militär-, die Reichs- und die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden in reinen Militär- und Marineangelegenheiten [2]) (vgl. § 1 der Allerh. V., Art. 7, 8 und 11—17 des Regulativs);

die K. Bayer. Postbehörden und -Anstalten und die K. Bayer. Telegraphenbehörden und -Anstalten in Post- und Telegraphen-**Dienst**angelegenheiten.

Alle übrigen Portofreiheiten des innerbayerischen Verkehrs sind beseitigt mit Ausnahme der Portovergünstigungen für die Militärpersonen und die Angehörigen der Kaiserlichen Marine, ferner der auf Vertrag beruhenden Portofreiheiten des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses, die vorerst noch aufrecht erhalten bleiben.

Auch im **Postzeitungsverkehr** werden keinerlei Gebührenbefreiungen oder Gebührenvergünstigungen mehr gewährt. [3])

II. Portoablösung.

A. Vorbemerkung.

Der in Ziffer 1 dieser Bekanntmachung nicht erwähnte Postverkehr der bayer. öffentlichen Stellen, Behörden und Organe ist grundsätzlich

---

[1]) Gemäß Art. 1 und 13 des Regulativs bleiben hier auch alle übrigen Postgebühren außer Ansatz.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Porto- und Gebührenfreiheit nicht allein auf die Sendungen bezieht, die von den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften persönlich abgesendet werden oder unter Allerhöchstihrer persönlichen Adresse eingehen, sondern auch auf die Sendungen, die die Hofstäbe, Hofmarschallämter, die Geheimkanzlei, die Intendanzen, Adjutanturen, Vermögensadministrationen, Sekretariate und die sonstigen mit derartigen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften absenden oder empfangen.

[2]) Diese Portofreiheit gilt nicht für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder im Landzustellbezirk der Aufgabepostanstalt.

[3]) Es werden demnach in allen Fällen die tarifmäßigen Gebühren für die Beförderung und g. F. auch für die Zustellung erhoben.

6. die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung eingezogener Nachnahmebeträge und der auf Postauftragssendungen eingezogenen Geldbeträge.

F. Kennzeichnung der abgelösten Sendungen.

Sendungen, die nach Buchstabe C unter die Portoablösung fallen, müssen:

1. mit der deutlichen Bezeichnung der absendenden Stelle usw.,
2. mit dem amtlichen Siegel, dem Stempel oder einer Siegelmarke,
3. in der unteren linken Ecke[1]) mit dem Portoablösungsvermerk „Frei durch Ablösung"[2])

versehen sein, damit sie von den Postanstalten als abgelöste Sendungen erkannt werden können.

Führt der Absender kein Dienstsiegel, so hat er „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit der Unterschrift seines Namens unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu bescheinigen.

G. Prüfung und weitere Behandlung der Sendungen durch die Postanstalten.

Bei jeder Sendung, die den Portoablösungsvermerk trägt, ist zu prüfen:

1. ob sie nach ihren äußeren Merkmalen zur Beförderung auf Grund der Portoablösung geeignet ist,

[1]) Der Portoablösungsvermerk ist bei Paketadressen in dem über dem Vordruck für das Postgewicht befindlichen Raum, bei Postanweisungen links von dem für den Bestimmungsort vorgesehenen Raum anzubringen. Die zur Beglaubigung dieser Vermerke dienenden Siegel- oder Stempelabdrücke oder Siegelmarken sind zweckmäßig in dem zur Aufklebung der Freimarken vorgesehenen Raum anzubringen. Bei Paketen ist der Portoablösungsvermerk auch in der Paketaufschrift anzugeben. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Portoablösungsvermerk auf der Zustellungsurkunde nicht erforderlich.

[2]) Die Amtsbezeichnung und der Portoablösungsvermerk sind in der Aufschrift und zwar zweckmäßig durch Druck oder mittels Stempels (nicht Siegels) anzubringen.

Amtsbezeichnung und Portoablösungsvermerk können auch in einem Stempelabdruck vereinigt sein, z. B.

Frei durch Ablösung.
K. B. Amtsgericht Grafenau.

D. Abgelöste Postgebühren.

Auf Grund der Portoablösung brauchen für die unter dem Buchstaben C genannten Sendungen folgende Postgebühren **nicht** gezahlt zu werden:

1. das tarifmäßige Franko für Brief-[1]) und Paketpostsendungen, einschließlich des Zuschlags für sperrige Pakete des Deutschen Wechselverkehrs;
2. die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
3. die Rückscheingebühr;
4. die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen;
5. bei Briefen mit Zustellungsurkunde das Porto für den Brief, die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der vollzogenen Zustellungsurkunde;
6. die Zustellgebühr für abgelöste Paketpostsendungen **an bayer. Behörden**[2]);
7. die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen[3]);
8. die Gebühr für Laufschreiben[3]);
9. das Porto und die Gebührenbeträge für die Nachsendung **aus bayerischen Orten**;
10. die Porto- und die Gebührenbeträge für die Rücksendung unbestellbarer Pakete und Wertbriefe **innerhalb Bayerns**.

E. Nicht abgelöste Postgebühren.

Von der Portoablösung werden **nicht** betroffen und sind daher von Fall zu Fall zu bezahlen:

1. die Gebühr für die Zustellung von Postanweisungen mit den zugehörigen Geldbeträgen;
2. die Eilzustellgebühr;
3. die besondere Gebühr für dringende Pakete;
4. die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen;
5. die Einlieferungsgebühr für die vom Landpostboten auf dem Zustellgang angenommenen oder für die außerhalb der Schalterdienststunden aufgelieferten Sendungen;

---

1) **Innerhalb Bayerns** können abgelöste Aktenpakete bis zum Gewicht **von 500 Gramm mit der Briefpost** verschickt werden.

2) Für abgelöste Paketpostsendungen an private Empfänger müssen die Zustellgebühren von diesen entrichtet werden. Für Sendungen von Privaten an Kgl. Stellen und Kgl. Behörden müssen außer dem Porto auch die Zustellgebühren vorausbezahlt werden.

3) Anstelle der Freimarke von 20 Pf. ist der Vermerk „Frei durch Ablösung“ anzubringen.

6. die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung eingezogener Nachnahmebeträge und der auf Postauftragssendungen eingezogenen Geldbeträge.

F. Kennzeichnung der abgelösten Sendungen.

Sendungen, die nach Buchstabe C unter die Portoablösung fallen, müssen:

1. mit der deutlichen Bezeichnung der absendenden Stelle usw.,
2. mit dem amtlichen Siegel, dem Stempel oder einer Siegelmarke,
3. in der unteren linken Ecke[1]) mit dem Portoablösungsvermerk „Frei durch Ablösung"[2])

versehen sein, damit sie von den Postanstalten als abgelöste Sendungen erkannt werden können.

Führt der Absender kein Dienstsiegel, so hat er „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit der Unterschrift seines Namens unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu bescheinigen.

G. Prüfung und weitere Behandlung der Sendungen durch die Postanstalten.

Bei jeder Sendung, die den Portoablösungsvermerk trägt, ist zu prüfen:

1. ob sie nach ihren äußeren Merkmalen zur Beförderung auf Grund der Portoablösung geeignet ist,

[1]) Der Portoablösungsvermerk ist bei Paketadressen in dem über dem Vordruck für das Postgewicht befindlichen Raum, bei Postanweisungen links von dem für den Bestimmungsort vorgesehenen Raum anzubringen. Die zur Beglaubigung dieser Vermerke dienenden Siegel- oder Stempelabdrücke oder Siegelmarken sind zweckmäßig in dem zur Aufklebung der Freimarken vorgesehenen Raum anzubringen. Bei Paketen ist der Portoablösungsvermerk auch in der Paketaufschrift anzugeben. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Portoablösungsvermerk auf der Zustellungsurkunde nicht erforderlich.

[2]) Die Amtsbezeichnung und der Portoablösungsvermerk sind in der Aufschrift und zwar zweckmäßig durch Druck oder mittels Stempels (nicht Siegels) anzubringen.

Amtsbezeichnung und Portoablösungsvermerk können auch in einem Stempelabdruck vereinigt sein. z. B.

Frei durch Ablösung. K. B. Amtsgericht Grafenau.

2. ob der Portoablösungsvermerk mit Recht angebracht ist (vgl. Buchstabe B und C).

Diese Prüfung obliegt allen beteiligten Postanstalten, in erster Linie der Aufgabepostanstalt.

Findet sich ein Mangel in der äußeren Beschaffenheit (Ziffer 1) und läßt er sich nicht sofort durch mündliche Rücksprache beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzuschicken, jedoch als portopflichtig zu behandeln und der Grund hierfür auf der Vorderseite anzugeben, z. B. „Amtliches Siegel fehlt". In solchen Fällen ist außer dem Porto auch das etwaige Zuschlagsporto wie bei unfrankierten Sendungen anzusetzen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Portoablösungsvermerk offensichtlich aus Irrtum oder Versehen angewendet worden ist.

Ergeben sich bei der Prüfung begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit des Portoablösungsvermerks, so ist die Sendung mit dem Vermerk: „Bis zur näheren Begründung der Portoablösung" zu versehen und gleichfalls als portopflichtig zu behandeln.

Damit die Behörden und sonstigen Beteiligten nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorstände der Postanstalten darauf zu achten, daß der erwähnte Vermerk nur von solchen Beamten angewendet wird, die hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Wird nachträglich dargetan, daß die Sendung unter die Ablösung fällt, so wird dem Empfänger das erhobene Porto zurückerstattet.

Bei Briefsendungen geschieht dies nur gegen Rückgabe des Briefumschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift des Umschlags.

H. Mißbrauch des Portoablösungsvermerks.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntnis gelangenden Fälle von mißbräuchlicher Anwendung des Portoablösungsvermerks anzuzeigen, um die Bestrafung des Absenders nach § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 18. Oktober 1871 oder gegebenenfalls das disziplinäre Einschreiten gegen ihn zu ermöglichen.

J. Portopflichtige Dienstsachen und Rückerhebung der Postgebühren für abgelöste Sendungen in Parteisachen.

Die Portoablösung ist nur zur Erleichterung des behördlichen Verkehrs bestimmt. Sie soll nicht dazu führen, daß auch Private zu

Lasten der Staatskasse von Portokosten befreit werden, die ihnen im Falle der Normalfrankierung erwachsen würden. Es sind deshalb die Postgebühren den Privaten in reinen Privatsachen aufzurechnen.

Handelt es sich lediglich um eine einmalige Sendung an die kostenpflichtige Partei, so ist die Sendung nicht mit dem Portoablösungsvermerk zu versehen, sondern als „Portopflichtige Dienstsache" gemäß § 10 Ziffer III der Postordnung für das Königreich Bayern (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 235) abzufertigen.

Im übrigen sind die Sendungen in reinen Parteisachen mit dem Portoablösungsvermerk zu versehen. Es sind jedoch die Postgebühren für diese Sendungen insgesamt von der abrechnenden Stelle zusammen mit den in der Sache erwachsenden sonstigen Gebühren und Auslagen einzuheben. Kommt lediglich die Einhebung solcher Postgebühren in Frage und würde diese mit unverhältnismäßigen Weiterungen verbunden sein, so ist von der Einhebung abzusehen.

Die im Verzeichnis II aufgeführten, nicht zu den unmittelbaren Staatsbehörden zählenden Absender sind zur Ablieferung der nach vorstehendem Absatz rückvereinnahmten Postgebühren an die Staatskasse nicht verpflichtet.

III. Vergünstigungen im Telegrammverkehr.

Die für den Deutschen Wechselverkehr maßgebenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, Reichsgesetzblatt Seite
4. 524 (vgl. Beilage 4 Seite 38) finden nach § 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1907 auch im innerbayerischen Telegrammverkehr Anwendung.

Es genießen daher auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, die von den regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, sowie von ihren Gemahlinnen und Witwen aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten (Hofstellen), der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;

2. Telegramme **von** oder **an** Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten [1]) [2]);
3. Telegramme **von** oder **an** Militär- und Marinebehörden mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten [2]);

   im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandierten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
4. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über Unglücksfälle und Betriebsstörungen; andere Bahndiensttelegramme nur im Falle einer Störung der Bahntelegraphenleitungen;
5. die dienstlichen Telegramme der K. Post- und Telegraphenverwaltung.

Die Vorschriften in den §§ 2 mit 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen (vgl. Beilage 4 Seite 38), finden sinngemäße Anwendung [3]).

---

[1]) Telegramme der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre und Telegramme der letzteren an bayerische Behörden (z. B. das K. Staatsministerium des Innern) über den Ausfall der Reichstags- und Landtagswahlen sind gebührenpflichtig. Dagegen sind die Telegramme, die von den Reichstagswahlkommissären über den Ausfall der Wahl an das Reichsamt des Innern gerichtet werden, gebührenfrei.

Ebenso genießen Gebührenfreiheit die Telegramme, die in Angelegenheiten der Limesforschung von dem geschäftsführenden Ausschuß und den beiden Dirigenten der Reichs-Limes-Kommission unter sich und mit dritten Empfängern gewechselt werden, wenn sie mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" und dem Abdruck eines amtlichen Siegels versehen sind.

[2]) Die Diensttelegramme sind auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und möglichst kurz abzufassen.

Die unentgeltliche Benutzung der Telegraphen in anderen als rein dienstlichen Angelegenheiten ist nicht gestattet und demgemäß die gebührenfreie Beförderung von Privatmitteilungen der Beamten und Bediensteten unter sich oder an andere Personen untersagt.

[3]) Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphierungsgebühren, nicht aber auf die Kosten, die durch die Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinien hinaus erwachsen.

Stadttelegramme genießen keine Gebührenfreiheit.

Beilage 1.

Gesetz vom 5. Juni 1869.

(Die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr. — Bundesgesetzblatt S. 141.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes[1]), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Witwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§ 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesratssachen sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§ 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Teilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.[*])

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

---

[1]) Statt der im Gesetze vorkommenden Bezeichnungen „Norddeutscher Bund“, „Norddeutsches Postgebiet“, „Bundesdienstangelegenheit“, „Bundesbehörde“ und „Bundesverwaltung“ haben die Bezeichnungen „Deutsches Reich“, „Deutsches Reichsgebiet“, „Reichsdienstangelegenheit“, „Reichsbehörde“ und „Reichsverwaltung“ zu gelten.

[*]) Die Bestimmung dieses Absatzes ist seit dem 1. Januar 1872 nicht mehr gültig.

§ 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§ 5.

Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§ 6.

Alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung bzw. Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zugrunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen notwendig ist.*)

§ 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Über den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder teilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion bzw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirke der Reklamant sein Domizil hat.*)

§ 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankiert abgeschickten oder an ihn unfrankiert eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag

*) Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden.

ohne neue Ermittlung auch für mehrere hintereinander folgende Jahre als Entschädigung zugrunde gelegt werden.*)

§ 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugnis vorbehalten, anstatt die in § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für allemal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugnis der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemässheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten bar gezahlt.*)

§ 10.

Neue Portofreiheiten oder Portoermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§ 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und bzw. Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§ 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Ausland abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§ 13.

Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Teil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Teiles bleiben der

*) Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden.

Verständigung im Bundesrat unter Zustimmung des Reichstags vorbehalten.*)

§ 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

*) Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden.

Beilage 2.

Gesetz vom 29. Mai 1872.

(Die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg betr., R. G. Bl. S. 167.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzblatt S. 141), wird vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Teilen des Deutschen Reiches andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Der in § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Portofreiheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, mit dem 31. Dezember 1872 ein. Über den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat *)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

---

*) Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden.

Beilage 3.

Regulativ über die Portofreiheiten.

a) Portofreiheiten für Sendungen des deutschen Wechselverkehrs.

Artikel 1.

Die regierenden Fürsten der Staaten des Deutschen Reichs sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs **unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.**

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf die Sendungen, die von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstihrer persönlichen Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, die die Hausministerien oder die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen, die ihnen nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Zivil- und das Militärkabinet sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die Sendungen müssen, soweit sie von den Hausministerien, den Verwaltungen, den Hofstaaten usw. abgelassen werden, mit dem Dienstsiegel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit" usw. oder „Militaria", „Militärsache" oder „Heeressache" versehen sein, damit sie von den Postanstalten als portofrei erkannt werden können.

Artikel 2.

In reinen Reichsdienstangelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen **von** einer Reichsbehörde abgeschickt oder **an** eine Reichsbehörde gerichtet sind[1]. Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, die eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

---

[1] Den von der Reichshauptkasse, dem Reichsbankdirektorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienstangelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen die Sendungen, die sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung. Vgl. Art. 3 des Regulativs.

In Strafregistersachen haben Mitteilungen über rechtskräftige Verurteilungen, die von den Strafvollstreckungsbehörden oder den Beamten der

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel oder mit einer Siegelmarke [2]) und

b) in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerke „Militaria", „Militärsache" oder „Heeressache", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" [3]) und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerke „Reichsdienstsache"

versehen sind.

Von dem Erfordernis eines amtlichen Siegels oder Stempels ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerke „die Ermanglung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt. [4])

Staatsanwaltschaft und den Landespolizeibehörden **an** das Reichsjustizamt ergehen, und ebenso **vom** Reichsjustizamte an öffentliche Behörden gerichtete Auskunftsschreiben über den Inhalt des beim Reichsjustizamte geführten Registers als reine Reichsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit. Dagegen sind derartige Mitteilungen der Strafvollstreckungsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft sowie der Landespolizeibehörden an die zu Registerbehörden bestimmten Behörden der Bundesstaaten, ferner Mitteilungen 2c. der Registerbehörden der Bundesstaaten an andere Landesbehörden und ebenso Anfragen der Landesbehörden an das Reichsjustizamt über den Inhalt des dort geführten Registers portopflichtig.

[2]) Die als Briefstempel bezeichneten vereinfachten Stempel der Militär- und Marinebehörden sowie die Siegel und Stempel der Privateisenbahngesellschaften sind als „amtliche" im Sinne der obigen Vorschrift anzusehen.

[3]) Vgl. Art. 10 des Regulativs.

[4]) Offizieren des Beurlaubtenstandes (vgl. die Anm. 13 zu Art. 8 des Regulativs, S. 32) und außer Dienst steht als nicht aktiven Militärpersonen nicht die Berechtigung zu, unter dem Portofreiheitsvermerke zu bescheinigen, daß sie kein Dienstsiegel besitzen. Die von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden Dienstsendungen werden daher, falls sie nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zunächst als portopflichtige Sendungen behandelt; dem Empfänger wird z. F. das von ihm erhobene Porto nach der Vorschrift im Art. 17 dieses Regulativs erstattet. Im übrigen vgl. auch die Anm. 8 Abs. 3 zu Artikel 7 des Regulativs, S. 31.

Über den amtlichen Verschluß der Sendungen mit Gesuchen der Invaliden

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.[5])

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Paketsendungen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Paketen, deren Inhalt nicht aus barem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.[6])

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind die Sendungen nicht zu betrachten, die sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, die Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie

---

vom Feldwebel abwärts an unmittelbare Reichs- oder Staatsbehörden vgl. Art. 8 letzt. Abs. des Regulativs, S. 33.

Die Abgabe von amtlichen Briefumschlägen mit einem Abdruck des Amtssiegels oder -Stempels durch Behörden an Lieferanten zur Benützung ist unzulässig. Die Antwortschreiben der Lieferanten werden durch die Benützung der Umschläge nicht portofrei.

5) Diese Bestimmung gilt auch für die portofreien Sendungen des innerbayerischen Verkehrs, aber nicht für die abgelösten Sendungen, die innerhalb Bayerns bis zum Gewicht von 500 Gramm zugelassen sind.

6) Militärdienstpakete, deren Inhalt aus Karten besteht, unterliegen hinsichtlich des 10 kg übersteigenden Gewichts nicht der Portozahlung.

Soweit das Mehrgewicht der Sendungen der Portopflicht unterliegt, ist hierfür das gewöhnliche Paketpostporto zu berechnen. Gehören mehrere Pakete, für die hiernach Porto zu erheben ist, zu einer Paketadresse, so ist das Gewicht sämtlicher Pakete zusammenzurechnen, von der Summe das portofrei zu befördernde Gewicht abzuziehen und für das Mehrgewicht das Porto in der gewöhnlichen Weise anzusetzen. Im Nichtfrankierungsfalle ist im Wechselverkehr bei einem Mehrgewicht bis zu 5 kg auch der Portozuschlag von 10 Pf. zu erheben. Einschreib- und Versicherungsgebühren sind für portofreie Pakete in keinem Fall, auch nicht bei Überschreitung der Gewichtsgrenze von 10 kg zu berechnen.

lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlaßt sind. [7])

Artikel 5.

In Bundesratssachen werden die **Briefe** portofrei befördert, die die Bevollmächtigten **in Berlin zur Post liefern,** als „Bundesratssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerkes entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind die **Briefe,** die an die Bevollmächtigten zum Bundesrat aus andern Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesratssache" **nach Berlin abgesandt werden,** portofrei zu befördern.

Artikel 6.

Sendungen, die **von** dem Reichstag ausgehen oder **an** den Reichstag gerichtet sind, werden inbetreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die vom Reichstag abgehenden Sendungen müssen als „Reichstagsangelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7.

In Militär- und Marinesachen genießen alle Sendungen Portofreiheit, die reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und **von** unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandt werden oder **an** sie eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten nicht

---

[7]) Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und der Landgerichte sowie die Rentämter haben die für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten einzuziehen und für Rechnung der Reichskasse an die Oberpostkasse, Abteilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abzuführen. Der Schriftwechsel bei diesem Kosteneinziehungsgeschäfte ist einschließlich der Geldsendungen im Verkehr zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts, der Oberpostkasse in Leipzig einerseits und den beteiligten Landesbehörden andrerseits als Reichsdienstsache portofrei.

In Militär- und Marinesachen haben die Sendungen, die Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, auch dann Anspruch auf portofreie Beförderung, wenn sie durch den Instanzenzug **zwischen Staats- und Gemeindebehörden** veranlaßt sind.

davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen auch die Sendungen von und an Staatsbehörden Portofreiheit[8]).

Artikel 8.

Als Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten, die auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. Der Schriftwechsel und die Geldsendungen, die dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- oder Marineteilen abkommandiert oder Truppenteile nach anderen Orten verlegt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
   a) für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invalidenkompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major und Korvettenkapitän ausschließlich auswärts[9]),

---

[8]) In Militär- und Marinesachen genießen auch Sendungen **von** und **an** Gemeindebehörden, **von** und **an** Gendarmen, **von** und **an** städtische Garnisonsverwaltungen Portofreiheit.

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr untereinander und mit Behörden bei ihrem Schriftwechsel in solchen Militärangelegenheiten, die sich als reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen, der Portofreiheitsbezeichnung „Militaria" zu bedienen.

Den von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden dienstlichen Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten steht die Portofreiheit in demselben materiellen Umfange zu wie den bezüglichen Dienstsendungen der aktiven Offiziere. Im übrigen vgl. Anm. 4 zu Artikel 2 des Regulativs.

Die bei der Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Reichsgesetzbl. S. 59), sowie des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzbl. S. 661), notwendig werdenden Postsendungen **von** oder **an** Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind ebenfalls als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen.

Postsendungen der Kassenverwaltungen der Truppenteile in Steuerangelegenheiten der Militärpersonen betreffen keine reine Reichsdienstsache und sind daher portopflichtig.

[9]) Auch die Beförderung der von Staatsbehörden oder Staatskassen abgesandten Ruhegehälter der Militärs erfolgt portofrei; ebenso werden die

e) für beurlaubte Offiziere und Beamte, die nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden [10];

3. Sendungen mit Militär- und Marinebekleidungsgegenständen:
a) von früheren Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittlung des Militärkommandos,
b) von entlassenen Soldaten und Marinemannschaften an die Truppen- und Marineteile durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;

4. in Invalidenangelegenheiten:
a) die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts [11],
b) Invalidenunterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse [12];

5. in Landwehr- oder Seewehrangelegenheiten:
a) Umlaufbefehle an beurlaubte unbesoldete Reserve-, Landwehr- und Seewehroffiziere bei Versendung durch die letzteren [13]. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus dem der Gegenstand im allgemeinen und der Name der Offiziere zu ersehen ist,

---

Empfangsbescheinigungen und die Pensionsquittungsbücher der Ruhegehaltsempfänger portofrei ein- und zurückgesandt.

Die Portofreiheit erstreckt sich dagegen nicht auf die Übersendung der Ruhegehälter an Militärbeamte.

[10] Auf Portofreiheit haben auch Anspruch Brief- und Geldsendungen der Militärbehörden, die dadurch erforderlich werden, daß Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung von ihrem Truppenteile beurlaubt worden sind.

[11] Auch die an Gemeindebehörden gerichteten Gesuche haben Anspruch auf Portofreiheit. Unter „Invaliden" sind sämtliche zivilversorgungsberechtigte Militäranwärter zu verstehen.

[12] Portofreiheit genießen auch Sendungen, die sich auf die Unterstützung der Hinterbliebenen von Invaliden beziehen; ebenso erstreckt sich die Portofreiheit auf Sendungen, die die Gewährung von Beihilfen an Invalide und deren Hinterbliebene aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt S. 237) oder aus den Mitteln des Kaiserlichen Dispositionsfonds betreffen.

[13] Auch Umlaufbefehle an die im Offizierrange stehenden Militärbeamten der Landwehr (Oberapotheker ꝛc.) sind portofrei zu befördern.

b) Meldungen[14]) der Reservisten, der Landwehr- und Seewehrmänner sowie der sonstigen Militärpersonen des Beurlaubtenstandes bei den militärischen Kontrollstellen, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versandt werden,
c) Militärpässe, Ersatzreservepässe usw. bei Rücksendung durch die militärischen Kontrollstellen an die Reservisten, die Landwehr- und Seewehrmänner;

6. in Angelegenheiten der Militärehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehroffizieren. Die Versendung hat in der unter 5a angegebenen Weise zu erfolgen;
7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter (2d) sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4b) bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen täglich bis zum Gewichte von 50 kg portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstands oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9.

Inbetreff der Portovergünstigungen, die den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

---

[14]) Anträge der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die vorgesetzte militärische Dienststelle auf Befreiung von den Kontrollversammlungen dürfen nur dann portofrei befördert werden, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden, sofern sie in formeller Hinsicht den Anforderungen des Regulativs über die Portofreiheiten entsprechen. Alle andern Anträge auf Befreiung von den Kontrollversammlungen, die durch die Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Artikel 10.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Zollvereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Brief- und im Paketpostverkehr portofrei befördert. Zur Begründung dieser Portofreiheit müssen diese Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen sein. Die Portofreiheit erstreckt sich indes innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten **zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten,** während der zwischen Behörden und Beamten desselben Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt[15]).

b) Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel 11.

Sendungen **nach** oder **von** Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind[16]).

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 mit 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Paketpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten der Staaten des Deutschen Reichs sowie der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungsstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungsstrecken entfallende Porto für frankierte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankierte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Postkasse getragen.

---

15) Sendungen in Angelegenheiten der Übergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinssachen und sind daher portopflichtig.

16) Für Sendungen, die von Bevollmächtigten der Militär-Kommandos usw. bei den Postanstalten abgeholt werden, werden innerhalb Bayerns keine Zustellgebühren erhoben (vgl. § 39 XXIIc der Bayerischen Postordnung).

c) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien Sendung hinzugefügt oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 mit 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr für Schreiben mit Zustellungsurkunde;
2. die Gebühr für die Zustellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landzustellbezirk gerichteten Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen[16];
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landzustellbezirk des Aufgabepostorts;
4. die Eilzustellgebühr;
5. die Verzollungsgebühr für Pakete vom Zollausland;
6. die für dringende Paketsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen sowie für gewöhnliche Paketsendungen, die außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden, im voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden überweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Paketadressen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen unter Beifügung eines Farbstempels oder einer Siegelmarke.[17]). In

[17]) Der Portofreiheitsvermerk ist bei Paketadressen in dem über dem Vordruck für das Postgewicht befindlichen Raum, bei Postanweisungen links von dem für den Bestimmungsort vorgesehenen Raum anzubringen. Die zur Beglaubigung dieser Vermerke dienenden Stempelabdrücke oder Siegelmarken sind zweckmäßig in dem zur Aufklebung der Freimarken vorgesehenen Raum anzubringen. **Bei Paketen ist der Portofreiheitsvermerk auch in der Paketaufschrift anzugeben.**

Ermanglung eines Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerke die „Ermanglung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für die die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob sie nach ihrer Bezeichnung, ihrem Verschluß und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung obliegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts. Findet sich ein Mangel in der äußeren Beschaffenheit und läßt er sich nicht sofort durch mündliche Rücksprache usw. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzuschicken, jedoch als portopflichtig zu behandeln und der Grund hierfür auf der Vorderseite der Sendung anzugeben, z. B. „Amtliches Siegel fehlt.“ In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankierten Sendungen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender oder Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Paket-, Geldsendung usw.) sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf ihn aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung obliegt derjenigen Postanstalt, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde usw. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zur Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeort, bei Sendungen, deren Portofreiheit lediglich aus der Berechtigung des Empfängers abzuleiten ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung vorzunehmen.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur näheren Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie zu a angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorstände der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewandt werde, die hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.[5])

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Paketsendungen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Paketen, deren Inhalt nicht aus barem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.[6])

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind die Sendungen nicht zu betrachten, die sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, die Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie

---

vom Feldwebel abwärts an unmittelbare Reichs- oder Staatsbehörden vgl. Art. 8 letzt. Abs. des Regulativs, S. 33.

Die Abgabe von amtlichen Briefumschlägen mit einem Abdruck des Amtssiegels oder -Stempels durch Behörden an Lieferanten zur Benützung ist unzulässig. Die Antwortschreiben der Lieferanten werden durch die Benützung der Umschläge nicht portofrei.

[5]) Diese Bestimmung gilt auch für die portofreien Sendungen des innerbayerischen Verkehrs, aber nicht für die abgelösten Sendungen, die innerhalb Bayerns bis zum Gewicht von 500 Gramm zugelassen sind.

[6]) Militärdienstpakete, deren Inhalt aus Karten besteht, unterliegen hinsichtlich des 10 kg übersteigenden Gewichts nicht der Portozahlung.

Soweit das Mehrgewicht der Sendungen der Portopflicht unterliegt, ist hierfür das gewöhnliche Paketpostporto zu berechnen. Gehören mehrere Pakete, für die hiernach Porto zu erheben ist, zu einer Paketadresse, so ist das Gewicht sämtlicher Pakete zusammenzurechnen, von der Summe das portofrei zu befördernde Gewicht abzuziehen und für das Mehrgewicht das Porto in der gewöhnlichen Weise anzusetzen. Im Nichtfrankierungsfalle ist im Wechselverkehr bei einem Mehrgewicht bis zu 5 kg auch der Portozuschlag von 10 Pf. zu erheben. Einschreib- und Versicherungsgebühren sind für portofreie Pakete in keinem Fall, auch nicht bei Überschreitung der Gewichtsgrenze von 10 kg zu berechnen.

Beilage 4.

Kaiserliche Verordnung,

betreffend

die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.

Vom 2. Juni 1877.

(R. G. Bl. S. 524).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Art. 48 und 50 der Reichsverfassung, über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§ 1.

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche **von** den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie **von** den Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften **von** den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;
2. Telegramme, welche **von** den Bevollmächtigten zum **Bundes**rate **während ihrer Anwesenheit in Berlin** in Bundesratsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche **an** diese Bevollmächtigten **aus anderen Orten des Deutschen Reichs** in Bundesratsangelegenheiten eingehen;
3. Telegramme **von** dem Reichstag und **an** denselben in reinen Reichsdienstangelegenheiten[1]);
4. Telegramme **von** oder **an** Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten;

---

[1]) Telegramme der Reichstagswahlkommissäre über den Ausfall der Wahlen an das Reichsamt des Innern sind gebührenfrei. Telegramme der Kommissäre an Behörden der Bundesstaaten (z. B. das K. Staatsministerium des Innern) sind gebührenpflichtig. Ebenso müssen für Telegramme über den Ausfall der Landtagswahlen Gebühren entrichtet werden.

davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen auch die Sendungen von und an Staatsbehörden Portofreiheit[8]).

Artikel 8.

Als Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten, die auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. Der Schriftwechsel und die Geldsendungen, die dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- oder Marineteilen abkommandiert oder Truppenteile nach anderen Orten verlegt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
   a) für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invalidenkompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major und Korvettenkapitän ausschließlich aufwärts[9]),

---

[8]) In Militär- und Marinesachen genießen auch Sendungen **von** und **an** **Gemeindebehörden**, **von** und **an** **Gendarmen**, **von** und **an** städtische **Garnisonsverwaltungen** Portofreiheit.

Ebenso sind die **Geistlichen** berechtigt, sich im **Verkehr** untereinander **und mit Behörden** bei ihrem Schriftwechsel in solchen Militärangelegenheiten, **die sich als** reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen, der Portofreiheitsbe**zeichnung „Militaria"** zu bedienen.

Den von **Offizieren** des **Beurlaubtenstandes** ausgehenden dienst**lichen Sendungen** in Militär- und Marineangelegenheiten steht die Portofrei**heit in** demselben **materiellen** Umfange zu wie den bezüglichen Dienst**sendungen der aktiven** Offiziere. Im übrigen vgl. Anm. 4 zu Artikel 2 des **Regulativs**.

Die bei der **Ausführung** des Gesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend **die Unterstützung** von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (**Reichsgesetzbl. S.** 59), sowie des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die **Unterstützung** von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mann**schaften** (Reichsgesetzbl. S. 661), notwendig werdenden Postsendungen **von oder an Reichs-**, Staats- und Gemeindebehörden sind ebenfalls als portofreie **Sendungen in** Militär- **und** Marineangelegenheiten anzusehen.

Postsendungen der Kassenverwaltungen der Truppenteile in **Steuerangelegenheiten der** Militärpersonen betreffen **keine** reine Reichsdienst**sache und sind daher portopflichtig.**

[9]) **Auch die Beförderung** der von Staatsbehörden oder Staatskassen **abgesandten Ruhegehälter** der Militärs erfolgt portofrei; ebenso werden die

§ 2.

Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphierungsgebühren, nicht aber auf die baren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Ausland abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bzw. des Deutschen Reichstelegraphengebiets nicht statt.

§ 3.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen ꝛc. abzufassen.[5])

§ 4.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel[6]),

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit", Reichsdienstsache", „Militaria" usw.

versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Zivilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der

[5]) Abgekürzte Adressen in Militärdiensttelegrammen (z. B. „F. A. R. 3 I München" für I. Abteilung des 3. Feldartillerieregiments in München sind nicht zu beanstanden.

[6]) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

b) Meldungen [14]) der Reservisten, der Landwehr- und Seewehrmänner sowie der sonstigen Militärpersonen des Beurlaubtenstandes bei den militärischen Kontrollstellen, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versandt werden,

c) Militärpässe, Ersatzreservepässe usw. bei Rücksendung durch die militärischen Kontrollstellen an die Reservisten, die Landwehr- und Seewehrmänner;

6. in Angelegenheiten der Militärehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehroffizieren. Die Versendung hat in der unter 5a angegebenen Weise zu erfolgen;

7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter (2d) sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4b) bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;

8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen täglich bis zum Gewichte von 50 kg portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstands oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9.

Inbetreff der Portovergünstigungen, die den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

---

[14]) Anträge der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die vorgesetzte militärische Dienststelle auf Befreiung von den Kontrollversammlungen dürfen nur dann portofrei befördert werden, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden, sofern sie in formeller Hinsicht den Anforderungen des Regulativs über die Portofreiheiten entsprechen. Alle andern Anträge auf Befreiung von den Kontrollversammlungen, die durch die Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Beilage 9.

Bescheinigung

über die Aufgabe eines amtlichen Telegramms.

Absender:*) ...

Empfänger und Bestimmungsort:*) ...

Betreff oder Aktenzeichen:*) ...

Bezahlte Gebühr:**) ...

Tagesstempel der Aufgabetelegraphenanstalt.

*) Vom Absender auszufüllen.
**) Von der Aufgabetelegraphenanstalt einzusetzen.

c) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien Sendung hinzugefügt oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 mit 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr für Schreiben mit Zustellungsurkunde;
2. die Gebühr für die Zustellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landzustellbezirk gerichteten Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen[16]);
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landzustellbezirk des Aufgabepostorts;
4. die Eilzustellgebühr;
5. die Verzollungsgebühr für Pakete vom Zollausland;
6. die für dringende Paketsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen sowie für gewöhnliche Paketsendungen, die außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden, im voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Überweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Paketadressen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen unter Beifügung eines Farbstempels oder einer Siegelmarke.[17]). In

---

[17]) Der Portofreiheitsvermerk ist bei Paketadressen in dem über dem Vordruck für das Postgewicht befindlichen Raum, bei Postanweisungen links von dem für den Bestimmungsort vorgesehenen Raum anzubringen. Die zur Beglaubigung dieser Vermerke dienenden Stempelabdrücke oder Siegelmarken sind zweckmäßig in dem zur Aufklebung der Freimarken vorgesehenen Raum anzubringen. **Bei Paketen ist der Portofreiheitsvermerk auch in der Paketaufschrift anzugeben.**

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 15. Januar 1908.

Nr 59 JA. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink werden für das Rechnungsjahr 1907 drei Unterstützungen zu je 200 ℳ an arme, hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1908 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

In Vertretung:
Frh. v. Speidel.

Beilage 4.

Kaiserliche Verordnung,

betreffend

die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.

Vom 2. Juni 1877.

(R. G. Bl. S. 524).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Art. 48 und 50 der Reichsverfassung, über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§ 1.

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;
2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrate während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesratsangelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichsdienstangelegenheiten[1];
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten;

---

[1] Telegramme der Reichstagswahlkommissäre über den Ausfall der Wahlen an das Reichsamt des Innern sind gebührenfrei. Telegramme der Kommissäre an Behörden der Bundesstaaten z. B. das K. Staatsministerium des Innern sind gebührenpflichtig. Ebenso müssen für Telegramme über den Ausfall der Landtagswahlen Gebühren entrichtet werden.

Nr 363. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausscheiden einer Druckvorschrift.

Die Vorschrift „Der leichte Festungs-Telegraph C/87, dessen Zusammensetzung und Handhabung" — D. V. 96 — tritt außer Kraft.

Fischer.

Nr 199. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1908 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1907 über die für die K. Preuß. Armee für das I. Halbjahr 1908 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
Berlin	38	49	21,810
Jüterbog	39	50	22,500
Spandau	39	50	22,512
Dieuze	37	47	20,750
Saargemünd	37	48	21,208
Metz	41	53	24,837

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

	für die Tagesration		für die Monatsration					
			auf 31 Tage Januar, März und Mai		auf 30 Tage April und Juni		auf 29 Tage Februar	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) nach Satz IV	1	24	38	44	37	20	35	96
b) „ „ III	1	31	40	61	39	30	37	99
c) „ „ II	1	38	42	78	41	40	40	02
d) nach dem Satze für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.) .	—	92	28	52	27	60	26	68

e) bei einzelnen Futterteilen:

für 100 kg Hafer . . . . 18 ℳ 69 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 96 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 5 ℳ 04 ₰.

In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1908 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 15 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Bücher.

Nr 209. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1908.

In der Ausschreibung vom 21. 12. 07 Nr 22934 — V. Bl. S. 423 — ist unter Ziffer 2a statt „20 %“ zu setzen: „15 %“.

Bucher.

Nr 200. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. vom 13. 12. 1895 Nr 19024b werden die Selbstkostenpreise, die für Fleisch- und Gemüse-Konserven

leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt, neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels, als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die Ermangelung eines Dienststempels mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§ 5.

In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesetzte Ober-Postdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

§ 6.

Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.



Notiz.

Diese Nummer des Verordnungsblattes kann in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 30 kr gekauft werden.

Nr 274 JA. München 1. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des K. Bayer. Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kommt mit dem Betrage von 250 ℳ im Studienjahre 1907/08 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien zum Fachstudium, wenn sie auf einer bayerischen Universität stattfinden, nachgesucht werden.

Gesuche um dasselbe haben die Erklärung zu enthalten, daß sich der Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, und sind unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Bedürftigkeit und Würdigkeit sowie über eheliche Abstammung und darüber, daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis 1. April 1908 beim Kriegsministerium einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 631 JA. München 1. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Max und Amanda Freiherr und Freifrau von Horn'sche Präbenden-Stiftung.

Aus der Max und Amanda Freiherr und Freifrau von Horn'schen Präbenden-Stiftung kommen für das Rechnungsjahr 1907 einige Präbenden im Mindestbetrage von 400 ℳ an dürftige verwaiste Töchter (auch Halbwaisen) von Offizieren vom Hauptmann abwärts zur Verteilung und zwar bei gleicher Bedürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Waisen, deren Väter seinerzeit im vormaligen 3. Jäger-Bataillon (1868—71) oder im 2. Infanterie-Regiment (1871—75) unter dem verlebten Generalleutnant Max Freiherrn von Horn gefochten und gedient haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Bedürftigkeit, bis zum 10. März 1908 bei der K. Militär-Fonds-Kommission einzureichen.

Nr 151. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Nach K. M. E. vom 21. 12. 07 Nr 23100 — V. Bl. Nr 38 — haben Militärmusiker bei Reisen zu Erwerbszwecken keinen Anspruch auf Militärfahrkarten.

Dementsprechend ist auf den für solche Reisen ausgefertigten Urlaubsbescheinigungen oder sonstigen Ausweisen oben links zu vermerken: **Keine Militärfahrkarte.**

In Vertretung:
Frh. v. Speidel.

Nr 154. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Abgekürzte Schreibweise von „Mark".

Nach einem Beschlusse des Bundesrates hat als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „*M*", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten.

In Vertretung:
Frh. v. Speidel.

Nr 22260 a/07. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Berittenmachung von Feldartillerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Einberufung zu Übungen.

Der letzte Absatz des K. M. E. vom 4. 5. 1898 Nr 5566 — V. Bl. Nr 16 S. 90 — ist im Hinblick auf K. M. E. vom 15. 6. 1904 Nr 8949 Ziff. 4 Anmerk. — V. Bl. Nr 19 S. 182 — zu streichen.

In Vertretung:
Frh. v. Speidel.

An der Zuständigkeit des Kapitulations-Handgeldes von 100 ℳ (§ 74,1 b a. a. O.) auch für Sanitätsmannschaften wird durch vorstehende Erläuterung nichts geändert.

Seite 76 der Fr. Bes. V. ist bei § 74,1 a (Deckbl. 44) in der dritten Zeile hinter dem Worte „dienen“ handschriftlich einzuschalten:

und Frontdienst leisten.

Frh. v. Horn.

Nr 1018. München 1. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Die Bestimmung in § 7,14 Abs. 1 der Fr. V. V. — D. V. 453 — erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab folgende Fassung:

„In Standorten usw., für die wegen zu geringen Bedarfs eine Fleischverdingung (§ 5,5) nicht stattfindet (z. B. in Stabsquartieren von Bezirkskommandos, in denen kein anderer Truppenteil steht), ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt. Ist jedoch in dem diesem Orte zunächst gelegenen Standorte des Korpsbereiches mit Fleischverdingung das niedrige Beköstigungsgeld höher als am Sitze des Generalkommandos, so ist das Beköstigungsgeld des zunächst gelegenen Standortes zuständig. Meldeämter erhalten das niedrige Beköstigungsgeld nach dem Satze ihres Bezirkskommandos.

Für jeden Kopf wird außerdem gleichmäßig ein Zuschuß von 5 ₰ täglich gewährt.**)“

Frh. v. Horn.

Versendung von Deckblättern.

Nr 14 u. 15 zu D. V. 163 „Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungsanstalten“.
(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „D. V. E. Nr 157“ handschriftlich zu ändern in „D. V. 163“.)
„ 21—34 zu D. V. 175 „Dienstordnung der Kriegsakademie“.
„ 4—11 zu D. V. 176 „Lehrordnung der Königlichen Kriegsakademie.“
„ 28 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat“.
„ 187—207 zu D. V. 457 „Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung“.
„ 28 u. 29 zu D. V. 463 „Turnvorschrift für die berittenen Truppen“.

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

	für die Tagesration		für die Monatsration					
			auf 31 Tage Januar, März und Mai		auf 30 Tage April und Juni		auf 29 [illegible] Februar	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) nach Satz IV	1	24	38	44	37	20	35	[illegible]
b) „ „ III	1	31	40	61	39	30	37	[illegible]
c) „ „ II	1	38	42	78	41	40	40	[illegible]
d) nach dem Satze für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.) .	—	92	28	52	27	60	26	[illegible]

e) bei einzelnen Futterteilen:

für 100 kg Hafer . . . . 18 ℳ 60 ₰
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 96 ₰
„ 100 „ Stroh . . . . 5 ℳ 04 ₰

In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1908 liegt [illegible] Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 15%
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%

Bucher.

Nr 209. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1908.

In der Ausschreibung vom 21. 12. 07 Nr 22934 — V. Bl. S. 423 — ist unter Ziffer 2a statt „20%" zu setzen: „15%".

Bucher.

Nr 200. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. vom 13. 12. 1895 Nr 19024b werden die Selbstkostenpreise, die für Fleisch- und Gemüse-Konserven

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 12. Februar 1908.

Nr 1681. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung beim 4. Infanterie-Regiment.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann a. D. Eugen Bumiller hat dem 4. Infanterie-Regiment für die im Jahre 1881 von dem Offizierskorps des Regiments errichtete Stiftung, der er schon im April und November 1905 sowie im September 1906 je den Betrag von 1000 ℳ überwiesen hatte, neuerdings die Summe von 1000 ℳ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Januar lfd. Js. Allergnädigst die Ermächtigung zur Annahme des zugewendeten Betrages zu erteilen und Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß die erfolgte Zuwendung unter dem Ausdruck Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Horn.

Nr 2389. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1907 verabreichten Verpflegungsgegenstände.

Im Kalenderjahre 1907 sind Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände (§ 74 der Fr. V. V. — D. V. 453 —) nicht vorgekommen.

Bucher.

Nr 2163. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Kommandierungen zur K. Preuß. Feldartillerie-Schießschule.

K. M. E. vom 28. 4. 01 Nr 5950 — vorgedruckt der D. V. 301 — ändert sich wie folgt:

Zu Ziffer 69 (Tabelle):

Sämtliche Vorträge der Spalten „Stabsoffiziere" und die Anmerkung * sind zu streichen.

Unter der Tabelle ist als neuer Absatz einzufügen:

Zum 1. Oktober und 1. Januar beantragen die Generalkommandos je 1 Stabsoffizier für Kommandierung zum ersten bzw. zweiten Lehrgang.

Zu Ziffer 70. Zeile 2 nach „oben" ist einzufügen:

für Vorschlag von Stabsoffizieren

Seither.

Versendung von Deckblättern.

Nr 2 zu D. V. 279. O. „Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neueren Fahrzeuge".

„ 114 zu D. V. 490 „Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie"

Notiz.

Die Zeitschrift „Deutscher Soldatenhort", Verlag von Karl Siegismund, K. Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Dessauerstr. 13, wird als empfehlenswert in Erinnerung gebracht.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Wilhelm Knappe in Warschau ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziff. 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Russisch-Polen haben.

Berlin, den 9. Dezember 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

St.-M. d. J. Nr 2155.
Kr.-M. Nr 1378.

München 1. Februar 1908.

Betreff: Geschäftseinteilung bei den Ersatzkommissionen Hamburg.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Am 1. Januar 1908 ist im Bezirke der freien und Hansestadt Hamburg eine dritte Ersatzkommission gebildet worden.

Die Geschäftseinteilung der Ersatzkommissionen I bis III Hamburg ist wie folgt festgesetzt:

Ersatzkommission I:

Wehrpflichtige der freien und Hansestadt Hamburg mit den Namensanfangsbuchstaben A bis H und von Bergedorf;

Ersatzkommission II:

Wehrpflichtige der freien und Hansestadt Hamburg mit den Namensanfangsbuchstaben J bis Q und von Ritzebüttel;

Ersatzkommission III:

Wehrpflichtige der freien und Hansestadt Hamburg mit den Namensanfangsbuchstaben R bis Z.

Frh. v. Horn.

I. A.:
v. Kreyeisen.

[redacted]

Nr 274 J A. München 1. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des K. Bayer. Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kommt mit dem Betrage von 250 ℳ im Studienjahre 1907/08 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien zum Fachstudium, wenn sie auf einer bayerischen Universität stattfinden, nachgesucht werden.

Gesuche um dasselbe haben die Erklärung zu enthalten, daß sich der Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, und sind unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Bedürftigkeit und Würdigkeit sowie über eheliche Abstammung und darüber, daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis 1. April 1908 beim Kriegsministerium einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 631 J A. München 1. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Max und Amanda Freiherr und Freifrau von Horn'sche Präbenden-Stiftung.

Aus der Max und Amanda Freiherr und Freifrau von Horn'schen Präbenden-Stiftung kommen für das Rechnungsjahr 1907 einige Präbenden im Mindestbetrage von 400 ℳ an dürftige verwaiste Töchter (auch Halbwaisen) von Offizieren vom Hauptmann abwärts zur Verteilung und zwar bei gleicher Bedürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Waisen, deren Väter seinerzeit im vormaligen 3. Jäger-Bataillon (1868—71) oder im 2. Infanterie-Regiment (1871—75) unter dem verlebten Generalleutnant Max Freiherrn von Horn gefochten und gedient haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Bedürftigkeit, bis zum 10. März 1908 bei der K. Militär-Fonds-Kommission einzureichen.

St.-M. d. J. Nr 4716.
Kr.-M. Nr 3194.

München 24. Februar 1908.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Die K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade hat vom 1. April lfd. Js. ab folgende Landwehrbezirkseinteilung:

Bezirk	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bemerkungen
1 *)	Stettin	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade und der 3. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2 *)	Anklam Stralsund		
3 *)	Swinemünde Naugard		

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

J. A.:

Frh. v. Horn. **v. Kraziesen.**

Abdruck.

Ich bestimme im Anschluß an meine Ordre vom 30. Januar 1907:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.
2. Als Kriegstheilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes
   a) an einem Gefechte Theil genommen haben,
   b) in den Aufstandsgebieten Daressalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Ssongea, Neu-Langenburg, Mahenge, Iringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muansa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.
3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2a) oder 2b) in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Betheiligung in den

An der Zuständigkeit des Kapitulations-Handgeldes von 100 ℳ (§ 74,1b a. a. O.) auch für Sanitätsmannschaften wird durch vorstehende Erläuterung nichts geändert.

Seite 76 der Fr. Bes. V. ist bei § 74,1a (Deckbl. 44) in der dritten Zeile hinter dem Worte „dienen" handschriftlich einzuschalten: und Frontdienst leisten.

Frh. v. Horn.

Nr 1018. München 1. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Die Bestimmung in § 7,14 Abs. 1 der Fr. V. V. — D. V. 453 — erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab folgende Fassung:

„In Standorten usw., für die wegen zu geringen Bedarfs eine Fleischverdingung (§ 5,5) nicht stattfindet (z. B. in Stabsquartieren von Bezirkskommandos, in denen kein anderer Truppenteil steht), ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt. Ist jedoch in dem diesem Orte zunächst gelegenen Standorte des Korpsbereiches mit Fleischverdingung das niedrige Beköstigungsgeld höher als am Sitze des Generalkommandos, so ist das Beköstigungsgeld des zunächst gelegenen Standortes zuständig. Meldeämter erhalten das niedrige Beköstigungsgeld nach dem Satze ihres Bezirkskommandos.

Für jeden Kopf wird außerdem gleichmäßig ein Zuschuß von 5 ₰ täglich gewährt.**)"

Frh. v. Horn.

Versendung von Deckblättern.

Nr 14 u. 15 zu D. V. 163 „Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungsanstalten".
(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „D. V. E. Nr 157" handschriftlich zu ändern in „D. V. 163".)
„ 21—34 zu D. V. 175 „Dienstordnung der Kriegsakademie".
„ 4—11 zu D. V. 176 „Lehrordnung der Königlichen Kriegsakademie."
„ 28 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".
„ 187—207 zu D. V. 457 „Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung".
„ 28 u. 29 zu D. V. 463 „Turnvorschrift für die berittenen Truppen".

Nr 2672. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen.

Die Ausbildung mit den Signalflaggen findet fortan nur nach dem Morsesystem (Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen — D. V. 47 —) statt. Die Vorschrift für den Gebrauch der Winkerflaggen — D. V. 523 — wird außer Kraft gesetzt.

Frh. v. Horn.

Nr 2676. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Seetransport-Ordnung.

Die Seetransport-Ordnung wird als D. V. 72 den beteiligten Dienstesstellen in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Anzahl zugehen.

Mit der Ausgabe der neuen Vorschrift werden ungültig und sind zu vernichten:

Seetransport-Ordnung, Entwurf 1904,
Seereise-Vorschrift, 2. Entwurf, Neudruck 1906.

Frh. v. Horn.

Nr 3334. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung für den Zahlmeisterdienst.

Die Bestimmung in Ziffer 157 der D. V. 300 (D. U. Sch.), daß ehemalige Unteroffizierschüler erst dann außerhalb der Front verwendet werden dürfen, wenn sie bei der Truppe 3 Jahre Dienst mit der Waffe geleistet haben, gilt auch für die Anwärter auf den Zahlmeister- und Intendantursekretariatsdienst. Letztere bedürfen eines weiteren Frontdienstes als Zahlmeisteraspiranten nicht mehr.

Der K. M. E. vom 31. 12. 00 Nr 18739 (V. Bl. 1901 S. 6) findet nur noch auf diejenigen den Intendantursekretariatsdienst anstrebenden ehemaligen Unteroffizierschüler Anwendung, die vor der Ausgabe der D. V. 300 vom Jahre 1907 zur Ausbildung für den Zahlmeisterdienst zugelassen worden sind.

Frh. v. Horn.

Nr 856 32. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker ist der Betrag von 423 ℳ 04 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Leutnant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vgl. V. Bl. Nr 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April lfd. Js. auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Frh. v. Horn.

Nr 841 32. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen für das Rechnungsjahr 1907 drei Präbenden im Mindestbetrage von 100 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen. Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 10. März ds. Js. bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 2509. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Ranglisten der aktiven Offiziere.

Bestellungen auf die im Laufe des Monats April ds. Js. erscheinende neue Rangliste der aktiven Offiziere sind bis 15. März ds. Js. der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums einzureichen.

Der Preis für ein Exemplar der Rangliste beträgt 1 ℳ.

Die Zahlungen sind nach erfolgter Lieferung an die genannte Offizin zu leisten.

Frh. v. Speidel.

Nr 2389. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1907 verabreichten Verpflegungsgegenstände.

Im Kalenderjahre 1907 sind Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände (§ 74 der Fr. V. V. — D. V. 453 —) nicht vorgekommen.

Bucher.

Nr 2163. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Kommandierungen zur K. Preuß. Feldartillerie-Schießschule.

K. M. E. vom 28. 4. 01 Nr 5950 — vorgedruckt der D. V. 301 — ändert sich wie folgt:

Zu Ziffer 69 (Tabelle):

Sämtliche Vorträge der Spalten „Stabsoffiziere" und die Anmerkung * sind zu streichen.

Unter der Tabelle ist als neuer Absatz einzufügen:

Zum 1. Oktober und 1. Januar beantragen die Generalkommandos je 1 Stabsoffizier für Kommandierung zum ersten bzw. zweiten Lehrgang.

Zu Ziffer 70. Zeile 2 nach „oben" ist einzufügen:

für Vorschlag von Stabsoffizieren

Seither.

Versendung von Deckblättern.

Nr 2 zu D. V. 279. O. „Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neueren Fahrzeuge".

„ 114 zu D. V. 490 „Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie"

Notiz.

Die Zeitschrift „Deutscher Soldatenhort", Verlag von Karl Siegismund, K. Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Dessauerstr. 13, wird als empfehlenswert in Erinnerung gebracht.

Bedingungen: Erfahrung im Bureaudienst, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten.

Einkommen: Nichtpensionsfähige Jahreszulage von 2400 ℳ neben der Pension, die unter Umständen nach dem Offiz. Pens. Ges. vom 31. 5. 06 § 24, 3 — V. Bl. Nr 21/06 Beilage 1 — eine Kürzung erfährt.

Bewerbungen sind innerhalb 21 Tagen an das Generalkommando III. Armeekorps zu richten.

St.-M. d. J. Nr 4716.
Kr.-M. Nr 3194.

München 24. Februar 1908.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Die K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade hat vom 1. April lfd. Js. ab folgende Landwehrbezirkseinteilung:

Bezirk	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bemerkungen
1 *)	Stettin	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade und der 3. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2 *)	Anklam Stralsund		
3 *)	Swinemünde Naugard		

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

I. A.:

Frh. v. Horn. v. Kreuzeisen.

Abdruck.

Ich bestimme im Anschluß an meine Ordre vom 30. Januar 1907:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.
2. Als Kriegstheilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes
   a) an einem Gefechte Theil genommen haben,
   b) in den Aufstandsgebieten Daressalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Ssongea, Neu-Langenburg, Mahenge, Jringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muansa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.
3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2a) oder 2b) in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Betheiligung in den

Jahren 1905 und 1906, bezw. 1906 und 1907 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Betheiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Berlin, den 14. Januar 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Nr 1623. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Wegen der Kaiserlichen Kabinetts-Order vom 30. Januar 1907 vgl. V. Bl. Nr 9/07 Seite 92.

Frh. v. Horn.

Nr 1245. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Erhaltung der im Staatsbesitz befindlichen Baudenkmäler.

In der Anlage wird eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1908 Nr 20933 mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Festsetzungen derselben auch für den Bereich der Militärverwaltung sinngemäße Anwendung zu finden haben und zwar mit der Maßgabe, daß — Anlag

1. an Stelle des betreffenden Zivil-Staatsministeriums das Kriegsministerium,
2. an Stelle der Regierungen, Kammern des Innern, die Korpsintendanturen bzw. die Intendantur der militärischen Institute,
3. an Stelle der Landbauämter die einschlägigen Militärbauämter

treten.

Von den endgültig festgestellten Verzeichnissen sind durch die einschlägige Intendantur 5 Abdrücke an das Kriegsministerium und je 3 Abdrücke an das K. Staatsministerium des Innern und an das Generalkonservatorium zu übersenden.

Frh. v. Horn.

Nr 1034 J.A. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1908 drei Präbenden zu je 375 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bzw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende für 1908 sind, mit den ärztlichen Zeugnissen und sonstigen Nachweisen insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April lfd. Js. bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 1626. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stabsordonnanzen für den Fußartillerie-Brigadekommandeur.

Dem Kommandeur der Fußartillerie-Brigade gebührt von jetzt ab eine Stabsordonnanz, die bis auf weiteres aus den Feldartillerie-Regimentern des I. Armeekorps zu stellen ist.

Die Änderung der Garnisondienst-Vorschrift — D. V. 130 — durch Deckblatt bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 2672. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen.

Die Ausbildung mit den Signalflaggen findet fortan nur nach dem Morsesystem (Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen — D. V. 47 —) statt. Die Vorschrift für den Gebrauch der Winkerflaggen — D. V. 523 — wird außer Kraft gesetzt.

Frh. v. Horn.

Nr 2676. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Seetransport-Ordnung.

Die Seetransport-Ordnung wird als D. V. 72 den beteiligten Dienstesstellen in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Anzahl zugehen.

Mit der Ausgabe der neuen Vorschrift werden ungültig und sind zu vernichten:

Seetransport-Ordnung, Entwurf 1904,
Seereise-Vorschrift, 2. Entwurf, Neudruck 1906.

Frh. v. Horn.

Nr 3334. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung für den Zahlmeisterdienst.

Die Bestimmung in Ziffer 157 der D. V. 300 (D. U. Sch.), daß ehemalige Unteroffizierschüler erst dann außerhalb der Front verwendet werden dürfen, wenn sie bei der Truppe 3 Jahre Dienst mit der Waffe geleistet haben, gilt auch für die Anwärter auf den Zahlmeister- und Intendantursekretariatsdienst. Letztere bedürfen eines weiteren Frontdienstes als Zahlmeisteraspiranten nicht mehr.

Der K. M. E. vom 31. 12. 00 Nr 18739 (V. Bl. 1901 S. 6) findet nur noch auf diejenigen den Intendantursekretariatsdienst anstrebenden ehemaligen Unteroffizierschüler Anwendung, die vor der Ausgabe der D. V. 300 vom Jahre 1907 zur Ausbildung für den Zahlmeisterdienst zugelassen worden sind.

Frh. v. Horn.

Lfd. Nr.	Ort	Gegenstand	Besitzer	Früherer Zweck und Besitz, Bauzeit (auch etwaiger Umbauten und sonstiger Veränderungen).
1	2	3	4	5
1	Lohr	Bezirksamtsgebäude.		Jagdschloß der Fürstbischöfe von Würzburg 1632—38.

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
12	Rendant beim Gendarmeriekorps	1	2	1	1899	
13	Kanzlisten	23	12*)	**)	—	*) Außerdem sind 61 Militäranwärter für Zulassung zur informatorischen Beschäftigung vorgemerkt. **) Die Besetzung der Kanzlistenstellen erfolgte durch die bisherigen Kanzleifunktionäre. Eine Berufung von Militäranwärtern hat noch nicht stattgefunden.
14	Kanzleidiener im Kriegsministerium	17	61	8	1904	
15	Drucker	6	4	2	1906	
16	Kanzlei-, Bureau- und Kassendiener bei den äußeren Behörden, Militärgerichtsboten, Aufseher beim Armeemuseum	33	131	3	1904	
17	Futtermeister bei den Remontedepots	8	21	—	—	
18	Mühlenmeister	3	3	—	—	
19	Backmeister	10	13	—	—	
20	Magazinsaufseher	24	46	3	1896	
21	Maschinisten und Heizer	30	4	5	1907	
22	Packmeister } bei den Bekleidungsämtern	6	14	—	—	
23	Lagerdiener } bei den Bekleidungsämtern	12	12	5	1904	
24	Hausmeister beim Armeemuseum	1	12	—	—	

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
25	Kasernenwärter	148	65.	28	*) 1906	*) Anwärter mit aktiver Dienstzeit über 8 Jahren.
26	Waldwärter	3	—	—	—	
27	Lazaretthausdiener . . .	24	26	8	**) 1904	**) Anwärter mit aktiver Dienstzeit unter 8 Jahren.
28	Operationsdiener und Hauswart beim Operationskurs für Militärärzte . .	1	—	1	1906	

Bucher.

Nr 3019. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Bayerische Militärkrankenkasse.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 15. 12. 05 Nr 21224 (V. Bl. S. 263) wird in der Anlage der Nachtrag I zum Statut der bayerischen Militärkrankenkasse bekanntgegeben. Anlage 2.

Bucher.

Versendung von Deckblättern.

Nr 1—7 zu D. V. 51 „Verkaufs-Preisverzeichnis zum Maschinengewehr-Material".

„ 29 u. Nr 30 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".

„ 8 zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften".

„ 82—94 zu D. V. 356 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Luftschiffer-Abteilung nebst Gaskolonne".

Notizen.

Nachricht für mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedete Offiziere:

Beim Generalkommando III. Armeekorps wird sich die Stelle des Registrators erledigen; inaktive Offiziere an dieser Stelle führen die Dienstbezeichnung Bureauvorstand.

Bedingungen: Erfahrung im Bureaudienst, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten.

Einkommen: Nichtpensionsfähige Jahreszulage von 2400 ℳ neben der Pension, die unter Umständen nach dem Offiz. Pens. Ges. vom 31. 5. 06 § 24. 3 — V. Bl. Nr 21/06 Beilage 1 — eine Kürzung erfährt.

Bewerbungen sind innerhalb 21 Tagen an das Generalkommando III. Armeekorps zu richten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite III nach § 11 einzuschalten:

Seite III nach § 13 einzuschalten:

Um die behördliche Tätigkeit auf diesem Gebiete der staatlichen Denkmalpflege zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 22. April 1904 (M. A. Bl. S. 113) angeordnet, daß die K. Landbauämter ein Verzeichnis der ihrer Dienstaufsicht unterstellten, geschichtlich oder architektonisch interessanten Baudenkmäler nach dem unten folgenden Muster anlegen.

Dieses Verzeichnis ist in den Spalten 1 mit 6 von den K. Bauämtern auszufüllen und sodann dem K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns mitzuteilen. Dieses wird das Verzeichnis, soweit veranlaßt, mit ergänzenden Angaben versehen, ob der Bau von allgemein historischer oder lokalgeschichtlicher Bedeutung ist, ob er für die Kunstentwicklung im Lande oder der Provinz, im allgemeinen oder für eine Gattung bedeutsam ist; ob demnach seine wesentliche Veränderung oder seine Veräußerung überhaupt oder doch hinsichtlich einzelner Teile zu vermeiden, ob im Falle der Veräußerung die Erhaltung des Ganzen oder einzelner Teile zu bedingen wäre u. dgl. Auch wird das K. Generalkonservatorium in den Spalten 7 und 8 des Verzeichnisses seine Vorschläge vortragen.

Die Spalte 9 des Verzeichnisses ist für allenfallsige Verfügungen des betreffenden Staatsministeriums frei zu halten.

Die hienach von den K. Landbauämtern hergestellten Verzeichnisse sind durch Vermittlung der K. Regierung, Kammer des Innern, dem K. Staatsministerium des Innern behufs Überprüfung durch die K. Oberste Baubehörde und die beteiligten Ressortministerien vorzulegen.

Von den endgültig festgestellten Verzeichnissen sind durch die K. Regierungen 20 Abdrücke an das K. Staats-Ministerium des Innern, je 3 Abdrücke an die K. Staatsministerien des Äußern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen und an das K. General-Konservatorium zu übersenden; entsprechende Auszüge sind den K. Distriktsverwaltungsbehörden mitzuteilen. Allenfallsige Nachträge zum Verzeichnisse sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes nach dem gleichen Verfahren wie die Herstellung der Verzeichnisse zu behandeln.

München, den 1. Januar 1908.

von Brettreich.

Verzeichnis

der

der Dienstaufsicht des K. Landbauamtes

. . . . .

unterstehenden geschichtlich oder architektonisch interessanten Baudenkmäler.

Lfd. Nr.	Ort	Gegenstand	Besitzer	Früherer Zw und Besitz. Ba (auch etwaig Umbauten u sonstiger Be änderungen
1	2	3	4	5
1	Lohr	Bezirksamts-gebäude.		Jagdschloß d Fürstbischöf von Würzbu 1632—38.

5. Beim III. Armeekorps findet eine Übung im Angriff auf eine befestigte Feldstellung unter Scharfschießen der hiezu heranzuziehenden Feldartillerie und schweren Artillerie des Feldheeres statt.

Hiezu sowie zu den anschließenden Divisions- und Korpsmanövern werden dem III. Armeekorps zugeteilt:

das II. Bataillon und die Bespannungs-Abteilung des 1. Fußartillerie-Regiments, die Luftschiffer-Abteilung, 1/2 Korpstelegraphen-Abteilung, 1 Fernsprech-Abteilung und die Bespannungs-Abteilung der Verkehrstruppen.

Die näheren Bestimmungen trifft das Kriegsministerium.

6. Beim III. Armeekorps findet eine Feldsanitätsübung in Verbindung mit einem Feldlazarett nach Ziffer 62 und 63 der Krankenträger-Ordnung während der Manöver statt; hiezu wird diesem Armeekorps 1 Kompagnie des 1. Trainbataillons nach näherer Anordnung des Kriegsministeriums zugeteilt.

7. Die Fußtruppen müssen am 30. September 1908, dem spätesten Entlassungstag, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1. und 2. Die Kriegsgliederungen der an den Kaisermanövern teilnehmenden Truppen werden noch bekanntgegeben. Über Aufstellung der Feldsignal-Abteilung ist mit Erlaß vom 9. ds. Nr 4188 das Nähere verfügt.

Die Pionier-Abteilung II. Armeekorps ist nach den Stärkenachweisungen aufzustellen, der Gerätewagen dieser Abteilung jedoch mit 6 Pferden zu bespannen.

Für die kriegsmäßige Verwendung der Pionier-Abteilung wird der Kavallerie-Division der Betrag von 400 ℳ für Rechnung des Etatskapitels 11 Titel 17 zur Verfügung gestellt.

Zu Ziffer 4 und 5. Wegen der Festungskriegsübung beim II. Armeekorps wird auf den Erlaß vom 27. 2. 1908 Nr 3413, wegen der Angriffsübung auf den Erlaß vom 9. ds. Nr 3872 verwiesen.

Zu Ziffer 6. Die Stärke der vom I. an das III. Armeekorps abzugebenden Trainkompagnie an Pferden wird auf 15 Reit-, 18 Stangen-, 22 Vorder-Pferde festgesetzt.

II.

Die dem Generalstab zugeteilten Offiziere sind bei den größeren Truppenübungen den höheren Stäben als Adjutanten und Ordonnanz-

Abdruck.

9/3452
Vos

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XIV wird am Ende folgender Abs. (4) nachgetragen:

(4) Plastrotyl (ein Gemenge von Trinitrotoluol mit 14 bis 18 Prozent Dinitrotoluol, Lärchenterpentin und höchstens 0,5 Prozent Kollodiumwolle) wird befördert, wenn es in starke Holzgefäße fest verpackt ist, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann. Die Gefäße dürfen nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sein. Der Verschluß darf nicht durch eiserne Nägel erfolgen. Statt der Holzgefäße dürfen auch sogenannte amerikanische (Pappe-)Fässer verwandt werden. Das Gewicht des Plastrotyls in einem Gefäße darf 60 Kilogramm, das Rohgewicht eines gefüllten Gefäßes 90 Kilogramm nicht übersteigen. Die Gefäße müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

II. In Nr. XXXVa:

a) In der Eingangsbestimmung der Ziffer 6 werden

1. die Worte: durch nitrierte Chlorhydrine ersetzt ist (Hydrindynamit); geändert in: durch nitrierte Chlorhydrine (Hydrindynamit) oder durch Nitrobenzol ersetzt ist,

2. Dahinter wird eingeschaltet:

Patronen aus Cosilit (einem Gemenge, das höchstens 30 Prozent Nitroglyzerin, mindestens 40 Prozent Pflanzenmehl und außerdem Natron- oder Kalisalpeter und Kochsalz enthält);

3. die Worte: Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl), werden ersetzt durch:

Patronen aus dem Sprengstoffe Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle) — siehe auch Nr. XXXV g —, .

teils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten und deren noch nicht 14 jährige Kinder sowie deren Eltern anzusehen.

3. Die Familienangehörigen haben die in den §§ 4 und 7 über die Gewährung der Krankenunterstützung, über die Anmeldung der Erkrankung und Genesung, über das Verhalten der Kranken und die über die Krankenaufsicht erlassenen oder durch Beschluß der Generalversammlung sonst noch zu treffenden Vorschriften sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen, widrigenfalls ihnen die Krankenunterstützung vom Vorstande entzogen werden kann. Für Kinder sind deren Eltern verantwortlich.

4. Ebenso wird Familienangehörigen, die sich die in § 10 bezeichneten Handlungen zuschulden kommen lassen, die Krankenunterstützung ganz entzogen.

5. Bei Eintritt einer neuen Krankheit wird die Krankenunterstützung nur dann wiedergewährt, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von 13 Wochen oder mehr liegt.

Im § 14. Zu streichen 3% und dafür zu setzen 4%.

Im § 15. Seite 16.

Zu streichen: Ziff. 1, Abs. 1 } Zeile 2 — 2% und dafür zu setzen $2^{2}/_{3}$%,
Zeile 5 — 1% und dafür zu setzen $1^{1}/_{3}$%.

Ziff. 1, Abs. 3 (Tarif) zu streichen die Ziffern in Rubrik 2, 3 und 4 und dafür zu setzen:

27	9	18
33	11	22
39	13	26
45	15	30
51	17	34
57	19	38
69	23	46
84	28	56
99	33	66
111	37	74
126	42	84
141	47	94

Im § 16 (Seite 18) ist in Zeile 4 nach „Vorstande“ einzusetzen:
und die auf Grund der Arbeitsordnungen

In der Anmerkung *) ist als Schluß beizusetzen:
und kommt für den Fehlbetrag auf, der sich etwa infolge der Erweiterung der Kassenleistungen gemäß der §§ 11a und 13a ergibt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite III nach § 11 einzuschalten:

Seite III nach § 13 einzuschalten:

Die im März 1908 erwachsenden Ausgaben an Reisegebührnissen, Kommandozulagen, Marschkosten, Löhnungszuschüssen für Familien sowie Zulagen für Unteroffiziere und Mannschaften sind im Rechnungsjahr 1908 zu fordern.

Auf die B. M. S. (D. B. 28) wird hingewiesen.

Besondere Bestimmungen.

I.

Stamm der Militär-Schießschule.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 20. März, der Rückreise: 16. Mai.*)

II.

Hilfslehrer und Zielbauoffizier.

Es werden 11 Leutnants der Infanterie und Jäger als Hilfslehrer und 1 Leutnant als Zielbauoffizier auf Antrag der Militär-Schießschule kommandiert. Tag des Eintreffens der Hilfslehrer auf dem Truppenübungsplatz: 20. März, der Rückreise: 16. Mai; Tag des Eintreffens des Zielbauoffiziers: 21. April, der Rückreise: 16. Mai.

III.

Verstärkung der Stammabteilung.

1. Aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen stellen das I. und III. Armeekorps je:

6 Sergeanten oder Unteroffiziere,
9 Gefreite (mit guter Handschrift),
1 Hornisten,
56 Gemeine, worunter 3 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder und wenn möglich 1 Elektrotechniker,
1 Sanitätsunteroffizier;

das II. Armeekorps:

3 Sergeanten oder Unteroffiziere,
5 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),
17 Gemeine, worunter 1 Schneider, 1 Schuhmacher und 1 Metzger,
1 Sanitätsunteroffizier;

(nur aus rechtsrheinischen Infanterie-(Jäger-) Truppenteilen.)

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 20. März, mit Ausnahme der Unteroffiziere und Mannschaften des III. Armeekorps; letztere haben am 27. März einzutreffen;

*) Post- und Frachtsendungen sind während dieser Zeit an die Post- und Bahnstation Kloster Lechfeld zu richten.

Rückreisetag: 16. Mai (soweit nicht Ziff. 2 einschlägig).

2. Als Nachkommando bleiben je 1 Unteroffizier und 5 Gemeine des I. und III. Armeekorps nach näherer Anordnung der Generalkommandos bis einschließlich 20. Mai auf dem Truppenübungsplatz; 21. Mai Rückreisetag.

IV.

Lehrkurs für Unteroffiziere.

Es kommandiert:

a) jedes Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon:
2 Sergeanten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

b) das Eisenbahn-Bataillon und Telegraphen-Detachement je:
1 Sergeanten oder Unteroffizier.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 31. März, Rückreisetag: 16. Mai.

V.

Lehrkurs für Hauptleute und Leutnants der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie.

Es werden kommandiert vom:

I. Armeekorps	9 Hauptleute,	6 Oblts. oder Lts.	}	der Infanterie und Jäger,
II. „	10 „	, 5 „ „ „		
III. „	10 „	, 5 „ „ „		

2. Pionier-Bataillon und Telegraphen-Detachement je 1 Hauptmann,

1. Pionier-Bataillon 1 Oberleutnant oder Leutnant.

Diese Offiziere treffen auf dem Truppenübungsplatz am 7. April ein und verlassen ihn am 16. Mai.

VI.

Informationskurs für Stabsoffiziere.

Von jedem Armeekorps sind zu kommandieren: 2 Oberstleutnants der Infanterie;

(außerdem kann vom I. und II. Armeekorps je 1 Jäger-Bataillons-Kommandeur beordert werden);

ferner vom III. Armeekorps 1 Stabsoffizier (Regimentskommandeur oder Major beim Stabe) der Kavallerie;

vom Generalstab und vom Ingenieurkorps je 1 Stabsoffizier;

der Kommandeur der Unteroffiziers-Schule.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 3. Mai, Rückreisetag: 16. Mai.

Frh. v. Horn.

5. Beim III. Armeekorps findet eine Übung im Angriff auf eine befestigte Feldstellung unter Scharfschießen der hiezu heranzuziehenden Feldartillerie und schweren Artillerie des Feldheeres statt.

Hiezu sowie zu den anschließenden Divisions- und Korpsmanövern werden dem III. Armeekorps zugeteilt:

das II. Bataillon und die Bespannungs-Abteilung des 1. Fußartillerie-Regiments, die Luftschiffer-Abteilung, 1/2 Korpstelegraphen-Abteilung, 1 Fernsprech-Abteilung und die Bespannungs-Abteilung der Verkehrstruppen.

Die näheren Bestimmungen trifft das Kriegsministerium.

6. Beim III. Armeekorps findet eine Feldsanitätsübung in Verbindung mit einem Feldlazarett nach Ziffer 62 und 63 der Krankenträger-Ordnung während der Manöver statt; hiezu wird diesem Armeekorps 1 Kompagnie des 1. Trainbataillons nach näherer Anordnung des Kriegsministeriums zugeteilt.

7. Die Fußtruppen müssen am 30. September 1908, dem spätesten Entlassungstag, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1. und 2. Die Kriegsgliederungen der an den Kaisermanövern teilnehmenden Truppen werden noch bekanntgegeben. Über Aufstellung der Feldsignal-Abteilung ist mit Erlaß vom 9. ds. Nr 4188 das Nähere verfügt.

Die Pionier-Abteilung II. Armeekorps ist nach den Stärkenachweisungen aufzustellen, der Gerätewagen dieser Abteilung jedoch mit 6 Pferden zu bespannen.

Für die kriegsmäßige Verwendung der Pionier-Abteilung wird der Kavallerie-Division der Betrag von 400 ℳ für Rechnung des Etatskapitels 11 Titel 17 zur Verfügung gestellt.

Zu Ziffer 4 und 5. Wegen der Festungskriegsübung beim II. Armeekorps wird auf den Erlaß vom 27. 2. 1908 Nr 3413, wegen der Angriffsübung auf den Erlaß vom 9. ds. Nr 3872 verwiesen.

Zu Ziffer 6. Die Stärke der vom I. an das III. Armeekorps abzugebenden Trainkompagnie an Pferden wird auf 15 Reit-, 18 Stangen-, 22 Vorder-Pferde festgesetzt.

II.

Die dem Generalstab zugeteilten Offiziere sind bei den größeren Truppenübungen den höheren Stäben als Adjutanten und Ordonnanz-

[illegible] regeln die Generalkommandos [illegible] dem Inspekteur der Kavallerie.

[illegible] III an der Kriegsakademie [illegible] der Kriegsakademie (D. V. 175) [illegible]

III.

[illegible] taktischen Übungsreise [illegible] der Kavallerie und reitenden [illegible] vom 30. 1. 1893 (V. Bl. S. [illegible] vom 24. 3. 1897 Nr 3509 und vom [illegible] 144.

[illegible] eine Kavallerie-Übungsreise statt, [illegible] zur Verfügung gestellt werden. [illegible] nach den administrativen Bestimmungen [illegible] — V. Bl. 1879 S. 105 108 —.

IV.

[illegible] Durchführung aller Übungen [illegible] Bedacht zu nehmen. Über [illegible] die Generalkommandos.

Frh. v. Horn.

[illegible] München 9. März 1908.

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Januar 1908 zu verfügen geruht, daß vom 1. April 1908 ab vorbehaltlich der etatgesetzlichen Feststellung des Militäretats dem III. Armeekorps ein weiterer Pferdevormusterungskommissar mit dem Sitz in Bayreuth zugeteilt werde.

Frh. v. Horn.

os

anntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

In Nr. XIV wird am Ende folgender Abs. (4) nachgetragen:

(4) Plastrotyl (ein Gemenge von Trinitrotoluol mit 14 bis 18 Prozent Dinitrotoluol, Lärchenterpentin und höchstens 0,5 Prozent Kollodiumwolle) wird befördert, wenn es in starke Holzgefäße fest verpackt ist, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann. Die Gefäße dürfen nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sein. Der Verschluß darf nicht durch eiserne Nägel erfolgen. Statt der Holzgefäße dürfen auch sogenannte amerikanische (Pappe-)Fässer verwandt werden. Das Gewicht des Plastrotyls in einem Gefäße darf 60 Kilogramm, das Rohgewicht eines gefüllten Gefäßes 90 Kilogramm nicht übersteigen. Die Gefäße müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

In Nr. XXXVa:

a) In der Eingangsbestimmung der Ziffer 6 werden

1. die Worte: durch nitrierte Chlorhydrine ersetzt ist (Hydrindynamit); geändert in: durch nitrierte Chlorhydrine (Hydrindynamit) oder durch Nitrobenzol ersetzt ist,

2. Dahinter wird eingeschaltet:

   Patronen aus Cosilit (einem Gemenge, das höchstens 30 Prozent Nitroglyzerin, mindestens 40 Prozent Pflanzenmehl und außerdem Natron- oder Kalisalpeter und Kochsalz enthält);

3. die Worte: Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl), werden ersetzt durch:

   Patronen aus dem Sprengstoffe Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle) — siehe auch Nr. XXXV g —,.

b) Unter „A. Verpackung. Zu 6." wird der Abs. (3), wie folgt, gefaßt:

(3) Auf die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Sendungen und auf die kein Nitroglyzerin enthaltenden dynamitartigen Stoffe finden die Vorschrift im Abs. (1) wegen Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung sowie der Abs. (2) keine Anwendung.

III. In Nr. XXXVc wird eingeschaltet:

1. In dem mit „Ammon-Carbonit" beginnenden Absatz am Schlusse hinter „Nitroglyzerin" folgender Zusatz:

, mit oder ohne Zusatz von Ruß),

2. vor dem mit „Thunderite" beginnenden Absatze:

Thornit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl, mit oder ohne Zusatz von tierischen oder pflanzlichen Fetten),

3. hinter dem mit „Thunderite" beginnenden Absatze:

Titanit III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 12 Prozent Curcumakohle und höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol),

Titanit IV (Gemenge von Ammoniaksalpeter und höchstens 12 Prozent Curcumakohle),

4. hinter dem mit „Neuwestfalit" beginnenden Absatze:

Gelatine-Westfalit, (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge aus Kali- oder Natronsalpeter — oder einem Gemische von beiden — mit Ammoniaksalpeter, das höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin und höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle enthält, während der Rest aus Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen und neutralen Salzen [wie Chlorkalium, Chlornatrium und Oxalaten] sowie aus Nitroverbindungen der aromatischen Reihe [wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin] besteht).

IV. In Nr. XXXVe werden geändert:

1. Im Eingang und unter a die Worte „durchgelatinierte Pulvergewebe" in:

durchgelatinierte Pulverfäden,

2. unter b die Worte „mit Pulvergeweben" in:

mit Pulverfäden und daraus hergestellten Fabrikaten.

V. Hinter Nr. XXXVf wird folgende neue Nummer eingefügt:

XXXV g.

Patronen aus dem Sprengstoffe Silesia (Gemenge von höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle) werden bei Aufgabe in Mengen bis zu 200 Kilogramm unter folgenden Bedingungen befördert.

(1) a) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und diese in starke Holzkisten zu verpacken.

b) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewichte von 2 Kilogramm in Pakete vereinigt werden, die durch einen Überzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken. Zum Zusammenfügen der Kistenwände verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

c) Frei bleibende Räume in den Kisten oder Tonnen müssen mit Pappe, Papier, Werg, Holzwolle oder dergleichen so ausgefüllt sein, daß die Patronen sich nicht bewegen können.

d) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 25 Kilogramm Patronen enthalten.

e) Die Kisten oder Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

f) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung darüber beigegeben werden, daß die Zusammensetzung des Sprengstoffs der Eingangsbestimmung entspricht und daß die vorstehend getroffenen Verpackungsvorschriften beachtet sind.

g) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

(2) Es ist verboten, solche Patronen mit sprengkräftigen Zündungen oder mit Schwefelsäure, Salzsäure oder Salpetersäure in demselben Wagen zu verladen.

(3) In einem Wagen dürfen höchstens 200 Kilogramm solcher Patronen verladen werden. Die Annahme zur Beförderung kann hiernach beschränkt werden.

(4) Größere Mengen als 200 Kilogramm und Patronen aus Silesia, das mehr als 75 Prozent Kaliumchlorat enthält, unterliegen den Vorschriften unter Nr. XXXVa Ziffer 6.

VI. In Nr. XLV. A. wird nachgetragen:

a) Im Eingange hinter „verdichteter Wasserstoff“:
, verdichtete Luft (Preßluft) ,

b) in Ziffer 1d Abs. (2) hinter „Verdichteter Wasserstoff“:
, „Verdichtete Luft (Preßluft)“ .

VII. Ferner wird die Vorschrift unter Nr. XV Ziffer 1 Abs. (1) bis auf weiteres, wie folgt geändert:

(1) Wenn diese Produkte*) in dichten, gut verschlossenen Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke, mit guten Handhaben versehene Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 17. Februar 1908.

v. Frauendorfer.

Nr 3604. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Abänderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 3315. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1908.

Im Jahre 1908 wird bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld ein Lehrkurs für Infanterie, Jäger, Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen nebst einem Informationskurs für Stabsoffiziere nach den folgenden besonderen Bestimmungen abgehalten.

*) Die Vorschrift bezieht sich auf: Flüssige Mineralsäuren aller Art.

Die im März 1908 erwachsenden Ausgaben an Reisegebührnissen, Kommandozulagen, Marschkosten, Löhnungszuschüssen für Familien sowie Zulagen für Unteroffiziere und Mannschaften sind im Rechnungsjahr 1908 zu fordern.

Auf die B. M. S. (D. B. 28) wird hingewiesen.

Besondere Bestimmungen.

I.

Stamm der Militär-Schießschule.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 20. März, der Rückreise: 16. Mai.*)

II.

Hilfslehrer und Zielbauoffizier.

Es werden 11 Leutnants der Infanterie und Jäger als Hilfslehrer und 1 Leutnant als Zielbauoffizier auf Antrag der Militär-Schießschule kommandiert. Tag des Eintreffens der Hilfslehrer auf dem Truppenübungsplatz: 20. März, der Rückreise: 16. Mai; Tag des Eintreffens des Zielbauoffiziers: 21. April, der Rückreise: 16. Mai.

III.

Verstärkung der Stammabteilung.

1. Aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen stellen das I. und III. Armeekorps je:

6 Sergeanten oder Unteroffiziere,
9 Gefreite (mit guter Handschrift),
1 Hornisten,
56 Gemeine, worunter 3 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder und wenn möglich 1 Elektrotechniker,
1 Sanitätsunteroffizier;

das II. Armeekorps:

3 Sergeanten oder Unteroffiziere,
5 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),
17 Gemeine, worunter 1 Schneider, 1 Schuhmacher und 1 Metzger,
1 Sanitätsunteroffizier;

} nur aus rechtsrheinischen Infanterie-(Jäger-) Truppenteilen.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 20. März, mit Ausnahme der Unteroffiziere und Mannschaften des III. Armeekorps; letztere haben am 27. März einzutreffen;

*) Post- und Frachtsendungen sind während dieser Zeit an die Post- und Bahnstation Kloster Lechfeld zu richten.

Rückreisetag: 16. Mai (soweit nicht Ziff. 2 einschlägig).

2. Als Nachkommando bleiben je 1 Unteroffizier und 5 Gemeine des I. und III. Armeekorps nach näherer Anordnung der Generalkommandos bis einschließlich 20. Mai auf dem Truppenübungsplatz; 21. Mai Rückreisetag.

IV.

Lehrkurs für Unteroffiziere.

Es kommandiert:

a) jedes Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon:
2 Sergeanten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

b) das Eisenbahn-Bataillon und Telegraphen-Detachement je:
1 Sergeanten oder Unteroffizier.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 31. März, Rückreisetag: 16. Mai.

V.

Lehrkurs für Hauptleute und Leutnants der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie.

Es werden kommandiert vom:

I. Armeekorps	9 Hauptleute,	6 Oblts. oder Lts.	}	der Infanterie und Jäger,
II. „	10 „	5 „ „ „		
III. „	10 „	5 „ „ „		

2. Pionier-Bataillon und Telegraphen-Detachement je 1 Hauptmann,

1. Pionier-Bataillon 1 Oberleutnant oder Leutnant.

Diese Offiziere treffen auf dem Truppenübungsplatz am 7. April ein und verlassen ihn am 16. Mai.

VI.

Informationskurs für Stabsoffiziere.

Von jedem Armeekorps sind zu kommandieren: 2 Oberstleutnants der Infanterie;

(außerdem kann vom I. und II. Armeekorps je 1 Jäger-Bataillons-Kommandeur beordert werden);

ferner vom III. Armeekorps 1 Stabsoffizier (Regimentskommandeur oder Major beim Stabe) der Kavallerie;

vom Generalstab und vom Ingenieurkorps je 1 Stabsoffizier;

der Kommandeur der Unteroffiziers-Schule.

Tag des Eintreffens auf dem Truppenübungsplatz: 3. Mai, Rückreisetag: 16. Mai.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 16. März 1908.

Nr 5029. München 16. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. März ds. Js. die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1908 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nichtgrundsätzlichen Änderungen zu ermächtigen geruht.

Frh. v. Horn.

Nr 4098. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Schnürschuhe mit Gamaschen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. 2. 08 das Nachstehende zu verfügen geruht:

1. Den berittenen und unberittenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten steht es frei, an Stelle der hohen Stiefel im Garnisondienst, zum Felddienst, Schießen und Exerzieren — Besichtigungen einbegriffen — bis auf weiteres versuchsweise Schnürschuhe mit Gamaschen von gebräuntem Leder zu tragen. Für die Gamaschen soll das vorgelegte Muster in der Art des Verschlusses und der Farbe maßgebend sein, im übrigen aber als Anhalt dienen.
2. Glanzleder ist verboten.
3. Berittene Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte legen zu Schnürschuhen und Gamaschen Anschnallsporen an.
4. Gleichmäßigkeit der Fußbekleidung innerhalb der Truppenverbände darf bei keiner Gelegenheit, bei der Schnürschuhe und Gamaschen zulässig sind, gefordert werden.
5. Das Kriegsministerium hat die Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Hiezu bestimmt das Kriegsministerium:

1. Für die Beschaffenheit der Schnürschuhe, Gamaschen und Anschnallsporen gilt folgendes:
   a) Schnürschuhe. Von gebräuntem Leder, mit glattem Vorderblatt ohne Verzierungen. Absätze 2 bis 3,5 cm hoch. Auffallende Formen unzulässig. Schnürung oben oder an der Seite freigestellt.
   b) Gamaschen. Von gebräuntem Leder, vorn und hinten gleich hoch, der vordere Rand soll bis etwa 5 cm unter den unteren Rand der Kniescheibe reichen.

      Nicht in die Augen fallende unwesentliche Abweichungen von der Probe — jedoch nicht hinsichtlich der Farbe — sind gestattet, auch dürfen die Gamaschen hinten eine Naht haben.
   c) Anschnallsporen. Aus vernickeltem oder poliertem Stahl. Das Muster dient nur als Anhalt.

      Sporenleder gebräunt.

2. Muster der Gamaschen und Anschnallsporen werden den Generalkommandos nächstens zugehen.
3. Schnürschuhe und Gamaschen sind auch gestattet im Felde und Manöver sowie zum Radfahren und Reiten außer Dienst, nicht aber zum Kirchgange.

Durch den Dienst dunkel oder schwarz gewordene Schnürschuhe und Gamaschen dürfen bei allen vorstehend genannten Gelegenheiten getragen werden.

Frh. v. Horn.

Nr 3187. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Wahrnehmung der Geschäfte in eisenbahn-militärischen Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die militärischen Ausführungsbestimmungen 14, 2 zu § 15, 2 der Militär-Transport-Ordnung werden nachstehend die von ausländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen Eisenbahnen bekanntgegeben, bei denen die Wahrnehmung der Geschäfte in eisenbahn-militärischen Angelegenheiten durch den Bahnbevollmächtigten der K. Bayerischen Staatseisenbahnen erfolgt:

1. Furth i. W. — Landesgrenze gegen Taus,
2. Lindau — „ „ Bregenz,
3. Passau — „ „ Schärding,
4. Simbach — „ „ Ried.

Frh. v. Horn.

Nr 2858. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung 1907 werden den beteiligten Dienstesstellen als D. V. 205 zugehen (vgl. K. M. E. v. 21. 11. 07 Nr 20954 — V. Bl. S. 397/398 —).

Fischer.

Nr 3863. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Neuausgabe der Behelfsbrücken-Vorschrift.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gelangt ein Neudruck der „Behelfsbrücken-Vorschrift" — J. E. 6 — zur Ausgabe.

Die bisherige Vorschrift (K. M. E. vom 4. 4. 1895 Nr 4657, V. Bl. S. 81) tritt außer Kraft.

Fischer.

Nr 2328. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Aufnahmemaßtafeln des neuen Feldkanonenrohres 96 n/A. einschließlich der Oberlafette und des gebrauchten Feldkanonenrohres 96 n/A. und der Feldlafette 96 n/A.

1. Bei dem letzten Neudruck obiger Aufnahmemaßtafeln sind die durch Änderungen an dem Gerät 96 n/A. erforderlich gewordenen Berichtigungen berücksichtigt worden.
2. Eine Änderung der ausgegebenen Aufnahmemaßtafeln für neue F. K. R. 96 n/A. ist nicht erforderlich.

   Für die Aufnahmemaßtafeln für gebrauchte F. K. R. 96 n/A. werden den Feldartillerie-Truppenteilen und sonstigen Dienststellen Deckblätter zur Berichtigung der vorhandenen Maßtafeln von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik unentgeltlich überwiesen werden.

Seither.

Nr 3878. München 9. März 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Änderungen der Garnison-Gebäudeordnung.

In der Garnison-Gebäudeordnung (D. V. 43) treten nachstehende Änderungen ein:

1. Seite 2, § 1, Ziffer 3, Zeile 2,
   „ 17, § 17, „ 2, „ 5.

ge zur Allerhöchsten Entschließung vom 11. März 1908 V. Bl. Nr 9.

Bestimmungen

für die

ungen des Beurlaubtenstandes

im

Rechnungsjahre 1908.

(Üb. Best. 1908.)



München 1908.

Entschließung mit heimischen Künstlern in **das Benehmen** zu treten und alle weiteren Einleitungen zu treffen.

Mit huldvollen Gesinnungen.

München, den 5. März 1908.

Ihr sehr geneigter

Luitpold,
Prinz von Bayern."

Frh. v. Horn.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1908.

I. Allgemeines.

1. Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zu je 56 Tagen verpflichtet. Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots — ausschließlich Kavallerie — können zweimal auf 8—14 Tage einberufen werden.

Ausnahmen s. § 116 W. O. und § 40 H. O.

Im Interesse der Schlagfertigkeit des Beurlaubtenstandes ist erwünscht, daß jeder Reservist zu 2, jeder übungspflichtige Angehörige der Landwehr I. Aufgebots zu einer Übung herangezogen wird; mindestens ist anzustreben, daß möglichst alle Mannschaften im Reserve- und Landwehr-Verhältnis je einmal üben.

2. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. zu veranlassen. Auf die durch die H. O. (§ 52,3 und § 53,2, 3 und 4 Abs. 3) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.

Kriegsmäßige Ausbildung der zu Übungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe H. O. § 51,14. Vertrautheit mit den Verhältnissen des inneren Dienstes muß bei den älteren Offizieren, besonders wenn sie als Kompagnie- usw. Führer Verwendung finden sollen, gefordert werden.

3. Anlage 1 ergibt den **Umfang der Übungen der Mannschaften** nach Verpflegungstagen. Anlage 1.

Für die nach Ziff. 11, 31, 32 Abs. 2 (Fußartillerie), 37 und 38 länger als 14 Tage übenden sowie für die nach Ziff. 33 für die Manöver zu überweisenden Mannschaften der Reserve der Infanterie und Jäger ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften ein-

St.-M. d. J. Nr 4538.
Kr.-M. Nr 2849.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betreffend.

Nachstehend wird die im Zentralblatt für das Deutsche Reich lfd. Js. Nr 6 S. 37 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar lfd. Js. veröffentlicht.

München, den 15. Februar 1908.

von Horn. J. A.: Staatsrat **von Krazeisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Ernst Simon in Kapstadt ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziff. 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in der Kapkolonie, in Natal und der Orangeflußkolonie haben.

Berlin, den 1. Februar 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Just.

Nr 4489. München 10. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Aufstellung einer Kraftfahr-Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für das Rechnungsjahr 1908

Anlage. 1. die Aufstellung einer Kraftfahr-Abteilung nach dem anliegenden Etat bei dem Eisenbahn-Bataillon zum 1. April 1908 verfügt,

2. dem Führer dieser Abteilung die Beurlaubungsbefugnis und die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagniechefs verliehen,
3. das Kriegsministerium ermächtigt, die weiteren Anordnungen bezüglich der Aufstellung der Kraftfahr-Abteilung zu erlassen und nach Maßgabe der Erfahrungen einen Beurlaubtenstand der Kraftfahrtruppen zu bilden.

Die Vollzugsanordnungen sind den beteiligten Dienstesstellen zugegangen.

Frh. v. Horn.

Nr 2826. München 16. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Erprobung der Kriegsbrauchbarkeit von Feldfahrzeugen.

Die mit K. M. E. vom 10. 8. 07 Nr 8935 — V. Bl. S. 239 — und vom 21. 12. 07 Nr 20727 — V. Bl. S. 420 — angeordneten Fahrversuche sind unter Leitung von Offizieren, bei den Bezirkskommandos unter der des Bezirksadjutanten, auszuführen. Befindet sich am Orte des Bezirkskommandos ein berittener Truppenteil, so hat dieser für den Fahrversuch dem Bezirksadjutanten unentgeltlich ein Reitpferd zu stellen. Andernfalls wird dem Bezirksadjutanten zur Selbstbeschaffung eines Wagens, Reitpferdes oder Fahrrades eine Vergütung in Höhe der Bundesratsätze für einen Einspänner auf einen halben Tag bewilligt. Diese Vergütung ist mit den übrigen Kosten des Fahrversuchs aus den Feldgerätgeldern (Kapitel 17 Titel 6) zu bestreiten.

Frh. v. Horn.

'r 4593. München 16. März 1908.

'riegsministerium.

'etreff: Rangverhältnisse.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird in teilweiser Änderung des rlasses vom 4. September 1900 Nr 12978 (Kriegsministerial-Verdnungsblatt S. 394) bekanntgegeben, daß die Räte und der Militärnwalt am Bayerischen Senat des Reichsmilitärgerichts nunmehr den ang II. Klasse der höheren Beamten der Militärverwaltung haben.

Frh. v. Horn.

Von jedem General-Kommando und von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6. Anlage 5 u. 6.

Mit diesen Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nötig, kurzgefaßte Berichte über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Übungsformationen) und Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres — vom Gen. Kdo II. A. K. auch Antrag oder Fehlanzeige wegen der Übungen des Beurlaubtenstandes der reitenden Artillerie (K. M. E. v. 13. 3. 07 Nr. 3303) — einzureichen.*)

Ferner sind von den General-Kommandos Nachweisungen über die Gesamtzahl der im Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen, Jäger, Maschinengewehrmannschaften, Feldartilleristen, Festungstelegraphisten und Trainmannschaften, von der Fußartillerie-Brigade Nachweisungen über die Gesamtzahl der übungspflichtigen Fußartilleristen, von der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen Nachweisungen über die Gesamtzahl der übungspflichtigen Pioniere und Mannschaften der Verkehrstruppen (letztere ausgeschieden nach Eisenbahn-, Luftschiffer- und Telegraphentruppen) nach Anlage 7 vorzulegen. Anlage 7.

Außerdem berichten die General-Kommandos, wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 11 und 12) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 9) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.*) Anlage 9. Dabei ist anzugeben, an welchen Orten und zu welchen Arbeiten die aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitssoldaten verwendet werden sollen (§ 25 Ziff. 8 der D. f. A.), ferner wieviel übungspflichtige Arbeitssoldaten der Reserve und wieviel der Landwehr im eigenen Korpsbezirk vorhanden sind.

II. Im besonderen.

Offiziere.

19. Zu den Übungen dürfen nur dienstfähige Offiziere herangezogen werden; vgl. § 67, A der D. A. zur Beurt. der Mdstf. und K. M. E. v. 11. 12. 06 Nr. 21669.

Gelangt die Übungsunfähigkeit eines Offiziers erst nachträglich, aber noch vor Beginn der Übung zur Kenntnis des Bezirkskommandos, so ist die Übung bis zum Eingang der Entscheidung des General-Kommandos bzw. der obersten Waffenbehörde auszusetzen und der Offizier vom Bezirkskommando entsprechend zu benachrichtigen.

---

*) Änderungen zu diesen Anträgen, die sich auf Grund der Mobilmachungs-Vorarbeiten 1909/10 wünschenswert erweisen, können zum 15. 1. 09 beim Kriegsministerium beantragt werden.

zuziehen (Anrechnung der längeren Übungsdauer nach Übungstagen), damit die Löhnungsbeträge für die in Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps und Waffengattungen nicht überschritten werden.

Wenn besondere Verhältnisse es erwünscht erscheinen lassen, so können die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange beschränken.

4. Die Übungen haben zwischen dem 1. April 1908 und dem 31. März 1909 stattzufinden.

5. Bei Wahl des Zeitpunkts der Einberufungen sind die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken möglichst zu berücksichtigen. Landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger sind während der Haupt-Erntearbeiten nicht zu Übungen einzuziehen.

6. Bei Heranziehen der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist in erster Linie anzustreben, daß den im Kriege aufzustellenden Feld- und Reservetruppen Leute mit möglichst guter Ausbildung zugeführt werden können.

Die Einberufung erfolgt daher in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr I. Aufgebots mit der jüngsten Jahresklasse beginnend. Dabei sind jedoch zunächst jene Mannschaften heranzuziehen, die im Rechnungsjahre 1907 wegen häuslicher usw. Verhältnisse zurückgestellt wurden, wenn nicht besonders dringende Gründe Ausnahmen rechtfertigen.

Zu einer zweiten Übung im Reserveverhältnis sind in erster Linie solche Übungsmannschaften heranzuziehen, deren erste Reserveübung nicht länger als 14 Tage gedauert hat.

7. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh wie möglich zu übermitteln, damit etwaige Befreiungsanträge rechtzeitig eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und, sofern sie begründet sind, noch rechtzeitig Ersatzmannschaften einbeordert werden können. Dadurch soll die Zahl der einzubeordernden Prozentmannschaften beschränkt werden.

8. Eine sorgfältige ärztliche Untersuchung der Übungsmannschaften in den Standorten der Bezirkskommandos oder an sonstigen Sammelorten ist **dringend erforderlich**, um vorzeitigen Entlassungen bei den Truppenteilen vorzubeugen.

Zur Entlastung der bei den Bezirkskommandos mit der Untersuchung der Mannschaften beauftragten Sanitätsoffiziere ist auf den Gestellungsbefehlen (Muster 19 H. O.) als Bemerkung 3 aufzunehmen:

„Leuten, die glauben, wegen Krankheit die Übung nicht ableisten zu können, wird anheimgestellt, sich sofort nach Empfang dieses Befehls beim Bezirkskommando zu melden. Dem Militäretat dürfen jedoch durch solche Untersuchungen vor dem Gestellungstage Kosten nicht erwachsen." (Vgl. § 67 B. der D. A. zur Beurt. der Mdstf.)

Die General-Kommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem alleinstehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mannschaften einen Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standort kommandieren. (Kosten trägt Kapitel 18 Titel 1 des Etats.)

9. Die Übungen beginnen mit dem Eintreffetag beim Truppenteil oder der gebildeten Formation. Dieser Eintreffetag und der Entlassungstag sind in die Übungsdauer eingerechnet. Jedoch darf bei Reservisten auch durch etwaige vorherige Gestellung beim Bezirkskommando die Zeit von 56 Tagen nicht überschritten werden.

10. Die zu besonderen Übungsformationen heranzuziehenden Offiziere, Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten der **Reserve** melden sich, wenn sie nicht schon früher einberufen werden, zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übungen der Formationen.

Für das Eintreffen der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffenbehörden — unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

11. Neben gründlicher Wiederholung des früher Erlernten und Festigung der Disziplin ist die Förderung der Gefechtsausbildung der Mannschaften der wichtigste Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen. Die während der Manöver eingezogenen Mannschaften sind in die ausrückenden Truppen, nicht bei Wachkommandos usw., einzuteilen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die kriegsgemäße Ausbildung der unteren Dienstgrade des Beurlaubtenstandes. Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind daher ermächtigt, die Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve für besondere Übungsformationen (einschließlich der III. Bataillone der kleinen Infanterie-Regimenter) 8 bis 14 Tage vor Beginn der Übungen der Formationen einzuberufen und sie zu einheitlicher Ausbildung in einem oder mehreren Standorten zu vereinigen.

12. **Übungsformationen:** siehe Anlage 2. Anlage 2

13. **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen:** siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind zur Verminderung der Reise- und Transportkosten möglichst am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen. Sie haben sich zum Antritt ihres Dienstes bei der Formation einen Tag vor Beginn der Übung zu melden.

Anlage 3.

Wegen der Übungsformationen der Fußartillerie siehe K. M. E. v. 12. 2. 07 Nr. 22164/06 und v. 16. 1. 08 Nr. 22128/07.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere usw. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

Anlage 4.

14. **Waffen und Munition:** siehe Anlage 4.

15. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feld-Artillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon bei Beginn der Übung Marschstiefel (jedoch innerhalb 6 Jahren nur ein Paar) aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können. Auch sind sie über die ihnen dadurch erwachsenden Vorteile zu belehren. (Vgl. K. M. E. v. 7. 3. 98 Nr. 2694, v. 2. 4. 04 Nr. 5131 u. v. 3. 12. 04 Nr. 11604.)

Endlich sind die Mannschaften an die rechtzeitige Einreichung etwaiger Gesuche um Familien-Unterstützungen zu erinnern, weil solche bei Fristversäumnis unberücksichtigt bleiben. (K. M. E. v. 28. 3. 03 Nr. 4355 Z. 4.)

16. Die zu entlassenden Mannschaften sind nach K. M. E. v. 28.4.04 Nr. 6589, V. Bl. S. 118, über die Straffälligkeit zu belehren, die eintritt, wenn ein Mann zur Erlangung höherer Marschgebühr die Entlassung nach einem Orte beantragt, nach dem er nicht zu reisen beabsichtigt.

17. Für Besichtigung des Reserve-Infanterie-Regimentes und der Reserve-Feldartillerie-Abteilung gelten die hierüber besonders gegebenen Bestimmungen; vgl. Ziffer 32!

Wegen Besichtigung der auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld übenden Formationen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie durch den Kommandeur der Fußartillerie-Brigade siehe K. M. E. v. 12. 2. 07 Nr. 22164/06 u. v. 16. 1. 08 Nr. 22128/07.

Wegen Besichtigung der Übungen der Krankenträger des Beurlaubtenstandes gilt die Krankenträger-Ordnung.

Im übrigen sind zur Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes Reisegebührnisse nicht zuständig.

18. Dem Kriegsministerium sind zum 1. Dezember 1908 folgende **Eingaben** zu machen:

General-Kommandos nach Anhörung der Korpsärzte beim Kriegsministerium.

Die Einberufung von Oberveterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die General-Kommandos nach dem Bestande an übungspflichtigen (vgl. M. V. O. § 37); die Einberufung von Oberapothekern des Beurlaubtenstandes verfügt das Kriegsministerium.

Mannschaften.

A. Reserve- und Landwehr.

31. a) Bei den Infanterie-Regimentern der 3. Division, sowie beim 2. Jäger-Bataillon sind für die Manöver auf die Dauer von 26 Tagen soviele Reservisten einzuziehen, daß die Bataillone eine Ausrückestärke von 800 Mann (einschließlich Unteroffiziere) erhalten.

b) Außerdem sind beim 22. und 23. Infanterie-Regiment für die gleiche Zeit durch Einziehung von Reservisten III. Bataillone zu 800 Mann (einschließlich Unteroffiziere) zu bilden, für deren Aufstellung nähere Bestimmungen ergehen werden.

Die Reservisten zu a) und b) sind den nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu entnehmen.

Das Gleiche gilt für die an den Kaisermanövern teilnehmende Pionierkompagnie, soweit sie durch Reservisten ergänzt wird.

32. Beim I. Armee-Korps ist ein Reserve-Infanterie-Regiment, beim II. Armee-Korps eine Reserve-Feldartillerie-Abteilung, beim III. Armee-Korps während der Manöver eine Sanitätskompagnie mit Feldlazarett nach Kt. O. Ziffer 62 und 63 zu bilden.

Über die Aufstellung dieser Formationen sowie von Reserve- und Landwehr-Bataillonen der Fußartillerie ergehen, soweit noch nicht geschehen, nähere Bestimmungen. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind den nach Anlage 1 einzuziehenden zu entnehmen.

33. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften der Infanterie und Jäger dürfen zu den in Ziffer 31 nicht bezeichneten Bataillonen auf die Kompagnien bis zu 10 Mann der Reserve auf längstens 28 Tage während der Manöver eingezogen werden.

Die Entlassung (unter Umständen vor Beendigung der Manöver) ist so zu regeln, daß die Übungsmannschaften vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen in der Marschfähigkeit genügend gefestigt sind.

34. Die nach Anlage 1 einzuberufenden Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilung, der Fußartillerie, der Pioniere und der Verkehrstruppen sowie die Mannschaften zur Bildung der Sanitätskompagnie sind aus den einzelnen Korpsbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der vorhandenen Übungspflichtigen zu entnehmen. Näheres

20. Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armee-Korps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar diesem Truppenteil zuzusenden, der die Entscheidung des General-Kommandos bzw. der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeiführt.

21. Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der 2. Übung einzuholen. (Gilt auch für Ärzte und Veterinäre des Beurlaubtenstandes.)

22. Für die Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr I. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist K.M.E. v. 4. 4. 85 Nr. 555 maßgebend.

23. Hinsichtlich der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe K.M.E. v. 15. 5. 94 Nr. 604 und v. 4. 1. 04 Nr. 18740/03.

24. Wegen des Schießlehrkurses für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie vgl. K.M.E. v. 9. 1. 07 Nr. 346 und v. 18. 1. 08 Nr. 19473/07, für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fuß-Artillerie K.M.E. v. 9. 2. 07 Nr. 21283/06.

25. Für Heranziehung von Offizieren zu besonderen Dienstleistungen gilt folgendes:

a) Von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen genehmigt werden, soferne diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- usw. Führern in Aussicht genommen sind.

b) Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- usw. oder Kompagnie- usw. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben —, zu Dienstleistungen bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

c) Auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, können, wenn es besonders wünschenswert erscheint, solche freiwillige Dienst-

leistungen ableisten, nicht aber Offiziere in Regiments-Kommandeurstellung.

d) Die General-Kommandos werden ferner ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden oder der Inspektionen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht als Reserveoffiziere noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen (vgl. auch K. M. E. v. 22. 2. 07 Nr. 3290).

e) Auch Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfalle als Ordonnanzoffiziere für Infanterie-Brigade-Kommandos oder als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei den Infanterie-Brigade-Stäben bzw. Bataillonen und zwar vorzugsweise während der Herbstübungen herangezogen werden.

Die Kavallerie-Offiziere sind zum Mitbringen des Pferdes verpflichtet (§ 55 A 4 Rem. O. in der Fassung des K. M. E. v. 15. 6. 04 Nr. 8949, V. Bl. S. 181). Feldartillerie-Offiziere sind nur dann zu einer solchen Übung heranzuziehen, wenn sie sich freiwillig selbst beritten machen. (Siehe auch K. M. E. v. 4. 5. 98 Nr. 5566, V. Bl. S. 89.)

f) Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer vierwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie den Dienst bei einem Bezirks-Kommando noch nicht kennen gelernt haben, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Für frühere Bezirkskommandeure ist in jedem Falle eine 14tägige Dienstleistung ausreichend.

g) Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren usw. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70,8 der Bkl. O. hingewiesen. Offiziere des Beurlaubtenstandes, die für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bei einem Bekleidungsamt in Aussicht genommen sind und bei einem solchen bereits mit Erfolg geübt haben, sind zu Truppenübungen nicht heranzuziehen.

h) Freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Fortifikationen können von der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen genehmigt werden, sofern diese Offiziere im Mobilmachungsfall bei einer Fortifikation Verwendung finden sollen.

26. Nach Anordnung der General-Kommandos, denen der Zeitpunkt des Einziehens überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehen aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschl. der Fuß-Artillerie) statt. Jeder im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmte Kavallerie-Offizier muß mindestens zu einer derartigen Übung herangezogen werden.

Ebenso können jene Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle den Batterien der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu den Bespannungsabteilungen dieser Waffe eingezogen werden, soweit es deren Dienstbetrieb und der verfügbare Pferdebestand zuläßt.

Im übrigen werden die vorgenannten Offiziere zu den Übungen der Feld-Artillerie einberufen.

27. Einberufungen von Offizieren, die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht als Reserve-Offiziere noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer 3wöchigen Übung bei den betreffenden Linien-Kommandanturen erfolgen auf besonderen Antrag der General-Kommandos.

28. Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes mit Personenkraftwagen folgt Verfügung.

29. Die nach Ziffer 25e und Ziffer 26 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der General-Kommandos, die sich gegebenenfalls mit der Fuß-Artillerie-Brigade zu benehmen haben, bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 26 Absatz 1 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feld-Artillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Die freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren nach Ziffer 26 dauern nach Ermessen der General-Kommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

Ärzte, Veterinäre usw.

30. Die Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten sowie von Unterapothekern des Beurlaubtenstandes beantragen die

General-Kommandos nach Anhörung der Korpsärzte beim Kriegsministerium.

Die Einberufung von Oberveterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die General-Kommandos nach dem Bestande an übungspflichtigen (vgl. M. V. O. § 37); die Einberufung von Oberapothekern des Beurlaubtenstandes verfügt das Kriegsministerium.

Mannschaften.

A. Reserve- und Landwehr.

31. a) Bei den Infanterie-Regimentern der 3. Division, sowie beim 2. Jäger-Bataillon sind für die Manöver auf die Dauer von 26 Tagen soviele Reservisten einzuziehen, daß die Bataillone eine Ausrückestärke von 800 Mann (einschließlich Unteroffiziere) erhalten.

b) Außerdem sind beim 22. und 23. Infanterie-Regiment für die gleiche Zeit durch Einziehung von Reservisten III. Bataillone zu 800 Mann (einschließlich Unteroffiziere) zu bilden, für deren Aufstellung nähere Bestimmungen ergehen werden.

Die Reservisten zu a) und b) sind den nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu entnehmen.

Das Gleiche gilt für die an den Kaisermanövern teilnehmende Pionierkompagnie, soweit sie durch Reservisten ergänzt wird.

32. Beim I. Armee-Korps ist ein Reserve-Infanterie-Regiment, beim II. Armee-Korps eine Reserve-Feldartillerie-Abteilung, beim III. Armee-Korps während der Manöver eine Sanitätskompagnie mit Feldlazarett nach Kt. O. Ziffer 62 und 63 zu bilden.

Über die Aufstellung dieser Formationen sowie von Reserve- und Landwehr-Bataillonen der Fußartillerie ergehen, soweit noch nicht geschehen, nähere Bestimmungen. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind den nach Anlage 1 einzuziehenden zu entnehmen.

33. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften der Infanterie und Jäger dürfen zu den in Ziffer 31 nicht bezeichneten Bataillonen auf die Kompagnien bis zu 10 Mann der Reserve auf längstens 28 Tage während der Manöver eingezogen werden.

Die Entlassung (unter Umständen vor Beendigung der Manöver) ist so zu regeln, daß die Übungsmannschaften vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen in der Marschfähigkeit genügend gefestigt sind.

34. Die nach Anlage 1 einzuberufenden Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilung, der Fußartillerie, der Pioniere und der Verkehrstruppen sowie die Mannschaften zur Bildung der Sanitätskompagnie sind aus den einzelnen Korpsbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der vorhandenen Übungspflichtigen zu entnehmen. Näheres

— auch die Verteilung der Übungspflichtigen auf die einzelnen Truppen und Formationen — bestimmen die General-Kommandos I. und III. Armee-Korps, die Fußartillerie-Brigade und die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.

35. Bei der Kavallerie können nach dem Ermessen der General-Kommandos auch die an den Kaisermanövern nicht teilnehmenden Regimenter (s. Ziff. 42a) für die Dauer der Herbstübungen (einschließlich einer vorausgehenden 6 tägigen Reitausbildung, jedoch nur zu einer Gesamtdauer innerhalb der gesetzlichen Übungsgrenze) soviel Reservisten — darunter auch Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten, die zur Verwendung bei mobilen Kavallerie-Regimentern bestimmt sind — zur Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden, als auf nicht schonungsbedürftigen Pferden beritten gemacht werden können.

Für diejenigen Kavallerie-Regimenter, deren Regiments- und Brigade-Exerzieren zeitlich getrennt von den Manövern stattfindet, kann von den General-Kommandos die Einberufung einer gleichen Anzahl Reservisten zu diesem Exerzieren verfügt werden.

36. Die Zahl der zu den Übungen der Feldartillerie einzuberufenden Reservisten der Kavallerie (Anlage 1 Spalte 5) richtet sich nach dem Mobilmachungsbedarf, insbesondere jenem der leichten Munitions-Kolonnen. Diese Reservisten sind den jüngeren Jahrgängen zu entnehmen, soweit dies ohne Schädigung der mobilen Formationen der Kavallerie geschehen kann.

Die Leute sind den einzelnen Batterien zur Verwendung bei der Pferdepflege zuzuteilen. Für die Ausbildung im Fahren und zur theoretischen Unterweisung sind besondere Übungsbatterien zu formieren.

37. Der Fußartillerie-Brigade sind zur Deckung des Bedarfs an Fahrern und berittenen Unteroffizieren (Anlage 1 Spalte 6) auf Anfordern vom General-Kommando I. Armee-Korps 145, vom General-Kommando II. Armee-Korps 125, vom General-Kommando III. Armee-Korps 105 Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Trains zur Verfügung zu stellen. Die Fahrer sind den jüngeren Jahrgängen der Reserve zu entnehmen. Die Einziehungen nach Spalte 11 und 12 der Anlage 1 werden hierdurch nicht berührt.

38. Bei den Pionieren üben sämtliche Reservisten 21 Tage. (Ausnahme s. Ziff. 31.)

Der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wird anheimgestellt, aus den Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pioniere eine Reserve-Pionier-Kompagnie und eine Landwehr-Pionier-Kompagnie in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Stärke aufstellen zu lassen.

39. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 12) sind zunächst aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, die nach Ziffer 24 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zur Ausbildung zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Diese Reservisten der Kavallerie und die als Aufsichtspersonal entlassenen, ihre erste Übung ableistenden Reservisten des Trains üben in besonderen Kompagnien (Anl. 3).

Mannschaften, die sich bei vorstehender Übung als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben,*) werden, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre gleichzeitig mit den vorbezeichneten Mannschaften herangezogen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der nach Anlage 1 Spalte 12 einzuberufenden Reservisten.

Jene Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train sich nicht als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben, aber als Trainaufsichtspersonal entlassen worden sind, werden bei ihrer zweiten Übung als Aufsichtspersonal zu den Reserve-Übungskompagnien (Anl. 1, Spalte 11) einberufen.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 12 bezeichneten Mannschaften ist von den Kavallerie-Regimentern, denen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, auf 40 Tage den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes dann zu gestellen, wenn das Regiment nicht schon über eine genügende Zahl dort ausgebildeter Unteroffiziere (nämlich je 1 Wachtmeister und 1 Ersatzmann für jede Fuhrpark-Kolonne) verfügt oder wenn deren Abgang von der Truppe in absehbarer Zeit in Aussicht steht. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

40. Nach Bestimmung der General-Kommandos können bei den berittenen Waffen und der Maschinengewehrabteilung, wenn es für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte erforderlich ist, die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der

*) Diesen Mannschaften ist — nach H. O. § 34,9 — nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Diesen Mannschaften ist ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

41. Wegen Einberufung von Schreibern und Ordonnanzen zu den Bezirks-Kommandos siehe K. M. E. vom 28. 12. 98 Nr. 18185 Ziff. 9 und vom 14. 12. 00 Nr. 18943.

42. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Übungen heranzuziehen:

a) Die Ergänzungsmannschaften der Kavallerie zu den besonderen Kavallerieübungen und zum Kaisermanöver gemäß F. O. Ziffer 543 (siehe auch Ziff. 35).

b) Die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offizier-Aspiranten sind, nach H. O. § 40,4. Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen.

c) Die Offizier-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46, auch § 40,10, K. M. E. v. 6. 2. 07 Nr. 1921), wenn sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehrübungen einberufen werden. (Vgl. auch K. M. E. v. 13. 11. 07 Nr. 18530.) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (H. O. § 46,4, dritter Absatz).

d) Geprüfte Intendantur-Sekretariatsanwärter, welche die Befähigung zum Reserve-Offizier besitzen und Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu werden wünschen, sinngemäß nach § 46 H. O. (K. M. E. v. 15. 4. 07 Nr. 5091, v. 22. 6. 07 Nr. 11112.)

e) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve nach Ziffer 43.

f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Verwendung bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 39, letzter Satz).

g) Sanitätsmannschaften, Krankenwärter und Köche nach Ziffer 45.

h) Diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörigen Geistlichen, die nach K. M. E. vom 19. 1. 89

Nr. 741 und vom 17. 7. 89 Nr. 11141 in die Garnisonlazarette einzuberufen sind. Diese Übung findet für alle übungsbereiten Geistlichen der 3 Armee-Korps beim Garnisonlazarett München statt.

i) Die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen. Wieviel Auszubildende dieser Klassen mit Rücksicht auf den für das Feldverhältnis zu deckenden Bedarf zu einer ersten Übung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den General-Kommandos überlassen.

Wegen der für den Feldmagazindienst ausgebildeten ehemaligen Einjährig-Freiwilligen siehe K. M. E. vom 21. 3. 03 Nr. 3641 — V. Bl. S. 77 —, K. M. E. vom 21. 3. 03 Nr. 3724, vom 9. 7. 06 Nr. 10548.

k) Die Festungstelegraphisten nach Anlage 8. Anlage 8.

l) Die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (Ziffer 44).

m) Die Arbeitssoldaten nach Anlage 9. Anlage 9.

n) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die nach Bkl. D. § 70 Ziff. 8 Absatz 2 für Verwendung in Oberbeamtenstellen und nach Absatz 6 für Verwendung in Unterbeamtenstellen bei den Bekleidungs-Ämtern in Aussicht genommen sind.

Zur Ausbildung im Speditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

43. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve, innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs heranzuziehen (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. O. — siehe auch K. M. E. v. 20. 5. 02 Nr. 7883 u. v. 19. 4. 05 Nr. 5665 Ziff. 4).

Die Kosten für die Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kapitel 12 in gleicher Weise verrechnet, wie dies bei Kapitel 16 für die Krankenwärter — nach Ziff. 45 i — zu geschehen hat.

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve, die in den Feldbäckereien bei den Manövern verwendet werden sollen, sind so zeitig einzuberufen, daß sie gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Backöfen bei den Garnison-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 42 e) — siehe auch K. M. E. v. 7. 4. 06 Nr. 6136 —.

44. Zu jedem Feld-Artillerie-Regiment werden bis zu zwei auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie

oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, die einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos (Ziff. 42 l).

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation und wenn sie sonst geeignet sind (vgl. die „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes" — A. Bl. 04 S. 160 —) zu Fahnenschmieden zu befördern.

45. a) Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen.

b) Zum sonstigen Truppensanitätsdienst dürfen Sanitätsmannschaften der Reserve soweit herangezogen werden, als es (nach d) nicht möglich ist, aus den Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie usw. beim Verlassen des Standorts einen Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten mitzugeben.

c) Zu der beim III. Armee-Korps nach Ziff. 32 aufzustellenden Sanitätskompagnie mit Feldlazarett sind auch Sanitätsmannschaften, Militärkrankenwärter und Köche des Beurlaubtenstandes heranzuziehen; die Zahl bestimmt das General-Kommando. Die Einziehung dieser Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt zu dem mit der Aufstellung der betreffenden Sanitätsformation beauftragten Truppenteil, der auch die Einkleidung usw. (Bkl. N. S. 16 bzw. 62) bewirkt (Kosten der Bekleidung usw. der Krankenwärter trägt Kapitel 16).

d) In Garnisonlazarette sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Übung bis 28 Tage und solche der Landwehr I. Aufgebots auf 14 Tage einzuziehen. Die Einziehung ist so zu regeln, daß durch die Verwendung dieser Leute im Lazarett möglichst viel Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes für den Truppendienst — siehe b) — frei werden.

e) Soweit angängig, haben die zum Truppensanitätsdienst sowie in die Garnisonlazarette eingezogenen Sanitätsmannschaften auch an den Übungen im Krankenträgerdienste teilzunehmen. Mehrkosten dürfen dadurch nicht erwachsen.

f) Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr I. Aufgebots sind außer zu c gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches Üben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

g) Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und

ziehen bei				
	dem Train			
dem Telegraphen-Detachement	aus der Reserve und Landwehr ††) des Trains und aus den als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen auf 14 Tage	aus der Reserve der Kavallerie u. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitäts-Kompagnien auf 14 Tage ††)	Bemerkungen
10*)	11*)	12	13*)	14
98 der Reserve auf 21 Tage, 32 der Landwehr auf 14 Tage	370	70		1. Mannschaften, die im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffizier-Aspiranten, Handwerker usw. finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizierdiensttuer. Unteroffiziere mit Offizier-Seitengewehr kommen auf diese % nicht in Anrechnung. Dagegen werden auf diese Zahl alle, auch freiwillige Übungen von Unteroffizieren angerechnet, die zur Darlegung der Beförderungsfähigkeit abgeleistet werden — (siehe Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes — Beilage zum K. M. E. v. 17. 5. 04 Nr 8411, B. Bl. S. 160). Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffizierdiensttuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Die ausgeworfenen Kopfstärken dürfen daher nicht überschritten werden. 3. Die nach Spalte 2, 3, 5, 7, 11 und 13 Einzuziehenden sind ungefähr mit 2/3 der Reserve und mit 1/3 der Landwehr zu entnehmen.
	370	70		
	360	70	243 ∴)	
130	1 100	210 †††)	243	
	1 553			

††) Zu den aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzten Kompagnien können auch Offiziere und Sanitätsoffiziere (S. B. § 12) der Landwehr herangezogen werden.

†††) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die Zahlen angerechnet.

∴) Sanitätskompagnie, die zur Teilnahme an den Herbstübungen der Truppen aufgestellt wird.

Anlagen.

Anlage 1.

Armee-Korps	der Infanterie	den Jägern	der Maschinen-Gewehr-Abteilung	der Feldartillerie, aus ihrem Beurlaubtenstande und dem der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren	dem Eisenbahn-Bataillon	Lufts… Abt…
	Mannschaften sind e…							
	auf 14 Tage							
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8*)	9…
I.	9 800	350	50 (I.–III.)	1 350	2 790 Fußartilleristen (einschl. Beurl.-Stand der Bespannungsabteilungen) u. 375 Fahrer u. berittene Unteroffiziere (I.–III.)	1 588 (I.–III.)	214 der Reserve auf 21 Tage, 77 der Landwehr auf 14 Tage	50 Reser… Luftschi… teilung … Luftschi… ausgebil… [illegible] 28 T… 14 Land… wie auf 14…
II.	11 000	600		1 250 a				
III.	10 000	.		1 350				
Summe	30 800	950	50	3 950	3 165	1 588	291	6…

†) Siehe Bemerkung 1 (H. O. § 40,6).
*) " " 2.
a) Darunter je 75—85 Haubitzkanoniere aus dem Bezirk I. und III. Korps. K. M. E. 18. 1. 08 Nr 23194/07.

nd abzugeben:		
nitätsmannschaften	außerdem	Bemerkungen
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von 60—150 Mann angenommen. Werden bei einem Armeekorps in ein und demselben Standort oder auf ein und demselben Truppenübungsplatz drei oder mehr Kompagnien formiert, so können nach dem Ermessen des General-Kommandos je 3 bis 4 Kompagnien einem aktiven Stabsoffizier oder älteren Hauptmann unterstellt werden.
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Wird bei einem Pionier-Bataillon oder dem Eisenbahn-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Unterzahlmeister als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	Werden bei einem Armee-Korps in ein und demselben Standort oder auf ein und demselben Truppenübungsplatz drei oder mehr Batterien formiert, so können nach dem Ermessen des General-Kommandos je 3 bis 4 Batterien einem aktiven Stabsoffizier oder älteren Hauptmann unterstellt werden.
—	—	
2	1 Zahlmeister als Rechnungsführer, 1 Unterzahlmeister, 1—2 Unteroffiziere (Zahlmeisterapplikanten).	Außerdem für jedes Bataillon ein Geschützrohrarbeiter und im Bedarfsfall 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier.
—	8—10 Mannschaften.	Die Kompagnie ist in der Stärke bis zu 150 Mann angenommen.

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Sanitätsoffiziere
7.	Außerdem auf den Truppen-Übungsplatz Lechfeld zu den Übungen des Beurlaubtenstandes der Fuß-Artillerie.	—	—	—
8.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, Rittmeister oder Oberleutnant, falls er nicht nach dem Ermessen des General-Kommandos dem Beurlaubtenstande entnommen werden kann. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
9.	Sanitätskompagnie während der Herbstübungen der Truppen	1 Kommandeur aktiver Rittmeister oder Oberleutnant oder Rittmeister der Reserve. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 1 Trainsergeant. 2 Trainunteroffiziere. 3 Traingefreite.	
	mit			2 Oberstabsärzte. 2 Stabsärzte. 6 Ober- oder Assistenzärzte.
	Feldlazarett.		1 Unteroffizier Kammerunteroffizier 1 Trainsergeant 1 Traintrompeter 1 Traingefreiter.	
10	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 30–60 Mann	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungsführer.	1 als diensttuender Feldwebel 1–2 Unteroffiziere.	—

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten und bei stellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen sowie bei Verstärkung der vor- ndenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weiter- ende Beitellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so f sie von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. itere Beitellung von Sanitäts-Offizieren und -Mannschaften, als umseitig ange- en, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von ppenteilen ist, deren Sanitäts-Offizieren oder -Mannschaften der Dienst mit über- gen werden kann.

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedenssta[nde]		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Sanität[s]offizier[e]
1.	Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, (siehe auch K. M. E. v. 1. 4. 85 Nr 5555) 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 (bei Landwehr-Kompagnien 4—8) Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie (in der Regel aus 2 Exerziergruppen bestehend).	1 Batterieführer, mögl. Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Reserve-Fußartillerie-Regiment.	1 Stabsoffizier (wird vom Kriegsministerium bestimmt), 1 Oberleutnant oder Leutnant Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	—
5.	Reserve- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	2 Unteroffiziere als Schreiber, 1 Unteroffizier zur besonderen Verwendung.	1 Ober- [o]Assistenz[arzt]
6.	Reserve- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Oberleutnant zur Unterstützung des Kompagnieführers aus dem Beurlaubtenstande oder als Kompagnieführer, 2 Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 1 Vizefeldwebel. 8 Unteroffiziere.	—

…zugeben:		Bemerkungen
…mannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von 60—150 Mann angenommen. Werden bei einem Armeekorps in ein und demselben Standort oder auf ein und demselben Truppenübungsplatz drei oder mehr Kompagnien formiert, so können nach dem Ermessen des General-Kommandos je 3 bis 4 Kompagnien einem aktiven Stabsoffizier oder älteren Hauptmann unterstellt werden.
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Wird bei einem Pionier-Bataillon oder dem Eisenbahn-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Unterzahlmeister als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	Werden bei einem Armee-Korps in ein und demselben Standort oder auf ein und demselben Truppenübungsplatz drei oder mehr Batterien formiert, so können nach dem Ermessen des General-Kommandos je 3 bis 4 Batterien einem aktiven Stabsoffizier oder älteren Hauptmann unterstellt werden.
—	—	
2	1 Zahlmeister als Rechnungsführer, 1 Unterzahlmeister, 1—2 Unteroffiziere (Zahlmeisterapplikanten).	Außerdem für jedes Bataillon ein Geschützrohrarbeiter und im Bedarfsfall 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier.
—	8—10 Mannschaften.	Die Kompagnie ist in der Stärke bis zu 150 Mann angenommen.

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstan		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Sanität offizier
7.	Außerdem auf den Truppen-Übungsplatz Lechfeld zu den Übungen des Beurlaubtenstandes der Fuß-Artillerie.	—	—	—
8.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, Rittmeister oder Oberleutnant, falls er nicht nach dem Ermessen des General-Kommandos dem Beurlaubtenstande entnommen werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
9.	Sanitätskompagnie während der Herbstübungen der Truppen	1 Kommandeur (aktiver Rittmeister oder Oberleutnant oder Rittmeister der Reserve), 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 1 Trainsergeant, 2 Trainunteroffiziere, 3 Traingefreite.	2 Obersta ärzte 2 Stabs- ärzte. 6 Ober- Assisten ärzte.
	mit			
	Feldlazarett.		1 Unteroffizier, Kammerunteroffizier, 1 Trainsergeant, 1 Traintrompeter, 1 Traingefreiter.	
10.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20—60 Mann.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungsführer.	1 als diensttuender Feldwebel, 1—2 Unteroffiziere.	—

Anlage 5.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offizier-Aspiranten usw., die bei Truppen und Behörden des Befehlsbereiches des usw. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1908 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die **obersten Waffenbehörden** haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffe nachgewiesen werden.

Das General-Kommando I. Armee-Korps hat die Übung bei der Maschinengewehr-Abteilung besonders ersichtlich zu machen.

Anlage 5.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

iere und Offizier-Aspiranten usw., die bei Truppen und Behörden des reiches des usw. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im hnungsjahre 1908 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

ıng: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die ersten Waffenbehörden haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere d Offizier-Aspiranten ihrer Waffe nachgewiesen werden.

Das General-Kommando I. Armee-Korps hat die Übung bei der Maschinenvehr-Abteilung besonders ersichtlich zu machen.

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

über die vom n ten Armee-Korps (Fußartillerie-Brigade usw.) im Rechnungsjahre 1908 zu Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen oder werden im Rechnungsjahre 1908 noch eingezogen	Ziffer usw. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Unteroffiziere	Gemeine	Bemerkungen
1.	Ergänzungsmannschaften der Kavallerie nach F. O. Ziff. 543 zu den besonderen Kavallerieübungen und Kaisermanövern	42 a				
2.	Reservisten der Kavallerie zur Erhöhung der Ausrückestärke	35				
3.	Reservisten der berittenen Waffen und der Maschinengewehrabteilung während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte	40				
4.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind, — nach Waffengattungen getrennt — . .	42 b				
5.	Geprüfte Intendantur-Sekretariatsanwärter	42 d				
6.	Hilfsbäcker, Schlächter und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve bzw. Ersatzreserve (getrennt nach Reserve und Ersatzreserve)	42 e 43, 48				
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	39, 42 f				
8.	Schreiber usw. zu Bez.-Kdos. . . .	41				
9.	Sanitätsmannschaften (Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsgefreite getrennt)	42 g, 45				
10.	Geistliche in Garnisonlazaretten . .	42 h				
11.	Für den Magazinverwaltungsdienst .	42 i				
12.	Für den Sanitätsdienst	„ i				
13.	Festungs-Telegraphisten	„ k				
14.	Für Ausbildung im Hufbeschlag . .	„ l, 44				
15.	Arbeitssoldaten	„ m				
16.	Bei den Bekleidungsämtern	„ n				
17.	Ersatzreservisten zur Ausbildung im Krankenwärterdienst	47				
		Summe:				

Bemerkungen.

a. Verschiedene Übungsdauer derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.
b. Die übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen (Anl. 1) sind in diese Nachweisung **und zwar am Schlusse** ebenfalls nach Übungsdauer und Zahl aufzunehmen. **Die Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen sind nur in die von der Fußartillerie-Brigade und der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen erstellten Nachweisungen aufzunehmen.**
c. In die Nachweisung sind alle Mannschaften aufzunehmen, die bei einem dem betreffenden General-Kommando usw. unterstehenden Truppenteile usw. geübt haben oder noch üben werden, gleichviel aus welchem Korpsbezirk sie stammen.

Muster zur: **Anlage 7.**

Nachweisung

der übungspflichtigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

	Gesamtzahl	Davon haben bereits geübt: im Reserveverhältnis nicht	1 mal	2 mal	im Landwehrverhältnis nicht	1 mal
A. Infanteristen:						
a) Reservisten						
b) Landwehrleute . . .						
Zusammen:						
B. Jäger:						
a) Reservisten						
b) Landwehrleute . . .						
Zusammen:						
C. Mannschaften der Maschinengewehrtruppen:						
a) Reservisten						
b) Landwehrleute . . .						
Zusammen:						
D. Feldartilleristen:						
a) Reservisten						
b) Landwehrleute . . .						
Zusammen:						
E. Festungstelegraphisten:						
Reservisten						
F. Trainmannschaften (einschl. der als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen):						
a) Reservisten						
b) Landwehrleute . . .						
Zusammen:						

usw. Siehe Ziff. 18.

Bemerkungen:

1. Die im Frühjahr 1909 zur Landwehr I übertretenden Reservisten sind bei der Landwehr nachzuweisen und mit blauen Zahlen über den schwarzen (in diesen mitenthalten) kenntlich zu machen.
2. Im Frühjahr 1909 zur Landwehr II übertretende bleiben aus der Nachweisung weg.
3. Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten „im Reserveverhältnis" auszufüllen.
4. Die übrigen noch zu Übungen im Reserve- oder Landwehrverhältnis gesetzlich verpflichteten Mannschaften sind nach ihrer am 1. November 1908 bestehenden Zugehörigkeit zur Reserve oder Landwehr in die Querspalten Aa, Ba usw. oder Ab, Bb usw. aufzunehmen.
5. Wegen der Festungstelegraphisten s. § 16 der „Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Festungstelegraphen-Abteilungen".

Anlage 8.

Übungen der Festungs-Telegraphisten.

Festungs-Telegraphisten der Reserve — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages einzuberufen:

a) zur Übung in der Dauer von 14 Tagen:
   25 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Ingolstadt,

   15 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Germersheim;

b) zu einer 6 wöchigen Übung vom 22. September bis 2. November 1908:
   10 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Metz.

Nach § 16 der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Festungstelegraphen-Abteilungen.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Die übungspflichtigen Arbeitssoldaten des I. Armee-Korps sind auf den Truppenübungsplatz Lechfeld, des II. und III. Armee-Korps zusammen auf den Truppenübungsplatz Hammelburg einzuberufen.

   Die Übungszeit ist so festzusetzen, daß zwischen beiden Übungsgruppen mindestens 1 Woche zur Bereitstellung der Bekleidung zur Verfügung steht.

2. Die Einziehung erfolgt für

Arbeitssoldaten der Reserve auf	28	Tage,
„ „ Landwehr auf	14	„ .

3. Auf je 8 der Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.

4. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr gleichzeitig eingezogen, so sind sie einem Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen. Von den zu einer besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer die Feldwebelsgeschäfte zu übernehmen.

5. Zur Vorbereitung der Unterkunft auf den Truppenübungsplätzen können, wenn nötig, auf Anordnung der Generalkommandos der Feldwebeldienfttuer und 1 bis 2 Unteroffiziere dorthin 1 Tag vor dem Eintreffen der Mannschaften vorausgesandt werden.

6. Offiziere und Unteroffiziere beziehen die Zulagen nach § 66,5 D. f. A.

7. Die Verwendung der Arbeitssoldaten und die Verrechnung der Kosten regelt sich nach § 25 und nach der Bemerkung zu Muster 7 zu § 94 der D. f. A.

8. Wegen der Bekleidung der Arbeitssoldaten siehe § 76 der D. f. A.

9. Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. Dezember 1908 mitzuteilen.

Anlage zum K. M. E. vom 10. 3. 08 Nr 4489.

Etat

für die Kraftfahr-Abteilung.

Etatsstärke	
	Offiziere.
1	Oberleutnant, Führer.
	Mannschaften.
1	Vizefeldwebel,
9	Unteroffiziere,
1	Kapitulant,
3	Gefreite,
26	Gemeine.
40	Mann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 27. März 1908.

Nr 5640. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Truppenübungsplatz für das III. Armeekorps.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds. Mts. zu genehmigen geruht:

1. daß der Truppenübungsplatz III. Armeekorps die Benennung „Truppenübungsplatz Grafenwöhr" erhält,
2. daß auf diesem Platze vom 1. April 1908 an eine Garnisonverwaltung mit der dienstlichen Bezeichnung „Garnisonverwaltung Grafenwöhr" errichtet wird.

Frh. v. Horn.

Nr 5709. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für die Sanitäts-Inspektion.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. März ds. Js. geruht, die Dienstvorschrift für die Sanitäts-Inspektion Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Dies wird mit der Bemerkung bekanntgegeben, daß die Dienstvorschrift demnächst den beteiligten Dienstesstellen zugehen wird.

Frh. v. Horn.

Nr 5710. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. März ds. Js. geruht, die Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege, die an Stelle des mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1904 genehmigten Teils VI der früheren Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Februar 1879 tritt, Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Dies wird mit der Bemerkung bekanntgegeben, daß die neue Vorschrift den beteiligten Dienstesstellen demnächst zugehen wird. Sie kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Frh. v. Horn.

[...]bruck.

[...]r. 7/197 Bm.

Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend.

[...]staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

1) In den besonderen Bestimmungen zum Abschnitte V des [...]litärtarifs für Eisenbahnen erhält die Ziffer (1) folgenden zweiten [...]satz:

> Für Militär-Sonderzüge, die nach Übereinkunft der Eisenbahnverwaltung und der Militärverwaltung zu bestimmten Zeiten zwischen einzelnen Truppenstandorten in größeren Städten und nahe belegenen Eisenbahnstationen gefahren werden, um den Truppenteilen dieser Standorte häufigere Übungen im Gelände oder auf Truppenübungsplätzen zu ermöglichen, können zwischen den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden niedrigere als die tarifmäßigen Vergütungssätze besonders vereinbart werden. Unter diesen Übungen sind nicht solche zu verstehen, zu deren Abhaltung sich die Truppen für längere Zeit nach den Truppenübungsplätzen begeben, vielmehr kommen lediglich solche Übungen in Betracht, die nur wegen fortschreitender Bebauung des Geländes nicht mehr am Standorte selbst abgehalten werden können.

2) Die Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen zum Militär[...]ife für Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

Für die Beförderung mit zuschlagpflichtigen Schnellzügen und zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen) — § 30 der Militär-Transport-Ordnung — sind die tarifmäßigen Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs zu vergüten, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind.

3) Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 14. März 1908.

v. Frauendorfer. Frhr. v. Horn.

Nr 5686. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung des Militärtarifs.

Vorstehender Abdruck wird der Armee bekanntgegeben; die Ausgabe von Deckblättern zur Militär-Eisenbahn-Ordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 5705. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1908/09.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds. Mts. für die Rekrutierung der Armee im Jahre 1908 nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1908. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Fußartillerie-Brigade.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen davon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die Mannschaften von Fußartillerie-Truppenteilen, die nicht an den Herbstübungen — Ziffer 2 — teilnehmen, sind am Entlassungstage der Infanterie des Standortes zur Reserve zu beurlauben. Kommen hiebei mehrere Truppenteile mit verschiedenen Entlassungszeiten in Betracht, bestimmt die Fußartillerie-Brigade den Entlassungstag.
4. Mannschaften, welche an den nach Ziffer 2 und 3 festgesetzten Tagen zu entlassen wären, aber noch Disziplinarstrafen verbüßen oder zu verbüßen haben, sind erst unmittelbar nach Verbüßung der Strafe, spätestens jedoch am 30. September 1908 zur Reserve überzuführen.

Spätestens zu dem gleichen Zeitpunkte sind auch solche Mannschaften zur Reserve überzuführen, die am allgemeinen Entlassungstag sich in Untersuchungshaft befinden oder in Untersuchungshaft genommen werden.

5. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomiehandwerker und die Militärkrankenwärter sind am 30. September 1908 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) bei den Infanterie-Bataillonen,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Fußartillerie-Bataillonen einschließlich der Bespannungs-Abteilungen,
bei den Pionier-Bataillonen,
bei dem Eisenbahn-Bataillon einschließlich Kraftfahr-Abteilung,
bei dem Telegraphen-Detachement einschließlich Funkentelegraphen-Abteilung,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
die Hälfte der etatmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen verpflegten Kapitulanten usw. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —.

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:

für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilung:

bei dem Bataillon, dem die Abteilung angegliedert ist, und zwar
als Schützen noch 21,
als Fahrer noch 13,

für die Bespannungsabteilung für das Telegraphen-Detachement mit Funkentelegraphen-Abteilung und Kavallerie-Telegraphenschule und für die Luftschifferabteilung zu zweijähriger aktiver Dienstzeit beim
1. und 2. Train-Bataillon noch je 8,
beim 3. Train-Bataillon noch 4;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei jedem Kavallerie-Regiment mit niedrigem Etat mindestens 150;
bei dem 7. Chevaulegers-Regiment mindestens 120;

c) bei jeder reitenden Batterie mindestens 32;

d) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1908 die etatmäßige Zahl der Trainsoldaten.

An Ökonomiehandwerkern stellen sämtliche Truppenteile usw. die Hälfte der etatmäßigen Zahl ein — bei den Truppenteilen, denen die Maschinengewehr-Abteilung oder eine Bespannungs-Abteilung angegliedert ist, einschließlich des für diese etatmäßigen Handwerkers —.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium hiezu ermächtigt.

B. Überetatmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit usw. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker usw. ist eine von dem Kriegsministerium zu bestimmende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei den Bespannungsabteilungen der Fußartillerie, der Maschinengewehr-Abteilung — bei dieser jedoch nur für die Fahrer — und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1908, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten, bei der Kavallerie und bei der reitenden Feldartillerie in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1908. Die Rekruten für die Bezirkskommandos, für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomiehandwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1908 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1908 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hienach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Aufstellung der Bedarfsberechnung maßgebenden Friedens-Besoldungsetats und der hiezu ergehenden Ergänzungsbestimmungen für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1908 zu ermitteln.

2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1907 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains sowie hinsichtlich der Ökonomiehandwerker sämtlicher Waffen usw. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomiehandwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.

3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

   Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen usw. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere usw. Rücksicht zu nehmen.

5. Wegen Verbüßung von Disziplinar-Arreststrafen seitens der in Ziffer I, 4 vorstehender Allerhöchster Entschließung aufgeführten Mannschaften wird auf den Erlaß vom 24. Juli 1902 Nr 9743 Bezug genommen.

   Um unnötigen Verzögerungen bei der Entlassung der betreffenden Mannschaften vorzubeugen, ist Anordnung dahin zu treffen, daß die Arrestzellen nach den Herbstübungen in erster Linie zu Strafverbüßungen für die zu entlassenden Mannschaften ausgenutzt werden.

6. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 der H. O. Bezug genommen.

Es wird ausnahmsweise genehmigt, daß von den hienach zu beurlaubenden Mannschaften nach Bedarf bis zu 5 Mann bei jeder Eskadron und reitenden Batterie bis zur Rekruteneinstellung bei dem Truppenteil zurückbehalten werden.

7. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7,2 und 81,7 der W. O. zur Jahresklasse 1908 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1908, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

8. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1,5 der H. O.) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 16 zulässig.

9. Wegen der Einstellung von Kapitulanten in den Dienstgraden der Gemeinen aus dem Beurlaubtenstand wird auf den Erlaß vom 13. Dezember 1907 Nr 22284 Bezug genommen.

10. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das bisherige Muster 1 (V. Bl. 1901 S. 144 und 145) als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilung und die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie ist von den in Betracht kommenden Truppenteilen im Muster 1 unter I D und II anzusetzen.

In den Ersatzbedarfs-Übersichten sind die Fahrer der Maschinengewehr-Abteilung in der Längsspalte „reitende Feldartillerie" besonders zu führen. Dagegen sind die Schützen dieser Abteilung sowie die Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie in den Rekrutenbedarf der Truppe, zu welcher die Abteilungen gehören, einzurechnen und dementsprechend in der Übersicht nachzuweisen. Am Schlusse der Übersicht ist anzugeben, wieviel Mannschaften für die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie angefordert sind.

11. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich

Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das bisherige Muster 2 (V. Bl. 1901 S. 146 und 147) dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

2. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomiehandwerker 8%, im übrigen 9% der unter II A der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 11 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter $^1/_2$ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von $^1/_2$ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatmäßige Rekruten über obige 8%.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bzw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für das I. Armeekorps 5, für die beiden anderen Armeekorps je 3.

3. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatstellen ein.

4. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

5. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Die Einberufung, Beförderung und Einstellung der Rekruten am Sonntag ist allgemein zu vermeiden.

6. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1,6 der H.O.) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann

statt, wenn die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils usw. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1909 aufgebraucht und in freigewordene Etatstellen eingerückt sind. (Siehe Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nr 24298.)

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85,2 der W. O. stets zulässig.

Aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehrende und für tauglich befundene Militärpflichtige, deren rechtzeitige Einstellung nicht erfolgen konnte, dürfen bis 1. Februar 1909 jederzeit auch dann nachträglich eingestellt werden, wenn die überetatmäßige Rekrutenzahl an dem Tage der Einstellung noch nicht aufgebraucht ist. Bei den Truppen mit dreijähriger Dienstzeit ist die Mehreinstellung erforderlichenfalls durch Beurlaubung eines Mannes zur Disposition des Truppenteils auszugleichen. Von den Truppenteilen mit zweijähriger Dienstzeit ist von jeder derartigen überetatmäßigen Einstellung dem Kriegsministerium Anzeige zu machen.

17. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung usw. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung Bezug genommen.

18. Die Ersatzbedarfsnachweisungen und die Angaben über die Zahl der als tauglich Vorgemusterten müssen pünktlich zu den vorgeschriebenen Terminen hier vorliegen.

Frh. v. Horn.

Nr 5707. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über Generalstabsreisen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen „Bestimmungen über Generalstabsreisen“ als D. V. 76 zur Verteilung.

Die mit Erlaß vom 4. 4. 1900 Nr 4346, V. Bl. Nr 18 Beilage, bekanntgegebenen Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen treten außer Kraft.

Abdrücke der neuen Vorschrift können in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Frh. v. Horn.

Nr 5450. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Nutzung der Obstbäume.

Die auf militäreigenem Grund und Boden von Nutznießern gepflanzten Bäume gehen in das Eigentum des Militärfiskus über und sind in den Gebäudenachweisungen zu führen.

Die Nutzung von Obstbäumen wird den Dienstwohnungsinhabern und Truppen auf dem ihnen überwiesenen Gartenland oder auf freien Plätzen (zu vergl. § 63 der G. G.) ohne Entschädigung überlassen, auch wenn die Bäume für fiskalische Rechnung erworben oder angepflanzt sind. Das gleiche gilt für Spalierobstanpflanzungen an Militärgebäuden sowie für die Nutzung der Obstbäume auf ermieteten oder der Militärverwaltung zur Benützung überlassenen Grundstücken. Die Kosten für die Pflege der Bäume (Düngung, Beschneiden, Entfernen von Ungeziefer usw.) sind von den Nutznießern zu tragen. Beim Eingehen oder bei notwendig werdender Beseitigung von Bäumen ist der Erlös aus dem Holze für Rechnung der Zentralstaatskasse zu vereinnahmen.

Anpflanzungen auf allen nicht unter § 63 der G. G. fallenden Übungsplätzen sind von den Garnison-Verwaltungen bzw. Kommandanturen für fiskalische Rechnung zu verwalten, sie fallen unter obige Bestimmungen nur dann, wenn sie in bestimmungsmäßig zulässiger Weise als Zubehör von Dienstwohnungen zu behandeln sind.

Frh. v. Horn.

Nr 5375. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schutzleute in Lübeck.

Mit Beziehung auf den K. M. E. vom 6. 5. 1902 Nr 6420 (V. Bl. S. 146—149) wird bekanntgegeben:

Die Gehaltssätze der Schutzleute in Lübeck sind erhöht worden. Das Anfangsgehalt beträgt, auch während der Probedienstleistung, für das Jahr 1500 ℳ. Daneben wird die vorgeschriebene Uniform geliefert.

Durch sechs Alterszulagen von je 100 ℳ erhöht sich dieses Gehalt auf 2100 ℳ. Die 5 ersten Alterszulagen werden nach Ablauf von je 3 Dienstjahren, die letzte nach Ablauf von 5 Dienstjahren gewährt.

Fischer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 11. April 1908.

Abdruck.

Gesetz, betreffend Änderungen des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 3 Ziffer II und III des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Seite 705 ff. — wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ziffer II. Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit 20/60 und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um 1/60 und von da ab um 1/120 des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Über den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Im Falle des Absatzes 4 der Ziffer I beträgt die Pension höchstens 20/60 des bezeichneten Einkommens.

Der Jahresbetrag der Pension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Ziffer III. Für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Dienstzeit, für den Nachweis der Dienstunfähigkeit und für die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen finden die Vorschriften der §§ 42 bis 53, 55 bis 60, 69 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 — Reichsgesetzblatt Seite 245 ff. — entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Berechnung der Dienstzeit (§ 45) ist diese vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst an zu rechnen.

2. Dasjenige, was für den Fall

   a) des Wiedereintritts in den Reichsdienst in § 58,

   b) des Eintritts in eine Stelle außerhalb des Reichsdienstes in § 59

   bestimmt ist, gilt

   zu a) auch bei der Wiederanstellung als Beamter der Militärverwaltung,

   zu b) bei Eintritt außerhalb des Reichsdienstes und des Militärverwaltungsdienstes in eine der in § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen.

3. An Stelle des Bundesrats (§ 52) und der Reichsbehörden (§ 69) tritt das Kriegsministerium.

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Gegeben zu München, den 24. März 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Breitreich.**

J. V.

Staatsrat Dr. **v. Henle.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr 6173. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Rechnungswesen des Generalstabes.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. März 1908 zu genehmigen geruht:

1. die Errichtung einer Rendantur des Generalstabes vom 1. April 1908 ab,
2. den Übertritt des Rendanten des Topographischen Bureaus zu dieser Rendantur vom gleichen Zeitpunkte ab und
3. den Erlaß einer den Verhältnissen der neuen Rechnungsstelle angepaßten Geschäftsanweisung durch das Kriegsministerium.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die „Geschäftsanweisung für die Rendantur des Generalstabes" — D. V. Nr 78 — demnächst zur Verteilung gelangen wird.

Dienstsiegel und Dienststempel werden dem Generalstabe durch das Kriegsministerium zugehen.

Frh. v. Horn.

Nr 6345. München 11.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1908.

Die Angaben für den Truppenübungsplatz Hammelburg — B. B sind durch nachstehende zu ersetzen:

Truppen-Übungsplatz	Truppenteile usw.	Zeit einschließlich Einmarsch- Tag	Abmarsch- Tag
Hammelburg	Beurlaubtenstand der Feldartillerie III. A. K.	13. Mai	26. Mai
	1. Feldartillerie-Brigade	27. Mai *)	25. Juni
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie II. A. K.	2. Juli	15. Juli
	Beurlaubtenstand der F-Batterien	2. Juli	15. Juli
	4. Feldartillerie-Brigade	16. Juli	3. August
	2. Feldartillerie-Brigade	4. August	1. Sept. **)

Zu den Bemerkungen ist nach „10. Feldart. Rgt." einzufügen:

u. I./6. Feldart. Rgts.

und statt „Einmarsch 6. Feldart. Rgts." zu setzen:

Einmarsch II. 6. Feldart. Rgts.

Als Ersparnisse sind zu berechnen bei der 4. Feldart. Brig. fü 2 Tage.

Frh. v. Horn.

Nr 6567. München 11. April

Kriegsministerium.

Betreff: Feldgrauer Anstrich des Feldgeräts.

Die Fahrzeuge des Truppen- und Trainfeldgeräts einsch Sanitätsfahrzeuge, des Maschinengewehrgeräts, des Pionierfelt und des Feldgeräts der Verkehrstruppen sind bei Neubeschaffun

vollständigem Neuanstrich feldgrau zu streichen, ebenso alle übrigen Gegenstände vorgenannten Geräts und der Sanitätsausrüstung, die bisher grau, blau oder braun gestrichen wurden. Wegen der Behältnisse des Etappensanitätsdepots vgl. Verladeordnung des Etappensanitätsdepots.

Das Absetzen einzelner Beschläge, Niete, Ketten usw. in schwarzer Farbe kommt in Fortfall. Diese Teile sind ebenfalls feldgrau zu streichen.

Rückwand, Feuerhals und Schornstein der fahrbaren Feldbacköfen erhalten wie bisher Graphitanstrich.

Vorräte an alter Farbe sind bei Ausbesserungen aufzubrauchen.

Frh. v. Horn.

Nr 6567 a. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verstärkung der hinteren Kopfwände der zweispännig zu fahrenden Feldfahrzeuge.

Die hinteren, herausnehmbaren Kopfwände der zweispännig zu fahrenden Feldfahrzeuge erhalten bei Neufertigung auf $^2/_3$ ihrer Höhe eine Stahlblechbekleidung von 1 mm Stärke. Hiedurch soll dem Einfahren der Kopfwände vorgebeugt werden.

Die Maßnahme erstreckt sich:

a) auf die Fahrzeuge 95 N/K und 95 des Truppen- und Trainfeldgeräts (mit Ausnahme der mit Schoßkelle nebst Korb versehenen Gerätewagen für Bäckereikolonnen). Bei den Infanterie-Sanitätswagen 97 N/K und 97 erhalten die unteren Klapptüren ebenfalls die Stahlblechbekleidung;

b) auf die Pack- und Lebensmittelwagen der Maschinengewehrtruppen;

c) auf die Fahrzeuge 95 N/K, 95 und 87 des Pionierfeldgeräts sowie auf die nach dem Muster der 4 spännigen Fahrzeuge 05 gebauten, zweispännig zu fahrenden Fahrzeuge der Pionier-Belagerungstrains;

d) auf den Packwagen 87 der Armee-Telegraphen-Abteilung und die Packwagen 90 der Korps-Telegraphen-Abteilungen;

e) auf die Vorratswagen 96 der Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilungen;

f) auf die Materialienwagen (Proviantwagen 95 N/K) der Feldsignal-Abteilung;

g) auf die Packwagen 87 bzw. 95 N/K und Lebensmittelwagen 87 bzw. 95 N/K der Feldluftschiffer-Abteilungen nebst Gaskolonnen.

Für die Anbringung der Stahlblechbekleidung an den vorhandenen Fahrzeugen bleibt Verfügung vorbehalten.

Zeichnung und Beschreibung der Stahlblechbekleidung wird von der Feldzeugmeisterei ausgegeben werden.

Frh. v. Horn.

Nr 6680. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Anlage. Die anliegende „Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien" wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Sie tritt an Stelle der mit K.M.E. vom 6. 4. 07 Nr 6254 — V.Bl. S. 94 — bekanntgegebenen.

Frh. v. Horn.

Nr 6691. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Außerordentliche einmalige Beihilfe.

In Abänderung der Ziffer 3 des Erlasses vom 24. 8. 1907 Nr 15432 (V.Bl. S. 261) wird bestimmt:

Bei der Berechnung des Zivildiensteinkommens zum Zwecke der Pensions- und Rentenregelung hat die außerordentliche einmalige Beihilfe, die als Teuerungszulage anzusehen ist, außer acht zu bleiben, wenn § 24 des Offizierpensionsgesetzes oder § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 zur Anwendung kommt.

Dagegen ist in den Fällen, in denen § 103 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 1871 (in der Fassung vom 22. 5. 1893) gemäß § 47 Absatz 1 und § 45 Ziffer 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 Anwendung zu finden hat, die außerordentliche einmalige Beihilfe auf das Diensteinkommen mit anzurechnen.

Frh. v. Horn.

Nr 6737. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse (D.V. 88).

Im § 7 Ziffer 1 sind unter a. auf Seite 8 hinter „Stabstrompeter“ einzuschalten: Sanitätsfeldwebel, Sanitätsvizefeldwebel.

Ebendaselbst sind unter b. zu streichen: Sanitätsfeldwebel.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

(Nr. 3428.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 5. März 1908.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderung vorzunehmen ist:

In der Spalte 2 der Tabelle zum § 30 Ziffer 1 ist an Stelle der bisherigen Fassung zu setzen:

1. im Kopfe:

   A. Zuschlagpflichtige Schnellzüge einschließlich der D-Züge und

   B. zuschlagfreie Schnellzüge (Eilzüge).

2. in der ersten Querspalte:

   Zu A. Ausnahmsweise in dringlichen Fällen Offiziere und Mannschaften in geringer Zahl (1) a gegen Berechnung des vollen tarifmäßigen Fahrpreises des gewöhnlichen Verkehrs.

   Zu B. Bis zu 3 Mann von einem Truppenteil (Bataillon, Kavallerieregiment, Abteilung, sowie alleinstehende Kompagnie usw.) gegen Militärfahrpreis, mehr als 3 Mann wie zu A.

Berlin, den 5. März 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Abdruck.

Nr. 7/Bm.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1908 (R.G.Bl. 1908 S. 68) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 26. März 1908.

v. Frauendorfer. **Frhr. v. Horn.**

Nr 6766. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.

Vorstehende Abdrücke werden der Armee bekanntgegeben.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 6801. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 11 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel.

Die Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 11 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel (Anlage 4 zum V. Bl. Nr 25 vom Jahre 1904) werden wie folgt geändert:

1. Ziff. 10, i. In der ersten Zeile ist statt „40,14" zu setzen: 21,14.

2. Ebenda Zeile 4 und 5 ist statt „höheren Truppenbefehlshaber" zu setzen: Offiziere bis einschließlich Regimentskommandeur abwärts.

Frh. v. Horn.

Nr 5300. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahr 1908.

In der Anlage 4 der Übungsbestimmungen 1908 (Beilage zur Allerhöchsten Entschließung vom 11. 3. 08, V. Bl. Nr 9) Abschnitt II. Munition treten nachstehende Änderungen ein:

1. Hinter dem 1. Satz ist einzufügen:

„Außer der dort festgesetzten Munition werden für die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie auf den Kopf 10 scharfe und 5 Platzpatronen für Revolver gewährt. Die Zahl der Platzpatronen für Unteroffiziere (einschl. Offizier-Aspiranten) und Gemeine der Infanterie und Jäger — Übungsmunitions-Vorschrift Seite 64, Zeile 9 und 12 von unten (überm Strich) — wird von 35 auf 45 erhöht“.

2. Die Ansätze für Geschützmunition sind zu ändern in:

„40 Feldgranatschuß 96 und
60 Feldschrapnelschuß 96“ bzw.
„60 Schuß mit Feldhaubitzschrapnels 98 und
40 Schuß mit Übungs-Feldhaubitzgranaten 98“.

Fischer.

Nr 6449. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen nach § 7 Ziff. 10 der Fr. V. V. — D. V. 453 — überwiesenen Lebensmittel betragen im Rechnungsjahre 1908:

a) für 1 kg Erbsen		34 ₰,
b) „ 1 „ Bohnen		25 ₰,
c) „ 1 „ Linsen		25 ₰,
d) „ 1 „ Graupen		20 ₰,
e) „ 1 „ Reis		30 ₰,
f) „ 1 „ Makkaroni		44 ₰,
g) „ 1 „ Rohkaffee	1 ℳ	30 ₰,
h) für 100 g Gemüsekonserven		10 ₰.

Abdruck.

Nr. 7/Bm.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1908 (R.G.Bl. 1908 S. 68) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 26. März 1908.

v. Frauendorfer. **Frhr. v. Horn.**

Nr 6766. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.

Vorstehende Abdrücke werden der Armee bekanntgegeben.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 6801. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw aus Kapitel 11 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel.

Die Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 11 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel (Anlage 4 zum V. Bl. Nr 25 vom Jahre 1904) werden wie folgt geändert:

1. Ziff. 10 i. In der ersten Zeile ist statt „40 M“ zu setzen: 21,14.

2. Ebenda Zeile 4 und 5 ist statt „höheren Truppenbefehlshaber“ zu setzen „Offiziere bis einschließlich Regimentskommandeur abwärts“.

Frh. v. Horn.

2. Wenn das militärische Interesse es erfordert, dürfen Personentransporte von der absendenden Stelle auch auf andere als die unter 1 namhaft gemachten Bahnhöfe der Eisenbahnen in und um Berlin verwiesen werden, jedoch nur bis zu den in der nachstehenden Übersicht angegebenen Transportstärken.

Die Benutzung eines bestimmten Zuges†) kann aber für Militärtransporte nicht beansprucht werden. Militärpersonen sind lediglich auf die freien Plätze in den Wagen angewiesen, wie alle anderen, die Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahn benutzenden Reisenden.

Sollen Züge der Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahnen unter den vorstehenden Einschränkungen benutzt werden, so ist der Militärfahrschein entsprechend auszufertigen, oder es sind Fahrkarten zu lösen. Militärfahrkarten liegen nur auf und nach den in der Übersicht aufgeführten Fernstationen aus.

Entstehen durch die ausnahmsweise Benutzung anderer als der unter 1 genannten Bahnhöfe der Militärverwaltung Mehrkosten, so sind sie von der die Abweichung genehmigenden militärischen Stelle bei der Rechnungslegung zu begründen.

3. Pferde, Fahrzeuge und Güter werden nur auf den in der Übersicht mit * bezeichneten Bahnhöfen ein- und ausgeladen.

4. Machen besondere Umstände eine Abweichung von den in der Übersicht gegebenen Vorschriften notwendig, so ist hierzu das Einverständnis beim Bahnbevollmächtigten der Eisenbahndirektion Berlin rechtzeitig einzuholen, oder dieser wird die anmeldende Militärbehörde hiervon rechtzeitig benachrichtigen.

II. Transporte **durch** Berlin.

1. Mit Zügen des öffentlichen Verkehrs.

a) Personentransporte bis zu den in der Übersicht für die einzelnen Zugarten (Längsspalten 2 und 3) angegebenen Stärken dürfen ohne besondere Anmeldung beim Bahn-

†) Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Leute seines Transports mit ihm gleichzeitig durch die Bahnsteigsperre ein- und ausgehen.

Muß der Transport mehrere aufeinanderfolgende Züge benutzen, so macht der Transportführer, der mit dem letzten Zuge abzufahren hat, dem Stationsvorsteher der Abfahrtstation Mitteilung von der Trennung des Transports und der Anzahl der in den einzelnen Zügen ohne Fahrschein abgefahrenen Mannschaften. Der Stationsvorsteher unterrichtet das Zugpersonal und dieses bei einer etwaigen Revision den Zugrevisor. Sämtliche Mannschaften erwarten auf der Zielstation das Eintreffen des Transportführers, um unter seiner Führung durch die Bahnsteigsperre auszugehen.

Vergütet werden:

1 kg Erbsen mit . . . . 28 ₰,

100 g Gemüsekonserven mit . . . . 7 ₰,

die übrigen Lebensmittel mit den Selbstkosten.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 im Erlasse vom 9. 6. 99 Nr 4362 — V. Bl. S. 204 — sind auch für das Rechnungsjahr 1908 maßgebend.

Bucher.

Nr 6748. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Änderung der Proviantamts-Ordnung (D. V. 416).

Im § 101 ist am Schlusse der Ziffer 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Hinsichtlich der Verpackung von Verpflegungsmitteln und Gegenständen des Magazinswirtschaftsbetriebes bei überseeischen Versendungen für die Schutzgebiete und Kolonien gelten die in der Beilage 24a enthaltenen Bestimmungen."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Die Beilage 24a gelangt demnächst zur Versendung.

Bucher.

Abdruck.

Vorschrift für die Benutzung der Eisenbahnen in und um Berlin für Militärtransporte im Frieden.

I. Transporte **von** und **nach** Berlin.

1. Personentransporte beginnen oder enden in Berlin grundsätzlich auf einem Personen-Außenbahnhofe. Personen-Außenbahnhöfe sind: Schlesischer, Görlitzer, Anhalter, Militär-, Potsdamer, Charlottenburger, Lehrter und Stettiner Bahnhof.

Hiernach sind in den Transportanmeldungen an die Bahnbevollmächtigten oder Militär-Eisenbahnbehörden (Militär-Transportordnung § 31,10) die Bahnhöfe anzugeben, auf denen die Ein- oder Ausladung gewünscht wird.

1	2	3	4	5
Bahnhof	Zulässige höchste Kopfstärke bei Benutzung von			Bemerkungen
	Personenzügen im Fernverkehr	Vorort-, Ringbahn- oder Stadtbahnzügen	Sonderzügen	
Grunewald	.	50	.	Pferde, Fahrzeuge und Güter werden in der Regel nur auf den mit * bezeichneten Bahnhöfen ein- und ausgeladen (vgl. I. 3 und 4).
Halensee *	.	50	mehr als 300 M.	
Hamburger Bahnhof *	.	.	desgl.	
Hermannstraße . .	.	50	.	
Jannowitzbrücke . .	.	50	.	
Jungfernheide . . .	.	50	.	
Landsberger Allee .	.	50	.	
Lehrter Hauptbhf. .	300	50	.	
„ Stadtbhf. . .	.	50	.	
Militärbahnhof . .	300	.	mehr als 300 M.	
Moabit *	.	.	desgl.	
Niederschöneweide-Johannisthal . .	.	50	.	
Nordbahnhof * . . .	.	.	mehr als 300 M.	
Ostbahnhof * . . .	.	.	desgl.	
Papestraße	.	50	.	
Potsdamer Personen-(Haupt-) Bhf. . .	300	50	.	
Potsdamer Wannseebhf.	.	50	.	
Potsdamer Güt. Bhf. *	.	.	mehr als 300 M.	
„ Ringbhf. .	.	50	.	
Prenzlauer Allee . .	.	50	.	
Puttlitzstraße . . .	.	50	.	
Rixdorf	.	50	mehr als 300 M.	
Savignyplatz . . .	.	50	.	
Schlesischer Personen-(Fern-) Bhf. . . .	300	50	.	
Schlesischer Güt. Bhf. *	.	.	mehr als 300 M.	
„ Stadtbhf. .	.	50	.	
Schmargendorf .	.	50	.	
Schönhauser Allee .	.	50	.	
Schöneberg	.	50	.	
Stettiner Bhf. * . .	300	50	mehr als 300 M.	
Stralau-Rummelsburg Vorortbhf. .	.	50	.	
Stralau-Rummelsburg Stadtbhf. .	.	50	.	

bevollmächtigten die anschließenden Zugverbindungen zwischen den Personen-Außenbahnhöfen (s. I. 1) **benutzen**; auch für diese Fälle gelten die unter I. 2 **zweiter Absatz** gegebenen Beschränkungen.

b) Kranke, sowie Pferde, Fahrzeuge und Güter in durchgehenden Wagen werden nach Bestimmung der Bahnverwaltung vom Ankunft- zum Abfahrt-Außenbahnhofe mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt.

2. Mit Militärzügen.

Die Durchführung von Militär-Sonderzügen erfolgt gemäß der mit dem Bahnbevollmächtigten vereinbarten Fahrtliste.

Übersicht

über die zulässige Benutzung der Eisenbahnstationen in und um Berlin durch Militärtransporte.

1	2	3	4	5
	Zulässige höchste Kopfstärke bei Benutzung von			
Bahnhof	Personenzügen im Fernverkehr	Vorort-, Ringbahn- oder Stadtbahnzügen	Sonderzügen	Bemerkungen
Alexanderplatz	150	50	.	Pferde, Fahrzeuge und Güter werden in der Regel nur auf den mit * bezeichneten Bahnhöfen ein- und ausgeladen (vgl. I. 3 und 4).
Anhalter Pers. Bhf.	300	50	.	
„ Güt. Bhf.*	.	.	mehr als 300 M.	
Baumschulenweg	.	50	.	
Bellevue	.	50	.	
Beusselstraße	.	50	.	
Börse	.	50	.	
Charlottenburg Fernbhf.	300	50	.	
Charlottenburg Stadtbhf.	.	50	.	
Ebersstraße	.	50	.	
Frankfurter Allee*	.	50	mehr als 300 M.	
Friedrichstraße	100	50	.	
Gesundbrunnen Ringbhf.	.	50	.	
Gesundbrunnen Vorort- und Fernbhf.	50	50	.	
Görlitzer Bahnhof*	300	50	mehr als 300 M.	

Nr 6702. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Formationsänderungen usw. innerhalb der K. Preuß. Armee.

Innerhalb der K. Preuß. Armee treten nachstehende Formationsänderungen usw. ein:

1. Neuerrichtungen:

A. Vom 1. April 1908 ab:

Eine 3. Kompagnie (Versuchs-Kompagnie) beim Luftschiffer-Bataillon, Standort Berlin.

B. Vom 1. Oktober 1908 ab:

a) Der Stab der 39. Kavallerie-Brigade bei der 39. Division, Standort Colmar i/E. Zu der Brigade treten das Kurmärkische Dragoner-Regiment Nr 14 und das Jäger-Regiment zu Pferde Nr 3.

b) 1 Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere VII. Armeekorps), Standort Cöln, für das Westfälische Pionier-Bataillon Nr 7 und das neu zu errichtende Pionier-Bataillon Nr 24 (siehe nachstehend d). Das neu gebildete Kommando der Pioniere wird der 3. Pionier-Inspektion unterstellt.

c) 1 Kavallerie-Regiment unter der Bezeichnung: „Jäger-Regiment zu Pferde Nr 5", Standort Mülhausen i/E. Das Regiment tritt zur 29. Kavallerie-Brigade.

d) 1 Pionier-Bataillon Nr 24, Standort Cöln. Das Bataillon erhält die Bezeichnung: „2. Westfälisches Pionier-Bataillon Nr 24"; dementsprechend heißt das bisherige Westfälische Pionier-Bataillon Nr 7 künftig: „1. Westfälisches Pionier-Bataillon Nr 7".

2. Die Fortifikation Metz ist in die Fortifikationen Metz-Ost und Metz-West geteilt worden.

Fischer.

Abdruck.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird die Nr. XXIII, betreffend die Beförderung übelriechender Öle und dergleichen, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. (1) werden die Worte „findet nur in offenen Wa… statt" ersetzt durch „findet in der Regel in offenen Wa… statt".

Am Schlusse wird hinzugefügt:

Bedeckte Wagen dürfen nur dann verwendet werden, w… die Packgefäße fest und völlig dicht sind, so daß sich … Inhalt nicht durch Geruch bemerkbar macht. Vergl… auch Abs. (3).

2. Der Eingang des Abs. (2) wird folgendermaßen gefaßt:

„Die Vorschriften im Abs. (1) gelten sinnge… auch . . . ." (usw., wie bisher).

München, den 18. März 1908.

v. Frauendorfer.

Nr 6767. München 11. April …

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Abänderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums … Verkehrsangelegenheiten wird hiemit bekanntgegeben.

Fischer.

Versendung von Deckblättern.

Nr 1 zum Nachtrag I der D. V. 23 „Anweisung zur militärärztlichen Ra… und Berichterstattung".

„ 3—68 zu D. V. 31 „Anleitung zu den Instandsetzungen am Masch… gewehr-Material".

„ 70—82 zu D. V. 157 „Heerordnung 1902".

„ 34 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".

„ 9 zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften".

„ 115—120 zu D. V. 495 „Das Feldhaubitzmaterial 98. V. Abteilu…

„ 15—33 zu D. V. 528 „II. Entwurf der Ausrüstungsnachweisung … Maschinengewehr-Abteilungen".

Notiz.

Auf die von Pfarrer E. Wetzel in Linsenhofen (Württemberg) her… gegebene Monatszeitschrift „Deutsche Kolonialpost" — Bezugspreis vie… jährlich 45 ₰ — wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

teilung des deutschen Eisenbahnnetzes

in Linien.

(§ 16 der Militär-Transport-Ordnung.)

Gültig vom 1. April 1908 ab.

---

ungen. 1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.

2. Die in der Einteilung nicht aufgenommenen Kleinbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Bahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.

3. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die „Bahnbevollmächtigten" zu richten (s. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

1. Im Abs. (1) werden die Worte „findet nur in offenen Wagen statt“ ersetzt durch „findet in der Regel in offenen Wagen statt“.

Am Schlusse wird hinzugefügt:

Bedeckte Wagen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Packgefäße fest und völlig dicht sind, so daß sich ihr Inhalt nicht durch Geruch bemerkbar macht. Vergleiche auch Abs. (3).

2. Der Eingang des Abs. (2) wird folgendermaßen gefaßt:

„Die Vorschriften im Abs. (1) gelten sinngemäß auch . . . .“ (usw., wie bisher).

München, den 18. März 1908.

v. Frauendorfer.

Nr 6767. München 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Abänderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird hiemit bekanntgegeben.

Fischer.

Versendung von Deckblättern.

Nr 1 zum Nachtrag I der D. V. 23 „Anweisung zur militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung“.

„ 3 68 zu D. V. 31 „Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material“.

„ 70 82 zu D. V. 157 „Heerordnung 1902“.

„ 34 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat“.

„ 9 zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften“.

„ 115 120 zu D. V. 495 „Das Feldhaubitzmaterial 98. V. Abteilung“.

„ 15 33 zu D. V. 528 „II. Entwurf der Ausrüstungsnachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen“.

Notiz.

Auf die von Pfarrer C. Wetzel in Linienhofen (Württemberg) herausgegebene Monatszeitschrift „Deutsche Kolonialpost“ (Bezugspreis vierteljährlich 15 ₰) wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

Siß der …-Komman-…antur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
…resden …dresse: …en-Altstadt	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen, Gen.-Dir. in Dresden. Außerdem die Strecke: Röderau — Truppenübungsplatz Zeithain v. d. E. D. Halle.	
…uhe (Baden)	Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen, Gen. Dir. in Karlsruhe.[3] Achern — Ottenhöfen, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Badische Lokaleisenbahnen, Dir. in Karlsruhe (Baden). Biberach — Oberharmersbach, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Haltingen—Kandern, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Krozingen—Staufen—Sulzburg, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Lahrer Straßenbahn, Vorst. in Lahr (Baden). Mosbach—Mudau, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Rhein—Ettenheimmünster, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.) die Strecken: Altenheim—Offenburg, Kehl—Bühl, Ottenheim Bf.—Kehl. Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt die Strecken: Breisach—Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn), (Donaueschingen—)Hüfingen—Furtwangen (Bregtalbahn), Mannheim — Weinheim — Heidelberg—Mannheim, Zell—Todtnau. Außerdem die Strecken: 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Kgl. Bayer. E. D. Würzburg. 2. Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. v. d. E. D. Mainz. 3. Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Bayer. Pfälz. E.	[3]) Die Strecke Mannheim—Mitte Rhein gehört zur Linie P.
Posen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.	

Linie	Sitz der Linien-Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Beme
H.	Cöln	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cöln. Bröltal-Eisenbahn, Dir. in Hennef (Sieg). Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft, Vorst. in Cöln. Cöln—Bonner Kreisbahnen, Dir. in Cöln. Crefelder Eisenbahn, Dir. in Crefeld. Kreis Bergheimer Nebenbahnen, Betr. Dir. in Horrem. Mödrath—Liblar—Brühler Eisenbahn, Dir. in Cöln.	
J.	Altona (Elbe)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona (zugleich für die Kr. Oldenb. Eisenbahn-Gesellschaft). Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, Gen. Eisenb. Dir. in Schwerin. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn, Dir. in Altona. Elmshorn — Barmstedt — Oldesloer Eisenbahn, Dir. in Elmshorn. Eutin—Lübecker Eisenbahn, Dir. in Lübeck. Kreisbahn Eckernförde—Kappeln, Betr. Dir. in Eckernförde. Kremmen—Neuruppin—Wittstocker Eisenbahn, Dir. in Neuruppin. Löwenberg—Rheinsberger Eisenbahn, Dir. in Rheinsberg (Mark.) Lübeck—Büchener Eisenbahn, Dir. in Lübeck. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn, Betr. Vw. in Berlin S.W. 11. Paulinenaue — Neuruppiner Eisenbahn, Dir. in Neuruppin. Prignitzer Eisenbahn, Dir. in Perleberg. Ruppiner Kreisbahn, Dir. in Neuruppin. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn, Betr. Vorst. in Perleberg.	
K I.	München	Kgl. Bayer. Eisenbahn-Direktion Augsburg.[4] " " " " München. Von der Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in München, die Strecken: Bad Aibling—Feilnbach, Markt Oberdorf—Füssen, München Isartalbf.—Bichl, Murnau—Oberammergau, Sonthofen—Oberstdorf, Türkheim—Wörishofen. Röthenbach b. L.-Weiler i. Alg., Betr. führt die Eisenb. Dir. Augsburg.	4) Die ... ming Gren Wür hören

Linie	Sitz der Linien-Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
E.	Dresden Adresse: Dresden-Altstadt	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen, Gen.-Dir. in Dresden. Außerdem die Strecke: Röderau — Truppenübungsplatz Zeithain v. d. E. D. Halle.	
F.	Karlsruhe (Baden)	Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen, Gen. Dir. in Karlsruhe.[3]) Achern—Ottenhöfen, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Badische Lokaleisenbahnen, Dir. in Karlsruhe (Baden). Biberach — Oberharmersbach, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Haltingen—Kandern, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Krozingen—Staufen—Sulzburg, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Lahrer Straßenbahn, Vorst. in Lahr (Baden). Mosbach—Mudau, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Rhein—Ettenheimmünster, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Elf.) die Strecken: Altenheim—Offenburg, Kehl—Bühl, Ottenheim Bf.—Kehl. Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt die Strecken: Breisach—Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn), (Donaueschingen—)Hüfingen—Furtwangen (Bregtalbahn), Mannheim — Weinheim — Heidelberg—Mannheim, Zell—Todtnau. Außerdem die Strecken: 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Kgl. Bayer. E. D. Würzburg. 2. Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. v. d. E. D. Mainz. 3. Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Bayer. Pfälz. E.	[3]) Die Strecke Mannheim—Mitte Rhein gehört zur Linie P.
G.	Posen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.	

Linie	Sitz der Linien-Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkun[gen]
O.	Mainz	Kgl. Preuß. und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.[6] Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt, die Strecken: Frei-Weinheim—Nieder-Ingelheim—Ingenheim—Partenheim (Selztalbahn), Hetzbach—Beerfelden, Osthofen—Westhofen, Reinheim—Reichelsheim, Sprendlingen—Fürfeld, Worms—Offstein.	6) Die Streck[e] ...berg — F... feld M. K... hört zur ... die Strecke ...heim — Gr... Wachenhei[m] zur Linie ...
P.	Ludwigshafen (Rhein)	Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen, Dir. in Ludwigshafen (Rhein).[7] Außerdem die Strecken: 1. Monsheim—Grenze bei Wachenheim v. d. E.-D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St.-E. 3. Neunkirchen—Grenze bei Bexbach v. d. E.-D. St. Johann-Saarbrücken.	7) Die Strecke ... Landesgr... Altlußhei[m] zur Linie ...
Q.	Elberfeld	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Elberfeld. " " " " Essen (Ruhr). Eisern—Siegener Eisenbahn, Dir. in Siegen. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Dir. in Lüdenscheid. Außerdem die Strecke: Wesel—Goch v. d. Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn, Dir. in Gennep. Wissen—Morsbach v. d. E.-D. Frankfurt (Main).	
R.	Bromberg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg.[8]	8) Die Str... berg — ... hört zur ...
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.[9]	9) Die Str... kirchen— ... Bexbach ... Linie P.
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.[10] Brandenburgische Städtebahn, Dir. in Berlin W. 66. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn, Dir. in Braunschweig.	10) Die Str... — Alten... Kleinb... Kreises ...

Linie	Sitz der Linien-Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Noch: K I.	München	Schaftlach—Gmund—Tegernsee, Dir. in München. Außerdem die Strecke: Ulm—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenbahn.	
K II.	München	Kgl. Bayer. Eisenbahn-Direktion Nürnberg. " " " " Regensburg. " " " " Würzburg.[5]) Deggendorf—Metten, Lokalbahn-Akt. Ges., Vorst. in Deggendorf. Gotteszell—Viechtach, Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in Viechtach. Kahl—Schöllkrippener Eisenbahn, Vorst. d. Eisenb. u. Industrie-Ges. in Schöllkrippen. Kötzting—Lam, Lokalbahn-Akt. Ges. in Kötzting, Betr. führt die Eisenb. Dir. Regensburg. Von der Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in München, die Strecken: Fürth—Cadolzburg, Stadtamhof—Wörth. Ludwigs-Eisenbahn, Dir. in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Crailsheim—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenbahn.	[5]) Die Strecke Nördlingen—Württb. Grenze gehört zur Linie W, die Strecke Amorbach—Miltenberg gehört zur Linie F.
L.	Breslau	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau. " " " " Kattowitz. Lausitzer Eisenbahn, Dir. in Sommerfeld. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn, Dir. in Rawitsch. Neustadt—Gogoliner Eisenbahn, Dir. in Neustadt (Oberschl.).	
M.	Berlin	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin. " " Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—Liebenwalde—Gr. Schönebecker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 35.	
N.	Königsberg (Preußen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr. Königsberg—Cranzer Eisenbahn, Dir. in Königsberg i. Pr.	

Linie	Sitz der Linien-Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerk
Noch: W.	Stuttgart	Außerdem die Strecken: Nördlingen—Württb. Grenze v. d. Kgl. Bayer. E.-D. Würzburg. Memmingen—Württb. Grenze } v. d. K. B. E.-D. Augsburg. Hergatz—Württb. Grenze } v. d. K. B. E.-D. Augsburg.	
X.	Stettin	K. Preuß. Eisenbahn-Direktion, Stettin. Greifswald—Grimmener Eisenbahn, Dir. in Grimmen. Mecklenburgische Friedr. Wilhelm-Eisenbahn, Dir. in Neustrelitz. Stralsund—Tribseeser Eisenbahn, Vorst. in Stralsund.	
Z.	Straßburg (Elsaß)	Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Kaiserl. Gen. Dir. in Straßburg (Els.). Kaysersberger Talbahn, Vorst. in Colmar (Els.). Nieder-Jeutz—Diedenhofen—Bad Mondorf, Vorst. in Straßburg (Els.). Ottrott—Erstein, Betr. Leitung in Straßburg (Els.). Rappoltsweiler Straßenbahn, Vorst. in Rappoltsweiler. Rosheim—St. Nabor, Vorst. in Straßburg (Els.). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.), die Strecken: Boofzheim—Rheinau (Els.), Erstein Rheinstr.—Erstein Ort, Erstein Ort—Erstein Reichsbf., Straßburg—Truchtersheim, Straßburg—Markolsheim, Straßburg—Westhofen. Straßenbahn Mülhausen — Ensisheim — Wittenheim, Vorst. in Mülhausen (Els.).	

Linie	Sitz der Linien-Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Noch: T.	Magdeburg	Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn, Dir. in Gernrode (Harz). Halberstadt — Blankenburger Eisenbahn, Dir. in Blankenburg (Harz). Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 66. Neuhaldenslebener Eisenbahn, Vorst. in Neuhaldensleben. Nordhausen — Wernigeroder Eisenbahn, Betr. Leit. in Wernigerode. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn, Vorst. in Oschersleben.[11]) Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn, Dir. in Berlin S.W. 11. Stendal—Tangermünder Eisenbahn, Dir. in Tangermünde. Südharz Eisenbahn, Betr. Vw. in Berlin S.W. 11.	[11]) Im Betriebe der Braunschweig—Schöninger Eisenbahn.
U.	Halle (Saale)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Halle (Saale).[12]) Dahme—Uckroer Eisenbahn, Dir. in Dahme (Mark). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn, Betr. Vw. in Dessau. Niederlausitzer Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 9. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn, Dir. in Finsterwalde (Niederlausitz).	[12]) Die Strecke Röderau — Truppenübungsplatz Zeithain gehört zur Linie E.
V.	Danzig	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig. Außerdem die Strecke: Bromberg—Martal v. d. E.-D. Bromberg.	
W.	Stuttgart	Kgl. Württembergische Staats-Eisenbahnen. Gen. Dir. in Stuttgart.[13]) Möckmühl—Dörzbach, Betr. Vw. in Dörzbach. Ravensburg — Weingarten, Vorst. in Weingarten (Württemberg). Württembergische Eisenb. Ges., Dir. in Stuttgart. Württembergische Lokaleisenbahn, Dir. in Stuttgart. Württembergische Nebenbahnen, Vorst. in Stuttgart.	[13]) Die Strecke Ulm—Bayer. Grenze gehört zur Linie K I, die Strecke Crailsheim—Bayer. Grenze gehört zur Linie K II.

Landwehrbezirkseinteilung

der 2. Bezirke der 22. und 23. Infanterie-Brigade und des 1. Bezir
der 24. Infanterie-Brigade.

Armee-korps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bemerkung
VI.	22.	2. Bezirk *)	II Breslau	Landkreis Breslau Kreis Trebnitz	*) Der 2. Be ist dem Komm deur der 11. F artillerie-Bri gade im Fried unterstellt.
			Striegau	Kreis Striegau Kreis Neumarkt	
			Waldenburg	Kreis Waldenburg	
	23.	2. Bezirk **)	Rybnik Ratibor	In der Verwaltungseinteilung ist keine Änderung eingetreten.	**) Der 2. Be der 23. In terie-Brigade dem Komm deur der 12. l vallerie-Brig
	24.	1. Bezirk ***)	Cosel Neisse Oppeln		***) der 1. Be der 24. In terie-Brigad dem Komm deur der 24. fanterie-Brig im Frieden terstellt.

Abdruck.

Nr. 6213.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämtliche mit der Führung der Bewerberlisten für ? stellung von Militäranwärtern betrauten Stellen und ? hörden im Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriu des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- u Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit ? litäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines (G. V. Bl. 1? Seite 686 ff.) und die Ausführungsbestimmungen hiezu — zur noch in der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 18

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 28. April 1908.

St.-M. d. J. Nr 9960. München 28. April 1908.
Kr.-M. Nr 7142.

Betreff: Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. April lfd. Js. sind im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung folgende Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung eingetreten:

1. Es ist das Bezirkskommando Waldenburg neu errichtet worden.
2. Die Landwehrbezirkseinteilung des VI. K. Preuß. Armeekorps hat die nachstehenden Änderungen erfahren.
3. Der 2. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade (Bezirkskommandos I und II Trier) ist der 16. Feldartillerie-Brigade (bisher 16. Kavallerie-Brigade) im Frieden unterstellt.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

J. A.

Frh. v. Horn. v. Krazeisen.

die Strapazen mehrjährigen Militärdienstes allgemein den Anforderungen des Zivildienstes weniger gewachsen als jüngere und etwa in einzelnen Dienstzweigen besonders geschulte Zivilbewerber, darf bei Beurteilung der Bewerbungen von Militäranwärtern kein Einfluß eingeräumt werden. Sonst wäre den Militäranwärtern der Zutritt zu Zivildienststellen insolange tatsächlich verschlossen, als es überhaupt geeignete Zivilbewerber gibt; diese haben immer den Vorteil für sich, daß sie sich in jüngeren Jahren bewerben können und nicht durch längeren Militärdienst abgehalten waren, sich in ihrem Berufszweige fortzubilden; das darf aber keineswegs zur grundsätzlichen Zurückstellung der Militäranwärter führen. Nur dann, wenn den als Bewerber auftretenden Militäranwärtern die für die begehrten Stellen unerläßlichen Eigenschaften mangeln, ist die Abweisung der Militäranwärter zulässig, nicht aber schon dann, wenn angenommen wird, daß ein konkurrierender Zivilbewerber etwa mehr entsprechen oder sich leichter in die Anforderungen des Dienstes hineinfinden werde. Soweit mit einzelnen Stellen besondere Verantwortung verbunden und deshalb für die Prüfung der Befähigung besondere Sorgfalt geboten ist, gibt die Einberufung der Gesuchsteller zur informatorischen Beschäftigung Gelegenheit sowohl zur weiteren Ausbildung der Militäranwärter wie zur Gewinnung eines zuverlässigen Urteils über ihre Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit.

3. Gesuche um Aufnahme in die Bewerberlisten nach § 14 der Grundsätze sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesuchsteller ihre Befähigung für die angestrebten Stellen nachweisen. Werden die erforderlichen Nachweisungen nicht vollständig mit der Bewerbung vorgelegt, so sind die Bewerbungen nicht ohne weiteres abzuweisen, den Gesuchstellern ist vielmehr zunächst unter entsprechender Aufklärung die nachträgliche Beibringung der fehlenden Nachweisungen anheimzugeben; auch kann, wie oben erwähnt, den Gesuchstellern zur Erwerbung und Vervollständigung der verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Nachweisung ihrer Befähigung die Ableistung einer informatorischen Beschäftigung — § 14 der Grundsätze — auferlegt werden. Die Aufnahme in die Bewerberliste erfolgt dann erst nach befriedigender Ableistung der informatorischen Beschäftigung.

4. Bei der Beurteilung der Bewerbungen von Militäranwärtern sind etwaige militärische Vorstrafen nicht ohne weiteres als Grund zur Ablehnung zu erachten. Es ist nicht zu übersehen, daß es sich hiebei häufig um geringe disziplinäre, lediglich in den besonderen Verhältnissen des militärischen Dienstes begründete Verfehlungen handelt und daß der Zivilversorgungsschein von den Militärstellen nur solchen

G. V. Bl. S. 670 ff., veröffentlichten Fassung gültig — werden nach gemachten Wahrnehmungen nicht allenthalben so gehandhabt, wie es zur Erreichung des Zweckes dieser Vorschriften erforderlich ist. Dieser Zweck ist die Förderung des für die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit der Armee außerordentlich wichtigen Unteroffizier-Ersatzes; seine Erreichung wird erschwert und sogar gefährdet, wenn diejenigen Unteroffiziere, welche über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus in der Armee gedient haben, bei ihrem Ausscheiden aus der Armee nicht die durch Erwerbung des Zivilversorgungsscheines in Aussicht gestellte Versorgung im Zivildienste finden können. Die beteiligten Behörden werden deshalb neuerdings zum genauesten Vollzuge der einschlägigen Vorschriften beauftragt, wobei im einzelnen zu beachten ist:

1. Die den Inhabern des Zivilversorgungsscheines vorbehaltenen Stellen dürfen abgesehen von den in § 10 der Grundsätze vorgesehenen Ausnahmen nur dann mit Inhabern des Anstellungsscheines oder mit Zivilbewerbern besetzt werden, wenn beim einzelnen Erledigungsfalle für die treffende Stelle kein geeigneter Inhaber des Zivilversorgungsscheines vorgemerkt und zur Uebernahme der Stelle bereit ist und wenn sich auf die vorschriftsmäßig erlassene Ausschreibung der Stelle geeignete Inhaber des Zivilversorgungsscheines nicht beworben haben.

2. Bei der Prüfung und Verbescheidung der Gesuche um Vormerkung für noch nicht erledigte Stellen, also um Aufnahme in die Bewerberlisten (§ 13 mit 15 der Grundsätze), dann bei der Bescheidung der auf Veröffentlichung in der Vakanzenliste erfolgten Bewerbungen dürfen an die Militäranwärter grundsätzlich keine Anforderungen hinsichtlich Vorbildung, Kenntnisse, Fertigkeiten und Leistungsfähigkeit gestellt werden, die zur ordnungsmäßigen Versehung der in Frage kommenden Stellen nicht unbedingt erforderlich sind. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten behält sich vor, für die Bewerbung um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, soweit es erforderlich ist, besondere Vorbedingungen vorzuschreiben; bis zur Erlassung solcher Vorschriften haben diejenigen Stellen und Behörden, welche zur Bescheidung der Gesuche um Aufnahme in die Bewerberlisten und zur Besetzung von einschlägigen Stellen berufen sind, hinsichtlich der an die Militäranwärter zu stellenden Anforderungen sich jeden Uebermaßes zu enthalten.

Der da und dort zu treffenden Annahme, die Militäranwärter seien wegen ihres vorgeschritteneren Lebensalters, wegen ihrer Gewöhnung an militärische Dienstbefugnisse und Förmlichkeiten, wegen Beeinträchtigung ihrer nachhaltigen körperlichen Leistungsfähigkeit durch

wählen. Ein solches Vorgehen könnte dazu führen, daß Ste
anwärter ohne ihr Verschulden durch später zugehende, etwa
befähigte Anwärter dauernd von jeder Versorgung ausge
würden.

7. Verschiedene den Militäranwärtern vorbehaltene Stellen w
erfahrungsgemäß im Erledigungsfalle von den vorgemerkten S
anwärtern ausgeschlagen. Der Grund hiefür liegt häufig dari
das Einkommen der treffenden Stellen sehr gering ist und zu
sorgung einer Familie nicht ausreicht, wie es beispielweise bei
Mesner- und Kirchendienerstellen der Fall ist. Die aus der
nung solcher Stellen sich ergebenden Weitwendigkeiten werden
lich zu vermindern sein, wenn Bewerbungen, welche nur a
auf eine Gattung von Stellen — mit sehr verschiedenem Eink
z. B. Mesnerstellen, Schuldienerstellen — gerichtet sind,
unter entsprechender Aufklärung zur Beschränkung auf
Stellen — an bestimmten Orten, Anstalten und dergl. —
Stellen mit einem bestimmten Mindesteinkommen zurückgegeben

8. In anderen Bundesstaaten werden Stellenanwärter,
die Annahme einer ihnen auf Grund der Vormerkung in der
werberliste übertragenen Stelle ohne stichhaltigen Grund ab
aus der betreffenden Bewerberliste gestrichen. Gleichartige Re
ist für Bayern in Erwägung gezogen; einstweilen haben die
stellungsbehörden auf dem Dienstwege Anzeige hieher zu er
wenn Stellenanwärter die ihnen übertragenen Stellen ohne
haltigen Grund ausschlagen.

9. Soweit die Bewerberlisten von anderen als den zur Be
der treffenden Stellen zuständigen Behörden geführt werden,
die Annahme, die Anstellungsbehörde werde bei vorkommend
ledigungen die Befähigung der vorgemerkten Stellenanwärter
neuerdings prüfen, dazu verleiten, die Führung der Bewerberve
nisse als eine weniger wichtige Formsache zu behandeln.

Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, wie es für die
teiligten Stellenanwärter höchst mißlich wäre, wenn die Anstellu
behörde bei der Nachprüfung zu der Überzeugung käme, daß die
der Reihe zur Einberufung auf erledigte Stellen stehenden Anw
seinerzeit zu Unrecht in die Bewerberliste aufgenommen worden
und daß ihnen wegen Mangels der erforderlichen Befähigung
erhoffte Einberufung versagt werden müsse. Dieses Ergebnis w
für die betreffenden Stellenanwärter jedenfalls viel nachteiliger,
wenn sie seinerzeit wegen mangelnder Befähigung von der Aufna

Kapitulanten erteilt werden darf, welche allgemein zum Beamten würdig und brauchbar sind — §§ 15 und 16 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes vom 31. Mai 1906 —. Das schließt allerdings die nähere Würdigung der militärischen Führung und Vorstrafen bei Bewerbungen um solche Zivildienststellen nicht aus, deren Uebertragung aus besonderen Gründen den Nachweis ganz besonderer Zuverlässigkeit voraussetzt.

5. Die Eintragung der Bewerber in die nach § 15 der Grundsätze zu führenden Bewerber-Listen hat die Bedeutung einer behördlichen Entscheidung über die Befähigung für die treffenden Stellen. Einstweilige Vormerkungen mit dem Vorbehalte näherer Prüfung der Befähigung der Bewerber bei eintretender Vakanz sind in den Vorschriften nicht vorgesehen und nicht als zulässig zu erachten. Die Bewerber haben ein berechtigtes Interesse an der baldtunlichsten Erlangung eines Bescheides darüber, ob und für welche Stellen sie einberufungsfähig sind.

Unzulässig ist es ferner, Gesuche um Aufnahme in die Bewerberlisten mit dem Hinweise auf die große, den Bedarf überschreitende Zahl der bereits vorgemerkten Stellenanwärter abzulehnen. Die einzelne Behörde ist nicht in der Lage abzusehen, wie viele von den eingetragenen Stellenanwärtern durch Anstellung in anderen Dienstzweigen, durch Unterlassung der vorgeschriebenen jährlichen Erneuerung der Bewerbung und aus anderen Gründen in Wegfall kommen werden.

6. Die in den Bewerberlisten eingetragenen und auf Grund jährlicher rechtzeitiger Erneuerung der Meldung fortgeführten Stellenanwärter sind bei eintretenden Erledigungen nach Maßgabe des § 18 der Grundsätze auf die freigewordenen Stellen entweder endgültig oder auf Probezeit — §§ 19 mit 21 der Grundsätze — einzuberufen. Ein nach dem Listeneintrage an der Reihe zur Einberufung stehender Stellenanwärter darf nur dann übergangen werden, wenn er die durch seine Aufnahme in die Liste anerkannte Befähigung für die betreffende erledigte Stelle — z. B. durch chronische Erkrankung, durch Bestrafung wegen ehrverletzender Handlungen — verloren hat. Die mit der jährlichen Erneuerung der Meldung vorzulegenden Bescheinigungen — Ziffer 3 Absatz IV der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze — werden in der Regel genügenden Aufschluß über die Fortdauer der Befähigung geben, doch ist nicht auszuschließen, daß sich die betreffende Behörde in dieser Richtung noch auf andere Weise Aufschluß verschafft.

Dagegen ist es unzulässig, zwischen mehreren Stellenanwärtern unter Nichtbeachtung der Reihenfolge des Listeneintrages beliebig zu

Abschnitt II Ziffer 5 dahin abgeändert, daß ehemalige Einjährig-F
willige, die während ihrer aktiven Dienstzeit die Befähigung
Unteroffizier-Aspiranten nicht erworben haben, am Schlusse der
achtwöchigen Übung (§ 40,₄ₐ der Heerordnung) bei erwiesener B
barkeit zu Unteroffizier-Aspiranten ernannt werden dürfen.
Beförderung zu Unteroffizieren kann, wenn sie bei der zweiten
wöchigen Übung die Befähigung hiezu dartun, nach Maßgabe
eingangs erwähnten Bestimmungen erfolgen.

Frh. v. Horn.

Nr 6600. München 28. April 1

Kriegsministerium.

Betreff: Muster zu Urlaubsscheinen.

Das nachstehende Muster zu Urlaubsscheinen für Militärpe
vom Feldwebel abwärts ist fortan bei Neubeschaffungen anzuw

Rote Scheine (V. Bl. 1904 Seite 62) erhalten Urlauber,
Benutzung von zuschlagpflichtigen Schnellzügen zugelassen sind.

Hinsichtlich der besonderen Angaben auf Urlaubsscheinen für
litärpersonen, die zum Nachsuchen einer Zivilstelle beurlaubt sind,
wie in Fällen der Gewährung von Reisegebührnissen oder Ze
gebühren wird auf die militärischen Ausführungsbestimmungen
und 106 zur Militär-Eisenbahnordnung I. Teil hingewiesen.

Auch die Urlaubsscheine für Militärmusiker, die zu Erwe
zwecken beurlaubt werden, sind auf der Vorderseite oben links mit
Vermerk „Keine Militärfahrkarte" zu versehen (V. Bl. 1908 Seite

Frh. v. Horn.

(Vorderseite.)

Urlaubsschein.

Der (Dienstgrad, Vor- und Zuname) . . . .

von der (Truppenteil usw.) . . . . .

wird hiermit vom bis einschl. 19

nach Bezirksamt beurlaubt.

Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen
zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren

den . 19

(Dienststempel
oder die Angabe:
„In Ermangelung eines Dienstsiegels"
und Privatsiegel.)

(Unterschrift.
Dienstgrad und Dienststellung.)

(Rückseite.)

1. Der Urlaubsschein ist beim Lösen der Militärfahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen und während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Urlaubsschein darf nur für **einmalige** Hin- und Rückreise benutzt werden.
3. Die Benutzung
   a) von Eilzügen an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten*) und
   b) von allen Schnellzügen

   ist auf Militärfahrkarten nur gestattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrkarten den Tages- oder Stationsstempel und mit Tinte oder Stempel die Worte „Eil- oder Schnellzug" angebracht hat. Für Kadetten gilt diese Beschränkung nicht.
4. Bei Benutzung von D- (Durchgangs-) Zügen sind Schnellzugzuschlagkarten zu lösen.
5. Auf jede Militärfahrkarte werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepäck gewährt.
6. Militärfahrkarten dürfen nicht benutzt werden:
   a) bei Dienstreisen, wenn verordnungsmäßig Reisegebührnisse gewährt werden;
   b) bei Reisen der von Zivilgerichten als Zeugen und Sachverständige geladenen Militärpersonen, auch wenn diese nach der Gebührenordnung geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse erhalten;
   c) von Militärmusikern bei Reisen zu Erwerbszwecken.

Rote Scheine erhalten ferner auf der Vorderseite folgende Vermerke:

oben links in fettem, schwarzem Druck:

Benutzung von Schnellzügen.

auf dem unteren Rande:

Wegen der Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Mannschaften auf Militärfahrkarte s. M. A. B. 103 auf Seite 198 ff. der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil.

---

*) Auf außerbayerischen Bahnen: 4 Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten.

Nr 6270. München 28. April 19

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Der Verkehr mit Konserven.

Der nachstehende Abdruck einer Bekanntmachung des K. St ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Konserv angefügter Belehrung für die Verbraucher von Konserven wird Rücksicht auf den privaten Bezug von Konserven durch Militärpers und deren Angehörige zur Kenntnis gebracht.

Bucher.

Abdruck.

Nr. 6623.

K. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

Den Verkehr mit Konserven betr.

Der Verbrauch an Konserven hat in den letzten Jahren in Schichten der Bevölkerung eine große Verbreitung gewonnen. dem steigenden Verbrauche haben sich auch die Fälle gemehrt, in Erkrankungen und Todesfälle infolge des Genusses verdorbener serven vorgekommen sind. Durch eine richtige Behandlung der K ven und durch rechtzeitige Erkennung der äußeren Kennzeichen Verdorbenseins der Ware lassen sich Gesundheitsschädigungen in meisten Fällen hintanhalten. Es erscheint deshalb angezeigt, hi die Öffentlichkeit zu belehren. Diesem Zwecke dient die nachst gemeinverständliche Belehrung, für deren möglichst weite Verb in der örtlichen Presse zu sorgen ist.

München, den 17. März 1908.

von Brettreich.

Belehrung für die Verbraucher von Konserven.

1. Kennzeichen verdorbener Konserven.

Als verdorben sind Büchsenkonserven anzusehen, deren De und Boden aufgetrieben sind (bombieren), desgleichen solche, de Deckel oder Boden federn, d. h. dem Fingerdruck nachgeben, sofort wieder in die alte Lage zurückzukehren.

(Rückseite.)

1. Der Urlaubsschein ist beim Lösen der Militärfahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen und während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Urlaubsschein darf nur für **einmalige** Hin- und Rückreise benutzt werden.
3. Die Benutzung
   a) von Eilzügen an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten*) und
   b) von allen Schnellzügen

   ist auf Militärfahrkarten nur gestattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrkarten den Tages- oder Stationsstempel und mit Tinte oder Stempel die Worte „Eil- oder Schnellzug" angebracht hat. Für Kadetten gilt diese Beschränkung nicht.
4. Bei Benutzung von D- (Durchgangs-) Zügen sind Schnellzugzuschlagkarten zu lösen.
5. Auf jede Militärfahrkarte werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepäck gewährt.
6. Militärfahrkarten dürfen nicht benutzt werden:
   a) bei Dienstreisen, wenn verordnungsmäßig Reisegebührnisse gewährt werden;
   b) bei Reisen der von Zivilgerichten als Zeugen und Sachverständige geladenen Militärpersonen, auch wenn diese nach der Gebührenordnung geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse erhalten;
   c) von Militärmusikern bei Reisen zu Erwerbszwecken.

Rote Scheine erhalten ferner auf der Vorderseite folgende Vermerke:

oben links in fettem, schwarzem Druck:

Benutzung von Schnellzügen.

auf dem unteren Rande:

Wegen der Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Mannschaften auf Militärfahrkarte s. M. A. B. 103 auf Seite 198 ff. der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil.

---

*) Auf außerbayerischen Bahnen: 4 Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten.

Nr 6270. München 28. April 1908.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.
Betreff: Der Verkehr mit Konserven.

Der nachstehende Abdruck einer Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Konserven mit angefügter Belehrung für die Verbraucher von Konserven wird mit Rücksicht auf den privaten Bezug von Konserven durch Militärpersonen und deren Angehörige zur Kenntnis gebracht.

Bucher.

Abdruck.

Nr. 6623.

K. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern,
die Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

Den Verkehr mit Konserven betr.

Der Verbrauch an Konserven hat in den letzten Jahren in weiten Schichten der Bevölkerung eine große Verbreitung gewonnen. Mit dem steigenden Verbrauche haben sich auch die Fälle gemehrt, in denen Erkrankungen und Todesfälle infolge des Genusses verdorbener Konserven vorgekommen sind. Durch eine richtige Behandlung der Konserven und durch rechtzeitige Erkennung der äußeren Kennzeichen des Verdorbenseins der Ware lassen sich Gesundheitsschädigungen in den meisten Fällen hintanhalten. Es erscheint deshalb angezeigt, hierüber die Öffentlichkeit zu belehren. Diesem Zwecke dient die nachstehende, gemeinverständliche Belehrung, für deren möglichst weite Verbreitung in der örtlichen Presse zu sorgen ist.

München, den 17. März 1908.

von Brettreich.

Belehrung für die Verbraucher von Konserven.

I. Kennzeichen verdorbener Konserven.

Als verdorben sind Büchsenkonserven anzusehen, deren Deckel und Boden aufgetrieben sind (bombieren), desgleichen solche, deren Deckel oder Boden federn, d. h. dem Fingerdruck nachgeben, um sofort wieder in die alte Lage zurückzukehren.

Büchsen mit derartigen Anzeichen des Verdorbenseins sind zurückzuweisen und unter keinen Umständen zu verbrauchen.

Als verdorben sind ferner auch jene Konserven zu erachten, die sich nach Öffnen der Behälter als vertrocknet oder stark verschimmelt erweisen. Konserven, die fremdartig oder gar übel riechen, namentlich aber auch solche, die sich in Gärung befinden, was an der schaumigen Oberfläche der Flüssigkeit erkennbar ist, sind vom Gebrauch auszuschließen.

II. Die Behandlung der Konserven.

Sowohl im Haushalt als auch in Verkaufsstellen sind die Konserven stets an trockenen, kühlen Orten aufzubewahren.

Büchsenkonserven sind vor Sturz oder Stoß zu schützen, da hierdurch entstehende Undichtigkeiten erfahrungsgemäß die Haltbarkeit des Büchseninhaltes erheblich beeinträchtigen.

Gewisse Arten von Konserven, z. B. Gemüsekonserven, Fischkonserven, namentlich aber solche in sauren Saucen oder Sulzen, sollen nach Anbruch der Büchsen, wegen der Gefahr der Zersetzung, stets rasch verbraucht werden. Wenn die Konserven, wie Sardinen u. a., in Öl, oder wie Salzheringe, in Salzlake liegen, besteht diese Gefahr in geringerem Maße, solange die Konserven noch von der Flüssigkeit bedeckt sind.

Für den Hausgebrauch ist dringend anzuraten, den einmal aus einer Büchse herausgenommenen Inhalt nicht wieder in diese zurückzulegen, auch wenn die Speise nicht auf einmal verzehrt wird.

Andere Konserven, wie Dunstobst oder mit Zucker eingemachte Früchte u. dgl. werden nach Anbruch der Behälter bei längerer Aufbewahrung nicht selten an der Oberfläche von Schimmel befallen. Wenn sie auch deshalb nicht ohne weiteres für verdorben gelten können, so ist dennoch stets für öftere, vorsichtige Entfernung der Schimmeldecke Sorge zu tragen. Hat der Schimmel schon tiefere Schichten ergriffen, dann ist die Konserve für den Verkauf und den Verbrauch nicht mehr tauglich.

Zu beachten ist endlich, daß das Aufkochen verdächtiger Konserven keine sichere Gewähr für die Zerstörung aller giftigen Keime bietet, weshalb in allen verdächtigen Fällen auf den Genuß der Konserve besser verzichtet wird.

Konserven, auf deren Genuß, wenn auch nur vermutungsweise, Erkrankungen zurückgeführt werden, soll man nicht vernichten, da hierdurch die weitere Verfolgung des Falles erschwert und unter Umständen

Entgegenstehende Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Ausgleiche für die Zeit vor dem 1. April 1908 sind nicht vorzunehmen.

Seither.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr 1—28 zu D. V. 11 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine schwere 12 cm Kanonen-Batterie".

„ 35 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".

Nachtrag I zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".

Nr 149—159 zu D. V. 398 „Verwaltungs-Vorschrift für das Feldartillerie-Gerät".

„ 70—142 zu D. V. 436 „Verwaltung der Fußartillerie-Munition".

„ 54—81 zu D. V. 467 „Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- und Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen".

Notiz.

Die Ranglisten der aktiven Offiziere ꝛc. sind zur Ausgabe gelangt und können zum Preise von 1 ℳ das Exemplar bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Nr 8024. München 28. April 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schutzmänner in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf.

Nach einer Ausschreibung im Preuß. Armeeverordnungsblatt erhält in Zukunft der Schutzmann während der Probezeit seine Gebührnisse — 116,66⅔ ℳ Gehalt und 30 ℳ Wohnungsgeldzuschuß — monatlich im voraus gezahlt. Hiernach ändern sich die Angaben in Ziff. 8, 1. Absatz der im V. Bl. 1906 S. 289 ff. veröffentlichten Bestimmungen über Annahme usw. der Beamten der Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Schutzmannschaft.

Fischer.

Nr 7505. München 28. April 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für Munitionszüge der Feldartillerie — D.V. 58 — ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Seither.

Nr 7937. München 28. April 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Berechnung der Preise für Materialien, die aus Beständen der Artillerie-Depots von Truppen und Behörden gegen Bezahlung bezogen werden.

Alle aus Beständen der Artillerie-Depots gegen Bezahlung zu beziehenden Materialien, wie Farben, Reinigungs-, Rostschutz-, Schmier- oder Betriebsmittel usw., sind den Truppen und Behörden vom 1. April 1908 ab lediglich zum Selbstkostenpreise zu berechnen.

Eine Hinzurechnung von Prozenten zur Deckung irgendwelcher Unkosten hat von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr stattzufinden.

Entgegenstehende Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Ausgleiche für die Zeit vor dem 1. April 1908 sind nicht vorzunehmen.

Seither.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr 1—28 zu D. V. 11 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine schwere 12 cm Kanonen-Batterie“.

„ 35 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat“.

Nachtrag I zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat“.

Nr 149—159 zu D. V. 398 „Verwaltungs-Vorschrift für das Feldartillerie-Gerät“.

„ 70—142 zu D. V. 436 „Verwaltung der Fußartillerie-Munition“.

„ 54—81 zu D. V. 467 „Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen“.

Notiz.

Die Ranglisten der aktiven Offiziere ꝛc. sind zur Ausgabe gelangt und können zum Preise von 1 ℳ das Exemplar bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

es (D. V. 174) Bestimmung getroffen; hiebei ist besonders § 1 Ziffer 1 zu beachten.

5. Geruhen Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung nehmen, so haben alle beteiligten direkten Vorgesetzten anzu- n.

ei den übrigen Besichtigungen sind die ortsanwesenden Zwischen- tzten zum Anwohnen verpflichtet.

. Der mit Abhaltung der Besichtigung beauftragte Vorgesetzte nt die erste Aufstellung der zu besichtigenden Truppe und die s Empfanges, sofern nicht der einer Besichtigung anwohnende chste Vorgesetzte hierüber besondere Verfügung getroffen hat.

ie anwesenden, dem besichtigenden Vorgesetzten im Range nach- en Zwischenvorgesetzten und die Zuschauer nehmen am rechten , bei Bereitstellung der Truppe in Marschkolonne am Anfang rst zur Besichtigung gelangenden Abteilung Aufstellung. Das en zu Pferd bestimmt sich darnach, ob der Besichtigende be- oder nicht.

Besichtigende und seine unmittelbaren Vorgesetzten erhalten htigungen einschließlich der Kompagnie, Eskadron und Batterie infachen Rapport, der den ausrückenden Stand berechnet und rt, sowie die Namen der eingeteilten Offiziere angibt, bei Be- ngen vom Bataillon und der Abteilung aufwärts einen Rapport Muster 14 (Anl. 2 zum K. M. E. vom 15. 6. 04 Nr 9460, V. Bl. 33) mit Zugführerzettel.

Zum Mitabreiten oder Abgehen der Front sind außer den Zwischen- den beiwohnenden höheren Vorgesetzten mit Adjutanten nur ale und Offiziere anderer Armeen befugt.

7. Über den Anzug der ausrückenden Truppe treffen die General- andos und Obersten Waffenbehörden Bestimmung.

Der Anzug der Offiziere ist durch die Offizier-Bekleidungs-Vor- (D. V. 365) geregelt.

8. Die Besprechung hält zunächst der die Besichtigung vornehmende lshaber in angemessener Kürze, ohne Schärfe und sachlich be- nd (s. auch Manöver-Ordnung Ziff. 68).

9. Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigungen erstatten die mandierenden Generale, der Kommandeur der Fußartillerie-Brigade der Chef des Ingenieur-Korps zum 15. November jedes Jahres das Kriegsministerium einen Beschaffenheitsbericht über ihren ge- en Befehlsbereich.

Der Kommandeur der Fußartillerie-Brigade und der Chef Ingenieur-Korps geben von den hierin gemachten Bemerkungen, die Wirkungskreis der Kommandierenden Generale berühren, diesen Kennt

Der Inspekteur der Kavallerie erhält die Berichte der Regime und Brigade-Kommandeure der Kavallerie über die von ihnen a haltenen Besichtigungen, soweit solche erstattet werden, zur Ein und leitet sie, nach Beifügung etwaiger Bemerkungen den Divisi Kommandeuren zu.

Die General-Kommandos ihrerseits teilen den obersten Wa behörden Auszüge aus ihren Beschaffenheitsberichten mit, soweit h Gegenstände berührt sind, die auch in den Wirkungskreis dieser hörden einschlagen.

10. Die Anordnung von Besichtigungen aus besonderem Anl bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten,*) insoweit nicht nach der R. O. die Zuständigkeit der Kommandierenden Generale ge ist. Über den Antritt außerordentlicher Besichtigungsreisen ist Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

---

*) Hieher gehören auch die Besichtigungen durch den Inspekteur Kavallerie (V. Bl. 1882 Nr 22).

St.-M. d. J. Nr 9471.
Kr.-M. Nr 6662.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausl betreffend.

Nachstehend wird die im Zentralblatt für das Deutsche Nr 14 S. 126 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers 21. März lfd. Js. veröffentlicht.

München, den 4. April 1908.

Frh. v. Horn.

J. A.:
Staatsrat **v. Krazeisen.**

ruck.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Martin Backhaus in San Bern-no ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Er-gung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1 a—c eben-ft bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflich-Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in uay haben.

erlin, den 21. März 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

---

d. J. Nr 11421. München 9. Mai 1908.
Nr 8298.

: Änderung der Landwehr-einteilung für das Königreich hsen vom 1. April 1908 ab.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1908 ab sind errichtet worden:

ein Bezirkskommando in Auerbach — unter Wegfall des Meldeamts Auerbach — und

ein Bezirkskommando in Flöha — unter Angliederung des Meldeamts Marienberg, das vom Bezirkskommando Annaberg abgetrennt wird —.

Die hiermit eintretenden Änderungen in der Abgrenzung der e des XII. (1. Königlich Sächsischen) und des XIX. (2. Königlich ischen) Armeekorps, in der Landwehr-Bezirkseinteilung der nd 7. Königlich Sächsischen) Infanterie-Brigaden Nr 64 und 68 e die Abgrenzung der neuen Bezirkskommandos gehen aus der age hervor.

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbe-ten.

Frh. v. Horn. J. A.: Staatsrat **v. Krazeisen.**

Der Kommandeur der Fußartillerie-Brigade und der Chef des Ingenieur-Korps geben von den hierin gemachten Bemerkungen, die den Wirkungskreis der Kommandierenden Generale berühren, diesen Kenntnis.

Der Inspekteur der Kavallerie erhält die Berichte der Regiments- und Brigade-Kommandeure der Kavallerie über die von ihnen abgehaltenen Besichtigungen, soweit solche erstattet werden, zur Einsicht und leitet sie, nach Beifügung etwaiger Bemerkungen den Divisions-Kommandeuren zu.

Die General-Kommandos ihrerseits teilen den obersten Waffenbehörden Auszüge aus ihren Beschaffenheitsberichten mit, soweit hierin Gegenstände berührt sind, die auch in den Wirkungskreis dieser Behörden einschlagen.

10. Die Anordnung von Besichtigungen aus besonderem Auftrag bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten,*) insoweit nicht nach § 1,4 der M. O. die Zuständigkeit der Kommandierenden Generale gegeben ist. Über den Antritt außerordentlicher Besichtigungsreisen ist dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

*) Hieher gehören auch die Besichtigungen durch den Inspekteur der Kavallerie (V. Bl. 1882 Nr 22).

St.-M. d. I. Nr 9471.
Kr.-M. Nr 6662.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betreffend.

Nachstehend wird die im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 14 S. 126 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. März lfd. Js. veröffentlicht.

München den 4. April 1918.

I. A.:

Frh. v. Horn. Staatsrat **v. Krazeisen.**

…7479. München 9. Mai 1908.

…sministerium.

…eff: Allgemeine Desinfektions-
…weisung. (Neue Beilage 34 der
…iedens-Sanitäts-Ordnung.)

Die neu bearbeitete Beilage 34 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung
… 273) wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-
…riums verteilt werden.

…ie alte Beilage 34 Friedens-Sanitäts-Ordnung, Seite 551—554,
…ach Ausgabe der neuen außer Kraft.

…n der Friedens-Sanitäts-Ordnung sind folgende Änderungen
…riftlich durchzuführen:

…m Inhaltsverzeichnis Seite XX ist unter Nr 34 statt „Anleitung
…ur Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe (Desinfek-
…ionsverfahren)“: „Allgemeine Desinfektionsanweisung“,

…eite 132 Zeile 7 von oben statt „(Desinfektionsvorschriften)“:
…Allgemeine Desinfektionsanweisung)“,

…eite 138 Anm. * statt „Beil. 34, Anhang“: „K.S.O. Ziffer 508“
…u setzen.

Frh. v. Horn.

…51 M. München 9. Mai 1908.

…sministerium.

…eff: Unterstützungsverein für die
…terbliebenen von Offizieren, Sani-
…soffizieren und oberen Beamten
… K. B. Heeres.

…achstehend wird ein Ausweis über den Vermögensstand des
…stützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitäts-
…ren und oberen Beamten des K. B. Heeres für das Rechnungs-
… 1906 (§ 29 der Satzungen) im Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Ausweis

über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die
bliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Bean
K. B. Heeres am Schlusse des Rechnungsjahres 1906

Vortrag	Geldbetrag M	Geldbetrag ₰	Bemerku
I. Einnahmen.			
Vermögensstand am 31. März 1906 darunter als Stammkapital 1 544 227 M 55 ₰	2 159 848	61	
Zinsenerträgnis des Prinz Karl-Legats . . . 9 187 M 29 ₰	9 187	29	
Summe des Stammkapitals 1 553 414 M 84 ₰			
Zinsenerträgnis aus dem Vereinsvermögen	76 102	94	
Beiträge der Vereinsmitglieder . .	103 272	20	
Kursgewinn	3 429	—	
Überwiesene Botengebühren . . .	211	69	
Summe I	2 352 051	73	
II. Ausgaben.			
Bezahlte Unterstützungen, Präbenden und Abfertigungen auf den Vereinszweck	20 854	—	
Unterstützungen an Feldzugsteilnehmer von 1866 und 1870/71 im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1898	30 702	—	
Kursverluste, Stempelgebühren u. dgl.	21	—	
Verwaltungskosten auf den Vereinszweck	1 897	62	
Summe II	53 474	62	
Abgeglichen bleibt Vermögensbestand am 31. März 1907	2 298 577	11	Die Mehrun einsvermö Rechnung beträgt 1: 50 ₰.
Davon sind: in zinstragenden Wertpapieren angelegt . . 2 283 000 M — ₰			
bar vorhanden bzw. gegen Bankscheine vorübergehend zinstragend angelegt . . 15 577 M 11 ₰			
wie vorstehend 2 298 577 M 11 ₰			

München, 24. April 1908.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 7479. München 9. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Allgemeine Desinfektionsanweisung. (Neue Beilage 34 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

Die neu bearbeitete Beilage 34 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung (D. V. 273) wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die alte Beilage 34 Friedens-Sanitäts-Ordnung, Seite 551—554, tritt nach Ausgabe der neuen außer Kraft.

In der Friedens-Sanitäts-Ordnung sind folgende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

1. Im Inhaltsverzeichnis Seite XX ist unter Nr 34 statt „Anleitung zur Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren)": „Allgemeine Desinfektionsanweisung",
2. Seite 132 Zeile 7 von oben statt „(Desinfektionsvorschriften)": „(Allgemeine Desinfektionsanweisung)",
3. Seite 138 Anm. * statt „Beil. 34, Anhang": „K.S.O. Ziffer 508" zu setzen.

Frh. v. Horn.

Nr 2851 J.A. München 9. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. B. Heeres.

Nachstehend wird ein Ausweis über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. B. Heeres für das Rechnungsjahr 1906 (§ 29 der Satzungen) im Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 7465. München 9. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Arbeitsordnung für die K. B. Artillerie- und Train-Depots (A. Sp. B. 42).

Die A. Sp. B. 42 „Arbeitsordnung für die K. B. Artillerie- und Traindepots“ ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen durch die Feldzeugmeisterei zugehen.

Die A. Sp. B. 42 von 1890 bzw. 1893 tritt außer Kraft.

Deckblätter zum A. Sp. E. werden wegen Neuausgabe des letzteren nicht mehr ausgegeben.

Bucher.

Versendung von Deckblättern usw.

Nachtrag II zu D. B. 340 „Pferdegeldvorschrift“.

Nr 1—45 zu J. E. 33 „Dienstordnung für die Verwaltung der Sonderfonds der Eisenbahntruppen“.

Notiz.

Den Abteilungen und Dienstesstellen der Armee gehen demnächst vom Großkanzleramt des K. B. Militär-Max-Joseph-Ordens aus den daselbst vorhandenen Vorräten eine Anzahl Exemplare von „Schrettinger, der K. B. Militär-Max-Joseph-Orden und seine Mitglieder“ zu.

Dieselben wollen in Nachweis genommen und die gleichzeitig hinausfolgenden Quittungen baldigst dem Großkanzleramt, München, Ludwigstr. 3/0 lks., rückgesendet werden.

Zur Beschleunigung der Abgabe wollen die Abteilungen ꝛc. ꝛc. des Standortes München die sie treffenden Exemplare durch ihr Personal beim Großkanzleramt abholen lassen, sobald sie aus den ihnen zugehenden Quittungen ersehen haben werden, wie viel Exemplare verabfolgt werden können.

---

keit über den durch Bewilligung einer Pensionsbeihilfe erreichten Einkommensbetrag hinaus gegeben ist.

Die Höhe der Pensionszuschüsse wird in jedem Einzelfall auf Grund der in Vorlage gebrachten Nachweise vom Kriegsministerium festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt in Monatsbeträgen im voraus und für angebrochene Monate voll (Ausnahme vgl. Abs. 6).

Bei Krankheit wird der Zuschuß fortgewährt, wenn nicht mit Rücksicht auf die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung die Fortsetzung der informatorischen Beschäftigung ganz oder in näher liegender absehbarer Zeit in Frage gestellt wird. In solchen Fällen haben die beteiligten Behörden zu berichten und Entscheidung über die etwaige Unterbrechung oder den Abschluß der Beschäftigung herbeizuführen.

Während der informatorischen Beschäftigung kann Urlaub im allgemeinen nur in dringenderen Fällen auf kürzere Dauer erteilt werden. Der Pensionszuschuß ist während des Urlaubs unverkürzt weiter zu bezahlen.

Von der Einberufung von Offizieren des Beurlaubtenstandes oder von inaktiven Offizieren zur Ableistung von Übungen ist während deren informatorischen Beschäftigung möglichst abzusehen. Während der Dauer einer Einberufung ist der Pensionszuschuß nicht zahlbar.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Amts usw., bei dem die Offiziere in unterweisender Beschäftigung stehen, ist zur Entscheidung ermächtigt, ob und inwieweit diesen Offizieren die Unterbrechung der Ausbildung durch Krankheit, Urlaub oder militärische Übungen auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit in Anrechnung kommen darf.

Frh. v. Horn.

Nr 7805. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1908.

Die vom 1. April bzw. 1. Oktober 1908 an gültigen Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen usw. werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Frh. v. Horn.

Nr 8804. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Paradeausrüstung der Pferde der Maschinengewehr-Abteilung.

Mit Beziehung auf den K. M. E. vom 30. 4. 08 Nr 19025 wird bekanntgegeben, daß die Paradeausrüstung für Pferde der Maschinengewehr-Abteilung künftig folgende ist: Satteluberdecke ohne Packtaschen und ohne Mantel; Handpferde ohne Bügel und Bügelriemen.

Änderung der Ziff. 302 des M. G. E. R. (D. V. 517) wird vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 8992. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1908.

Für den Schießlehrkurs der Fußartillerie wird in Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1908 — V. Bl. S. 81 — folgende Übungszeit festgesetzt:

Einmarschtag: 29. August.

Abmarschtag: 29. September.

Frh. v. Horn.

Nr 9607. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen zur Garnison-Verwaltungsordnung. Anhang I. Abschnitt II.

In der Garnison-Verwaltungsordnung (D. V. 423) treten nachstehende Änderungen ein:

Seite 473, § 9,5 ist in Zeile 3 das Wort „demjenigen" zu streichen und dafür „dem" zu setzen.

Ebenda ist in Zeile 4 am Schluß hinter dem Worte „sollen" an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und hinzuzufügen: „gleichzeitig ist der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Betreffs wechselseitiger Benachrichtigung der Militär-

tigkeit über den durch Bewilligung einer Pensionsbeihilfe erreichten Einkommensbetrag hinaus gegeben ist.

Die Höhe der Pensionszuschüsse wird in jedem Einzelfall auf Grund der in Vorlage gebrachten Nachweise vom Kriegsministerium festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt in Monatsbeträgen im voraus und für angebrochene Monate voll (Ausnahme vgl. Abs. 6).

Bei Krankheit wird der Zuschuß fortgewährt, wenn nicht mit Rücksicht auf die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung die Fortsetzung der informatorischen Beschäftigung ganz oder in näher liegender absehbarer Zeit in Frage gestellt wird. In solchen Fällen haben die beteiligten Behörden zu berichten und Entscheidung über die etwaige Unterbrechung oder den Abschluß der Beschäftigung herbeizuführen.

Während der informatorischen Beschäftigung kann Urlaub im allgemeinen nur in dringenderen Fällen auf kürzere Dauer erteilt werden. Der Pensionszuschuß ist während des Urlaubs unverkürzt weiter zu bezahlen.

Von der Einberufung von Offizieren des Beurlaubtenstandes oder von inaktiven Offizieren zur Ableistung von Übungen ist während deren informatorischen Beschäftigung möglichst abzusehen. Während der Dauer einer Einberufung ist der Pensionszuschuß nicht zahlbar.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Amts usw., bei dem die Offiziere in unterweisender Beschäftigung stehen, ist zur Entscheidung ermächtigt, ob und inwieweit diesen Offizieren die Unterbrechung der Ausbildung durch Krankheit, Urlaub oder militärische Übungen auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit in Anrechnung kommen darf.

Frh. v. Horn.

Nr 7805. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1908.

Die vom 1. April bzw. 1. Oktober 1908 an gültigen Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen usw. werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Frh. v. Horn.

Nr 9608. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verpflegung der auf Urlaub erkrankten Mannschaften.

Die Ziffer 1 des § 21 der Friedens-Sanitätsordnung erhält folgenden Zusatz:

Bei einem Unfall oder einer Erkrankung eines beurlaubten Soldaten ist festzustellen, ob etwa die Fürsorgepflicht einer Berufsgenossenschaft, Krankenkasse oder Gemeinde in Frage kommt, damit nicht in solchen Fällen die Militärverwaltung die Kosten des Heilverfahrens usw. trägt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Frh. v. Horn.

Nr 9609. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Krankenlöhnung.

Im § 248 der Friedens-Sanitätsordnung ist am Schlusse der Ziffer 1 einzufügen:

Den zur Prüfung der erhobenen Versorgungsansprüche, wegen Krankheit usw. über den bestimmungsmäßigen Entlassungstag beim Truppenteile zurückbehaltenen Unteroffizieren wird die Krankenlöhnung ebenfalls nach ihrem Dienstgrade (a—d) gewährt.

Frh. v. Horn.

Nr 9702. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Mai 1908 in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 359/361 des Verordnungsblattes für 1907 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Bucher.

und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten s. Anl. 3 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift. Mit den Pflichten des Garnisonarztes (Lagerarztes) ist der Chefarzt des Lazaretts des Truppenübungsplatzes zu beauftragen.

Das Einstellen von Pferden von Zivilpersonen in die Lagerstallungen ist unstatthaft."

Seite 473, § 9,6 ist in Zeile 1 das Wort „sämtliche" zu streichen und dafür zu setzen: „die letzten".

Ebenda sind in den Zeilen 1 und 2 die Worte „nach Beendigung der Übungen" zu streichen.

Ebenda ist am Schluß der Ziffer 6 hinzuzufügen:

„Ferner sind sämtliche Fußböden und inneren Holzbekleidungen der Wohnbaracken sowie die darin befindlichen Geräte für Rechnung des Garnisonverwaltungs-Fonds einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Bei dem Scheuern des Fußbodens muß zur Schonung der Gebäude das Wasser mit Vorsicht angewendet werden."

Seite 474, § 9,8. In Zeile 2 und 3 sind die Worte „darf frühestens" und „erfolgen" zu streichen, dafür ist zu setzen: „früher als" und „ist verboten".

Seite 475, § 11,1. In Zeile 3 ist zu streichen „Garnisons" und „Garnisons", dafür ist zu setzen: „Militär" und „Militär".

Seite 475, § 12,3. Am Schluß ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Bei längerer als achttägiger Belegung sind auch an die in Zelten untergebrachten Mannschaften Strohsäcke und Strohkopfpolster statt des Lagerstrohs zu verabfolgen, wenn die Lagerstrohbestände zum Stopfen der Strohsäcke usw. ausreichen."

Seite 475, § 12 ist als Ziffer 4 neu aufzunehmen:

„Die Selbstverwaltung des Stalldüngers durch die Truppen findet nicht statt.

Der Erlös aus dem Stalldünger der Pferde der Kommandanturen fließt dem Pferdeunterhaltungsfonds zu."

Seite 476, § 15,3. Die Zeilen 1—4 sind zu streichen, dafür tritt folgende neue Fassung:

„Zu allen Abholzungen muß die Genehmigung des Kriegsministeriums rechtzeitig vorher eingeholt werden."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Horn.

———

Nr 9608. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verpflegung der auf Urlaub erkrankten Mannschaften.

Die Ziffer 1 des § 21 der Friedens-Sanitätsordnung erhält folgenden Zusatz:

Bei einem Unfall oder einer Erkrankung eines beurlaubten Soldaten ist festzustellen, ob etwa die Fürsorgepflicht einer Berufsgenossenschaft, Krankenkasse oder Gemeinde in Frage kommt, damit nicht in solchen Fällen die Militärverwaltung die Kosten des Heilverfahrens usw. trägt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Frh. v. Horn.

Nr 9609. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Krankenlöhnung.

Im § 248 der Friedens-Sanitätsordnung ist am Schlusse der Ziffer 1 einzufügen:

Den zur Prüfung der erhobenen Versorgungsansprüche, wegen Krankheit usw. über den bestimmungsmäßigen Entlassungstag beim Truppenteile zurückbehaltenen Unteroffizieren wird die Krankenlöhnung ebenfalls nach ihrem Dienstgrade (a—d) gewährt.

Frh. v. Horn.

Nr 9702. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Mai 1908 in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 359/361 des Verordnungsblattes für 1907 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Bucher.

316. München 23. Mai 1908.
ɜsministerium.
ung für Artillerie- und Waffenwesen.
:ff: Preis des alten Bleies.

Der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjahre 1908 für Blei verschossener Gewehrmunition — einschließlich Geschoßmantel — hlende Preis wird auf 24 ℳ für 100 kg festgesetzt (§ 16,4 der ɜsmunitions-Vorschrift, D. V. 494).

Frh. v. Stein.

---

61. München 23. Mai 1908.
sministerium.
ıng für Artillerie- und Waffenwesen.
ff: Zusammenlegbare Säge der
vallerie.

Bei Neufertigung von zusammenlegbaren Sägen der Kavallerie [redacted] die beiden Holzknebel eine Vorrichtung, welche ihre Verwen- auch als Hefte für die dreikantige Feile und die runde Ahle tet.

Die entsprechende Änderung der Holzknebel der vorhandenen zu- enlegbaren Sägen wird nach näherer Anordnung der Feldzeug- rei erfolgen.

Frh. v. Stein.

Versendung von Deckblättern.

5—58 zur 3. Abteilung,)—135 „ 4. „ und 3—23 „ 5. „ } der D. V. 20 „Das Feldartilleriematerial 96 n/A.".

-5 zu D. V. 67 „Ausrüstungsnachweisung für einen Gerät- und Spreng- munitionsnachschub", Ziehdeckel, Abteilung A und D.

-11 zu D. V. 67, Abteilung B.

1 zu D. V. 203 „Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine".

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist D. E. Nr 249 in D. V. 203 handschriftlich zu ändern.)

-6 zum 1. Teil, -28 „ 2. „ , -3 „ 4. „ , -9 „ 8. „ und „ 9. „ } der D. V. 279 „Sondervorschriften für die Fußartillerie. M. Die schwere Feldhaubitze 02".

Nr 1 zum Ersten Teil,		
„ 1—8 zum Zweiten Teil,		der D. V. 279
„ 1 „ Dritten „ ,		„Sondervorschriften für die Fußartiller
„ 1 „ Vierten „ ,		N. Die 10 cm Kanone 04".
„ 1—5 „ Achten „ ,		
„ 1 „ Neunten „		

„ 36 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".

„ 98—140 zu D. V. 394 „Vorschrift über die persönlichen Verhältni Zeugpersonals".

„ 28 u. 29 zu D. V. 517 „Exerzier-Reglement für Maschinengewehr lungen".

„ 34 u. 35 zu D. V. 528 „II. Entwurf der Ausrüstungsnachweisu Maschinengewehr-Abteilungen".

„ 79—84 zu D. V. 533 „Leitfaden betreffend das Maschinengewehr-Ma

---

Notizen.

Auf die Sammlung „130 deutsche Aufsätze aus Vorprüfungsaufgab Militäranwärter nebst Anhang: Anleitung zur Anfertigung von Auf herausgegeben auf Veranlassung des „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der So freunde" von Rob. Gersbach (Verlag der „Kameradschaft", Berlin wird hiemit aufmerksam gemacht. Preis des gebundenen Buches 1 ℳ

Die Feldzeugmeisterei ersucht, alle aus der Bibliothek der Feldzeugm vormals Inspektion der Technischen Institute, entliehenen Bücher, Karte im Laufe der nächsten acht Tage einzuliefern.

Nr 8816. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjahre 1908 für Blei aus verschossener Gewehrmunition — einschließlich Geschoßmantel — zu zahlende Preis wird auf 24 ℳ für 100 kg festgesetzt (§ 16,4 der Übungsmunitions-Vorschrift, D. V. 494).

Frh. v. Stein.

Nr 9761. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Zusammenlegbare Säge der Kavallerie.

Bei Neufertigung von zusammenlegbaren Sägen der Kavallerie erhalten die beiden Holzknebel eine Vorrichtung, welche ihre Verwendung auch als Hefte für die dreikantige Feile und die runde Ahle gestattet.

Die entsprechende Änderung der Holzknebel der vorhandenen zusammenlegbaren Sägen wird nach näherer Anordnung der Feldzeugmeisterei erfolgen.

Frh. v. Stein.

Versendung von Deckblättern.

Nr 25—58 zur 3. Abteilung,
„ 120—135 „ 4. „ und
„ 16—23 „ 5. „
} der D. V. 20 „Das Feldartilleriematerial 96 n/A.".

„ 1—5 zu D. V. 67 „Ausrüstungsnachweisung für einen Gerät- und Sprengmunitionsnachschub", Ziehdeckel, Abteilung A und D.

„ 1—11 zu D. V. 67, Abteilung B.

„ 104 zu D. V. 203 „Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine".

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist D. E. Nr 249 in D. V. 203 handschriftlich zu ändern.)

„ 1—6 zum 1. Teil,
„ 1—28 „ 2. „ ,
„ 1—3 „ 4. „ ,
„ 1—9 „ 8. „ und
„ 1 „ 9. „
} der D. V. 279 „Sonderv orschriften für die Fußartillerie. M. Die schwere Feldhaubitze 02".

Nr 10366. München 30. Mai 190

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden vorbehaltlich der lichen Feststellung des Militäretats für 1908 die gegenüber dem jahre eintretenden Änderungen und Neubewilligungen in Bezug Formation, Gebührnisse usw. bekanntgegeben:

1.

Anstatt 27 erhalten die 33 ältesten aktiven patentierten O leutnants sämtlicher Waffen, die sich nicht in Regimentskomma stellen befinden, die pensionsfähige Zulage von 1150 ℳ jährlich den bisherigen Grundsätzen.

2.

Die Zulage für den dritten Stabsoffizier beim Bezirkskom 1 München wird von 1782 ℳ auf 2142 ℳ jährlich erhöht.

3.

Den Kommandanten und Adjutanten der Truppenübung — pensionierte Stabsoffiziere mit Regimentskommandeurrang sionierte Hauptleute oder Leutnants — wird künftig, sofern sie den Fußtruppen, der Feldartillerie oder dem Train hervorge sind, für die von ihnen gehaltenen etatmäßigen Pferde mona Pferdegeld gewährt, mit Ausnahme der aus der reitenden Ar hervorgegangenen Adjutanten.

Letztere sowie die aus der Kavallerie hervorgegangenen Kom danten und Adjutanten erhalten Entschädigung für die Pferdehaltung besonderer Festsetzung in § 17 der Pferdegeldvorschrift — D. V. 3

Die beim Erscheinen dieser Bestimmungen schon vorha künftig pferdegeldberechtigten Kommandanten und Adjutanten Truppenübungsplätze können unter Verzicht auf Pferdegeld die herige Bezugsart der Rationsgebühr beibehalten. Eine Änderung der einmal getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Die Betreffenden haben der zuständigen Korpsintendantur bis zum 15. Juni 1908 lich mitzuteilen, ob sie Pferdegeld zu beziehen oder unter Verzicht Pferdegeld die bisherige Bezugsart der Rationsgebühr beizube wünschen. Die Korpsintendanturen legen dem Kriegsministerium entsprechende Anzeige zum 1. Juli 1908 vor.

4.

Die den rationsberechtigten Stelleninhabern nach § 63 Ziffer 1 der Friedensverpflegungsvorschrift und § 4 Ziffer 1, Anmerkung

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 30. Mai 1908.

St.-M. d. J. Nr 10930ı.
Kr.-M. Nr 3172 JA.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern und den Inhabern von Anstellungsscheinen in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Zu dem im Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 513 veröffentlichten Gesamtverzeichnis wird folgender Nachtrag bekanntgegeben:

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
12. **Bienenzuchtanstalt in Erlangen:**			
Diener	—	Bienenzuchtanstalt in Erlangen.	

München, den 12. Mai 1908.

I. A.:

Frh. v. Horn. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr 10366. München 30. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1908 die gegenüber dem Vorjahre eintretenden Änderungen und Neubewilligungen in Bezug auf Formation, Gebührnisse usw. bekanntgegeben:

1.

Anstatt 27 erhalten die 33 ältesten aktiven patentierten Oberstleutnants sämtlicher Waffen, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, die pensionsfähige Zulage von 1150 ℳ jährlich nach den bisherigen Grundsätzen.

2.

Die Zulage für den dritten Stabsoffizier beim Bezirkskommando I München wird von 1782 ℳ auf 2142 ℳ jährlich erhöht.

3.

Den Kommandanten und Adjutanten der Truppenübungsplätze — pensionierte Stabsoffiziere mit Regimentskommandeurrang, pensionierte Hauptleute oder Leutnants — wird künftig, sofern sie aus den Fußtruppen, der Feldartillerie oder dem Train hervorgegangen sind, für die von ihnen gehaltenen etatmäßigen Pferde monatliches Pferdegeld gewährt, mit Ausnahme der aus der reitenden Artillerie hervorgegangenen Adjutanten.

Letztere sowie die aus der Kavallerie hervorgegangenen Kommandanten und Adjutanten erhalten Entschädigung für die Pferdehaltung nach besonderer Festsetzung in § 17 der Pferdegeldvorschrift — D. V. 340 —.

Die beim Erscheinen dieser Bestimmungen schon vorhandenen künftig pferdegeldberechtigten Kommandanten und Adjutanten der Truppenübungsplätze können unter Verzicht auf Pferdegeld die bisherige Bezugsart der Rationsgebühr beibehalten. Eine Änderung der einmal getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Die Betreffenden haben der zuständigen Korpsintendantur bis zum 15. Juni 1908 schriftlich mitzuteilen, ob sie Pferdegeld zu beziehen oder unter Verzicht auf Pferdegeld die bisherige Bezugsart der Rationsgebühr beizubehalten wünschen. Die Korpsintendanturen legen dem Kriegsministerium eine entsprechende Anzeige zum 1. Juli 1908 vor.

4.

Die den rationsberechtigten Stelleninhabern nach § 63 Ziffer 1 der Friedensverpflegungsvorschrift und § 4 Ziffer 1, Anmerkung *)

der Pferdegeldvorschrift auferlegte Verpflichtung, bei Urlaub, einstweiliger Dienstenthebung und Verbüßung einer Freiheitsstrafe ihren Vertretern entweder Pferd und Rationen zu überlassen oder das monatliche Pferdegeld und die Rationsvergütung zu zahlen, wird aufgehoben. In diesen Fällen sind die Vertreter mit Rationen, Stallservis und Pferdegeld abzufinden wie die Vertreter abkommandierter Offiziere.

5.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen ist bei der Einberufung zu Übungen, sofern sie während dieser rationsberechtigt sind, tägliches Pferdegeld zu gewähren.

6.

Die neue Fassung des § 63 der Friedensverpflegungsvorschrift enthält die Anlage. Die bezüglichen Änderungen der Pferdegeldvorschrift werden in dem Nachtrag II zu derselben bekanntgegeben werden. Anlage.

Solange Batteriechefs der fahrenden Artillerie noch im Besitz von zwei eigenen Pferden sind, können deren Stellvertreter neben dem eigenen Pferde oder dem zugeteilten Dienstpferde unter der Voraussetzung des § 63 der Friedensverpflegungsvorschrift eine Ration erhalten. In diesem Falle ist auch Pferdegeld nach Maßgabe § 5,2 der Pferdegeldvorschrift (in der Fassung des Nachtrags II) zuständig.

7.

Einjährigfreiwillige Ärzte, die mit Wahrnehmung des Dienstes offener Oberarzt- oder Assistenzarztstellen beauftragt sind, erhalten bei Mitwahrnehmung einer zweiten Stelle 80 Pfennig, jeder weiteren Stelle noch 40 Pfennig tägliche Zulage aus Kapitel 11 Titel 8.

8.

Die dem Zeug- und Feuerwerksunterpersonal nach Ziffer 32 der Zeugpersonal- und Ziffer 23 der Feuerwerkspersonal-Vorschrift bei Kommandos zustehende tägliche Zulage von 1 ℳ wird auf 2 ℳ erhöht.

Zur Abänderung der beiden Vorschriften werden Deckblätter ausgegeben.

9.

Die Kompagnieverwalter bei dem Kadettenkorps, bisher Sergeanten, erhalten den Rang der Feldwebel. Servisteil für Geräte ist nach A 4a des Tarifs zuständig.

Nr 10145. München 30. Mai 1908.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine schwere Feldhaubitzbatterie.

Die neu aufgestellte Ausrüstungsnachweisung für eine schwere Feldhaubitzbatterie (D. V. 9) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige D. V. 9 tritt außer Kraft.

Frh. v. Stein.

Nr 10365. München 30. Mai 1908.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Es wurden veröffentlicht:

1. vom Topographischen Bureau des Generalstabs:
   a) die Sektion Nr 557 Neustadt a. d. Haardt in Schwarz- und Buntdruck (Neubearbeitung) des bayerischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100 000,
   b) die Blätter Nr 80 Memmingen in braunen Schraffen
   „ 94 Berchtesgaden in Buntdruck
   des topographischen Atlasses von Bayern 1:50 000,
   c) die Blätter Nr 42 Poppenlauer
   „ 43 Oberlauringen
   „ 44 Eßfeld
   „ 68 Maßbach
   „ 70 Hofheim
   „ 92 Schwebenried
   „ 93 Geldersheim
   „ 789 Neubeuern
   „ 839 Hohenburg
   „ 840 Kreuth
   der topographischen Karte von Bayern 1:25 000;
2. von der K. Preußischen Landesaufnahme:
   die Sektionen Nr 363 Eisleben
   „ 365 Düben
   „ 387 Sondershausen
   } in Schwarzdruck

	Nr 388	Querfurt	in Schwarzdruck
	„ 412	Sömmerda	
	„ 505	Boppard	
Sektionen	Nr 240	Wittenberge	in Buntdruck
	„ 264	Klötze	
	„ 265	Gardelegen	
	„ 289	Öbisfelde	
	„ 290	Neuhaldensleben	
	„ 298	Meseritz	
	„ 316	Belzig	
	„ 322	Züllichau	
	„ 338	Bernburg	
	„ 339	Dessau	
	„ 340	Wittenberg	
	„ 346	Grünberg i. Schl.	

Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100 000;

der Abteilung für Landesaufnahme des K. Sächsischen eralstabs:

Sektionen	Nr 389	Halle	in Schwarzdruck
	„ 392	Großenhain	
	„ 393	Kamenz	
	„ 394	Niesky	
Sektionen	Nr 393	Kamenz	in Buntdruck
	„ 394	Niesky	

sächsischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen hes: 1:100 000.

Fischer.

	Nr 388	Querfurt	in Schwarzdruck
	„ 412	Sömmerda	
	„ 505	Boppard	
die Sektionen	Nr 240	Wittenberge	in Buntdruck
	„ 264	Klötze	
	„ 265	Gardelegen	
	„ 289	Öbisfelde	
	„ 290	Neuhaldensleben	
	„ 298	Meseritz	
	„ 316	Belzig	
	„ 322	Züllichau	
	„ 338	Bernburg	
	„ 339	Dessau	
	„ 340	Wittenberg	
	„ 346	Grünberg i. Schl.	

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100 000;

3. von der Abteilung für Landesaufnahme des K. Sächsischen Generalstabs:

die Sektionen	Nr 389	Halle	in Schwarzdruck
	„ 392	Großenhain	
	„ 393	Kamenz	
	„ 394	Niesky	
die Sektionen	Nr 393	Kamenz	in Buntdruck
	„ 394	Niesky	

des sächsischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches: 1:100 000.

Fischer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 15. Juni 1908.

Nr 11602. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verlegung der Linienkommandantur K II von München nach Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. die Verlegung der Linienkommandantur K II von München nach Nürnberg unter Beibehalt ihres bisherigen Bahngebiets zum 1. Oktober ds. Js. zu verfügen geruht.

Frh. v. Horn.

Nr 11141. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1907 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der im Betreff bezeichneten Übersicht sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Altona beträgt 1292, nicht 1276; unter „Bemerkungen" ist dahinter zu setzen: „Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1886 ist auf Nr 1187 hinaufgerückt";

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Alzenau beträgt 224, nicht 235; die Bemerkung in Spalte „Bemerkungen" ist zu streichen;

in der Bemerkung hinter dem Aushebungsbezirk Cöln II. Bezirk muß es heißen 10632,32, nicht 1632,32;

in der Bemerkung hinter dem Aushebungsbezirk Erbach i. O. muß es heißen 211, nicht 311;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Hamburg I beträgt 2275, nicht 3077;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Nossen beträgt 370,[illegible] nicht 370,18;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Rybnik III. Bezirk beträgt 87, nicht 204; die bei Rybnik III. Bezirk stehende Bemerkung gehört zu Rybnik II. Bezirk;

die höchste Losnummer des Aushebungsbezirkes Wittenberg beträgt 510, nicht 506.

Fischer.

Nr 11259. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Geschichte des Bayerischen Heeres.

Von der im Auftrage des Kriegsministeriums vom Kriegsarchiv herausgegebenen „Geschichte des Bayerischen Heeres" ist der erste Halbband des dritten Bandes, enthaltend das Heerwesen der kurbayerischen Armee von 1726—1777, im Verlage der J. Lindauerschen Buchhandlung (Schöpping) in München erschienen und kann von den Dienstesstellen und allen aktiven und inaktiven Angehörigen der Armee zum Vorzugspreise von 9 ℳ broschiert, 11 ℳ gebunden bezogen werden.

Fischer.

Nr 11081. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten.

In der „Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen“ — Beilage zum K. M. E. vom 17. 11. 06 Nr 20140, V. Bl. Nr 37 — treten folgende Änderungen ein:

1. Seite 2. Beim „Rhein“ ist in Spalte 3 hinter „Düsseldorf“ die Ziffer I zu streichen. Ferner ist bei der „Ruhr“ in derselben Spalte statt der Wasserbauinspektionen Ruhrort und Düsseldorf II die Inspektion Duisburg-Ruhrort zu setzen.

2. Seite 3. Bei dem „Bodensee“ ist für Baden die Wasserbauinspektion Überlingen hinzuzufügen.

3. Seite 8. Bei „Elde und Stör“ ist in Spalte 3 statt „Dömitz“ zu setzen: „Grabow“.

Fischer.

Nr 11088. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland usw.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1908 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven—Helgoland.

Dampfer „Kaiser“, „Cobra“, „Prinzessin Heinrich“ und „Silvana“.

Hinfahrt: Vom 1. Mai bis 19. Juni jeden Montag, Mittwoch und Freitag, vom 20. Juni bis 2. Oktober täglich.

Rückfahrt: Vom 2. Mai bis 20. Juni jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, vom 20. Juni bis 2. Oktober täglich und am 3. und 11. Oktober.

Fahrpreis: Für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 ℳ 20 ₰ einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland—Norderney.

Dieselben Dampfer wie zu I.

Hinfahrt: Am 18., 20., 23., 25., 27. und 30. Juni, vom 1. Juli bis 15. September täglich.

Nr 11141. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1907 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der im Betreff bezeichneten übersicht sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Altona beträgt 1292, nicht 1276; unter „Bemerkungen" ist dahinter zu setzen: „Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1886 ist auf Nr 1187 hinaufgerückt";

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Alzenau beträgt 223, nicht 235; die Bemerkung in Spalte „Bemerkungen" ist zu streichen;

in der Bemerkung hinter dem Aushebungsbezirk Cöln II. Bezirk muß es heißen 10632,32, nicht 1632,32;

in der Bemerkung hinter dem Aushebungsbezirk Erbach i. O. muß es heißen 211, nicht 311;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Hamburg I beträgt 2275, nicht 3077;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Rossen beträgt 370,8, nicht 370,08;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes Rybnik III. Bezirk beträgt 87, nicht 204; die bei Rybnik III. Bezirk stehende Bemerkung gehört zu Rybnik II. Bezirk;

die höchste Losnummer des Aushebungsbezirkes Wittenberg beträgt 510, nicht 506.

Fischer.

Nr 11259. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Geschichte des Bayerischen Heeres.

Von der im Auftrage des Kriegsministeriums vom Kriegsarchiv herausgegebenen „Geschichte des Bayerischen Heeres" ist der erste Halbband des dritten Bandes, enthaltend das Heerwesen der kurbayerischen Armee von 1726—1777, im Verlage der J. Lindauerschen Buchhandlung (Schöpping) in München erschienen und kann von den Dienstesstellen und allen aktiven und inaktiven Angehörigen der Armee zum Vorzugspreise von 9 ℳ broschiert, 11 ℳ gebunden bezogen werden.

Fischer.

Nr 11081. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten.

In der „Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen" — Beilage zum K. M. E. vom 17. 11. 06 Nr 20140, V. Bl. Nr 37 — treten folgende Änderungen ein:

1. Seite 2. Beim „Rhein" ist in Spalte 3 hinter „Düsseldorf" die Ziffer I zu streichen. Ferner ist bei der „Ruhr" in derselben Spalte statt der Wasserbauinspektionen Ruhrort und Düsseldorf II die Inspektion Duisburg-Ruhrort zu setzen.
2. Seite 3. Bei dem „Bodensee" ist für Baden die Wasserbauinspektion Überlingen hinzuzufügen.
3. Seite 8. Bei „Elde und Stör" ist in Spalte 3 statt „Dömitz" zu setzen: „Grabow".

Fischer.

Nr 11088. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland usw.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1908 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven—Helgoland.

Dampfer „Kaiser", „Cobra", „Prinzessin Heinrich" und „Silvana".

Hinfahrt: Vom 1. Mai bis 19. Juni jeden Montag, Mittwoch und Freitag, vom 20. Juni bis 2. Oktober täglich.

Rückfahrt: Vom 2. Mai bis 20. Juni jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, vom 20. Juni bis 2. Oktober täglich und am 3. und 11. Oktober.

Fahrpreis: Für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 ℳ 20 ₰ einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland—Norderney.

Dieselben Dampfer wie zu I.

Hinfahrt: Am 18., 20., 23., 25., 27. und 30. Juni, vom 1. Juli bis 15. September täglich.

...ne Fassung des § 63 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift.

1. Nicht rationsberechtigte Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche vertretungsweise eine mit Rationsgebühr verbundene Stelle wahrnehmen, dürfen, wenn sie sich nach dem ausdrücklichen Anerkenntnis ihrer nächstvorgesetzten Kommandobehörde zur Ausübung des Dienstes beritten machen müssen, während der Dauer des Kommandos für die wirklich gehaltenen Pferde Rationen innerhalb der Gebühr der Stelle empfangen.*)

   Bei tageweiser Ermietung eines Reitpferdes ist die Ration nur für die Tage der tatsächlichen Benutzung zuständig.

2. Rationsberechtigte Offiziere und Sanitätsoffiziere haben dagegen bei Vertretungen in Dienststellen mit einer höheren Rationsgebühr keinen Anspruch auf die Gebühr der Stelle. Indessen dürfen

   überzählige Stabsoffiziere,
   der Hauptmann beim Stabe eines Infanterie-Regiments und eines Jäger-Bataillons,
   Kompagniechefs,
   der Stabsoffizier und der Hauptmann beim Stabe eines Fußartillerie-Regiments,
   der zweite Stabsoffizier oder älteste Hauptmann bei einem Pionier-Bataillon, dem Eisenbahn-Bataillon oder dem Telegraphen-Detachement einschließlich der Funkentelegraphenabteilung

*) 1. Stellvertreter von Infanterie-Brigadeadjutanten während des Kommandos zum Oberersatzgeschäft haben auf eine besondere Rationsgebühr keinen Anspruch, sofern nicht während des Aushebungsgeschäfts Truppenübungen oder Besichtigungen stattfinden, die die Anwesenheit des Brigadekommandeurs und die Mitnahme eines stellvertretenden Adjutanten notwendig machen.

2. Bei Stellvertretungen, die infolge des Kommandos zur Teilnahme an taktischen Übungsreisen oder Reitkursen oder an Angriffsübungen notwendig werden, dürfen Rationen nur für Rechnung der Gefechts- und Schießübungsgelderfonds bzw. des Fonds für Angriffsübungen empfangen werden (§ 83,26).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 27. Juni 1908.

St.-M. d. J. Nr 16201. München 27. Juni 1908.
Kr.-M. Nr 9317.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1909 scheiden die Aushebungsbezirke Bezirksamt Viechtach und Bezirksamt Landau a/J. aus ihren bisherigen Landwehrbezirken aus. Der Aushebungsbezirk Bezirksamt Viechtach tritt zum Landwehrbezirk Vilshofen, der Aushebungsbezirk Bezirksamt Landau a/J. zum Landwehrbezirk Straubing über.

J. A.:

Frh. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

St.-M. d. J. Nr 14703.
Kr.-M. Nr 10576.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betreffend.

Mit Bezug auf die Ministerialbekanntmachung vom 13. Januar 1876 (M. A. Bl. S. 39, V. Bl. des Kriegsministeriums S. 65/66) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 23 S. 195 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Mai lfd. Js.

München, den 31. Mai 1908.

Frh. v. Horn.

J. A.:
Staatsrat **v. Kreszeisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Wagner seinen Wohnsitz in Odessa aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Zentralblatt S. 4) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziff. 1 a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 16. Mai 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Just.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 27. Juni 1908.

St.-M. d. J. Nr 16201. München 27. Juni 1908.
Kr.-M. Nr 9317.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1909 scheiden die Aushebungsbezirke Bezirksamt Viechtach und Bezirksamt Landau a/J. aus ihren bisherigen Landwehrbezirken aus. Der Aushebungsbezirk Bezirksamt Viechtach tritt zum Landwehrbezirk Vilshofen, der Aushebungsbezirk Bezirksamt Landau a J. zum Landwehrbezirk Straubing über.

Frh. v. Horn. J. A.: Staatsrat v. Krazeisen.

St.-M. d. J. Nr 14703.
Kr.-M. Nr 10576.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betreffend.

Mit Bezug auf die Ministerialbekanntmachung vom 13. Januar 1876 (M. A. Bl. S. 39, V. Bl. des Kriegsministeriums S. 65/66) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 23 S. 195 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Mai lfd. Js.

München, den 31. Mai 1908.

Frh. v. Horn.

J. A.:
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Wagner seinen Wohnsitz in Odessa aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Zentralblatt S. 4) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziff. 1 a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 16. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Just.

Abdruck.

Nr. 12775.

An sämtliche dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen, Kassen und Ämter.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Zunahme der im Verkehre befindlichen stark abgenützten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen gibt Veranlassung, die Kassen auf die Vorschrift im Art. 10 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) und die Bestimmung in Ziff. III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (Fin. Min. Bl. S. 120) hinzuweisen, wonach Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längerer Zirkulation und Abnützung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, bei den Kassen zwar anzunehmen, aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen sind. Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 25. Januar 1899 (Fin. Min. Bl. S. 16) ergeht wiederholt der Auftrag, solche Münzen nicht wieder zu verausgaben, sondern durch Vermittelung der vorgesetzten Kasse und in abgesonderter Verpackung an die K. Zentralstaatskasse zur weiteren Behandlung abzuliefern.

München, den 13. Mai 1908.

von Pfaff.

Die Einziehung von abgenützten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen betr.

Nr 11677. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Einziehung von abgenützten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen.

Vorstehender Abdruck wird zum gleichmäßigen Vollzuge nach Maßgabe der Erlasse vom 19. 6. 1876 Nr 7104 und 20. 2. 1899 Nr 2128 — V. Bl. 1876 S. 386 und 1899 S. 62 — bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 11425. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Nachfolgend werden die Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1908/09 bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

litärperson trägt das Kontingent, dem die Militärperson angehört. Das Gleiche gilt sinngemäß bei Gestellung einer aktiven Militär- oder Marineperson vor ein Marine- bzw. Militärgericht.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Nr. 9 Vos.

Bekanntmachung, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Zu Nr. XXXVa Ziffer 6 – Eingangsbestimmungen —:

1. vor den Worten „Patronen aus Cosilit" wird eingeschaltet:
   Patronen aus Extra-Gummidynamit, Winterdynamit I und II — auch Belgisches Winterdynamit genannt — (Gemenge von höchstens 60 Prozent Nitroglyzerin und höchstens 8 Prozent Nitrobenzol, gelatiniert mit Kollodiumwolle, mit Zusatz von Salpeterarten, denen auch Holzmehl und indifferente, neutrale, beständige, färbende Stoffe beigemischt sein können);
   Patronen aus Gesilit mit oder ohne die Ziffern I, II und III (Gemenge von höchstens 30 Prozent durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin mit Salpeterarten, Kochsalz und Kohlehydraten, mit oder ohne Zusatz von Dinitrotoluol),;
2. bei „Patronen aus Chedditen" wird hinter der Klammer beigefügt:
   — siehe auch Nr. XXXVg —.

II. Zu Nr. XXXVc:

1. Der mit „Bautzener Sicherheitspulver" beginnende Absatz wird geändert in:
   Bautzener Sicherheitspulver (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Barytsalpeter und höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol),.

2. Der mit „Gesteins-Dahmenit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — z. B. Trinitrotoluol (hiervon aber höchstens 17 Prozent), Mono- oder Dinitrotoluol, Dinitrobenzol, Nitronaphthalin — mit oder ohne Zusatz von Pflanzenmehlen, Chlorammonium, Kochsalz, Alkaliphosphaten, Alkalioxalaten, Kalisalpeter (hiervon aber höchstens 15 Prozent) oder Natronsalpeter, Alkalichromaten (hiervon aber höchstens 3 Prozent) und Braunstein oder Blutlaugensalz), .

3. Hinter dem mit „Minolite" beginnenden Absatze wird eingeschaltet:

Monachit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitroxylol, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und mindestens 4 Prozent Pflanzenmehlen),

Monachit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 Prozent Trinitroxylol, höchstens 8 Prozent Kalisalpeter, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, höchstens 1 Prozent Kohle, mit Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen), .

4. Der mit „Neuwestfalit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Neuwestfalit auch Gesteins-Westfalit (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl mit oder ohne Zusatz von Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ Nitrokohlenwasserstoffen, wie Nitronaphthalin, Nitrotoluolen, und zwar höchstens 20 Prozent Dinitrotoluol oder Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol, dieses auch mit Zusatz anderer Nitrotoluole bis zu 20 Prozent der Gesamtmenge, mit oder ohne Zusatz von höchstens 10 Prozent Baryt-, Kali- oder Natronsalpeter oder 10 Prozent von Mischungen dieser Salpetersorten (bei gleichzeitigem Gehalt an Trinitrotoluol aus höchstens 5 Prozent dieser Stoffe) mit oder ohne Zusatz von höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ 1 Prozent Holzkohle, mit oder ohne Zusatz von neutralen, beständigen, inerten Chloriden, Oxalaten, Azetaten und ähnlichen Salzen), .

III. Zu Nr. XXXV g:

1. Die Eingangsbestimmung wird gefaßt:

Patronen aus folgenden Chloratsprengstoffen:

Cheddite n (Gemengen von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat oder höchstens 75 Prozent Natriumchlorat mit Nitronaphthalin, Dinitrotoluol und mindestens 5 Prozent Rizinusöl),

Silesia (Gemenge von höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle)

werden bei Aufgabe in Mengen bis zu 200 Kilogramm unter nachstehenden Bedingungen befördert:

2. Abs. (1) f wird gefaßt:

f) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung darüber beigegeben werden, daß die Zusammensetzung des Sprengstoffs der Eingangsbestimmung entspricht, daß die Sprengstoffmasse gleichmäßig gemischt ist und daß die vorstehend getroffenen Verpackungsvorschriften beachtet sind.

3. Als neuer Abs. (2) wird eingefügt:

(2) Die Patronen dürfen nicht als Eilgut aufgegeben werden. Die bisherigen Absätze (2) und (3) erhalten die Bezeichnung (3) und (4).

4. An Stelle des bisherigen Abs. (4) tritt folgender Abs. (5):

(5) Wegen größerer Mengen als 200 Kilogramm und wegen Patronen aus Chedditen und Silesia, die den Eingangsbestimmungen nicht entsprechen, vergl. Nr. XXXV a Ziffer 6.

IV. Hinter Nr. XXXV g wird eingeschaltet:

XXXV h.

Geladene Munition für Geschütze bis 15 Zentimeter Kaliber aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

a) Fertige Metallpatronen.

α) Granatpatronen (Schwarzpulver als Geschoßfüllung).

β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Geschosse, mit Kolophonium oder dergleichen oder mit Schwarzpulver festgelegt).

2. Der mit „Gesteins-Dahmenit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — z. B. Trinitrotoluol (hiervon aber höchstens 17 Prozent), Mono- oder Dinitrotoluol, Dinitrobenzol, Nitronaphthalin — mit oder ohne Zusatz von Pflanzenmehlen, Chlorammonium, Kochsalz, Alkaliphosphaten, Alkalioxalaten, Kalisalpeter (hiervon aber höchstens 15 Prozent) oder Natronsalpeter, Alkalichromaten (hiervon aber höchstens 3 Prozent) und Braunstein oder Blutlaugensalz), .

3. Hinter dem mit „Minolite" beginnenden Absatze wird eingeschaltet:

Monachit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitroxylol, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und mindestens 4 Prozent Pflanzenmehlen),

Monachit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 Prozent Trinitroxylol, höchstens 8 Prozent Kalisalpeter, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, höchstens 1 Prozent Kohle, mit Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen), .

4. Der mit „Neuwestfalit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Neuwestfalit auch Gesteins-Westfalit (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl mit oder ohne Zusatz von Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ Nitrokohlenwasserstoffen, wie Nitronaphthalin, Nitrotoluolen, und zwar höchstens 20 Prozent Dinitrotoluol oder Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol, dieses auch mit Zusatz anderer Nitrotoluole bis zu 20 Prozent der Gesamtmenge, mit oder ohne Zusatz von höchstens 10 Prozent Baryt-, Kali- oder Natronsalpeter oder 10 Prozent von Mischungen dieser Salpetersorten (bei gleichzeitigem Gehalt an Trinitrotoluol aus höchstens 5 Prozent dieser Stoffe) mit oder ohne Zusatz von höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ 1 Prozent Holzkohle, mit oder ohne Zusatz von neutralen, beständigen, inerten Chloriden, Oxalaten, Azetaten und ähnlichen Salzen), .

(4) Zum Schließen der Kisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Zinkblecheinsatz versehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift zu versehen:

„Zusammengesetzte Munition für Geschütze".
oder
„Getrennte Munition für Geschütze".
oder
„Geladene Geschosse für Geschütze".
oder
„Geschützladungen in Metallkartuschen".

B. Aufgabe.

(1) Jeder Sendung ist eine durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung beizufügen, daß die in der Munition befindlichen Spreng- oder Schießmittel von guter Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sind, daß sie in den Geschossen und Hülsen sicher festgelegt sind, und daß die Verpackung der Munition den in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Nr. XXXVh getroffenen Vorschriften entspricht. Außerdem muß ein vom Fabrikanten ausgestelltes, amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis beigefügt werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Nr. XXXVa unter B Abs. (1) bis (4) und (6) bis (8).

C. Sonstige Vorschriften.

Bei der Beförderung geladener Geschützmunition sind die unter XXXVa C. bis J. für Patronen aus Dynamit getroffenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten.

V. Zu Nr. La Abs. (1) werden die Worte „und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken" gestrichen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 5. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

Nr 11623. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Abänderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird hiemit mit dem Beifügen bekanntgegeben,

„daß die mit K. M. E. vom 28. 6. 05 Nr 10915, vom 3. 10. 05 Nr 15508 und vom 28. 12. 05 Nr 20217 — V. Bl. S. 162/163, 203 und 268 — veröffentlichten Bekanntmachungen außer Wirksamkeit treten".

Fischer.

Nr 12160. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1907 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der im Betreff bezeichneten übersicht sind nachträglich noch folgende Änderungen vorzunehmen:

Die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Rawitsch beträgt 276, nicht 273;

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Mühlhausen i. Thür. — Landkreis — beträgt 136,85, nicht 301; der Vortrag in Spalte „Bemerkungen" ist zu streichen.

Fischer.

Nr 10810. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1908.

Der Abmarsch der 5. Feldartillerie-Brigade vom Truppenübungsplatz wurde auf den 5. August verlegt.

Dementsprechend sind nunmehr als Ersparnisse zu berechnen

beim 6. Feldartillerie-Regiment . . . 6 Tage,
„ 10. „ „ . . . 5 „ .

K. M. E. vom 9. 3. 08 Nr 4302 — V. Bl. Seite 81 — ist hienach zu ändern.

Frh. v. Stein.

Nr 12098. **München 27. Juni 1908.**

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das II. Halbjahr 1908.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1908 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	39	50	22,514
Dillingen	39	51	23,280
Freising	37	47	20,670
Fürstenfeldbruck	37	48	21,900
Kaisheim	40	52	23,540
Kempten	42	55	25,940
Landsberg	39	51	23,900
Landshut	39	50	22,761
Laufen	38	49	21,770
Lechfeld	39	50	22,600
Lindau	40	52	23,650
München	34	43	18,365
Neuburg a./D.	40	52	23,810
Neu-Ulm	35	45	19,050
Passau	38	49	21,961
Mindelheim wie Landsberg	39	51	23,900
Rosenheim „ Landshut	39	50	22,761
Schleißheim „ München	34	43	18,365
Wasserburg „ Landshut	39	50	22,761
Weilheim „ Landsberg	39	51	23,900
II. Armee-Korps.			
Ansbach	35	44	18,869
Aschaffenburg	37	48	21,204
Bamberg	37	47	20,635
Ebrach	37	48	21,460
Germersheim	38	49	21,713
Kaiserslautern	37	47	20,620
Landau	37	48	21,045
Speyer	35	45	19,130
Würzburg	36	46	20,054
Zweibrücken	36	46	19,862
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen wie Würzburg	36	46	20,054
III. Armee-Korps.			
Amberg	38	49	22,460
Bayreuth	35	44	18,867
Eichstätt	39	51	23,340
Erlangen	37	48	21,403
Fürth	36	46	20,182
Ingolstadt	39	51	23,449
Lichtenau	39	50	22,790
Neumarkt	39	51	23,180
Nürnberg	35	45	19,311
Plassenburg	36	46	19,680
Regensburg	37	47	20,902
Straubing	34	43	17,937
Sulzbach	39	51	23,040
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden wie Nürnberg	35	45	19,311

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

Bucher.

Nr 11592. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1908.

1. Im II. Halbjahre des Kalenderjahres 1908 gelten als **Vergütungspreise für Futter:**

	für die Tagesration		für die Monatsration: auf 31 Tage Juli, August, Oktober und Dezember		für die Monatsration: auf 30 Tage September und November		
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
a) nach Satz IV . .	1	26	39	06	37	80	§§ 41, 49, 50,8 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. B.
b) „ „ III . .	1	34	41	54	40	20	
c) „ „ II . .	1	40	43	40	42	—	
d) „ „ I . .	2	33	72	23	69	90	
e) für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde. .	—	92	28	52	27	60	§ 49,4 u. 8 a. a. O.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 18 M 86 Pf,
„ 100 „ Heu. . . . . 7 M 27 Pf,
„ 100 „ Stroh . . . . 5 M 29 Pf.

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1908 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 15 %.
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Bucher.

Nr 11846. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahmevorschrift XXX.

Die besondere Munitionsabnahmevorschrift XXX über das Messen von Fluggeschwindigkeiten bei Pulverabnahmen für Geschütze — D. V. 138 — ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Nr 12098. — München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das II. Halbjahr 1908.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1908 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	39	50	22,514
Dillingen	39	51	23,280
Freising	37	47	20,670
Fürstenfeldbruck	37	48	21,800
Kaisheim	40	52	23,540
Kempten	42	55	25,940
Landsberg	39	51	23,800
Landshut	39	50	22,764
Laufen	38	49	21,770
Lechfeld	39	50	22,600
Lindau	40	52	23,650
München	34	43	18,965
Neuburg a./D.	40	52	23,810
Neu-Ulm	35	45	19,090
Passau	38	49	21,964
Mindelheim wie Landsberg	39	51	23,800
Rosenheim „ Landshut	39	50	22,764
Schleißheim „ München	34	43	18,965
Wasserburg „ Landshut	39	50	22,764
Weilheim „ Landsberg	39	51	23,800
II. Armee-Korps.			
Ansbach	35	44	18,860
Aschaffenburg	37	48	21,204
Bamberg	37	47	20,665
Ebrach	37	48	21,460
Germersheim	38	49	21,713
Kaiserslautern	37	47	20,620
Landau	37	48	21,045
Speyer	35	45	19,130
Würzburg	36	46	20,054
Zweibrücken	36	46	19,832
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen } wie Würzburg	36	46	20,054
III. Armee-Korps.			
Amberg	38	49	22,460
Bayreuth	35	44	18,887
Eichstätt	39	51	23,040
Erlangen	37	48	21,408
Fürth	36	46	20,182
Ingolstadt	39	51	23,409
Lichtenau	39	50	22,700
Neumarkt	39	51	23,180
Nürnberg	35	45	19,311
Plassenburg	36	46	19,680
Regensburg	37	47	20,602
Straubing	34	43	17,937
Sulzbach	39	51	23,040
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden } wie Nürnberg	35	45	19,311

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

Bucher.

Nr 11592. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1908.

1. Im II. Halbjahre des Kalenderjahres 1908 gelten als Vergütungspreise für Futter:

	für die Tagesration		für die Monatsration				
			auf 31 Tage Juli, August, Oktober und Dezember		auf 30 Tage September und November		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a) nach Satz IV . .	1	26	39	06	37	80	§§ 41, 49, 50,4 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. V.
b) „ „ III . .	1	34	41	54	40	20	
c) „ „ II . .	1	40	43	40	42	—	
d) „ „ I . .	2	33	72	23	69	90	
e) für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde. .	—	92	28	52	27	60	§ 49,4 u. 6 a. a. O.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 18 ℳ 86 ₰,
„ 100 „ Heu. . . . . 7 ℳ 27 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 5 ℳ 29 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1908 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 15 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Bucher.

Nr 11846. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahmevorschrift XXX.

Die besondere Munitionsabnahmevorschrift XXX über das Messen von Fluggeschwindigkeiten bei Pulverabnahmen für Geschütze — D. V. 138 — ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Die bisherige Vorschrift XXX sowie der mit K.M.E. vom 23.10.01 Nr 14509 ausgegebene vorläufige Nachtrag hierzu treten außer Kraft und sind aus der Sammlung der „Besonderen Munitions-Abnahme-Vorschriften“ auszuscheiden.

Frh. v. Stein.

Nr 11981a. München 20. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Doppelfernrohre von Zeiß.

Die Firma Zeiß hat vom 1. April ds. Js. ab den Armeepreis der neugefertigten (mit mehrfachen Verbesserungen versehenen) Doppelfernrohre mit 6 facher Vergrößerung von 90 ℳ auf 85 ℳ herabgesetzt. (Vgl. K. M. E. vom 30. 1. 04 Nr 1075a — V. Bl. S. 49 —.)

Frh. v. Stein.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 14. Juli 1908.

Nr 13484. München 13. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Benennung des 13. Infanterie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. ds. Mts. zu bestimmen geruht, daß das 13. Infanterie-Regiment künftig die Benennung

„13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn"

zu führen habe.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung der Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die nachfolgende „Abänderung der Verordnung vom 8. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513), betreffend die Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetz“, genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben zu München, den 9. Juni 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
von Beckenbauer, Generalmajor.

An die Stelle des § 15 tritt unter gleichzeitiger Abänderung des unter Litt. E beigefügten Musters die nachstehende Vorschrift:

Über die von den Truppenteilen in den Standorten gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem Muster in der Beilage Litt. D Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Ortsunterkunft und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen nach dem unter Litt. E beigefügten Muster. Die hienach zu entrichtende Servisvergütung wird von den Truppenteilen den Gemeindevorständen entweder sofort bezahlt oder durch Vermittelung der Post zugesandt. In letzterem Falle sollen die Gemeinden spätestens sechs Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung usw. im Besitz ihrer Gebührnisse sein.

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S .... dem ... Bataillon ... Infanterie-Regiments in der Stärke von:

Die Servisvergütung für die gewährten Quartiere berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Einquartierten	Dienstgrad	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (ausschl. des Abgangstags)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises ℳ	₰	Es ist daher an Personal- und Stallservis zu empfangen ℳ	₰
1	Bataillons-Kommandeur, Major M .	—	1. 5.	21. 5.	20/30		48	60	32	40
	dessen Pferde .	1	"	"	"		7	20	4	80
		1	"	"	"		2	70	1	80
1	Adjutant, Leutnant K	—	"	"	"		31	20	20	80
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Hauptmann R. . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Oberleutnant A . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant N. . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant P. . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant W . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Stabsarzt V . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Zahlmeister K . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Unterzahlmeister . .	—	"	"	"		18	30	12	20
2	Feldwebel	—	"	"	"		18	30	24	40
1	Fähnrich	—	"	"	"		11	10	7	40
2	etatmäßige Vizefeldwebel	—	"	"	"		11	10	14	80
14	Unteroffiziere . . .	—	"	"	"		7	50	70	—
						zu übertragen			313	80

Anzahl der Einquartierten	Dienstgrad	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (ausschl. des Abgangstags)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises M	Pf
						Übertrag		
145	Gemeine	—	1. 5.	21. 5.	20/30	einschl. 2 Einj.-Freiw.	4	20
1	Bataillonstambour .	—	"	"	"		7	50
	Zugeteilt							
1	Major L (überzählig)	—	"	"	"	vom I. Bataillon . . . Inf.-Rgts.	48	60
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20
1	Oberstabsarzt Dr. B.	—	"	"	"	vom Regimentsstabe	48	60
1	etatmäßiger Hoboist .	—	"	"	"	vom Regimentsstabe	7	50
1	Gemeiner, außeretatmäßiger Hoboist .	—	"	"	"	vom Regimentsstabe	4	20
						Summe		

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in die Ortsunterkunft — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen sich keine Diener oder Burschen der Offiziere usw. befinden, wird hiedurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) Unterschrift.

Diese Bescheinigung ist bis zum . . . . . an die Kassenverwaltung des . . . Bataillons . . . Inf.-Rgts. in . . . . . zu senden.

Nr 12605. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung (Ges. u. V. Bl. S. 319 ff.) wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgaben an Naturalquartierservis in vierteljährlichen Zeitabschnitten nach beiliegendem Muster bei der Korps-Intendantur anzufordern sind. Für Übungen, deren Gesamtkosten aus besonderen Fonds bestritten werden — z. B. bei Gefechts- und Schießübungen im Gelände — wird die Quartiervergütung mit den übrigen Ausgaben für die Übung bei der zuständigen Korps- oder Divisions-Intendantur angefordert.

Die Abänderung der D. V. Nr 135 bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Muster.

. . . Bataillon . . . Infanterie-Regiments.

Nr. . . . .

Forderungsnachweis

des . . . Bataillons . . . Infanterie-Regiments über den im . . . Vierteljahr 19. . an die Gemeinden gezahlten Naturalquartierservis.

Nr der Belege	Bezeichnung			Zeit der Einquartierung		An Servis ist zuständig				Bemerkungen (Zahl der zu Vorspannzwecken benutzten Krümperpferde)
	des einquartierten Truppenteils	der bequartierten Gemeinde	des Bezirksamts	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	im einzelnen		im ganzen		
						M	₰	M	₰	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . .ten . . . . 19 . .

Die Kassenverwaltung.

. . . . . .

Zahlmeister.

Nr. [illegible]. München, 14. Juli 1916.

Kriegsministerium.

Betreff: [illegible] der [illegible]

[illegible]

[illegible] aus Militär-Dienststellen mit [illegible] [illegible] des [illegible] München an den [illegible] des [illegible] für die [illegible] aus [illegible]. [illegible] [illegible] und dieser [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] ist — [illegible] des [illegible] nicht aus der [illegible] gemacht werden will — als [illegible] [illegible] zu behandeln und [illegible] auf dem [illegible] der einzelnen Sendung zu bezeichnen.

Die hiernach [illegible] [illegible] sind aus den [illegible] zu [illegible].

Frh. v. [illegible]

Nr. [illegible]. München, 14. Juli 1916.

Kriegsministerium.

Betreff: [illegible] II der [illegible]-[illegible].

Das neu aufgestellte „[illegible] II der [illegible]-[illegible]" wird als D. V. [illegible] den [illegible] [illegible] zugehen.

Die D. V. 425 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frh. v. [illegible]

Nr. [illegible]. München, 14. Juli 1916.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 des § 36 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält folgende Fassung:

„Beurlaubungen nach ausmärts zur Wiederherstellung der Gesundheit sind — auch wenn ihnen das eine Krankenbehandlung vorausgegangen ist — auf Grund militärärztlicher Bescheinigungen [illegible] [illegible] gestattet, wenn der [illegible] und seine Angehörigen die Beurlaubung wünschen und diese sich zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung des Beurlaubten schriftlich verpflichten, ferner auch von

der Ortsbehörde bescheinigt wird, daß die Angehörigen zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung in der Lage sind. Mannschaften, die keine Angehörigen oder nur Frau und Kinder besitzen, dürfen zur Wiederherstellung der Gesundheit auf Grund militärärztlicher Bescheinigungen **ausnahmsweise** nach auswärts beurlaubt werden, wenn sie die Kosten ihres Unterhalts während des Urlaubs aus eigenen Mitteln bestreiten können und aus Anlaß der Beurlaubung Forderungen an die Militärverwaltung nicht zu erwarten sind.

Die Löhnung darf bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit ebenso, wie vorstehend bei Erkrankungen auf Urlaub, fortgewährt werden. Siehe auch § 129 der F. S. O. (D. V. 273) und K. M. E. vom 3. 3. 02 Nr 429".

Frh. v. Horn.

Nr 12245. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedensbesoldungsetats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1908.

Zu den mit K. M. E. vom 23. 5. 08 Nr 7805 ausgegebenen Friedensbesoldungsetats für 1908 wird in der gleichen Zahl ein Deckblatt durch die Zentralabteilung zur Verteilung gelangen.

Frh. v. Horn.

Nr 12479. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Erhöhung des Stundenlohnes für Zeughausbüchsenmacher, Waffenmeister der Feldartillerie und Bataillons-Büchsenmacher der Fußartillerie.

Vom 1. April 1908 ab ist den Zeughausbüchsenmachern für sämtliche Arbeiten, die ihnen bestimmungsgemäß zu vergüten sind, ein Stundenlohn von 55 ₰ zu zahlen.

Dies gilt auch für die Waffenmeister der Feldartillerie und Bataillons-Büchsenmacher der Fußartillerie für solche Arbeiten am Artilleriegeräte, die sie selbst ausführen müssen und für die ihnen eine Entschädigung zusteht.

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden Zuschlagssätze zum Arbeitslohn gewährt und zwar:

20 % für Zeughausbüchsenmacher,

10 % für Waffenmeister der Feldartillerie sowie Bataillonsbüchsenmacher der Fußartillerie

als Entschädigung für Instandsetzung der Werkzeuge, Hergabe kleiner Werkstoffe usw.

Frh. v. Horn.

Nr 13260. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Zielmunition 07.

1. An Stelle der jetzigen Zielmunition 88 wird eine neue Zielmunition 07 eingeführt. Diese kann aus den Dienstgewehren und Karabinern verfeuert werden; besondere Zielgewehre und Zielkarabiner sind nicht erforderlich.

2. Für den Gebrauch der Zielmunition 07 ist eine Anleitung bearbeitet worden, die als Anlage zu den Schießvorschriften für die Infanterie, Kavallerie, Fußartillerie und den Train ausgegeben wird. Diese Anleitung tritt an Stelle der als Anlagen in den genannten Schießvorschriften befindlichen Vorschriften über Zielgewehre und Zielkarabiner und deren Munition, welche jedoch noch so lange beizubehalten sind, als die bisherige Zielmunition verwendet wird.

3. Die Zielmunition 07 wird erst nach Aufbrauch der jetzigen Zielmunition 88, voraussichtlich nicht vor dem Übungsjahr 1909 ausgegeben.

4. Es kosten:

1000 Geschosse	5 *M*,
1000 Zündkapseln	6 *M*.

5. Das Nähere über Bezug der Zielmunition durch die Truppen ergibt die in Ziffer 2 genannte Anleitung.

Wegen Bereitstellung der Munition mit Zubehör trifft die Feldzeugmeisterei die nötigen Anordnungen.

Kosten, welche den Artilleriedepots zur Last fallen, sind auf Sachausgaben des Artilleriedepots Ingolstadt zu verrechnen.

6. Die Zielgewehre und Zielkarabiner sowie die vorhandenen Ersatzteile sind mit Zubehör im bestehenden Zustand an die Artilleriedepots abzugeben, sobald sie nicht mehr gebraucht werden.

Frh. v. Horn.

Nr 12713. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1908 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 24. Juni 1908 über die für die K. Preuß. Armee für das II. Halbjahr 1908 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
Berlin	39	50	22,516
Jüterbog	39	50	22,970
Spandau	39	51	23,146
Dieuze	36	46	19,706
Saargemünd	39	51	23,370
Metz	41	54	25,287

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

	für die Tagesration		für die Monatsration auf 31 Tage Juli, August, Oktober und Dezember		für die Monatsration auf 30 Tage September und November	
	M	₰	M	₰	M	₰
a) nach Satz IV	1	25	38	75	37	50
b) „ „ III	1	33	41	23	39	90
c) „ „ II	1	39	43	09	41	70
d) nach dem Satze für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.)	—	92	28	52	27	60

e) bei einzelnen Futterteilen:

für 100 kg Hafer . . . . 18 ℳ 30 ₰
„ 100 „ Heu . . . . 8 ℳ 08 ₰
„ 100 „ Stroh . . . . 5 ℳ 17 ₰.

In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1908 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 15 %
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Bucher.

Nr 12930. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Abrundung von Bruchpfennigen.

Ergeben sich bei monatlichen Teilzahlungen laufender Gehalts- usw. Gebührnisse Bruchpfennige, so sind diese von Monat zu Monat zusammenzuzählen und ist jedesmal in dem Monat ein voller Pfennig zu zahlen, in dem die bis dahin nicht verausgabten Bruchteile zusammen 1/2 Pfennig oder mehr betragen. Durch die letzte Teilzahlung wird dann der zu verausgabende Gesamtbetrag erfüllt.

Hienach sind beispielsweise zu zahlen bei Monatsbeträgen

	im 1. Monat.	2. Monat.	3. Monat
von 83 1/3 Pf. . . .	83 Pf.	84 Pf.	83 Pf.
„ 16 2/3 Pf. . . .	17 „	16 „	17 „ .

Bucher.

Nr 12669. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern.

Von der im Verlage der K. B. Privilegierten Kunstanstalt von Piloty u. Loehle in München erschienenen „Karte der Verkehrsanstalten von Bayern (mit Württemberg und Baden), zugleich Straßen- und Ortsentfernungskarte“ wird Mitte dieses Monats eine Neuauflage in den Handel gebracht.

Die Preise für die verschiedenen Ausgaben sind die gleichen, wie mit K. M. E. vom 21. 3. 03 Nr 3590 — V. Bl. S. 87 — bekanntgegeben.

Fischer.

Nr 12720. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands.

Die im Reichs-Eisenbahn-Amte neu bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 ℳ, die ebenfalls neu bearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 ℳ durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlicher Hofbuchdrucker, Berlin SW, Ritterstraße 50) bezogen werden.

Fischer.

Nr 13767. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1908.

Zu den Übungen des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie II. Armeekorps wurden nur die durch Abstellungen verstärkte 2. und 5. Batterie des 2. Feldartillerie-Regiments herangezogen.

Die Einmarschtage wurden durch das Generalkommando II. Armeekorps geregelt.

K. M. E. vom 11. 4. 08 Nr 6345 — V. Bl. S. 110 — ändert sich hienach.

Frh. v. Stein.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr 1—57 zu D. V. 10 „Ausrüstungsnachweisung für eine Bronzemörser-Batterie".

„ 9—97 zu D. V. 35 Entwurf der „Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen".

„ 189—221 und „ 222—265 } zu D. V. 45 „Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots".

„ 1—33 zu D. V. 67, Abteilung C, „Ausrüstungsnachweisung für einen Gerät-Nachschub".

Teile Ab, C, D, E, F und Anhang zu D. V. 70 „Preisverzeichnis I der Artillerie-Werkstätten usw.".

Nr 35—67 zu D. V. 175 „Dienstordnung der Kriegsakademie".

„ 12—35 zu D. V. 176 „Lehrordnung der Kriegsakademie".

„ 1 u. 2 zu D. V. 243 „Exerzier-Reglement für die Fußartillerie — I. Teil, Ausbildung ohne Geschütz". —

„ 1—4 zum Inhalt des Sammelheftes der Schußtafeln;

„ 35—76 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;

„ 5 zur Schußtafel Nr 3;

„ 4—7 zur Schußtafel Nr 6;

„ 1—4 zur Schußtafel Nr 9;

„ 1 zur Schußtafel Nr 12;

„ 1 zur Schußtafel Nr 16;

„ 1—4 zur Schußtafel Nr 17;

(Im Kopf dieser Deckblätter [mit Ausnahme jener zum Inhalt des Sammelheftes] ist die D. V. E. Nr 119 handschriftlich zu ändern in: D. V. 250).

Änderungen Nr 16 u. 17 zu den Bemerkungen usw. zu D. V. 279 A. „Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre".

Änderungen Nr 2 mit 5 zu den Bemerkungen usw. zu D. V. 279 B. „Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge".

Änderungen Nr 1—4 zu den Bemerkungen usw. zu D. V. 279 K., Teil I. Anfertigung von Batterieplänen. „Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artilleristisches Planmaterial".

Änderungen Nr 1 u. 2 zu den Bemerkungen usw. zu D. V. 279 K., Teil II. Anfertigung von Panzerbatterieplänen. „Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artilleristisches Planmaterial".

Nr 12 zu D. V. 294 „Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungs-Anstalten".

„ 58—72 zu D. V. 299 „Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Fußartillerie und zwar für 1. den Stab eines Generals von der Fußartillerie, usw.".

„ 42—60 zu D. V. 299 „Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Fußartillerie-, Reserve-Fußartillerie- und Landwehr-Fußartillerie-Bataillons (Beob. W. 02, Pk. W. 02, l. Kast. W. als Lb. W., Anhang Pk. W. 87)".

„ 1—8 zu D. V. 299 „Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Fußartillerie-, Reserve-Fußartillerie- und Landwehr-Fußartillerie-Bataillons (Beob. W. 94, Pk. W. 02, Pk. W. 87, l. Kast. W. als Lb. W.)".

„ 40—59 zu D. V. 307 „Ausrüstungsnachweisung für eine Fußartillerie-, Reserve-Fußartillerie- und Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie (Beob. W. 02, Pk. W. 02, l. Kast. W. als Lb. W., Anhang Pk. W. 87)".

„ 1—9 zu D. V. 307 „Ausrüstungsnachweisung für eine Fußartillerie-, Reserve-Fußartillerie- und Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie (Beob. W. 94, Pk. W. 02, Pk. W. 87, l. Kast. W. als Lb. W.)".

Nr 22—37 zu D. V. 307 „Ausrüstungsnachweisung für eine Parkkompagnie eines Fußartillerie-, Reserve-Fußartillerie- und Landwehr-Fußartillerie-Bataillons".

„ 39—80 zu D. V. 308 „Ausrüstungsnachweisung für eine leichte Munitionskolonne eines schweren Feldhaubitz- oder Mörserbataillons der schweren Artillerie des Feldheeres".

„ 38 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".

„ 3—14 zu D. V. 393 „Fahrradvorschrift".

„ 56—179 zu D. V. 405 „Ausrüstungsnachweisung für eine Mörserbatterie".

„ 13—56 zu D. V. 406 „Ausrüstungsnachweisung für eine Fußartillerie-Munitionskolonne schwere Feldhaubitzen 02".

„ 13—56 zu D. V. 406 „Ausrüstungsnachweisung für eine Fußartillerie-Munitionskolonne Mörser".

„ 92—101 zu D. V. 443 „Ausrüstungsnachweisung für die Munitionsanstalten bei den Artillerie-Depots. Teil II.".

7 u. 8 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr 1—4 zu D. V. 465 b „Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen der höheren und niederen Gerichtsbarkeit".

5—25 zu D. V. 536 „Ausrüstungsnachweisung für eine Bespannungsabteilung eines Fußartillerie-Ersatzbataillons".

Notiz.

Der Vizefeldwebel und Schreiber der 2. Division Fetzer beabsichtigt ein Schriftchen „Pflichten des deutschen Unteroffiziers in und außer Dienst" zu veröffentlichen, dessen Beschaffung für die Unteroffiziere empfohlen werden kann. Preis voraussichtlich 50 ₰.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 23. Juli 1908.

Nr 11008. München 23. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekruteneinstellung 1908.

Die Rekruteneinstellung, soweit sie nach Ziffer 15 der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Entschließung vom 21. März lfd. Js. — V. Bl. S. 96 u. ff. — noch festzusetzen ist, erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 20. bis einschließlich 22. Oktober lfd. Js.

Frh. v. Horn.

Nr 13709. München 23. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung des Beilfutterals.

Beim Tragen des Feldbeils am Leibriemen ist der auf der vorderen Schnalle des Beilfutterals ruhende Holzgriff des Seitengewehrs durch die Hin- und Herbewegung gescheuert worden.

Zur Beseitigung des Übelstandes ist die Schnalleinrichtung nach einer von der Feldzeugmeisterei zu verteilenden Anleitung zu ändern.

Die Abänderungskosten sind von den Traindepots zu vergüten und seinerzeit beim Kriegsministerium anzufordern.

Frh. v. Horn.

Nr 13855. München 23. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Weitergewährung des Einkommens an das Hilfspersonal der Militärbauverwaltung während der Ableistung militärischer Übungen.

An die Stelle der Festsetzungen in Ziffer 3 des K. M. E. vom 15. 3. 05 Nr 3847, V. Bl. S. 66, tritt nachstehende Bestimmung:

Den zur Militärbauverwaltung im Vertragsverhältnis stehenden Hilfsarbeitern (Architekten, Techniker, Bauschreiber, Schreib- und Zeichengehilfen, Bauboten usw.) werden ihre vertragsmäßigen laufenden Bezüge während der Ableistung gesetzlicher Übungen im Beurlaubtenstande fortgewährt.

Frh. v. Horn.

Nr 11845. München 23. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartilleriegeräte (D. V. 398).

In den Ziffern 69—71 ist zu setzen statt „Musterung“:

„Besichtigung durch den Inspizienten des Feldartillerie-Gerätes“,

statt „Musterungskommission“ und „Kommission“:

„Inspizient des Feldartillerie-Gerätes“ und „Inspizient“.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Stein.

Nr 13144. München 23. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe der A.Sp.V. 81[49].

Die vorläufige Vorschrift über Untersuchung, Abnahme und Verpackung von Manöver-Sternpulver gelangt als A.Sp.V. 81[49] zur Ausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen durch die Feldzeugmeisterei zugehen.

Frh. v. Stein.

Nr 13714. München 23. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine Etappenmunitionskolonne.

Die neu aufgestellte Ausrüstungsnachweisung für eine Etappenmunitionskolonne (D.V. 85) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Frh. v. Stein.

Nr 14293. München 23. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nr 14 für die lange 15 cm Kanone — D.V. 250 — ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Schußtafel Nr 14 tritt außer Kraft.

Frh. v. Stein.

Versendung von Deckblättern.

Nr 1 zu D.V. 109 „Nachweisung der für die medizinisch-chirurgische Sanitätsausrüstung des Heeres zahlbaren Höchstpreise“.

Notiz.

Der K. Generalstab hat die Durchsicht des Bestandes der Armeebibliothek, deren Schließung vom 15. August mit 15. September ds. Js. sowie die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher und Karten zum 10. August verfügt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 5. August 1908.

St.-M. d. J. Nr 15879.
Kr.-M. Nr 11464.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 21. April 1907 (M. A. Bl. S. 253, V. Bl. des K. M. S. 120) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 26 S. 213 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. v. Mts.

München, den 13. Juni 1908.

J. A.:

Frh. v. Horn. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. April 1907 (Zentr blatt S. 83) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, die dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Bu Aires an Stelle des beurlaubten Dr. Th. Lackmann auf Gr des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung erteilte Ermächtigung zur Unter suchung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien, Uruguay Paraguay bis zum 30. April 1909 verlängert worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Sydow.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die Berechtigungen der Reifezeugnisse der Oberrealschulen betreffend.

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten sowie K. Kriegsministerium.

Im Vollzuge des Absatzes I Ziffer 5 der K. Allerhöchsten Ve ordnung vom 14. Juni 1907, die realistischen Mittelschulen und de gewerblich-technischen Unterricht betreffend, wird verfügt, daß die Rei zeugnisse der neunklassigen bayerischen Oberrealschulen für die Z lassung zu den nachgenannten Berufen und den einschlägigen Staat prüfungen den Reifezeugnissen der humanistischen Gymnasien und d Realgymnasien gleichgestellt werden:

Berg-, Hütten- und Salinenfach; Beruf eines Gewerbeaufsicht beamten; Staatsbaudienst und zwar Hochbau- und Ingenieurfach Beruf eines Nahrungsmittelchemikers; kulturtechnischer Dienst; Leh amt für Chemie und beschreibende Naturwissenschaften; Lehramt f die Handelswissenschaften; Lehramt für Mathematik und Physik; Leh amt für Baukunde; Lehramt für Maschinenkunde; Lehramt der Realien; Lehramt der neueren Sprachen im allgemeinen, vorbehaltlich des Na weises der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache und einer etwaigen Ausscheidung der Lehrbefähigung für die humanistisch

oder realistischen Anstalten; Lehramt für Stenographie; höherer Bibliothekdienst vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache; Zolldienst; mittlerer Finanzdienst; Forstverwaltungsdienst vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache; Kataster- und Bezirksgeometerdienst; höherer technischer Dienst der staatlichen Verkehrsverwaltung; Offizierslaufbahn.

Die Reifezeugnisse der Oberrealschulen berechtigen ferner auch zur Teilnahme an der Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (K. Allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1894, die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betr., G. u. V. Bl. S. 303 ff., § 5 der Anlage) und der Tierärzte (Bek. des Reichskanzlers vom 26. Juli 1902, A. Bl. des K. St. M. d. J. 1902 S. 646 ff., M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1902 S. 497 ff.) sowie unter den in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 und vom 12. Februar 1907 (A. Bl. des K. St. M. d. J. 1904 S. 214 ff., M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1904 S. 243 ff., 1907 S. 157 ff.) festgesetzten Bedingungen an den Prüfungen für Apotheker und für Ärzte.

München, den 23. Juli 1908.

Frhr. von Podewils. Dr. von Wehner. von Frauendorfer.
von Pfaff. Frh. von Horn. von Brettreich.

Abdruck.

Nr. 18266.

An sämtliche dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1908 die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen (siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1908, Reichsgesetzblatt 1908 S. 464).

Die dem K. Staatsministerium der Finanzen untergebenen Stellen und Behörden werden demgemäß angewiesen, bis einschließlich 30. September 1910 Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen sowohl in Zahlung zu nehmen als auch gegen andere Münzen umzuwechseln. Die bei den Kassen vorhandenen und eingehenden Fünfzigpfennigstücke

der älteren Geprägeformen sind nicht wieder zu verausgaben, sondern mit tunlichster Beschleunigung entweder unmittelbar bei einer am Sitze der Kasse befindlichen Reichsbankanstalt gegen andere Münzen umzutauschen oder zur Ablieferung an die vorgesetzte Kasse bzw. zur Einzahlung bei der K. Hauptbank und deren Filialen zu verwenden.

Die K. Hauptbank und diejenigen Filialbanken, welchen ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, haben die bei ihnen vorhandenen wie auch die ihnen fernerhin von den K. Staatskassen oder sonstwie zugehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen nicht weiter in Verkehr zu bringen, sondern mit tunlichster Beschleunigung zu Einzahlungen auf ihr Reichsbank-Girokonto zu verwenden. Diejenigen K. Filialbanken aber, welchen bei der Reichsbank ein Girokonto nicht eröffnet ist, haben diese Fünfzigpfennigstücke der K. Hauptbank einzusenden, welche ihrerseits die Abführung derselben an die Reichsbank veranlassen wird.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Staatskassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen werden von der Reichsbank und vom Münzmetall-Depot des Reichs noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

München, den 8. Juli 1908.

von Pfaff.

Die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen.

Nr 14332. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen.

Vorstehender Abdruck wird zur einschlägigen Beachtung mit folgendem Beifügen bekanntgegeben:

Die bei den Militärkassen vorhandenen und bis einschließlich 30. September 1910 zur Einlösung kommenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen sind an eine am Sitze der Kasse befindliche Reichsbankanstalt, an die K. Hauptbank und deren Filialen oder an ein Rentamt abzuführen.

Die nicht am Sitze einer Reichsbankanstalt befindlichen Kassenverwaltungen der Truppen in Elsaß-Lothringen haben die Münzen gedachter Art an das Rentamt Zweibrücken abzuliefern.

Frh. v. Horn.

Nr 11795. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung von Sergeanten der Unteroffizierschule.

Alle Sergeanten, die sich in etatmäßigen Stellen an der Unteroffizierschule befinden, dürfen nach neunjähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln befördert werden.

§ 3, Ziff. 2, Abs. 2 der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden (Anlage 1 zu V. Bl. 30/06) findet auf die Unteroffizierschule keine Anwendung.

Frh. v. Horn.

Nr 14626. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906 zur Verteilung.

Frh. v. Horn.

Nr 10856. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Berichtigung der D. V. 282.

In Ziffer 28 der Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieurkorps — D. V. 282 — ist der 1. Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

Die Beteiligung der Ingenieuroffiziere an den Generalstabsreisen richtet sich nach den Bestimmungen über Generalstabsreisen — D.V. 76 —

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. V.

Frh. v. Eyb.

Abdruck.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Donarit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Dorfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Kochsalz, Mehl, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Kalisalpeter),

Alldorfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Mehl und höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol),.

II. Nr. XLIIa wird, wie folgt, geändert:

1. Die bisherigen Vorschriften erhalten die Bezeichnung Abs. (1).
2. Als Abs. (2) wird hinzugefügt:

(2) Paraffinzündbänder, deren Zündmischung außer einem Zusatze von Ultramarinblau anstatt des amorphen gelben Phosphor und anstatt eines Teiles des chlorsauren Kali, Salpeter enthält, sind in zylindrische Blechbüchsen von 5 Zentimeter Höhe und 2 Zentimeter Durchmesser mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln zu verpacken. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im Abs. (1) Ziffer 3 bis 5.

III. In Nr. L — Eingangsbestimmung — wird hinter dem Worte „Sikkative" eingeschaltet:

ferner Lösungen von Bezin und anderen leichtentzündlichen Flüssigkeiten in wässeriger Seifenlauge.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München den 28. Juli 1908.

v. Frauendorfer.

Nr 15326. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Abänderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird hiemit bekanntgegeben.

I. V.

Frh. v. Eyb.

Nr 14679. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe der Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie.

Die Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie (D. V. 525) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie vom Jahre 1903 (D. V. 525) sowie die Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für Feld- und Fußartillerie (D. V. 336) treten außer Kraft.

Frh. v. Stein.

Nr 14602. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Patronenrahmen 88.

Die aus der verschossenen Munition herstammenden Patronenrahmen 88 sind von den Truppen nicht an das Hauptlaboratorium abzuliefern, sondern wie die unbrauchbaren (§ 15,3 der Übungsmunitions-Vorschrift — D. V. 494 —) zugunsten der Bleigelder zu verkaufen.

Frh. v. Stein.

Versendung von Deckblättern.

Nr 1—6 zu D. V. 204 „Feldpost-Dienstordnung".
„ 1—10 zu D. V. 205 „Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung".
„ 1—31 zu D. V. 235 „Behandlung der lagernden Handwaffen".
„ 74—83 zu D. V. 242 „Schulordnung des K. B. Kadettenkorps".
„ 1—7 zu D. V. 300 „Dienstvorschrift für die Unteroffizierschule".
„ 39 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".
„ 15—21 zu D. V. 393 „Fahrradvorschrift".
„ 34 zu D. V. 422 „Dienstordnung des K. B. Kadettenkorps".

Notizen.

Nachricht für mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedete Offiziere.

Beim Generalkommando I. Armeekorps wird sich die Stelle eines Re[illegible]strators erledigen; inaktive Offiziere an dieser Stelle führen die Dienstbezeichnung Bureauchef.

Bedingungen: Erfahrung im Bureaudienst, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten.

Einkommen: Nichtpensionsfähige Jahreszulage von 2400 M neben der Pension, die unter Umständen nach dem Offiz.-Pens.-Ges. vom 31. 5. 06 § [illegible] (V. Bl. Nr 21/06 Beil. 1) eine Kürzung erfährt.

Bewerbungen sind innerhalb 21 Tagen an das Generalkommando I. Armeekorps zu richten.

Der Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern (e. V.) hat am 15. Juni 1908 eine Heilstätte am Hausstein bei Deggendorf eröffnet. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Heilstätte vor allem auch dem Beamtenstand zu dienen bestimmt ist. Nähere Aufschlüsse über die Heilstätte und die Aufnahmebedingungen sind von der Vereinsleitung in München und von dem Verwaltungsrat oder dem leitenden Arzt des Sanatoriums am Hausstein bei Deggendorf zu erhalten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 10. August 1908.

Nr 15663. München 10. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird für den Vollzug des Militäretats für 1908 zu den schon getroffenen Anordnungen*) das Nachstehende bestimmt:

I. Änderungen im Stande der Offiziere usw.

1. Der Etat an Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten sowie an Unteroffizieren und Gemeinen erhöht sich:

bei Kapitel 1 Titel 2, 3 und 5 um:

1 Generalmajor als Abteilungschef,
1 pensionierten Stabsoffizier als vortragender Rat,
1 vortragenden Rat,
2 aus der Linie kommandierte Offiziere als Hilfsreferenten;

Abgang: 1 Stabsoffizier als Abteilungschef,
1 pensionierter Stabsoffizier als Referent,
1 Intendanturrat als Referent;

*) K. M. E. vom 10. 8. 07 Nr 14175 (V. Bl. S. 240); K. M. E. vom 9. 3. 08 Nr 692 (V. Bl. S. 74); K. M. E. vom 10. 3. 08 Nr 4489 (V. Bl. S. 90/91); K. M. E. vom 16. 3. 08 Nr 5049 (V. Bl. S. 92); K. M. E. vom 30. 5. 08 Nr 10366 (V. Bl. S. 158 u. ff.).

bei Kapitel 1 Titel 6 um:
2 Expedienten,
2 Registratoren,
1 Bausekretär,
1 Kanzleisekretär;
Abgang: 1 **Militärbausekretär,**
2 **Kanzleisekretäre;**

bei Kapitel 2 Titel 1 um:
1 Buchhalter,
1 Kassendiener;

bei Kapitel 3 Titel 2 und 3 um:
1 Oberintendanturrat,
1 Intendanturregistrator;

bei Kapitel 8 Titel 4 um:
3 Hauptleute,
1 Oberleutnant;

bei Kapitel 9 Titel 12 und 13 um:
1 technischen Inspektor,
2 Lithographen;
Abgang: 1 Revisor,
2 Kupferstecher;

bei Kapitel 10 Titel 1 um:
1 Stabsoffizier,
1 Hauptmann;

bei Kapitel 11 Titel 1, 5 und 7 um:
1 Rittmeister bei den Adjutanten der höheren Komma behörden,
1 Oberleutnant bei der Kraftfahrabteilung,
1 pensionierten Stabsoffizier als Pferdevormuster kommissär,
1 pensionierten Sanitätsoffizier beim Bezirkskomm Kaiserslautern,
1 Vizefeldwebel,
9 Unteroffiziere,
1 Kapitulanten,
3 Gefreite,
26 Gemeine
} bei der Kraftfahrabteilung,
1 Unteroffizier beim Bezirkskommando Kempten,

13 Unteroffiziere als Druckergehilfen, Schreiber usw. bei den höheren Kommandobehörden;
5 Gemeine bei der Equitationsanstalt vom 1. Oktober 1908 an;

Abgang: 1 Oberleutnant bei den Adjutanten der höheren Kommandobehörden,
2 Kanzleifunktionäre (Kapitel 1 Titel 7 und Kapitel 20 Titel 1),
1 Vizefeldwebel,
3 Unteroffiziere,
3 Gefreite,
27 Gemeine
} beim Eisenbahnbataillon;
5 Gemeine beim 7. Chevaulegers-Regiment vom 1. Oktober 1908 an;

bei Kapitel 12 Titel 1 und 2 um:
1 Proviantmeister,
1 Kontrolleur,
1 Proviantamtsunterassistenten;

Abgang: 1 Proviantamtsrendant,
1 Proviantamtsassistent;

bei Kapitel 14 Titel 1 und 5 um:
5 Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
3 Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
4 Kaserneninspektoren,
1 Unterinspektor,
1 Kasernenwärter;

Abgang: 4 Garnisonverwaltungsinspektoren,
3 Kaserneninspektoren;

bei Kapitel 15 Titel 1 um:
1 Militär-Bauinspektor,
1 Intendantur-Bausekretär,
3 Militär-Bausekretäre,
2 Militär-Bauregistratoren;

bei Kapitel 16 Titel 3 und 5 um:
1 Lazarett-Inspektor,
1 Lazarett-Unterinspektor;

bei Kapitel 22 Titel 1 und 19 um:
1 Stabsoffizier, Lehrer bei der Kriegsakademie, vom 1. Oktober 1908 an.

1 Maschinenmeister,
1 Sanitätsunteroffizier;

Abgang: 1 Maschinist,
1 Aufwärter;

bei Kapitel 24 Titel 1 um:
1 Hauptmann der Fußartillerie, Direktor der Oberfeuerwerkerschule, vom 1. August 1908 an,
1 Feuerwerks-Oberleutnant oder -Leutnant (für den Truppenübungsplatz Grafenwöhr),
1 Zeugfeldwebel (für die Artillerie- und Traindepot-Direktion),
3 Oberfeuerwerker (1 zur Dienstleistung im Kriegsministerium, 1 für die Oberfeuerwerkerschule, 1 für den Truppenübungsplatz Grafenwöhr),
1 Feuerwerker (für den Truppenübungsplatz Grafenwöhr);

Abgang: 1 Oberleutnant der Fußartillerie bei der Oberfeuerwerkerschule vom 1. August 1908 an;

bei Kapitel 25 Titel 1 um:
4 Meister;

Abgang: 1 Obermeister;

bei Kapitel 26 Titel 1 um:
5 Festungsbau-Hauptleute (3 I. Klasse, 2 II. Klasse),
1 Festungsbau-Oberleutnant oder Leutnant;

Abgang: 6 Festungsoberbauwarte oder Festungsbauwarte.

2. Der Etat der Equitationsanstalt erhöht sich um 10 Dienstpferde vom 1. Oktober 1908 an.

II. Gebührenbestimmungen.

1. Die Jahressätze an Zulagen werden erhöht:
   a) für 92 Hartschiere von je 108 auf 144 ℳ;
   b) für die Schreiber bei der Inspektion und dem Stabe der Unteroffizierschule von je 144 auf 216 ℳ;
   c) für den Furier und den Schießunteroffizier der Unteroffiziervorschule von je 108 auf 144 ℳ;
   d) für den Unterzahlmeister der Militärschießschule von 108 auf 180 ℳ.
2. Für die 3 Sanitätsunteroffiziere bei der Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule ist eine Zulage von je 108 ℳ jährlich zuständig.

)as Taschengeld für die 150 Unteroffiziervorschüler wird von
: 9 ℳ auf 12 ℳ jährlich erhöht.
)ie Rationsgebühr für den Adjutanten der Equitationsanstalt
ird von 2 auf 3 erhöht — K. M. E. v. 15. 12. 1907 Nr 20039 —.

onstige Bestimmungen.
)ie Verwaltungsaspiranten erhalten die Dienstbezeichnung „Unter-
ssistent" bei den Proviant- und Bekleidungsämtern, „Unter-
.spektor" bei den Garnisonverwaltungen und Garnisonlazaretten.

Zugleich treten nachstehende weitere Änderungen in ihren
ersönlichen und dienstlichen Verhältnissen ein:

a) Die Unterassistenten und Unterinspektoren tragen die in der Anlage 1 beschriebene Uniform, die sie aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu unterhalten haben. Anlage 1.
b) Sie beziehen Gehalt, Servis, Fuhrkosten, Tagegelder und Umzugskosten nach den Sätzen und Bestimmungen für Unterzahlmeister. Auch hinsichtlich
   der Krankenpflege,
   der Einkommensgewährung bei Kommandos zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle und
   der Pensionierung

   werden sie nach den Vorschriften für Unterzahlmeister behandelt. Etwa erforderliche Erläuterungen gibt das Kriegsministerium, das auch zu Abänderungen ermächtigt ist, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

   Die Gebühr an Beköstigungsgeld und Brot oder Brotgeld kommt in Wegfall.
c) In die Stellen von Unterassistenten oder Unterinspektoren übertretenden Unterzahlmeistern, Oberfeuerwerkern und Zeugfeldwebeln bleibt der Anspruch auf das Gehalt nach dem bisher bezogenen Satze; ihr Aufrücken in höhere Gehaltsstufen richtet sich nach dem Dienstalter in der neuen Stellung.
d) Ein Rücktritt von Unterassistenten oder Unterinspektoren in den praktischen Truppendienst oder in Unterzahlmeisterstellen ist ausgeschlossen. Zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung dürfen sie kommandiert werden, nicht aber zur informatorischen Beschäftigung bei Zivilbehörden. Ebenso ist ihre Beurlaubung zur Erlangung einer Zivilstelle oder zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter usw. (Anlage L Abschnitt B der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und

Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins und § 58,7a bis c der Friedensbesoldungsvorschrift) ausgeschlossen.

e) Unterassistenten und Unterinspektoren, denen in ihrem Verwaltungszweig eine Beamtenstellung auf Probe übertragen ist, dürfen in ihrer bisherigen Etatsstelle ersetzt werden.

f) An Stelle der Ernennung zum Verwaltungsaspiranten — Verfügung vom 10. August 1907 Nr 14320 (V. Bl. S. 241) — tritt die Ernennung zum

„Proviantamts-Unterassistenten“
oder „Bekleidungsamts-Unterassistenten“
„ „Lazarett-Unterinspektor“
„ „Unterinspektor im Garnisonverwaltungsdienst“.

Den zurzeit vorhandenen Verwaltungsaspiranten werden darnach neue Bestallungen erteilt.

Für den Beginn des Gehaltsbezugs ist nicht das Datum der Bestallung, sondern nach Ziffer 3 der Verfügung vom 10. August 1907 Nr 14320 (V. Bl. S. 241) der Tag des Dienstantritts entscheidend; von diesem Tage rechnet auch das Dienstalter.

Der Tag des Dienstantritts ist dem Kriegsministerium anzuzeigen.

g) Das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen nach Maßgabe des Dienstalters verfügt das Kriegsministerium.

Wegen der Vorenthaltung des Aufrückens bei mangelhafter Führung oder Leistungen gelten die für obere Beamte erlassenen Bestimmungen.

h) Außer den durch Ziffer III,1c bedingten Ausnahmefällen erhält jeder neu angestellte Unterassistent oder Unterinspektor zunächst das Mindestgehalt.

Bei der Anstellung eines Unterzahlmeisters, Oberfeuerwerkers oder Zeugfeldwebels als Unterassistent usw. ist dem Kriegsministerium der nach Ziffer III,1c zuständige Gehaltssatz von der Intendantur des Anstellungsbezirks anzuzeigen.

i) Die Erlasse vom 26. Juni 1903 Nr 9167 (V. Bl. S. 175/176) über Abfindung der aus dem Beurlaubtenstand in Stellen von Verwaltungsaspiranten einberufenen Garnisonverwaltungsanwärter usw. für die Dienstantrittsreise und vom 15. Februar 1907 Nr 1520 (V. Bl. S. 31) über die Gewährung von Servis und Mietsentschädigung an Verwaltungsaspiranten bei der Einberufung in die Stellen von Kasernen-

inspektoren usw. bleiben für die Unterassistenten — bei den Bekleidungsämtern — und die Unterinspektoren unverändert in Kraft.

2. Zur Oberfeuerwerkerschule wird 1 Oberleutnant der Fußartillerie als Direktionsoffizier und Lehrer kommandiert vom 1. August 1908 an.

3. a) Zur weiteren Durchführung der Maßnahmen für die Verbesserung der Unterkunft der Unteroffiziere sind für die in Militärgebäuden vorhandenen oder für Rechnung der Militärverwaltung ermieteten Wohnungen der Unteroffiziere mit Familie vom 1. April 1908 an die in Ziffer III,3 des K. M. E. vom 18. August 1906 Nr 14790 — V. Bl. S. 247 u. ff. — vorgesehenen erhöhten Feuerungsmaterial-Gebühren zu verabreichen.

b) Das Dispositiv vom Kapitel 14 Titel 19 des Etats wurde dahin erweitert, daß die Ertragshälfte aus den Nutzungen der Truppenübungsplätze auch zur Verbesserung „der Lagereinrichtungen" dieser Plätze verwendet werden kann.

4. Bei Kapitel 28 Titel 2 ist ein Betrag zum Ansatz gebracht zur Gewährung von Entschädigungen an **nicht** pferdegeldberechtigte Offiziere bis zum Regimentskommandeur einschließlich aufwärts bei unverschuldeten Pferdeverlusten.

Das Nähere bestimmt das Kriegsministerium.

5. Die Anlage 2 enthält die Nachweisung der Änderungen und Nachträge zu den Altersstufentafeln infolge Schaffung neuer Beamtenstellen. Anlage

6. Das Geschützinstandhaltungsgeld für Kriegsbestände der leichten Munitionskolonnen für die Kavallerie-Division wird von je 108 auf 120 ℳ jährlich erhöht.

7. Außerordentliche einmalige Beihilfen werden gewährt:

a) den etatmäßigen Unterbeamten eine solche von je 100 ℳ,

b) den etatmäßigen mittleren Beamten — einschließlich Kanzleibeamte und Intendanturdiätare —, deren tatsächliches Gehalt ohne Wohnungsgeldzuschuß den Betrag von 4200 ℳ jährlich nicht übersteigt, eine solche von je 150 ℳ.

Die näheren Bestimmungen enthält die Anlage 3. Anlage

8. An Stelle der bisherigen Titel 3 und 4 von Kapitel 8 treten die Titel:

„3. Offiziere der General-Inspektion der Armee und beim Stabe der IV. Armee-Inspektion."

„4. Militärbevollmächtigter in Berlin sowie außerhalb Bayerns verwendete Offiziere und Beamte."

„5. Offiziere in sonstigen besonderen Stellungen."

9. Der Bausekretär beim Kriegsministerium, der technische Inspektor und die Lithographen beim Topographischen Bureau des Generalstabs und der Maschinenmeister bei der Inspektion der Militärbildungsanstalten sind obere Beamte; in Beziehung auf Tagegelder und Umzugskosten gehören der Bausekretär beim Kriegsministerium und der technische Inspektor beim Topographischen Bureau des Generalstabs zur Beamtengruppe III beziehungsweise IV; der Lithograph beim Topographischen Bureau des Generalstabs und der Maschinenmeister bei der Inspektion der Militärbildungsanstalten zur Beamtengruppe IV beziehungsweise V — D. V. 174a —.
10. Diese Bestimmungen treten, wenn vorstehend nicht anders angeordnet ist, mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Frh. v. Horn.

Anlage 1.

Uniform

der

ntamts- und Bekleidungsamts-Unterassistenten sowie der Unter-
ren im Garnisonverwaltungsdienst und der Lazarett-Unterinspektoren.

Dienst-bezeichnung	Waffenrock	Überrock	Mantel	Lit
1. Proviant-amtsunter-assistenten.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und einfachen Ärmelaufschlägen von demselben Tuche, gelben Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge. Die 6,5 cm breiten gelben Schulterklappen sind am oberen Rand und an beiden Seiten mit goldener, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogener Epaulett-haltertresse eingefaßt. Unterfutter von dunkelblauem Tuche. Vergoldete, gewölbte glatte Knöpfe. Schulterknöpfe von der Größe der Nummerknöpfe, aber flacher und glatt.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen von demselben Tuche, gelben Vorstößen vorn herunter, um den Kragen, die Ärmelaufschläge und an den Taschenleisten, gelbem Brustklappenfutter und Schulterklappen wie am Waffenrock. Vergoldete, flache Knöpfe.	Von grauem Grundtuche mit Schulterklappen wie am Waffenrock, jedoch Unterfutter von grauem Tuche. Der Kragen nach innen und außen von dunkelblauem Tuche mit gelbem Vorstoße. Knöpfe wie am Waffenrock.	Nach Schn Man aber o sen. K ten. S und knöpfe. Schu wie am rock. Schult jedoch futter em Tu
2. Bekleidungsamts-unterassistenten.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße und Schulterklappen hochrot.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße und Brustklappenfutter hochrot.	Wie zu 1, jedoch Vorstoß hochrot.	Wie
3. Unterinspektoren im Garnisonverwaltungsdienst.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße und Schulterklappen hellblau.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße und Brustklappenfutter hellblau.	Wie zu 1, jedoch Vorstoß hellblau.	Wie
4. Lazarett-Unterinspektoren.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße und Schulterklappen kornblumenblau.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße und Brustklappenfutter kornblumenblau.	Wie zu 1, jedoch Vorstoß kornblumenblau.	Wie

	Mütze	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
…ie- …n mit …n Be- …und …rechts …sche, …baye- …kokarde …ver- …lachen …tten.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz von demselben Tuche, gelben Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels, schwarzlackiertem Lederschirm. Am Besatzstreifen die bayerische, am Deckel die deutsche Kokarde.	a) Tuchhose. Von dunkelblauem Grundtuche mit hochroten Vorstößen in den Seitennähten. b) Weiße Hose. Gestattet. Schnitt wie Tuchhose.	Infanterie-Offiziersäbel. Portepee von Silber mit hellblauer Seide. Unterschnallkoppel aus schwarzem Lackleder nach K.M.E vom 27. 10. 1898 Nr 14866 — V.Bl. S. 313 —.	a) Schulterklappen eingenäht. b) Hohe Stiefel nach der Probe für Kavallerie und Stiefelhose von dunkelblauem Tuche mit hochrotem Vorstoß, wenn der Dienst es erfordert; Anschnallsporen nur beim Dienst zu Pferde.
…1.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße hochrot.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1 a.
…1.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße hellblau.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1 a.
…1.	Wie zu 1, jedoch Vorstöße kornblumenblau.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1 a.

Anlage 2.

Nachweisung

der

…ungen und Nachträge zu den Altersstufentafeln.

Laufende Nummer	Kapitel des Etats	Titel des Etats	Gehaltssätze ℳ	Dienststellung der Beamten
1	1	6	2 100 bis 4 500 3 300	Bausekretär . . . .
2	9	12	2 400 bis 4 500 3 450	Technischer Direktor beim Topographischen Bureau des Generalstabes . . . . . .
3	9	12	2 300 bis 2 900 2 600	Lithograph beim Topographischen Bureau des Generalstabes . . . .
4	22	1	2 400 bis 2 900 2 600	Maschinenmeister bei der Direktion der Militär-Füllungsanstalten . . . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der									Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe										
M	M	M	M	M	M	M	M	M	Jahre	
2 100	2 500	2 900	3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	—	21	Neu geschaffene Stelle.
2 400	2 850	3 300	3 700	4 100	4 500	—	—	—	15	Desg leichen.
2 300	2 500	2 700	2 900	—	—	—	—	—	9	Desgleichen.
2 400	2 600	2 800	—	—	—	—	—	—	6	Desgleichen. Freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 507 M.

Anlage 3.

Bestimmungen

über die

Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen für 1908.

Für die Gewährung der Beihilfen gelten die für die gleichen Bewilligungen im Rechnungsjahre 1907 in den Erlassen vom
25. 6. 07 Nr 12071 Abschn. IV 3 u. V 11 — V. Bl. S. 182 u. 188 —,
24. 8. 07 Nr 15432 — V. Bl. S. 261 —,*)
21. 12. 07 Nr 23561 — V. Bl. S. 422 —,
11. 4. 08 Nr 6691 — V. Bl. S. 112 —
und in den hiezu ergangenen besonderen Erläuterungen aufgestellten Grundsätze mit der Maßgabe, daß als Stichtag der 1. April 1908 gilt und daß die Beträge bei Inkrafttreten von Diensteinkommensverbesserungen im Jahre 1908 in Gestalt von Gehaltserhöhung, Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, Erhöhung der Diätensätze, Gewährung einer oder einer erhöhten Stellenzulage usw. auf die erhöhten Bezüge Anrechnung zu finden haben.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. An einer Gehaltsaufbesserung nicht beteiligt sind die Beamten, die zwar einer aufgebesserten Beamtenklasse angehören, aber auch ohne die erfolgte Neuregelung zu derselben Zeit dieselben Bezüge, z. B. das gleiche Endgehalt, erhalten hätten.
2. Anstände in Bezug auf dienstliches oder außerdienstliches Verhalten oder der Umstand, daß ein Beamter sich in Disziplinaruntersuchung befindet, stehen der Berücksichtigung nicht entgegen. Soweit jedoch Amtssuspension verfügt ist, darf nur die Hälfte der Beihilfe gezahlt werden.
3. Voraussetzung der Anrechnung der Mehreinnahme aus einer Gehaltsaufbesserung ist nicht, daß der Beamte schon am 1. April 1908 sich im Besitze der Mehreinnahme befindet. Eine Aufrechnung

*) Ziffer 3 dieses Erlasses erhält folgenden Wortlaut: „Die Beihilfe ist den in Stellen mittlerer Beamten befindlichen mit Pension verabschiedeten Offizieren oder mit Rente entlassenen Mannschaften zu zahlen, wenn das Gehalt — ausschließlich Militärpension oder Militärrente — den Betrag von 4200 M nicht übersteigt".

Die Bestimmung im Erlaß vom 11. 4. 08 Nr 6691 — V. Bl. S. 112 — wird hiedurch nicht berührt.

hat vielmehr auch stattzufinden, wenn und insoweit der Vorteil aus der Gehaltsaufbesserung im Laufe des Jahres 1908 eintritt.

Entsprechend ist auch zugunsten eines Beamten, der einer aufgebesserten Klasse angehört, als Gehaltsaufbesserung nur derjenige Betrag anzusehen, der ihm im Rechnungsjahr 1908 infolge der Aufbesserung mehr zuteil wird, als er ohne die Aufbesserung gehabt hätte. Es ist also auch insofern nicht allein auf den Stand vom 1. April 1908 Rücksicht zu nehmen.

4. Falls ein Beamter nach Zahlbarmachung der Beihilfe, aber vor der Neuregelung der Diensteinkünfte im Laufe des Rechnungsjahres 1908 in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt, findet demnächst eine Anrechnung der Beihilfe nur auf die der Stelle anteilig zukommende Diensteinkommensverbesserung, nicht auch auf die sich daraus ergebende Erhöhung der Pension bzw. der Hinterbliebenenbezüge statt. Ist z. B. ein mittlerer Beamter, dem die Beihilfe von 150 ℳ zusteht, am 1. Juli 1908 in den Ruhestand getreten und beträgt die Diensteinkommensverbesserung für die von ihm bisher bekleidete Stelle jährlich 200 ℳ, so ist nur der auf das Vierteljahr April bis Juni 1908 entfallende Teilbetrag von 50 ℳ auf die Beihilfe in Anrechnung zu bringen und von einer Wiedereinziehung der verbleibenden 100 ℳ Abstand zu nehmen. Ist in dem gleichen Falle der Beamte im Juni 1908 gestorben, läuft also das Gnadenvierteljahr für seine Hinterbliebenen vom 1. Juli bis Ende September 1908, so ist der auf das Halbjahr April bis September 1908 entfallende Teil der Gehaltserhöhung mit 100 ℳ auf die Beihilfe anzurechnen, von der Wiedereinziehung der verbleibenden 50 ℳ aber abzusehen.

5. Für Beamte, die am 1. April 1908 noch im Dienste standen, aber vor Anweisung der Beihilfe verstorben sind, ist diese nachträglich den Hinterbliebenen zu bewilligen, die auf die Gnadenbezüge Anspruch haben. Beim Fehlen solcher Hinterbliebenen erfolgt die Zahlung an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen. Der auf den Sterbemonat und das Gnadenvierteljahr entfallende Betrag einer Diensteinkommensverbesserung ist auf die Beihilfe in gleicher Weise anzurechnen, wie dies unter Nr 4 bestimmt ist.

6. Bei der Auszahlung der Beihilfen ist allen Empfangsberechtigten gegen Unterschrift zu eröffnen, daß die Beihilfe auf diejenigen Diensteinkommensverbesserungen angerechnet werden wird, die sich etwa für das Rechnungsjahr 1908 durch eine Neuregelung der Beamtenbesoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse usw. ergeben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 29. August 1908.

Nr 16721. München 29. August 1908.

Betreff: Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung sowie in der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der K. Preuß. III. und IV. Armeekorps ist wie folgt geändert:

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
				Königreich Preußen.
III.	Berlin (Landwehrinspektion) †)	III Berlin	Hauptstadt Berlin Stadt Charlottenburg „ Lichtenberg Kreis Oberbarnim „ Niederbarnim	R.-B. Potsdam.
IV.	15. 2. Bezirk *)	Halle a. S.	Stadt Halle a. S. „ Eisleben Saalkreis Mansfelder Seekreis	R.-B. Merseburg.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

In der Spalte III Berlin der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin (Bekanntmachungen im V. Bl. des Kriegsministeriums für 1906 S. 43 und für 1907 S. 283) ist für

„des Stadtkreises Charlottenburg“

zu setzen:

der Stadtkreise Charlottenburg und Lichtenberg.

Frh. v. Horn. J. V.: Staatsrat **v. Kreuzeisen.**

Abdruck.

Nr. 16830. München, den 30. Juli 1908.

Bekanntmachung.

Vollzug der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker betreffend.

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Im Vollzug des § 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1894, die Prüfung für Nahrungsmittelchemiker betreffend. und des § 16 Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vom gleichen Tag — Ges. u. V. Bl. 1894 S. 303 — werden

im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern und dem K. Kriegsministerium den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne dieser Prüfungsordnung die bei jedem Bayerischen Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Untersuchungsstationen (in München, Würzburg und Nürnberg) mit der Maßgabe gleichgestellt, daß die Anrechnung der an diesen Untersuchungsstationen verbrachten Zeit nur bis zur Dauer eines halben Jahres statthaft ist.

Dr. von Wehner. **von Brettreich.**

Abdruck.

Nr. 20327. München, den 6. August 1908.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Betreff:
Änderung des Namens der Marktgemeinde Bruck, K. Bezirksamts Bruck.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Marktgemeinde und der Marktort Bruck, K. Bezirksamts Bruck, fortan den Namen „Fürstenfeldbruck“ führen.

von Brettreich.

Nr 15862. München 29. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung des Namens der Marktgemeinde Bruck.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß die Änderung des Ortsnamens auch die entsprechende Änderung in der örtlichen Bezeichnung derjenigen Behörden, die im Markt Fürstenfeldbruck ihren Amtsitz haben, zur Folge hat.

Das Remontedepot hat sich daher künftig ebenso wie die Unteroffiziers-Schule als K. Remontedepot (K. Unteroffiziers-Schule) Fürstenfeldbruck zu bezeichnen.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

(Nr. 3515.) **Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 29. Juli 1908.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 29. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wermuth.

Nr 16726. München 29. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

Vorstehender Abdruck wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Horn.

Nr 15328. München 29. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Bildung eines Beurlaubtenstandes der Kraftfahrtruppen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung — K. M. E. vom 10. 3. 1908 Nr 4489, V. Bl. S. 90 — wird ein besonderer Beurlaubtenstand bei Kraftfahrtruppen gebildet. Zu diesem Beurlaubtenstand werden nach Maßgabe des Bedarfs Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen übergeführt, die sich für den Kraftfahrdienst besonders eignen; die Eignung sollen sie in der Regel durch Ableistung einer Übung bei den

Kraftfahr-Abteilung dartun. Ihre Überführung beantragt die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Waffenbehörden.

Diese Offiziere tragen die Uniform des Eisenbahn-Bataillons mit den für die Offiziere des Beurlaubtenstandes vorgeschriebenen Abzeichen.

Ferner sind zu dem Beurlaubtenstand der Kraftfahrtruppen diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften zu überführen, die bei Kraftfahrtruppen gedient haben oder während ihrer aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstand im Kraftfahrdienst militärisch besonders ausgebildet worden sind und in ihren Überweisungspapieren einen Vermerk hierüber haben.

Deckblätter zur Heerordnung werden ausgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 15494. München 29. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen.

Die Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, ausgegeben mit K. M. E. vom 17. 10. 03 Nr 14599 — V. Bl. S. 242 —, sind, wie folgt, handschriftlich zu ändern:

1. Am Schlusse der Ziff. 21 ist als dritter Absatz hinzuzufügen:

Für die Beamten werden, wenn der Stoff der im ersten Absatz erwähnten Aufgaben rein militärische Kenntnisse erfordert, besondere Aufgaben gestellt, die dem Berufe und der Vorbildung der Beamten entsprechen. Für die Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache werden besondere Aufgaben für die Beamten nicht gestellt.

2. Ziff. 23 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

Bei Prüfung der Beamten ist deren Beruf und Vorbildung zu berücksichtigen.

Frh. v. Horn.

Nr 16501. München 29. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen von und nach Königsberg i. Pr.

Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn von Königsberg i. Pr. in der Richtung nach Labiau und umgekehrt haben nicht die Bahnhöfe Mittelhufen und Vorderhufen, sondern der Lizentbahnhof (Königsberg) als Anfangs- oder Endbahnhof zu gelten (§ 44, Ziffer 1 der Reiseordnung — D. V. 174 — und Abschnitt F, Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 23. 1. 04 Nr 632 zur Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung — D. V. 174a Seite 22 —).

Frh. v. Horn.

Nr 14954. München 29. August 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazarett mit zweispännigen Gerätewagen.

Die neu aufgestellte Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazarett mit zweispännigen Gerätewagen wird als D. V. 84 den beteiligten Dienststellen zugeben.

I. V.:

Bucher.

Nr 15801. München 13. August 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXI.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXI über Untersuchung der neugefertigten Geschoß-, Kartusch- und Patronenkörbe und [illegible] der Fußartillerie — D. V. 158 — ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugeben.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „164“ zu ändern in: 158.

Die bisherige Vorschrift LX tritt außer Kraft und ist aus der Sammlung besonderer Munitionsabnahme-Vorschriften auszuscheiden.

I. V.

Bucher.

München 29. August 1908.

nisterium.
für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Änderung der Dienstvorschrift
Kavallerie-Telegraphenschule
906).

Seite 2 der Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphen-
der 2. Zeile des vorletzten Absatzes (Deckbl. 55) anstatt
Chev. Rgt." zu setzen:

1. und 6. Chev. Rgt.

J. V.
Köberle.

München 29. August 1908.

nisterium.
waltungs-Abteilung.

Bayerische Militärkrankenkasse.

Bezug auf den Erlaß vom 15. 12. 05 Nr 21224 (V. Bl.
wird in der Anlage der Nachtrag II zum Statut der baye-
litärkrankenkasse bekanntgegeben.

Bucher.

München 29. August 1908.

nisterium.
teilung.

Das Verfahren bei der gericht-
Untersuchung von Leichen.

mit K. M. E. vom 24. 1. 81 Nr 1056 eingeführte Instruktion
rfahren der Ärzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen
ngen menschlicher Leichen (D. V. 41) ist durch die Vor-
für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Unter-
von Leichen 1908 ersetzt worden. Die neue Vorschrift geht
ten Dienstesstellen zu.

J. V.
Dr Würdinger.

Versendung von Deckblättern.

Nr 6—10 zu D. V. 14 „Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Pion Regiments“.

„ 1 u. 2 zu D. V. 135 „Instruktion zur Ausführung des Quartierleistun gesetzes“.

„ 83—86 zu D. V. 157 „Heerordnung 1902“.

„ 28—36 zu D. V. 239 „Ausrüstungsnachweisung für einen Divisions- Reserve-Divisions-Brückentrain“.

„ 35—43 zu D. V. 240 „Ausrüstungsnachweisung für einen Korps-Brüc train“.

„ 40 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat“.

„ 10 zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften“.

„ 10 zu D. V. 378 „Pontonier-Vorschrift“.

„ 40—56 zu D. V. 402 „Ausrüstungsnachweisung für einen Pionier-B gerungstrain“.

„ 85—87 zu D. V. 414 „Ausrüstungsnachweisung für eine Pionier-Kompagn

„ 167—177 zu D. V. 513 „Zeichnungen zur Vorschrift: Anfertigung Verwaltung der Feldartillerie-Munition“.

Nachtrag II.

Abänderungen des Kassenstatuts.

Im § 14. Seite 16. Zu streichen 4 % und dafür zu
zen 5 %.

Im § 15. Seite 16.

Zu streichen

Ziff. 1, Abs. 1, Zeile 2 — 2 2/3 % und dafür zu setzen 3 1/3 %,
" 5 — 1 1/3 % " " " " 1 2/3 %.

Ziff. 1, Abs. 3 (Tarif) zu streichen die Ziffern in Rubrik 2, 3 und 4
id dafür zu setzen:

36	12	24
42	14	28
48	16	32
57	19	38
63	21	42
69	23	46
87	29	58
105	35	70
123	41	82
141	47	94
159	53	106
174	58	116

Dem § 28 beizufügen als Ziffer 10:

Anträge von Vertretern der Kassenmitglieder sind auf die Tagesrdnung zu setzen, wenn dieselben neben dem Antragsteller noch von wei weiteren Vertretern unterstützt, unterschrieben und spätestens zum 5. Mai dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes eingereicht sind.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 12. September 1908.

Nr 16797. München 12. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Friedensverpflegungs-Vorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. 8. 08 zu genehmigen geruht, daß die §§ 4,2 und 36 der Verpflegungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden die in der Beilage niedergelegte Fassung erhalten. Beilage.

Dieses wird mit nachstehendem bekanntgegeben:

Das Brotgeld für 750 g Brot oder 500 g Feldzwieback oder 400 g Eierzwieback beträgt für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende Dezember 1908 15 ₰ und für den Zuschuß von 250 g 5 ₰.

Frh. v. Horn.

St.-M. d. J. Nr 20277.
Kr.-M. Nr 14879.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Mai 1907 (M.A. Bl. S. 277, V. Bl. des Kriegsministeriums S. 135/136) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr 33 S. 314 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. ds. Mts.

München, den 31. Juli 1908.

Frh. v. Horn.

J. A.:
Staatsrat v. Krazeisen.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Prowe seinen Wohnsitz in Guatemala aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 27. April 1907 (Zentralblatt S. 208) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziff. 1a—e der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 18. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Sydow.

St.-M. d. J. Nr 23596.
Kr.-M. Nr 17538.

München 12. September 1908.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts. zu bestimmen geruht:

Das Bezirkskommando Vilshofen wird am 15. September ds. Js. nach Deggendorf verlegt. Der Landwehrbezirk führt vom gleichen Zeitpunkte ab die Bezeichnung nach dem neuen Stabssitze.

Die Änderung der Anlage 1 zur Wehrordnung für das Königreich Bayern bleibt vorbehalten.

J. A.:

Frh. v. Horn. **v. Schreiber.**

Nr 16451.

München 12. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verlegung der 1. Eskadron des 6. Chev. Rgts. von Neumarkt nach Bayreuth.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten vom 21. 3. ds. Js. wird die 1. Eskadron 6. Chev. Rgts. zum 1. April 1909 von Neumarkt i. O. nach Bayreuth verlegt.

Die Anordnungen für den Vollzug des Standortwechsels trifft das K. Generalkommando III. Armeekorps.

Frh. v. Horn.

Nr 5713 JA.

München 12. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayer. Militär-Witwen und -Waisen gelangt zu Weihnachten dieses Jahres eine Anzahl von Unterstützungen

im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Sanitätsoffizieren im Range unter dem Hauptmann, dann von Beamten der Militärverwaltung der gleichen Reliktenpensionsklassen sowie von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, die nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Korps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Bewerbungen sind seitens der Angehörigen der Oberklassen durch Vermittlung der zuständigen Bezirkskommandos, seitens der Angehörigen der Unterklassen aber durch Vermittlung der einschlägigen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in München der K. Polizei-Direktion, bis 1. November lfd. Js. an die K. Militärfondskommission dahier einzusenden, und wollen die genannten Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Frh. v. Horn.

Nr 5726 JM. München 12. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Oberstleutnant Franz Ritter von Golch'sche Stiftung.

Aus der Oberstleutnant Franz Ritter von Golch'schen Stiftung gelangen für das Jahr 1908 mehrere Unterstützungen an Inhaber der Goldenen oder Silbernen Militär-Verdienst-Medaille, die keine Medaillen-Zulage beziehen, jedoch infolge des Krieges 1870/71 hilfsbedürftig geworden sind, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit zur Verteilung.

In Ermanglung solcher Bewerber sind die Unterstützungen an arme hilfsbedürftige Hinterbliebene von Medaillen-Inhabern zu verabreichen.

Gesuche um Verleihung solcher Unterstützungen sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber versehen, durch Vermittlung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden bis 15. Oktober ds. Js. an die K. Militärfondskommission dahier einzusenden.

Frh. v. Horn.

Nr 5842 M. München 12. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz und zum Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 07.

I. Zum Militärhinterbliebenengesetz (Beil. 2 zu K. M. E. Nr 4995 M./07 — V. Bl. Nr 22 —).

1. Zu Ziffer 20, III.
   a) Ein durch Allerhöchste Entschließung verabschiedeter oder zur Disposition gestellter Offizier, der in dem Monate seines Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste stirbt, ist hinsichtlich des Anspruchs der Hinterbliebenen auf Gnadengebührnisse als pensionierter Offizier anzusehen.
   b) Über die den Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes auf Grund des § 29 Nr 2 zustehenden, dem Pensionsfonds zur Last fallenden Gebührnisse für die ersten zwei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld ist eine besondere Quittung — und zwar über eine Summe — auszustellen.
2. Zu den Anlagen 4 und 5 — Bemerkungen. Über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind grundsätzlich Urkunden derjenigen Stellen vorzulegen, welche zur Zeit der Geburt usw. für die Beurkundung des Personenstandes zuständig waren. Von anderen Stellen beglaubigte Abschriften solcher Urkunden genügen nicht.

II. Zum Beamtenhinterbliebenengesetz (Beil. 4 zu K. M. E. Nr 4995 M./07 — V. Bl. Nr 22 —).

Zu Ziffer 7, I. Bei Anträgen auf Feststellung von Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Beamten bedarf es der Vorlage eines Dienstlaufbahnzeugnisses für den Verstorbenen nicht, vielmehr ist die Dienstzeit in dem Antrage selbst (Spalte 7) in derselben Weise zu erläutern, wie es in der Anlage 5 zur Pensionierungsvorschrift für das Bayerische Heer (Spalte 3 und 4) vorgeschrieben ist. Dementsprechend sind auch die Spalten 4, 6, 8, 13 und 14 des Antrags auszufüllen.

Die Quittungen über die an die Hinterbliebenen von Beamten für das Gnadenvierteljahr gezahlten Gebührnisse sind den Anträgen nicht beizufügen, auch ist eine Erläuterung der einzelnen Bestandteile dieser Gebührnisse in den Anträgen nicht erforderlich.

III. Zu beiden Gesetzen.

Im Interesse der Hinterbliebenen sind die Anträge auf Feststellung von Witwen- und Waisengeldern so zeitig vorzubereiten und vorzulegen, daß die Gebührnisse am ersten Fälligkeitstage gezahlt werden können. Hiebei ist darauf zu rücksichtigen, daß unter Umständen die Feststellung durch notwendige Rückfragen eine Verzögerung erfährt.

Frh. v. Horn.

Versendung von Deckblättern.

Nr 2 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungsartillerie (ausschl. Munition)".
„ 1—7 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für 3,7 cm Revolverkanonen".
„ 3—7 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für 5 cm Kanonen in Panzerlafette)".
„ 1—6 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für 9 cm Kanonen (Flankergeschütze)".
„ 1—9 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für 15 cm Ringkanonen (in Minimal-Schartenlafette)".
„ 10—30 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für 9 cm Kanonen-Batterien".
„ 46—84 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine 15 cm Ringkanonen-Batterie".
„ 12—49 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine lange 15 cm Kanonen-Batterie".
„ 17—51 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine kurze 15 cm Kanonen-Batterie".
„ 1—30 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Fahrzeuge".
„ 1—2 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Leuchtfackelposten".
„ 1 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Panzerbeobachtungsstände".
„ 1—5 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Vorratsverschlüsse".
„ 1—44 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Werkzeug".
„ 1—11 zu D. V. 48 „Ausrüstungs-Nachweisung für Beobachtungs- und Fernsprechgerät. Fahrräder".
„ 105 zu D. V. 203 „Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine usw.".
(Im Kopfe dieser Deckblätter ist D. E. Nr 249 handschriftlich zu ändern in D. V. 203).
„ 16—23 zu D. V. 494 „Übungsmunitionsvorschrift".

---

§ 4,2 der Friedens=Verpflegungsvorschrift erhält folgende Fassung:

Das Brotgeld beträgt in der Regel 12 ₰ für 750 g Brot oder 0 g Feldzwieback oder 400 g Eierzwieback.

Wenn der Preis für 1 t Roggen sich nach den Durchschnitts=kaufskosten der Proviantämter auf mehr als 150 ℳ stellt, so wird in Grenzen eines Höchstbetrages von 15 ₰ — für jede Erhöhung zu 20 ℳ das Brotgeld um je 1 ₰ höher festgesetzt und durch das erordnungsblatt halbjährlich bekanntgegeben.

In gleichem Verhältnis wird die Geldentschädigung für den Zu=uß (§ 20,3 c) von 250 g Brot ermittelt.

Im § 36 ist im 1. und 2. Absatz statt der Worte „gegen Zah=ng von 60 ₰" zu setzen: „gegen Zahlung des durch das Verord=ngsblatt halbjährlich festgesetzten Betrages für die Brotportion und n 48 ₰ für die Beköstigungsportion".

Im ersten Absatz ist ferner die Klammer (12 ₰ für die Brot=, ₰ für die Beköstigungsportion) zu streichen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 16. September 1908.

Nr 16608. München 16. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Kapitulantengebührnisse der Stabsordonnanzen.

Den §§ 44, 1. a (Deckblatt 36) und 74, 1. a (Deckblatt 44) der Friedens-Besoldungsvorschrift — D. V. 454 — liegt nicht die Absicht zugrunde, den Löhnungszuschuß von monatlich 3 ℳ und das Kapitulationshandgeld von 50 ℳ auch den Stabsordonnanzen zu gewähren, die aus den Fußtruppen der fahrenden Artillerie und dem Train hervorgegangen sind. Die erwähnten Gebührnisse werden nur Mannschaften der bezeichneten Waffen gewährt, die freiwillig ein drittes Jahr aktiv dienen und Frontdienst leisten. Da die Stabsordonnanzen sich nicht im Frontdienst befinden, so erlangen sie durch eine Kapitulation für ein drittes Dienstjahr auf die vorbezeichneten Gebührnisse keinen Anspruch. Soweit bisher anders verfahren wurde, dürfen die gezahlten Beträge in Ausgabe verbleiben.

An der Zuständigkeit der Kapitulantenlöhnung und des Kapitulationshandgeldes (§§ 44, 1. b und 74, 1. b a. a. O.) auch für Stabsordonnanzen, sofern sie die Bedingung hiefür erfüllt haben, wird durch vorstehende Erläuterung nichts geändert.

In der Friedens-Besoldungsvorschrift sind die nachstehenden Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 46 ist bei § 44, 1. a (Deckbl. 36) in der dritten Zeile nach „dienen" einzuschalten:

und Frontdienst leisten

Ebenda in Ziffer 2, Absatz 1, letzte Zeile ist nach „Gefreite" zu setzen:

(bei der Fußartillerie auch Obergefreite)

Seite 77 ist bei § 74, 2 in der ersten Zeile nach „ist" aufzunehmen:

mit dem Tage des Beginnes der Kapitulation, frühestens

Frh. v. Horn.

Nr 16012. München 16. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Erprobung der Kriegsbrauchbarkeit von Feldfahrzeugen.

Zu Ergänzung der K. M. E. vom 10. 8. 07 Nr 8865 — V. Bl. S. 289 —, vom 21. 12. 07 Nr 20727 — V. Bl. S. 420 — und vom 16. 3. 08 Nr 2826 — V. Bl. S. 91 — wird verfügt:

1. Die Fahrzeuge sind bei den Fahrversuchen kriegsmäßig, soweit erforderlich unter Verwendung von Sandsäcken oder dergleichen, zu belasten.

2. Die Bespannung der Fahrzeuge richtet sich nach der in den Ausrüstungsnachweisungen usw. vorgesehenen Anzahl von Pferden (2 bzw. 4 oder 6).

3. Soweit eine Vergütung für die zu den Fahrversuchen verwendeten Krümperpferde zulässig ist (vgl. K. M. E. vom 10. 8. 07 Nr 8865 Ziff. 2c), haben bezüglich der

berittenen Truppen

die Bestimmungen zu I a Ziffer 7

der Fußtruppen

die Bestimmungen zu II a Ziffer 14 des K. M. E. vom 29. 5. 06 Nr [illegible] — V. Bl. S. [illegible] — sinngemäß Anwendung zu finden.

4. Sofern [illegible] bei den Fahrversuchen Feldfahrzeuge [illegible] oder nur mit kriegsmäßiger Belastung gefahren werden, ist der Berechnung der Vergütung für gestellte Krümperpferde eine Bespannung mit 2 Pferden zugrunde zu legen.

5. Für die zu den Fahrversuchen zu verwendenden Dienst- oder Krümperpferde sind die im Frieden im Gebrauch befindlichen Geschirre zu benutzen. Eine Verwendung der für die Feldfahrzeuge auf den Kammern lagernden Geschirre ist unzulässig. Werden ermietete Pferde verwendet, so darf die Kriegsbeschirrung nur insoweit herangezogen werden, als es die Anspannvorrichtung der Fahrzeuge unbedingt erfordert.

6. Das Kriegsministerium nimmt gleichzeitig Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch auf Märschen und bei Übungen, wo eine Verwendung von Krümperpferden gegen Vergütung zur Bespannung von Feldfahrzeugen erfolgt, diese Pferde mit eigener Beschirrung zu gestellen sind.

Frh. v. Horn.

Versendung von Deckblättern.

Nr 7—44 zu D. V. 13 „Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehr-Materials".

„ 69—74 zu D. V. 31 „Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material".

„ 98 zu D. V. 35 „Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Geräts bei den Maschinengewehr-Truppen".

„ 36 u. 37 zu D. V. 528, II. Entwurf der „Ausrüstungsnachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen".

„ 85—88 zu D. V. 533 „Leitfaden, betreffend das Maschinengewehr-Material".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

[M]ünchen. № 25. 26. September 1908.

[M]-M. d. J. Nr 24194. München 26. September 1908.
[K]-M. Nr 17813.

[B]etreff: Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Die neu errichteten Bezirksämter Riedenburg und Lauf bilden [vo]m 16. Oktober 1908 ab, an welchem Tage sie ihre Wirksamkeit zu [be]ginnen haben, gemäß § 1,5 W. O. selbständige Aushebungsbezirke [i]n Landwehrbezirke Ingolstadt bzw. Nürnberg.

Darnach ist in der Anlage 1 zur Wehrordnung für das König[re]ich Bayern bei den Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)bezirken nach [„B]ezirksamt Beilngries":

Bezirksamt Riedenburg,

[na]ch „Bezirksamt Hersbruck":

Bezirksamt Lauf

[ei]nzufügen.

Diese Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Frh. v. Horn. J. A.:
v. Schreiber.

Nr 18213. München 26. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1909.

Mit Bezug auf § 94, 1 u. 2 der Wehrordnung werden nachstehend jene Truppenteile bekanntgegeben, die am 1. April 1909 Einjährig-Freiwillige einstellen dürfen:

Armee-Korps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	1. Infanterie-Regiment	Für Studierende der Medizin an der Universität München, die nur ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 H. O. zu erwerben.
	Lindau	20. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende an der Universität Würzburg.
	Landau	23. Infanterie-Regiment	—
III.	Ingolstadt	13. Infanterie-Regiment	—
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende an der Universität Erlangen.

Frh. v. Horn.

Nr 18033. München 26. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Giroverkehr mit der K. Bank.

Die an den Giroverkehr mit der K. Bank noch nicht angeschlossenen Militärkassen des Standortes Ingolstadt sind vom 1. 10. 1908 an die K. Filialbank Ingolstadt anzuschließen und die Konten der an die Filialbank München angeschlossenen Militärkassen in Ingolstadt zum gleichen Zeitpunkte von der K. Filialbank München auf jene in Ingolstadt zu übertragen.

Frh. v. Horn.

Nr 12185. München 26. September 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderungen zu den Preisverzeichnissen der Artillerie-Werkstätten.

1. In D. V. 70, Abschnitt B, sind bei lfd. Nr 11 und 12 die Spalten 3, 4 und 5 handschriftlich zu ändern in:

—	—	A. IV. 96	16	Ungefährer Preis 15 ℳ
—	—	A. IV. 96 C. II.	22 12a	Ungefährer Preis 5,50 ℳ

2. In D. V. 370, Abschnitt II, sind bei lfd. Nr 32 und 33 die Preisangaben in Spalte 3 zu streichen. In Spalte 5 ist handschriftlich einzusetzen:

bei lfd. Nr 32: Ungefährer Preis 15 ℳ,

„ „ „ 33: Ungefährer Preis 5,50 ℳ.

3. Die in den K. M. E. vom 25. 10. 06 Nr 17945 und vom 20. 2. 07 Nr 2423 enthaltenen Preisfestsetzungen für Reiterfuttersäcke und Futtersäcke für Protzen werden hiedurch aufgehoben.

J. V.

Macher.

Nr 17962. München 26. September 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Instandsetzungsanleitung für das Feldartilleriegerät 96 n/A.

Die neu aufgestellte Instandsetzungsanleitung für das Feldartilleriegerät 96 n/A. (D. V. 86) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie (D. V. 490) behält nur mehr für das Feldartilleriegerät 98 Gültigkeit.

J. V.

Macher.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr 59—62 der III. Abteilung, „ 136—155 der IV: Abteilung, „ 24—31 der V. Abteilung } der D. V. 20 „Das Feldartilleriegerät 96 n/A.".

„ 263—363 zu D. V. 143 „Kriegs-Besoldungs-Vorschrift".

„ 42—51 zu D. V. 143 „Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayer. Militär-Verwaltung. (Neuabdruck 1906)".

„ 41 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat" mit

Änderungen zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften".

Nr 141—149 zu D. V. 394 „Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals".

„ 100—103 der IV. Abteilung, „ 121—124 der V. Abteilung } der D. V. 495 „Das Feldhaubitzgerät 98".

Notizen.

Der Sanitäts-Feldwebel Kneuer des 1. Train-Bataillons hat ein „Hilfsbuch im Felde" für Verständigung in der französischen und englischen Sprache zusammengestellt, dessen Beschaffung für das Sanitätspersonal empfohlen werden kann.

Das Schriftchen erscheint im Selbstverlage zum Preise von 20 ₰.

Unter Hinweis auf die Notiz im Verordnungs-Blatt 1905, Seite 68 wird bekanntgegeben, daß die Preise des inhaltlich vermehrten 6. Jahrganges 1909 des Führers durch Heer und Flotte (Verlag der K. Preuß. und Herzogl. Bayer. Hofbuchhandlung A. Schall in Berlin SW. 11, Hallesches Ufer 21) ermäßigt worden sind.

Es kostet das geheftete Buch bei Entnahme

von 1—9 Stück . . . . 1,50 ℳ,
„ 10—19 Stück . . . . 1,25 „ ,
„ 20 und mehr Stück . . . . . 1,— „ .

Das gebundene Buch kostet 0,50 ℳ mehr.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 17. Oktober 1908.

Nr 6593 JA. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Rechnungsergebnisse der Militärfonds für das Rechnungsjahr 1907.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Rechnungsergebnisse der Militärfonds und zwar

A. des Militär-Witwen- und Waisenfonds, des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds,

B. des Unterstützungsfonds für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Friedens- und des Beurlaubtenstandes sowie für Unteroffiziere und Soldaten

für das Rechnungsjahr 1907 nachstehend bekanntgegeben werden.

Frh. v. Horn.

A. Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender

Vortrag	Witwen- und Hauptfonds M	Pf	Oberstentochter Anna Maria Saalmüller Zustiftung M	Pf	Prinz Carl-Legat M	Pf
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 betrug der Vermögensstand laut vorigen Ausweises	4571166	62	4498	25	234831	85
Hiezu die wirklichen Einnahmen für 1907 . . . . mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1906 bestandenen Aktiven.	1231415	13	179	50	9142	76
Summe	5802581	75	4677	75	243974	61
Hievon die wirklichen Ausgaben für 1907 . . . . mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1906 bestandenen Passiven (Pensionsguthaben).	1567916	83	177	75	9142	76
Bleibt Ende 1907 ein Vermögen:	4234664	92	4500	—	234831	85
Dieses Vermögen besteht in:						
a) barem Gelde	7841	46	—	—	33	40
b) K. Bayer. Staatspapieren . .	1235000	—	—	—	21600	—
c) K. K. Österr. Schuldverschreibungen	234400	—	—	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	4500	—	27900	—
e) sonstigen Wertpapieren . . .	—	—	—	—	41	30
f) Ewiggeld-Kapitalien	429428	58	—	—	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	2329317	28	—	—	185257	15
Summe	4235987	32	4500	—	234831	85
Hiezu die Aktiven	—	—	—	—	—	—
Summe	4235987	32	4500	—	234831	85
Hievon die Passiven (Pensions-Guthaben) .	1322	40	—	—	—	—
Bleibt Vermögensstand wie oben . .	4234664	92	4500	—	234831	85

weis

Militär-Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1907.

Waisenfonds				Invalidenfonds mit Zustiftungen		Milder Stiftungsfonds mit Zustiftungen		Summe des Vermögens dieser Fonds	
Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung		Summe							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
208687	25	5019183	97	4071371	02	799108	42	9889663	41
14438	06	1255175	45	153184	18	30131	03	1438490	66
223125	31	6274359	42	4224555	20	829239	45	11328154	07
14230	—	1591467	34	132888	67	27001	78	1751357	79
208895	31	4682892	08	4091666	53	802237	67	9576796	28
9309	77	17184	63	2760	79	4655	63	24601	05
34914	29	1291514	29	2613542	87	444000	01	4349057	17
—	—	234400	—	—	—	400	—	234800	—
600	—	33000	—	368900	—	54900	—	456800	—
75214	10	75255	40	—	—	110	60	75366	—
61714	29	491142	87	32571	43	—	—	523714	30
27142	86	2541717	29	1073891	44	298171	43	3913780	16
208895	31	4684214	48	4091666	53	802237	67	9578118	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208895	31	4684214	48	4091666	53	802237	67	9578118	68
—	—	1322	40	—	—	—	—	1322	40
208895	31	4682892	08	4091666	53	802237	67	9576796	28

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere ꝛc. des Friedensstandes		Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere un[d] Soldaten	
		M	₰	M	₰	M	₰
	II. Ausgaben.						
I	Unterstützungen ohne Rückersatz	87 824	—	7 298	—	19 800 176	-
	Die Unterstützungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes verteilen sich auf:						
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformstücken . . . . 3 850 M						
	b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste . . . . . . 17 400 „						
	c) Unterstützungen für Badekuren, Krankheiten in der Familie, Kindererziehung ꝛc. ꝛc. 66 574 „						
	d) Königsacker'sche Zustiftung . . . . — „						
	Summe wie oben . . . 87 824 M						
II	Außerordentliche Unterstützungen	—	—	—	—	—	-
III	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nichtpensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	2 504	56	—	—	—	-
IV	Neuangelegte Kapitalien	*242 937	86	44 142	87	10 000	-
	*) Kapitalsanlagen . . . 143 100 M — ₰ Unverzinsliche Darlehen 99 837 „ 86 „ ./l· 242 937 M 86 ₰						
V	Münz- und Kursverluste	157	20	16	27	8	-
VI	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	—	—	—	-
VII	Verwaltungskosten	10 680	—	2 671	28	—	-
VIII	Zuschüsse an andere Fonds	31 400	—	—	—	—	-
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	-
X	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	-
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	222 000	—	30 000	—	20 000	-
	Summe der Ausgaben	597 503	62	84 128	37	49 984	(

B. Abrechnung

[üb]er den Unterstützungsfonds für Offiziere rc. des Friedensstandes, dann des Beurlaubtenstandes sowie über den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1907.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere rc. des Friedensstandes ℳ	₰	Offiziere rc. des Beurlaubtenstandes ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
	I. Einnahmen.						
I	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	*47 092	91	7 784	13	***2 190	61
II	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	133 626	26	23 550	50	18 820	14
III	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV	Heimgezahlte Kapitalien	**152 866	27	27 942	87	—	—
V	Kursgewinn	733	40	248	—	20	—
VI	Fondsbeiträge	64 370	37	1 260	—	9 632	71
VII	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	—
VIII	Zuschüsse aus anderen Fonds	4 254	01	—	—	1 418	—
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien	222 000	—	30 000	—	20 000	—
	Summe der Einnahmen	624 943	22	90 785	50	52 081	46

	ℳ	₰
*) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	46 654	42
der Königsacker'schen Zustiftung	438	49
.//.	47 092	91
**) Kapitalien	47 700	—
Unverzinsliche Darlehen	105 166	27
.//.	152 866	27
***) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	2 169	72
der Bischoff-Pilati-Zustiftung	8	89
der Schenk'schen Zustiftung	12	—
.//.	2 190	61

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere ꝛc. des Friedensstandes		Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
III. Rechnungs-Aktivrest	27 439	60	6 657	13	2 096	83
Hiezu:						
1. die verzinslich angelegten Kapitalien	3 575 614	28	630 442	99	510 580	—
2. die unverzinslichen Darlehen	329 876	08	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	3 932 929	96	637 100	12	512 676	83
Das unter 1. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	1 061 500	—	262 642	99	207 814	29
2. Pfandbriefen	653 800	—	140 200	—	84 600	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	44 057	14	—	—	6 857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1 816 257	14	227 600	—	210 608	57
Summe wie oben	3 575 614	28	630 442	99	510 580	—

München, den 14. Juli 1908.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

St.-M. d. J. Nr 25621.
Kr.-M. Nr 18739.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Februar 1904 (M. A. Bl. S. 55, V. Bl. des K. M. S. 61/62) und vom 14. Februar

1906 (M. A. Bl. S. 80, V. Bl. des K. M. S. 57/58) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr 38 S. 368 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. v. Mts.

München, den 2. Oktober 1908.

Frh. v. Horn. I. A.: Staatsrat **v. Krazeisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

An Stelle des Königlich Preußischen Stabsarztes a. D. Dr. **Brecke** (Bekanntmachungen vom 20. Januar 1904 und 24. Dezember 1905, Zentralblatt S. 19 bzw. 396), der seinen Wohnsitz in Davos und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. F. **Jessen** in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

Berlin, den 24. August 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

Abdruck.

Nr. 23513.

An sämtliche dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Ämter.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Vorbereitungen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 212) und in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni l. Js. wegen Herstellung einer Silbermünze zu drei Mark getroffen wurden, sind so weit gediehen, daß mit der Ausprägung dieser Münzen demnächst begonnen werden kann. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung in der Verpackung

dieser Münzen wird hiemit angeordnet, daß die Verpackung der Dreimarkstücke in Beuteln zu 1500 ℳ oder in Rollen zu 150 ℳ vorzunehmen ist.

München, den 7. September 1908.

J. V.:
Staatsrat **von Pausch.**

Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Dreimarkstücke betr.

Nr 19278. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Dreimarkstücke.

Vorstehender Abdruck wird zum gleichmäßigen Vollzuge bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 18839. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1908/09 ist eine wöchentlich dreimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Hamburg-Amerika-Linie, Seebäderdienst, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven:

Montags, Mittwochs und Freitags.

Abfahrt von Helgoland:

Dienstags*), Donnerstags und Samstags.

Der Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften beträgt 8 ℳ 20 ₰ für die einmalige Überfahrt; außerdem ist für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 ℳ zu entrichten.

Bucher.

---

*) Anstatt des am Dienstag den 13. April von Helgoland fälligen Dampfers fährt je ein Dampfer am Montag den 12. April nachmittags und am Mittwoch den 14. April vormittags von Helgoland ab.

1906 (M. A. Bl. S. 80, V. Bl. des K. M. S. 57/58) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr 38 S. 368 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. v. Mts.

München, den 2. Oktober 1908.

Frh. v. Horn.

J. A.:
Staatsrat **v. Kraheisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

An Stelle des Königlich Preußischen Stabsarztes a. D. Dr. Brecke (Bekanntmachungen vom 20. Januar 1904 und 24. Dezember 1905, Zentralblatt S. 19 bzw. 396), der seinen Wohnsitz in Davos und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. F. Jessen in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

Berlin, den 24. August 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Just.

Abdruck.

Nr. 23513.

An sämtliche dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Ämter.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Vorbereitungen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 212) und in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni l. Js. wegen Herstellung einer Silbermünze zu drei Mark getroffen wurden, sind so weit gediehen, daß mit der Ausprägung dieser Münzen demnächst begonnen werden kann. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung in der Verpackung

dieser Münzen wird hiemit angeordnet, daß die Verpackung der Dreimarkstücke in Beuteln zu 1500 ℳ oder in Rollen zu 150 ℳ vorzunehmen ist.

München, den 7. September 1908.

I. V.:
Staatsrat **von Pausch.**

Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Dreimarkstücke betr.

Nr 19278. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Dreimarkstücke.

Vorstehender Abdruck wird zum gleichmäßigen Vollzuge bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 18839. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1908/09 ist eine wöchentlich dreimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Hamburg-Amerika-Linie, Seebäderdienst, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven:

Montags, Mittwochs und Freitags.

Abfahrt von Helgoland:

Dienstags*), Donnerstags und Samstags.

Der Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften beträgt 8 ℳ 20 ₰ für die einmalige Überfahrt; außerdem ist für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 ℳ zu entrichten.

Bucher.

---

*) Anstatt des am Dienstag den 13. April von Helgoland fälligen Dampfers fährt je ein Dampfer am Montag den 12. April nachmittags und am Mittwoch den 14. April vormittags von Helgoland ab.

Nr 18840. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Gebührniszahlung an Proviantamts-Unterassistenten.

Die Gebührnisse der Proviantamts-Unterassistenten werden fortan von den Proviantämtern unmittelbar ohne Mitwirkung der Truppe gezahlt und soweit sie dem Etatskapitel 12 zur Last fallen, endgültig verausgabt; Gebührnisse, die bei einem anderen Etatskapitel zu verrechnen sind, werden vorschußweise verausgabt und vierteljährlich bei der Intendantur zur Erstattung angefordert.

Der Anspruch der Truppen auf Schreibgelder für die Unterassistenten (K. M. E. vom 24. 2. 06 Nr 3083, V. Bl. S. 26/27) bleibt bestehen.

Bucher.

Nr 15802. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Gewehrriemen 98.

Das Zusammenknöpfen der Enden von Gewehrriemen 98 mit regelrechter oder nahezu regelrechter Stärke ist ohne besondere Werkzeuge (Flachzange) schwer ausführbar. Den Riemen am Knopfende schwächer zu halten, empfiehlt sich nicht, da er sich durch den Gebrauch ohnehin zieht und schwächer wird.

Abhilfe:

a) Bei der Neufertigung:

Die Auseinanderstellung der Knopflöcher wird um 10 mm vergrößert und beide Knopflöcher werden um 3 mm verlängert.

b) Bei den vorhandenen Gewehrriemen 98:

Beide Knopflöcher werden um 3 mm verlängert. Das Zusammenknöpfen erfolgt dann nach Deckblatt 21 Seite 22 des Leitfadens betr. das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. 321 a —.

Das Verlängern der Knopflöcher bei vorhandenen Gewehrriemen 98 kann durch Privathandwerker zum Preise von 0,45 ℳ für 100 Gewehrriemen ausgeführt werden.

Die Truppen übernehmen die Kosten auf den Waffeninstandhaltungsfonds, die Artilleriedepots auf Sachausgaben.

Frh. v. Stein.

Nr 19756. München 24. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Anlage. Der in vorstehender Entschließung erwähnte Abdruck des Gesamtverzeichnisses der im Betreffe bezeichneten Lehranstalten ist als Anlage beigefügt.

Frh. v. Horn.

St.-M. d. J. Nr 27312. München 24. Oktober 1908.
Kr.-M. Nr 20122.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Vom 1. November 1908 ab wird der 2. Bezirk der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich Württembergischen) dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich Württembergischen) dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn. I. V.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr 20021. München 22. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Formation des Kriegsministeriums.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abteilungen des Kriegsministeriums für Allgemeine Armee-Angelegenheiten und für Artillerie- und Waffenwesen künftig mit „Armee-Abteilung I“ und „Armee-Abteilung II“ bezeichnet werden.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 24. Oktober 1908.

St. M. d. J. Nr 24311.
Kr. M. Nr 17870.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr 37 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 21. September 1908 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 17. September 1908.

J. V. | J. A.
Staatsrat **Frhr. v. Speidel.** | Ministerialrat **v. Schreiber.**

Beizufügen sind:

ein vollständiges Nationale,

ein Führungszeugnis,

ein Verzeichnis sämtlicher gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest, welche die Anwärter als Unteroffiziere erlitten haben, unter Ausschluß jedoch derjenigen Disziplinarstrafen, deren Löschung nach den maßgebenden Vorschriften verfügt ist,

eine Gesundheitsbescheinigung sowie

eine Erklärung, daß der Anwärter schuldenfrei ist, endlich

ein Lebenslauf und

ein Diktat, bescheinigtermaßen unter Aufsicht eines Offiziers vom Anwärter angefertigt.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes haben ihre Bewerbungen durch das zuständige Bezirkskommando unter Einreichung der vorbezeichneten Papiere sowie ausreichender Führungsatteste für die Dauer des Zivilverhältnisses bewirken zu lassen.

5. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in die Anwärterliste eingetragen und im Bedarfsfalle nach der Reihenfolge der Notierung einberufen.

Tritt ein Anwärter von der Bewerbung zurück oder wird er zu einer anderen Behörde einberufen, so ist hievon der Polizeidirektion durch den Truppenteil schleunigst Mitteilung zu machen, damit die Streichung in der Anwärterliste veranlaßt werden kann.

Die Stellenanwärter haben ihre Meldung jährlich bis zum 1. Dezember durch Vermittelung des Truppenteils zu wiederholen. Bewerber, die diese Meldung unterlassen, werden in der Anwärterliste gestrichen.

6. Die Probedienstzeit dauert 6 Monate, kann aber bei Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausnahmsweise auf 9 Monate ausgedehnt werden. Bei der Anstellung behält sich die Polizeidirektion das Recht vor, den Angestellten während der Probezeit jederzeit und später nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung zu entlassen. Der Schutzmann kann den Dienst während der Probezeit mit einmonatiger, später ebenfalls mit dreimonatiger Frist kündigen.

7. Der Bremer Schutzmann ist ruhegehaltsberechtigter Staatsbeamter.

8. Der Schutzmann ist verpflichtet, vom Dienstantritt an Mitglied der Hilfskasse der Schutzmannschaft zu werden.

9. Der Schutzmann erhält den Zivilversorgungsschein nach Maßgabe des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 30. September 1907 (B. Bl. Nr 29/07).

10. Das Gehalt des Schutzmanns beträgt 1550 ℳ und steigt fünfmal nach je 3 Jahren um 130 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2200 ℳ. Es wird monatlich im voraus bezahlt.

11. Der Schutzmann erhält freie Dienstkleidung; er ist indes verpflichtet vom Eintritt an einen anständigen Zivilanzug aus eigenen Mitteln zu halten. Außerdem erhält er Stiefelgelder, welche indes erst nach dreimonatiger Probedienstzeit zahlbar werden.

12. Der Schutzmann hat Aussicht auf Beförderung zum Schutzmannswachtmeister und Polizeiwachtmeister oder zum Kriminalschutzmann und Kriminalwachtmeister.

Die Polizeiwachtmeister und Kriminalwachtmeister beziehen ein Gehalt von 1900 ℳ, steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2900 ℳ, die Schutzmannswachtmeister und Kriminalschutzmänner erhalten Schutzmannsgehalt mit einer jährlichen Funktionszulage von 300 ℳ.

Bestimmungen

über Annahme, Anstellung und Entlassung der Schutzmänner bei dem Bremischen Amte zu Bremerhaven vom 13. September 1908.

1. Die Annahme der Schutzmänner erfolgt durch das Bremische Amt Bremerhaven.

2. Bewerber um das Amt eines Schutzmannes dürfen zur Zeit ihrer Anmeldung das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; sie müssen mindestens 1,70 m groß sein.

3. Die Stellen sind den Militäranwärtern vorbehalten. Beim Mangel an geeigneten Militäranwärtern können auch solche Unteroffiziere, die mindestens 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, und, wenn es auch an diesen mangelt, Unteroffiziere mit mindestens 6 jähriger Dienstzeit angestellt werden.

4. Die Anmeldung der Bewerber kann jederzeit durch den Truppenteil geschehen.

Beizufügen sind:
ein vollständiges Nationale,
ein Führungszeugnis,
ein Verzeichnis sämtlicher gerichtlichen Strafen und der Disziplinarstrafen mit Arrest, welche der Anwärter als Unteroffizier erlitten hat, unter Ausschluß derjenigen, deren Löschung erfolgt ist,
eine Gesundheitsbescheinigung,
eine Erklärung, daß der Anwärter schuldenfrei ist,
ein Lebenslauf und ein Diktat, beide bescheinigtermaßen unter Aufsicht eines Offiziers vom Anwärter angefertigt.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes können ihre Bewerbungen durch das zuständige Bezirkskommando unter Einreichung der vorbezeichneten Papiere und ausreichender Führungszeugnisse für die Dauer des Zivilverhältnisses bewirken.

5. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in die Anwärterliste eingetragen und im Bedarfsfalle einberufen. Über die erfolgte Notierung erhalten sie Nachricht.

Tritt ein Anwärter von der Bewerbung zurück oder wird er zu einer anderen Behörde einberufen, so ist hievon schleunigst durch den Truppenteil dem Amte behufs Streichung in der Anwärterliste Mitteilung zu machen. Die Stellenanwärter haben ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember durch Vermittelung des Truppenteils zu wiederholen. Bewerber, welche eine Wiederholung der Meldung unterlassen, werden in der Anwärterliste gestrichen.

6. Die Annahme erfolgt auf sechsmonatige Probe, die bei Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausnahmsweise auf 9 Monate ausgedehnt werden kann. Innerhalb dieser Probezeit steht es dem Amte frei, den Schutzmann jederzeit ohne weiteres zu entlassen, während der Schutzmann an eine einmonatige Kündigung gebunden ist.

7. Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die endgültige Anstellung, jedoch unter Vorbehalt gegenseitiger dreimonatiger Kündigung.

8. Der Schutzmann ist ruhegehaltsberechtigter Staatsbeamter; er erwirbt mit der endgültigen Anstellung die Bremische Staatsangehörigkeit.

9. Der Schutzmann erhält den Zivilversorgungsschein nach Maßgabe des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden

mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 30. September 1907 (V. Bl. Nr 29/07).

10. Das Gehalt des Schutzmanns beträgt 1550 ℳ; es steigt fünfmal nach je 3 Jahren um 130 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2200 ℳ.

Das Gehalt wird monatlich im voraus gezahlt.

11. Der Schutzmann erhält freie Dienstkleidung; er ist verpflichtet, vom Eintritt an einen anständigen Zivilanzug aus eigenen Mitteln zu halten.

Außerdem erhält er jährlich für zwei Paar Stiefeln Stiefelgelder, die indes erst nach dreimonatiger Probedienstzeit zahlbar werden.

12. Der Schutzmann hat Aussicht auf Beförderung zum Kriminalschutzmann und zum Kriminal- und Polizeiwachtmeister.

Der Kriminalschutzmann erhält Schutzmannsgehalt und eine jährliche Funktionszulage von 300 ℳ.

Die Kriminal- und Polizeiwachtmeister beziehen ein Gehalt von 1900 ℳ steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2900 ℳ.

Versendung von Deckblättern.

Nr 24—115 zu D. V. 8 „Ausrüstungsnachweisung für Batterien 96 n/A.".
„ 15—100 zu D. V. 46 „Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen 96 n/A. der Feldartillerie".
„ 6—51 zu D. V. 50 „Ausrüstungsnachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88. 96 n/A. und 73. 96 n/A.".
„ 8—11 zu D. V. 51 „Verkaufs-Preisverzeichnis zum Maschinengewehr-Material".
„ 1 zu D. V. 86 „Instandsetzungsanleitung für das Feldartilleriegerät 96 n/A.".
„ 60—85 zu D. V. 389 „Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie".
„ 1—87 zu D. V. 452 „Dienstanweisung für die Bekleidungsämter".

Notizen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das am Hausstein bei Deggendorf erbaute Sanatorium für Lungenkranke den Namen „Sanatorium am Hausstein" fortan führe.

Auf das vom „Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (E. V.)" herausgegebene und von diesem (Burgstraße 4/2) zu beziehende „Merkblatt über gesundes Wohnen" — einzelne Exemplare 5 ₰, 100 Exemplare *M* 4,50 — wird aufmerksam gemacht.

Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen:

„Leitfaden für die Bayerische Militärkrankenkasse",

bearbeitet vom Geheimen Kriegsrat Dr Franz in München.

Der Preis des Buches beträgt beim Bezuge vom Selbstverlage 2 *M* franko Bestellungsort.

Der mit der katholischen Militär-Seelsorge in Augsburg betraute K. Pfarrer Joseph Schärfl hat folgende Schriften in neuer Auflage erscheinen lassen:

1. „Der neue Soldatenfreund" Kalender für 1909 — Einzelpreis 20 ₰.
2. „Andenken an meine Vereidigung" — Einzelpreis 15 ₰.
3. „Das Taschenbüchlein des Soldaten und Veteranen" — Preis gebunden 40 ₰.

Die drei Büchlein eignen sich zu Geschenken für die Mannschaft; sie sind durch den Kommissionsverlag der Kranzfelderschen Buchhandlung in Augsburg zu beziehen.

Auf die in der vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW. Johanniterstraße 6 erscheinende Soldaten-Zeitung „Meine Dienstzeit. Erinnerungen aus meinem Soldatenleben" wird aufmerksam gemacht.

Die Zeitung erscheint wöchentlich einmal zum Preise von 2 ₰.

Von dem unter dem Titel: „Grundzüge der Deutschen Militärverwaltung" herausgegebenen Druckwerke von Dr L. Meyer, Wirklichem Geheimen Kriegsrat und Abteilungschef im K. Preuß. Kriegsministerium, ist eine neue verbesserte Auflage, zugleich als dritte Auflage des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Courbière, Geheimem Kriegsrat und Hauptmann a. D., im Verlage der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, erschienen.

---

mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 30. September 1907 (V. Bl. Nr 29/07).

10. Das Gehalt des Schutzmanns beträgt 1550 ℳ; es steigt fünfmal nach je 3 Jahren um 130 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2200 ℳ.

Das Gehalt wird monatlich im voraus gezahlt.

11. Der Schutzmann erhält freie Dienstkleidung; er ist verpflichtet, vom Eintritt an einen anständigen Zivilanzug aus eigenen Mitteln zu halten.

Außerdem erhält er jährlich für zwei Paar Stiefeln Stiefelgelder, die indes erst nach dreimonatiger Probedienstzeit zahlbar werden.

12. Der Schutzmann hat Aussicht auf Beförderung zum Kriminalschutzmann und zum Kriminal- und Polizeiwachtmeister.

Der Kriminalschutzmann erhält Schutzmannsgehalt und eine jährliche Funktionszulage von 300 ℳ.

Die Kriminal- und Polizeiwachtmeister beziehen ein Gehalt von 1900 ℳ steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2900 ℳ.

Versendung von Deckblättern.

Nr 24—115 zu D. V. 8 „Ausrüstungsnachweisung für Batterien 96 n/A.".
„ 15—100 zu D. V. 46 „Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen 96 n/A. der Feldartillerie".
„ 6—51 zu D. V. 50 „Ausrüstungsnachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88. 96 n/A. und 73. 96 n/A.".
„ 8—11 zu D. V. 51 „Verkaufs-Preisverzeichnis zum Maschinengewehr-Material".
„ 1 zu D. V. 86 „Instandsetzungsanleitung für das Feldartilleriegerät 96 n/A.".
„ 60—85 zu D. V. 389 „Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie".
„ 1—87 zu D. V. 452 „Dienstanweisung für die Bekleidungsämter".

Notizen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das am Hausstein bei Deggendorf erbaute Sanatorium für Lungenkranke den Namen „Sanatorium am Hausstein" fortan führe.

Auf das vom „Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse München (E. V.)“ herausgegebene und von diesem (Burgstraße 4/I) zu beziehen „Merkblatt über gesundes Wohnen“ — einzelne Exemplare 5 ₰, 100 Exemplare ℳ 4,50 — wird aufmerksam gemacht.

Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen:

„Leitfaden für die Bayerische Militärkrankenkasse“,

bearbeitet vom Geheimen Kriegsrat Dr Franz in München.

Der Preis des Buches beträgt beim Bezuge vom Selbstverlage 2 ℳ frei Bestellungsort.

Der mit der katholischen Militär-Seelsorge in Augsburg betraute Pfarrer Joseph Schärfl hat folgende Schriften in neuer Auflage erscheinen lassen:

1. „Der neue Soldatenfreund“ Kalender für 1909 — Einzelpreis 20 ₰
2. „Andenken an meine Vereidigung“ — Einzelpreis 15 ₰.
3. „Das Taschenbüchlein des Soldaten und Veteranen“ — Preis gebunden 40 ₰.

Die drei Büchlein eignen sich zu Geschenken für die Mannschaft; sie sind durch den Kommissionsverlag der Kranzfelderschen Buchhandlung in Augsburg zu beziehen.

Auf die in der vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW, Johanniterstraße 6 erscheinende Soldaten-Zeitung „Meine Dienstzeit. Erinnerungen aus meinem Soldatenleben“ wird aufmerksam gemacht.

Die Zeitung erscheint wöchentlich einmal zum Preise von 2 ₰.

Von dem unter dem Titel: „Grundzüge der Deutschen Militärverwaltung“ herausgegebenen Druckwerke von Dr L. Meyer, Wirklichem Geheimen Kriegsrat und Abteilungschef im K. Preuß. Kriegsministerium, ist eine neue verbesserte Auflage, zugleich als dritte Auflage des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Courbière, Geheimem Kriegsrat und Hauptmann a. D., im Verlage der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, erschienen.

---

zum K. M. E. Nr 19756/08.

Gesamt-Verzeichnis

gen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung usstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.



Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

- Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

Gütersloh,
Gumbinnen, Friedrichsschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I,
Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Jlfeld: Klosterschule,
Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
*Kalk,
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
*Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,

Minden: Gymnasium (verbunden mit †Oberrealschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz,
*Northeim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Öls,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,

Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Traben-Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher-Gymnasium,[1]
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,

[1] Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1907/08.

Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: König Georg-Gymnasium,[1]
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
***Ehingen,**
***Ellwangen,**
***Eßlingen,**
***Hall,**
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium),
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf-Ludwigs-Gymnasium,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscеum,

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Katharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstentum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum,
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1]
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Realschule),[1])
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule, Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt, Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium, Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realgymnasium, verbunden mit Realschule),[1])
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium, Realgymnasium (Frankfurter System),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz,
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Ruhrort,
Schöneberg bei Berlin: Helmholtz-Realgymnasium,[1])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Striegau,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1]
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium),[2]
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1]
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[3]
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).[2]

IV. **Königreich Württemberg.**

Gmünd,
Heilbronn,
Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Mannheim: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[2]
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2] Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[3] Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Quarta.

XII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XV. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums.

XVII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Vegesack.

XVIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1])

XIX. **Elsaß-Lothringen.**

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,

Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Altona: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),[2])
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,
†Bitterfeld,
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Delitzsch,[2])
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Erfurt,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Sachsenhäuser-Oberrealschule,
†Freiburg in Schlesien,
†Fulda,
†Gleiwitz,
†Göttingen,
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,
†Oberrealschule an der Lutherkirche,
†Kattowitz,
†Kiel,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule,
†Marburg,
Minden: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,[1]
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
†Schmalkalden,
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),
†Steglitz,
†Weißenfels,
Wiesbaden: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: †Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: †Kreis-Oberrealschule,[2]
Ludwigshafen a. Rhein: †Oberrealschule,
München: †Luitpold-Kreis-Oberrealschule,[2]
Nürnberg: †Kreis-Oberrealschule,[2]
Passau: †Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: †Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: †Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Württemberg.

†Cannstadt,
†Eßlingen,
†Göppingen,
†Hall,
†Heilbronn,
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich-Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm.

IV. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Freiburg: †Oberrealschule,
†Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung,[2]
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsschulabteilung),
†Pforzheim.

V. Großherzogtum Hessen.[3]

†Darmstadt,
Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Mainz,
†Offenbach a. Main,
†Worms.

VI. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VII. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

VIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

IX. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Friedrichs-Oberrealschule.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin am Schlusse des Schuljahres 1907/08.
[3]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

X. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen III bis I noch Oberrealschule).

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Oberrealschule in Eimsbüttel,
†Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†Colmar,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (Manteuffelstraße),
†Oberrealschule bei St. Johann.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung).

II. **Großherzogtum Hessen.**[1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Biberach,
†Ettlingen,
Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Singen,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Karlsruhe,
Mannheim: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Singen,
Villingen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[1])

†Alsfeld (im Ausbau zur Oberrealschule begriffen),
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden m. Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße (im Ausbau zur Oberrealschule begriffen),
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Ahrweiler,
*Berent,
Berg-Gladbach,[2])
*Betzdorf-Kirchen,
Buer i. Westfalen,[2])
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

X. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen III bis I noch Oberrealschule).

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Oberrealschule in Eimsbüttel,
†Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†Colmar,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (Manteuffelstraße),
†Oberrealschule bei St. Johann.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung).

II. **Großherzogtum Hessen.**[1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse es sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der bersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährigeiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu terziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßbend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Biberach,
†Ettlingen,
Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Singen,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Karlsruhe,
Mannheim: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Singen,
Villingen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[1]

†Alsfeld (im Ausbau zur Oberrealschule begriffen),
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden m. Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße (im Ausbau zur Oberrealschule begriffen),
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Ahrweiler,
*Berent,
Berg-Gladbach,[2]
*Betzdorf-Kirchen,
Buer i. Westfalen,[2]
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

IV. Großherzogtum Baden.

Buchen,
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Mosbach,
Schwetzingen,
Villingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).[1]

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule).

VII. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

IX. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

X. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realprogymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule).

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Barmen,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Dreizehnte Realschule,
Biebrich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Bielefeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Bromberg,[2]
†Buxtehude,
†Calbe a. d. Saale,[2]
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
†Realschule,
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
Cöpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Cottbus,
†Crefeld,[2]
†Culm,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),

---

[1] Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin am Schlusse des Schuljahrs 1906/07.
[2] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dortmund,[1])
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,
†Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realprogymnasium),
†Duisburg,
Duisburg-Meiderich: (bisher Meiderich): †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Essen,[2])
†Finsterwalde,
Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Handelsrealschule,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
Geestemünde: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Geisenheim,
†Gelsenkirchen,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gronau i. Westfalen,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: †Friedrichsschule (Realschule, verbunden mit Gymnasium),
†Gummersbach,
Hadersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Hamm,[2])
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Haspe,
†Havelberg,
†Hechingen,
†Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
†Hirschberg i. Schlesien,[3])
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kiel: †Realschule I (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule II,[3])
Königsberg i. Ostpreußen:
†Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1908.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelistermin 1907.

Königsberg i. Ostpreußen: †Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Kreuznach,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Langendreer,
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium).
†Lehe i. Hannover,[1]
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
Mettmann: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mewe,[1]
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Münster i. Westfalen,
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Ohligs-Wald,
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
Peine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
†Rixdorf,
†Seehausen in der Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schöneberg bei Berlin: †Erste Realschule,[1]
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Suhl,
Tegel bei Berlin,[1]
†Tiegenhof,
†Ürdingen,
Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Velbert: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1]
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,
†Weißensee bei Berlin,[1]
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wiesbaden,
†Wilhelmshaven,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1908.

Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.
†Zeitz.[1]

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
†Bamberg,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Memmingen,
München: †Gisela-Kreisrealschule,
†Ludwigs-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Pirmasens,
†Rosenheim,
†Rothenburg a. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. Bayern,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[2]
†Auerbach,[2]
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,[2]
Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
†Realschule Dresden-Neustadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[2]
Glauchau: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Grimma,[2]
Großenhain: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
†Fünfte Realschule (Reudnitz),[3]
†Leisnig,[2]
†Löbau,[2]
†Meerane,[2]
Meißen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Mittweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[2]
†Oschatz,[2]
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

[1] Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1908.
[2] Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[3] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1]
†Reichenbach i. Vogtlande,[1]
†Rochlitz,[1]
†Stollberg,[1]
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Heilbronn,
†Kirchheim unter Teck,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Mergentheim,
†Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Breisach,
†Bretten,
†Bühl,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Meßkirch,
†Müllheim,
†Neustadt,
†Oberkirch,
†Offenburg,
†Radolfzell,
†Rheinbischofsheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Groß-Gerau: †Höhere Bürgerschule,
Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ilmenau,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[2]

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

[1] Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2] Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1909 einschließlich Geltung.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).
†Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff,[1]
Cöthen: †Friedrichs-Realschule.
Dessau: †Städtische Handelsrealschule.[2]

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad-Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).[3]

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realprogymnasium).

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,
†Thann.

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1907.
[2] Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1907 einschließlich.
[3] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

en i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
berg,[1])
nbach i. Vogtlande,[1])
itz,[1])
berg,[1])
au,
au: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

. Königreich Württemberg.

ang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
sheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
en,
enstadt,
onn,
eim unter Teck,
al: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
ntheim,
ndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
mberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
enningen,
lfingen,
gart,
ngen.

. Großherzogtum Baden.

1,
ch),
en,

ach,
endingen,
ngen,

ngen,
burg,
kirch,
lheim,
†Neustadt,
†Oberkirch,
†Offenburg,
†Radolfzell,
†Rheinbischofsheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Groß-Gerau: †Höhere Bürgerschule,
Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ilmenau,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[2])

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1909 einschließlich Geltung.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).
†Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff,[1])
Cöthen: †Friedrichs-Realschule.
Dessau: †Städtische Handelsrealschule.[2])

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad-Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).[3])

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realprogymnasium).

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,
†Thann.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1907.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1907 einschließlich.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Lauingen: Königliche Lehrerbildungs-
anstalt,
Schwabach: Königliches Schullehrer-
seminar,
Speyer: Königliche Lehrerbildungs-
anstalt,
Straubing: Königliches Schullehrer-
seminar,
Würzburg: Königliches Schullehrer-
seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches
Seminar,
Domstiftliches katholisches
Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches
Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich
v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrer-
Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen im Vogtlande: Königliches
Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches
Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-
seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-
seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-
seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-
seminar I,
Großherzogliches Lehrer-
seminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrer-
seminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-
seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-
seminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mirow: Großherzogliches Lehrer-
seminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schul-
lehrerseminar,
Vechta: Katholisches Schullehrer-
seminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium, Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrerseminar.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).[1]

XXV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin im Januar 1908.

Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Bautzen: †Höhere Abteilung der städtischen Handelsschule,[1]
Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. **Großherzogtum Baden.**

Mannheim: †Handelsschulabteilung (verbunden mit der Oberrealschule).

V. **Großherzogtum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Großherzogtum Oldenburg.**

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VII. **Herzogtum Braunschweig.**

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VIII. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

IX. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium, Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrerseminar.

XXIV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).[1]

XXV. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin im Januar 1908.

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel,[1]

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[2]

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[3]

Marktbreit am Main: †Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,[4]

Miltenberg a. Main: †Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,[5]

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,

Dresden: †Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,

†Realschule (mit Elementarklassen) des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel (früher Dr. Ernst Zeidler),

Leipzig: †Erziehungsschule (Privatrealschule) des Dr. Robert Barth,

†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

†Privatrealschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,

†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.[6]

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Max Reinhold.[7]

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Professor Ernst Pfeiffer,

†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

---

[1] Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.
[2] Die Berechtigung ist bis zum Herbst 1908 einschließlich verlängert worden.
[3] Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.
[4] Die Berechtigung gilt bis Michaelis 1910 einschließlich.
[5] Die Berechtigung gilt bis zum Herbst 1910 einschließlich.
[6] Die Berechtigung ist bis zum Herbsttermin 1910 einschließlich weiterverliehen worden.
[7] Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.

VIII. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

Braunschweig: †Jahn'sche Realschule des Dr. Heinrich Junker,[1])

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland[2])

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter.[3])

XII. **Fürstentum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[4])

XIII. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter der einstweiligen Leitung des Otto Sailer.[5])

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,

†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Lehrers E. Stephan für den Prüfungstermin im Frühjahr 1908,

†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,

†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Pauli-nums, Pensionat des Rauhen Hauses.

---

[1]) Die Berechtigung ist bis zum Michaelistermin 1910 einschließlich verlängert worden.
[2]) Die Berechtigung ist bis zur Schlußprüfung 1910 einschließlich verlängert worden.
[3]) Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.
[4]) Die bis zum Ostertermin 1907 einschließlich erteilte Berechtigung ist bis zum Michaelistermin 1910 einschließlich verlängert worden.
[5]) Die Berechtigung ist vorläufig vom Michaelistermin 1907 einschließlich bis zum Ostertermin 1910 einschließlich erteilt worden.

Lehranstalten im Auslande. ×)

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,
Belgrano bei Buenos Aires: Deutsche höhere Knabenschule,[1])
Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[2])
Buenos Aires: Germaniaschule unter Leitung des Dr. Willy Ruge,
Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter der bisherigen Leitung des Dr. Ludwig Lenz,[3])
Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Otto Göhring,
Genua: †Deutsche Schule unter Leitung des Georg von Hassel,[4])
Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Wilhelm Braun.

Berlin, den 15. August 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Berechtigung gilt nur bis zum 1. Januar 1908.

[2]) Die bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich gewährte Berechtigung ist bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich verlängert worden.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.

[4]) Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 31. Oktober 1908.

Inhalt: 1) Allerhöchste Stiftung; 2) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Nr 20831. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Allerhöchste Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

„**Ich** finde **Mich** bewogen, dem **Meinen** Namen tragenden 1. Feld-Artillerie-Regiment als weitere Zustiftung zu der am 15. Oktober 1889 errichteten Stiftung den Betrag von 15000 *M* zuzuweisen und hiedurch die dem Regimente schon früher zugewendeten Stiftungskapitalien auf den Betrag von 85000 *M* zu erhöhen. Die Zinsen aus diesen 15000 *M* sollen zu gemeinnützigen Einrichtungen des Offizierskorps im Sinne **Meines** Handschreibens vom 15. Oktober 1889 verwendet werden.

Die K. Hofkasse ist zur Auszahlung des obengenannten Betrages angewiesen."

Hintersee, den 27. Oktober 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern.

An
das K. Kriegsministerium.

Diese Allergnädigste Zustiftung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Horn.

Nr 20411. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. 10. 08

der 12. Kompagnie des Infanterie-Leib-Regiments,
der 2. Kompagnie des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
der 1. Kompagnie des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und
der 1. Batterie des 2. Feldartillerie-Regiments Horn

für ihre hervorragenden, während des Ausbildungsjahres 1908 zutage getretenen Leistungen im Schießen das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 7. November 1908.

Nr 27733.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Nr 58) wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1908 in denselben vorgemerkten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines durch die Bewerber bis zum 1. Dezember 1908 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 23. Oktober 1908.

Frh. v. Horn. J. V. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Abdruck.

Nr. 24975.

Bekanntmachung, die Bekämpfung der Pferdeinfluenza betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 479) sowie auf § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 409) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

§ 1.

Bricht in einem Pferdebestande eine der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) aus oder zeigen sich bei Pferden Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Krankheiten befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter nicht nur sofort die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, sondern auch schon vor der amtlichen Seuchenfeststellung die Pferde von Orten fernzuhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Pferde besteht.

§ 2.

Der Ortspolizeibehörde liegt ob, sobald sie durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Pferdeinfluenza (§ 1) oder von dem Verdachte derselben Kenntnis erhält, so rasch als möglich, wenn tunlich telephonisch oder telegraphisch, an die Distriktspolizeibehörde zu berichten. Diese hat sofort den Bezirkstierarzt zur Feststellung des Tatbestandes beizuziehen.

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza amtstierärztlich festgestellt oder der Verdacht derselben für begründet erklärt, so hat die Distriktspolizeibehörde die nachstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und auf die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

In eiligen Fällen hat der Bezirkstierarzt nach § 12 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes zu verfahren; auch ist er ermächtigt, bei größerer Verbreitung der Pferdeinfluenza in einer Ortschaft durch zeitweilige Nachschau an Ort und Stelle von dem Stande der Seuche Einsicht zu nehmen und den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Die Bestimmungen in § 3 des Viehseuchengesetzes, dann in § 11 der K. Verordnung vom 23. März 1881 (G. u. V. Bl. S. 129) und die Ministerialentschließung vom 9. November 1881 (M. A. Bl. S. 454) gelten sinngemäß auch für die Bekämpfung der Pferdeinfluenza.

Außerdem werden die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in Bezug auf die Bekämpfung der Pferdeinfluenza den Vorständen der Kliniken an der K. Tierärztlichen Hochschule München rücksichtlich der in den Kliniken aufgestellten Pferde mit der Maßgabe übertragen, daß die genannten Vorstände den Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche der Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie von dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen haben.

§ 4.

Der Ausbruch der Pferdeinfluenza in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist von der Ortspolizeibehörde sofort ortsüblich bekannt zu geben und von der Distriktspolizeibehörde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Außerdem hat die Distriktspolizeibehörde den ersten Ausbruch der Pferdeinfluenza in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Die hiernach in Betracht kommenden bayerischen Ortspolizeibehörden haben ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch ortsüblich bekannt zu machen.

Ferner hat die Distriktspolizeibehörde von jedem ersten Ausbruch der Pferdeinfluenza in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft der K. Regierung, Kammer des Innern, dann dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, sowie dem Vorstande desjenigen landesherrlichen Gestüts, K. Landgestüts und K. Stammgestüts, in dessen

Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

§ 5.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an sonst geeigneter Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferdeinfluenza" zu versehen.

§ 6.

In dem Seuchengehöft sind, soweit irgend tunlich, die gesunden Pferde von den seuchekranken und seucheverdächtigen nach Anordnung des Bezirkstierarztes abzusondern.

§ 7.

Die seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Distriktspolizeibehörde ist ermächtigt, auf Grund bezirkstierärztlichen Gutachtens die Erlaubnis zur Entfernung seuchekranker und seucheverdächtiger Pferde aus dem Seuchengehöft zu erteilen, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung seuchekranker und seucheverdächtiger Pferde in einen anderen Polizeibezirk ist die Polizeibehörde dieses Bezirkes geeignet zu verständigen.

§ 8.

Pferde aus verseuchten Gehöften dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden, auch dürfen für solche Pferde fremde Futterkrippen, Tränkeimer und Gerätschaften nicht benützt werden.

Die Distriktspolizeibehörde ist ermächtigt, in Fällen, in denen die vorbezeichneten Maßregeln besonders empfindliche Betriebsstörungen verursachen würden (z. B. bei größeren Brauereien, Pferdehandlungen u. dergl.), auf Grund bezirkstierärztlichen Gutachtens Ausnahmen zuzulassen.

§ 9.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde zu sperren.

Die Sperre kann in besonders gelagerten Fällen (vergl. § 8 Abs. 2) von der Distriktspolizeibehörde nach bezirkstierärztlichem Gutachten auf Teile des Gehöftes beschränkt werden.

§ 10.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den Bezirkstierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 11) erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch öffentlich bekannt zu geben und den in § 4 Abs. 3 genannten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

§ 11.

Die Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist vom Bezirkstierarzt nach Maßgabe des § 9 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 zum Viehseuchengesetze) anzuordnen.

Der während des Seuchenverlaufes aus dem Stalle geschaffte Dünger ist mit gelöschtem Kalk zu untermischen und womöglich nur mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und in der Weise abzufahren, daß eine Ansteckung gesunder Pferde nicht erfolgen kann. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen die Ansammlung und längere (mindestens vierwöchentliche) Lagerung des Düngers an abgelegenen Orten zu gestatten.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde zu überwachen. Handelt es sich um Pferdeinfluenza in Gast(Einstell-)stallungen oder in Stallungen von Pferdehändlern oder in sonstigen für die Verbreitung der Seuche als besonders gefährlich zu erachtenden Betrieben, so hat der Bezirkstierarzt festzustellen, ob die Desinfektion ordnungsmäßig vollzogen worden ist.

§ 12.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 13.

Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Oktober 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ministerialentschließung vom 20. Januar 1890 Nr. 751, amtliche Veröffentlichungen über das Auftreten und Erlöschen der Influenza der Pferde betreffend, soweit sie sich nicht auf die den

K. Regierungen, Kammern des Innern, obliegende Berichterstattung über die Bewegung und den Stand der Pferdeinfluenza bezieht, aufgehoben.

München, den 25. September 1908.

von Brettreich.

Nr 19014. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. vom 29. 8. 08 Nr 16736 — V. Bl. Seite 224 — werden die vorstehenden landespolizeilichen Anordnungen hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Nach § 3, Abs. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ 6.\ 80}{1.\ 5.\ 94}$ sind in der Folge die Polizeibehörden des Standortes, der Ortsunterkunft usw. durch die Militärbehörden von dem Auftreten eines Influenzaverdachtes und von dem Ausbruch der Influenza sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen. Für die entsprechenden Bestimmungen des § 23 des Anhangs II zur Militär-Veterinärordnung treten damit die des § 22 in Geltung.

In § 2 des Anhangs II zur M. V. O. treten Brustseuche und Rotlaufseuche für die Geltungsdauer der Anzeigepflicht aus der Gruppe II in die Gruppe I der Seuchengruppen. Auf § 9 des Anhangs II der M. V. O. wird dabei besonders aufmerksam gemacht.

Für die Überführung von influenzakranken oder -verdächtigen Militärpferden aus den Ställen der Truppenteile in militärische, in anderen Orten gelegene Krankenställe bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Polizeibehörde nicht. Die Militärbehörde hat aber dafür zu sorgen, daß bei der Überführung die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Vorsichtsmaßregeln streng beobachtet werden, damit eine Übertragung der Seuche auf Pferde der Zivilbevölkerung ausgeschlossen bleibt.

Soweit nicht ausschließlich militärfiskalisches Eigentum in Frage kommt, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die über die Anzeigepflicht erlassenen Anordnungen der Strafvorschrift der §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen,

insbesonders nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Generalkommandos haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Polizeibehörden vom Ausbruch und Erlöschen der Influenza (Brustseuche und Rotlaufseuche) auch den Remontedepots und den Proviantämtern des Verwaltungsbereichs bekanntzugeben.

Frh. v. Horn.

Nr 19460. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Abzug am Tagegeld bei Benützung von Kasernen- ꝛc. Quartieren.

Bei Kommandos zu auswärtigen Truppen und Behörden oder beim Rücktritt von derartigen Kommandos sind die zum Beziehen von Kasernen- usw. Quartieren verpflichteten Militärpersonen auch beim Bezuge von Tagegeldern schon am Eintreffetage auf Kasernen- usw. Quartiere anzuweisen, wenn nach den Bestimmungen Kasernierung usw. einzutreten hat.

Zutreffendenfalls ist dann von den vollen Tagegeldern — § 41, Ziffer 1 Spalte A der Reiseordnung (D. V. 174) bzw. § 1 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung vom 20. 3. 02 (D. V. 174a, Seite 5) — der bestimmungsmäßige Abzug zu machen.

Soweit in rückliegender Zeit anders verfahren, d. h. verfügbares Quartier tatsächlich nicht benützt oder der vorgeschriebene Abzug an den Tagegeldern nicht vorgenommen worden ist, kann es hiebei bewenden.

Frh. v. Horn.

Nr 19662. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Bestimmungen zur Ausführung der Militärstrafgerichtsordnung.

Zwischen Ziffer 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 469 Absatz 1 der Militärstrafgerichtsordnung (V. Bl. 1900 S. 236) ist als neue Ziffer 3 einzuschieben:

Im Rechtsbeschwerdeverfahren, betreffend die Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige nach §§ 205 Absatz 1 und 208

Absatz 2 der Militärstrafgerichtsordnung, sind die Rechte des Militärfiskus von den Militär-Intendanturen wahrzunehmen. Für Erhebung der Rechtsbeschwerde gegen Gebührenfestsetzungen ist die Intendantur zuständig, bei der die Gebühren zur Erstattung anzufordern sind.

Die jetzige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Frh. v. Horn.

Nr 20448. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Benützung von Eilzügen gegen Militärfahrpreis durch kleine Kommandos.

In Ergänzung der M. A. B. 28 (zu § 30,1 Längsspalte 2) der Militär-Transportordnung (D. V. 464) wird zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der — mit K. M. E. vom 11. 4. 1908 Nr 6766, V. Bl. Seite 113/114, veröffentlichten — Vergünstigung der Eilzugbenützung bekanntgegeben, daß die Bestimmung über die Benützung von Eilzügen gegen Entrichtung des Militärfahrpreises nur für Kommandierte gilt, daß dagegen Einberufene und Entlassene auf die Fahrt-Vergünstigung keinen Anspruch haben.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 20407. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung I.

Betreff: Änderung und Ergänzung der Sprengvorschrift (J. E. 23).

1. Ziffer 83 Bild 50:

Die Zahlen 100, 104 und 108 sind in 105, 109 und 113, die Zahlen 60 und 68 in 65 und 73 abzuändern.

2. Am Schlusse der Ziffer 83 ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Unter Umständen können für das kleine Schurzholz andere Abmessungen gewählt werden; so kann es bei schwerem Boden, bei Verwendung sehr geschickter Mineure sowie beim Abtäufen von Schächten vorteilhaft sein, bis auf 100 × 60 cm lichte Weite herabzugehen."

Werden größere Maße als 105 × 65 cm gewählt, so sind die Rahmen 5 cm stark zu machen.

Bemerkung: Bei dem im Jahre 1903 bei A. Bath in Berlin erschienenen Neuabdruck der Sprengvorschrift beziehen sich diese Änderungen auf die Ziffer 92.

v. Krafft.

Nr 19522. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.
Armee-Abteilung II.

Betreff: Verstärkung der hinteren Kopfwände der Feldfahrzeuge.

Die durch den K. M. E. vom 11. 4. 08 Nr 6567a — V. Bl. 1908 S. 111 — vorgeschriebene Stahlblechbekleidung ist nach Maßgabe des vorletzten Absatzes dieses Erlasses auch bei folgenden Fahrzeugen anzubringen:

a) den Telegraphenwagen der Feldsignalabteilung bzw. den Kavallerietelegraphenwagen,
b) den Sanitätswagen 95 für Sanitäts-Kompagnien und Feldlazarette,
c) den Kavallerie-Sanitätswagen,
d) den Sanitätsvorratswagen,
e) den Kavallerie-Stabspackwagen 05.

Zeichnung und Beschreibung der Stahlblechbekleidung wird von der Feldzeugmeisterei ausgegeben werden.

Frh. v. Stein.

Nr 20067. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.
Armee-Abteilung II.

Betreff: Zielmunition 07.

In Ziffer 8 der Vorschrift „Zielmunition 07" (Anlage zu den Schießvorschriften) wird empfohlen, beim Herausdrücken von Versagerzündkapseln den Ausstoßer auf einen mit entsprechendem Loch versehenen Holzklotz zu stützen. Derartige Holzklötze liefert die Hirtenberger Patronenfabrik (Vertreter Kommissionsrat Knobloch, Charlottenburg, Kantstraße 159 I) zum Preise von 50 ₰ für das Stück.

Den Truppen wird die Beschaffung aus den Bleigeldern anheimgestellt.

Frh. v. Stein.

Nr 20491. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung II.

Betreff: Änderung der Seuchenvorschrift der Militär-Veterinärordnung.

Für die Geltungsdauer der Anzeigepflicht bei den als Influenza bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche) treten in § 2 des Anhangs II zur Militär-Veterinärordnung die genannten Pferdeseuchen aus der Gruppe II in die Gruppe I der Seuchengruppen über.

Bezüglich der Mitteilungen der Militärbehörde an die Polizeibehörde treten für die Bestimmungen des § 23 des Anhangs II zur Militär-Veterinärordnung diejenigen des § 22 in Kraft.

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Frh. v. Stein.

Nr 20535. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung II.

Betreff: Ausrüstungsnachweisungen.

Die neu aufgestellten Ausrüstungsnachweisungen für eine Maschinengewehrkompagnie 08 (D. V. 89) und für das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehrkompagnie 08 (D. V. 90) werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Stein.

Nr 21217. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen.

Die Winterausgabe des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen, das die für die Beförderung von Militärpferden festgesetzten Zugverbindungen enthält, ist erschienen und wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin S. W. 68, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für das geheftete Exemplar abgegeben.

Die Truppen dürfen nach dem Erlasse vom 22. 11. 04 Nr 18994 — V. Bl. Seite 316/317 — die Beschaffungskosten aus ihrem Unkostenfonds oder — bei etwaiger Unzulänglichkeit dieses Fonds — aus dem Ersparnisfonds bestreiten.

Bucher.

Nr 21218. München 7. November 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Oktober 1908 in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 153/154 des Verordnungsblattes für 1908 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Bucher.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge *), mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung **) benutzen, vom 1. Oktober 1908 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Stettin	Eilzug 22	Stettin Pbf. 4 11 N.	Berlin Stett. Bf. 6 28 N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Stargard kommen. Ausgeschlossen ist die Benutzung 3 Tage vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.

*) Zuschlagfreie Schnellzüge sind in Spalte 2 durch den Zusatz „(Eilzug)" gekennzeichnet.

**) Betreffs der Benutzung von zuschlagsfreien Schnellzügen (Eilzügen) für Militärtransporte bis zu 3 Mann von einem Truppenteil aus dienstlicher Veranlassung vgl. die im V. Bl. 1908 Seite 113 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1908. Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. die militärische Ausführungsbestimmung 103,3 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 25. 2. 1904 Nr 2520 (V. Bl. S. 62), vom 15. 10. 1907 Nr 17929, vom 9. 12. 1907 Nr 22502 und vom 28. 4. 1908 Nr 6600 (V. Bl. S. 130/131).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerk
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen	(Eilzug) 100	Ludwigshafen a/Rh. 8^{26} V.	Weißenburg 9^{44} V.	Bis zu 10
	„ 99	Weißenburg 8^{12} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{31} N.	
Königlich Sächsische Staatsbahnen	Sz. 2	Dresden N. 3^{51} V.	Leipzig Dr. Bf. 5^{29} V.	Bis zu 5 näherer des Gene dos XII. A a) zur Kri gers u mandie b) Übung oder K Metz, Saarbr i. Pf., Straßb Karlsr Weiterführu mit Eilzu zu 3 M dem Tru Schnell- nutzung sowie au der Mil unter Zif druck kor
Königlich Württembergische Eisenbahnen	Sz. (Eilzug) 82	Aalen 6^{33} V.	Stuttgart Hbf. 7^{56} V.	
	„ „ 100	Gmünd 4^{4} N.	Stuttgart Hbf. 5^{23} N.	
	„ „ 99	Stuttgart Hbf. 1^{2} N.	Gmünd 2^{19} N.	
	„ „ 278	Immendingen 11^{4} V.	Stuttgart Hbf. 2^{12} N.	Über Eutin
	„ „ 384	Immendingen 12^{2} N.	Ulm 2^{42} N.	„ Sigm
Lübeck-Büchener Eisenbahn	Sz. (Eilzug) 245	Lübeck 10^{42} V.	Büchen 11^{35} V.	Bis zu 1
	„ „ 250	Büchen 4^{49} N.	Lübeck 5^{42} N.	
	„ „ 254	„ 10^{47} N.	„ 11^{41} N.	
Großherzoglich Badische Eisenbahnen	Sz. (Eilzug) 84	Heidelberg 10^{11} V.	Mannheim 10^{31} V.	
	„ „ 140	Mannheim 7^{30} V.	Karlsruhe 8^{33} V.	
	„ „ 138	Leopoldshöhe 7^{15} V.	Konstanz 10^{33} V.	Bis zu 40

Versendung von Deckblättern.

Nr 27 u. 28 zu D. V. 34 „Instruktion betr. den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition".
„ 29 u. 30 zu D. V. 59 „Instruktion betr. den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition".
„ 78—82 zu D. V. 221 „Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen".
„ 98—103 zu D. V. 241 „Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots".
„ 53 zu D. V. 321 „Leitfaden betr. das Gewehr 88 und seine Munition".
„ 22 u. 23 zu D. V. 321a „Leitfaden betr. das Gewehr und Seitengewehr 98".
„ 42 u. Nr 43 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".
„ 11 zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften".
„ 6—29 zu D. V. 426 „Dienstanweisung für die Waffensammelstellen im Kriege".
„ 551—595 zu D. V. 513 „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 18. November 1908.

Abdruck.

(Nr. 3526.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Oktober 1908.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Im § 11 Ziffer 1, im § 38 Ziffer 4 erster und zweiter Absatz unter Weglassung des Klammerausdrucks im ersten Absatz, im § 38 Ziffer 5, im § 45 Ziffer 31 nebst Randschrift, im § 47 Ziffer 25 nebst Randschrift, im § 49 Ziffer 11 und im Inhaltsverzeichnisse bei §§ 45 und 47 ist statt „Sanitätszüge (n)“ zu setzen:

   Lazarett- und Hilfslazarettzüge (n) .

2. Im § 15 Ziffer 2 erster Absatz erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

   dieser kann gleichzeitig technisches Mitglied einer Linien-Kommandantur sein.

3. Der § 19 erhält folgende neue Ziffer:

   4. Von allen im Frieden eintretenden langdauernden Bahnunterbrechungen, die die Durchführbarkeit der geplanten Kriegstransporte in Frage stellen, hat der Bahnbevollmächtigte die Linien-Kommandantur und die Eisenbahn-Abteilung des großen Generalstabs unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Im § 32 Ziffer 11 ist der Schluß des ersten Absatzes

   „N.................., den ....ten.............. 1.......

   (L. S.) Unterschrift. Dienstgrad. Truppentheil."

   zu streichen.

5. Die Ziffer 7 des § 36 erhält folgende Fassung:

   7. Auf die Einstellung möglichst vieler Wagen mit Abort in Militärzüge ist Bedacht zu nehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der im § 37,s zweiter Absatz über die Einstellung von Güterwagen getroffenen Bestimmung angängig ist.

6. In § 38 Ziffer 6 ist statt „Lazarethbedürfnisse und Lazarethpersonal" zu setzen:

   Sanitätsmittel und Sanitätspersonal .

7. Im § 43 Ziffer 3 sind die Worte „oder Übernachtungsräume für Kranke" zu ersetzen durch:

   , gegebenenfalls mit Übernachtungsräumen, .

8. Im § 44 Ziffer 2 erster Absatz ist hinter den Worten „Vereinbarungen über" einzufügen:

   die Eintreffzeiten der Truppen, .

9. Im § 44 Ziffer 4 ist an Stelle des Textes unter b und c zu setzen:

   b) mit Kavallerie, Feldartillerie, schwerer Artillerie des Feldheeres und Munitions-Kolonnen innerhalb zwei Stunden,

   c) mit Trains innerhalb zwei bis drei Stunden,

   d) mit Belagerungsartillerie innerhalb drei Stunden .

10. Im § 45 erhält die Randschrift zu Ziffer 28 folgende Fassung:

Zusatzbestimmungen für das Einladen von schwer zu verladenden Geschützen und Fahrzeugen der Fußartillerie.

Der erste Satz der Ziffer 28 erhält folgende Fassung:

Jedes schwer zu verladende Geschütz und Fahrzeug der Fußartillerie ist auf einen Wagen zu verladen.

11. Im § 45 Ziffer 29 ist im ersten Satze hinter den Worten „Geschütze und Fahrzeuge" einzuschalten:

der Belagerungsartillerie.

Die beiden letzten Sätze (von „Zur Beschleunigung" bis „verwenden.") sind zu streichen.

12. Im § 49 Ziffer 11 erster Absatz ist statt „Lazarethbedürfnissen" zu setzen:

Sanitätsmitteln

und im zweiten Absatze statt „Lazarethausrüstung" zu setzen:

Sanitätsausrüstung.

13. Die Bestimmung im § 54 Ziffer 18 Absatz b ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

b) wenn sie der Gefahrklasse nicht angehören, je nach ihrer Beschaffenheit, gemäß Verk. O. Anlage B II, IV, XXXV b a und b, XXXV e, XXXVI, XXXVIII, XXXIX, XLII beziehungsweise gemäß § 54, 20, 21, 22, 22 a und 22 b dieser Transport-Ordnung.

14. Im § 54 Ziffer 19 unter **Zu Ziffer XXXV a** erhält der Absatz c folgende Fassung:

c) Zu A zu 4 (3) und D (4). Das Verbot, wonach Schießbaumwolle (Schießwolle) weder mit Zündern versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße verladen, noch in demselben Wagen untergebracht werden darf, bezieht sich nicht auf Zündladungen zu Geschoßzündern.

15. Im § 54 Ziffer 19 unter **Zu Ziffer XXXV a** sind die Absätze d und p durch starke Linien zu umrahmen; der Absatz j ist zu streichen.

16. Im § 54 Ziffer 19 ist in der Fußnote zu „**Zu Ziffer XXXV b a und b** *)" zu streichen:

„, aber ausschl. geladene Mundlochbuchsen".

17. Im § 54 Ziffer 19 ist in **„Zu Ziffer XXXVI A“** das A zu streichen und die folgende Überschrift **„Zu Ziffer XXXVI B“** in

Zu Ziffer XXXV e.

zu ändern.

18. Im § 54 Ziffer 19 unter **Zu Ziffer XXXIX** ist am Schlusse der Bestimmung Zu 1 (hinter „Körper enthält“) als neuer Absatz anzufügen:

Ferner darf das Gewicht der gegen Verdunsten des Wassergehalts in Guttaperchapapier gut eingehüllten und verschnürten, in entsprechend starkwandige haltbare Behälter fest verpackten, vollständigen Gefechtskopfladungen für Torpedos 160 Kilogramm nicht übersteigen.

19. Im § 54 Ziffer 20 erhalten der erste Satz und die Randschrift folgende Fassung:

Beförderung von Geschossen mit durch Pulver usw. festgelegter Kugelfüllung, von Granatfüllung und von Füllpulver 02.

20. Die Beförderung von Geschossen, deren Kugelfüllung durch Pulver oder sonstigen Sprengstoff festgelegt ist, ohne Sprengladung und ohne Zünder oder von derartigen Geschossen (auch solchen ohne Sprengstoff in der Kugelfüllung) mit gepreßter Bodenkammerfüllung, ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, aber mit abdichtender Verschlußschraube hat in den bei der Militärverwaltung hierfür vorgeschriebenen Packgefäßen zu erfolgen.

20. Im § 54 Ziffer 21 erhält die Einleitung folgende Fassung:

21. Die Beförderung von Granatfüllung 88, Füllpulver 02, Sprengladungen aus Granatfüllung 88 oder aus Füllpulver 02 und Sprengmunition 88 in Packgefäßen . . . . . (weiter wie bisher).

21. Im § 54 ist hinter Ziffer 22a folgende neue Bestimmung einzuschalten:

22b. Für die Beförderung von geladenen Geschossen mit Zünder oder mit Zünder und Zündladung.

geladenen Geschossen ohne Zünder und ohne Zündladung, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung,

fertigen Patronen für Kanonen oder Patronen für Kanonen mit ungeladenem oder geladenem Geschoss, ohne Zünder und ohne Zündladung, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung

behalten die in diesem Paragraphen unter 19 zu Ziffer XXXVa bei b, f, g, h, i, k, l, m, n und o gegebenen Bestimmungen Gültigkeit.

Zu den Absätzen c und d vorerwähnter Ziffer ist zu beachten:

Zu c). In Militärzügen dürfen die Geschosse mit den Kartuschen in denselben Wagen verladen werden, desgleichen kleine Mengen Zündungen, einschliesslich der sprengkräftigen Geschosszünder, mit Kartuschen, Geschossen und Patronen.

Die Packgefässe mit Zündungen sind von der übrigen Munition räumlich zu trennen, diejenige mit sprengkräftigen Geschosszündern ausserdem durch aufgeschraubte Holzleisten festzulegen.

Zu d). Eine Aufschrift auf den Packgefässen für Geschosse und Patronen ist nicht erforderlich; es genügt die Angabe auf dem Frachtbriefe usw.:

„Geladene Geschosse oder Patronen für Kanonen oder Munition für Kanonen, nicht zur Gefahrklasse gehörig."

2. In der Anlage II erhält der Kopf der Spalte 3 folgende Fassung:

Anmeldende Behörde und Anmeldenummer oder anmeldender Heeresverband.

Der Kopf der Spalte 4 wird wie folgt geändert:

Für welchen Truppenteil oder welcher Truppenteil.

Der Kopf der Spalte 33 erhält folgende Fassung:

Bemerkungen

(Hinweis auf streckenweise vereinigte Transporte, Transportteilungen, Fahrtnummer, Seite usw.).

Norderney, den 6. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Abdruck.

Nr. 7/Bmo. 2.

Bekanntmachung,
Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten
und
K. Kriegsministerium.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1908 (R. G. Bl. 1908 S. 504—508) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung und der Anlage II hierzu haben für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München den 3. November 1908.

von Frauendorfer.

J. V.
Staatsrat **G. Schoch.**

Nr 21262. München 18. November 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.

Vorstehende Abdrücke werden der Armee bekanntgegeben.
Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 22001. München 18. November 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Offizierstellvertreter.

In der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1908 dürfen die in den Besoldungsetats festgesetzten Zahlen verpflegt werden

bei der Infanterie und bei den Jägern:
des II. Armeekorps 28 Vizefeldwebel,
des III. Armeekorps 6 Vizefeldwebel;

bei der Kavallerie und Fußartillerie:
die bisher bewilligte Zahl an Vizewachtmeistern und Vizefeldwebeln;

beim Train:
je 1 Vizewachtmeister beim I. und III. Armeekorps.

Die Einreihung der hienach bei der Infanterie und beim Train überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizefeldwebel rc. in etatmäßige Stellen hat nach den Vollzugsbestimmungen zu Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1889 — V. Bl. S. 142 — und nach K. M. E. vom 11. November 1907 Nr 19730 zu erfolgen.

Frh. v. Horn.

Nr 7319 JA. München 18. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Stiftung der Generalmajorswitwe Kohlermann kommen für das Rechnungsjahr 1908 einige Unterstützungsbeträge von 100 bis 200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter zur Verteilung und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bzw. Väter dem K. 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, bis zum 20. Februar 1909 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, die nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frh. v. Horn.

Nr 21194. München 18. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Bestimmungen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone. (V.Bl. 1892 Nr 22.)

In Ziffer 4 der Bestimmungen ist auf Seite 198 des Verordnungs-Blattes 1892 hinter „Probedienstleistung“ zu streichen „bei einem Traindepot“ und dafür zu setzen:

bei dem Traindepot I. Armeekorps.

Frh. v. Horn.

Bekanntmachung.

Die IV. ordentliche Generalversammlung des Unterstützungs-vereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres nach Maß-gabe von §§ 30 und 31 der Satzungen findet

am Mittwoch den 16. Dezember 1908, nachmittags 3 Uhr

im Geschäftszimmer Nr 29 der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen (Corneliusstraße Nr 33/I) statt.

Anträge von Vereinsmitgliedern, die sich zur Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung eignen, wollen dem Ver-waltungsrat (Postablage der Inspektion des Ingenieurkorps) spätestens bis zum 1. Dezember 1908 mitgeteilt werden.

Die Vereinsrechnungen für die Rechnungsjahre 1905 und 190 sowie das Verzeichnis der in München wohnenden, sonach passiv wählbaren Vereinsmitglieder für die Erneuerung des Verwaltungsra liegen vom 20. November 1908 an im Geschäftszimmer Nr 2 vorgenannter Inspektion zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

München, 4. November 1908.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 7296 JA. München 18. November 190

Kriegsministerium.
Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere rc. rc. des K. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Schenk.

Versendung von Deckblättern.

Nr 24—33 zu D. V. 494 „Übungsmunitions-Vorschrift".

Notiz.

Den Truppenteilen werden Einladungen zum Bezuge der vom Nachrichten-Bureau des Reichs-Marine-Amts herausgegebenen Zeitschrift „Marine-Rundschau", auf die mit Ausschreibung im Verordnungs-Blatt 1907 Seite empfehlend aufmerksam gemacht wurde, zugehen. Behörden und Dienst-stellen, die solche Einladungen nicht erhalten, wenden sich mit ihren etwaigen Wünschen unmittelbar an die Schriftleitung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 26. November 1908.

Nr 21498. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Klasseneinteilung der Militärbeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. November 1908 Allergnädigst geruht, die Bekanntgabe der im Abdrucke folgenden Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, an die Armee zu verfügen und gleichzeitig zu bestimmen, daß die in dieser Klasseneinteilung erfolgte Zusammenstellung des Unterordnungsverhältnisses der Militärbeamten auch für den Vollzug der §§ 32 und 34 der Disziplinarstrafordnung für das Heer maßgebend zu sein habe.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

(Nr. 3518.) Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 1. August 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu § 5 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an die Stelle der durch Verordnung vom 12. August 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) festgestellten Klasseneinteilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 1. August 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Klasseneinteilung

der

Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
1. Der Bureauvorsteher bei dem Chef des Preußischen Generalstabs der Armee.	1. Der zur Dienstleistung beim Gouvernement Kiautschou als Intendant kommandierte höhere Marineintendanturbeamte und der als Leiter der Tsingtauer Werft kommandierte höhere Marinebaubeamte.
2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte.	
3. Die Oberzahlmeister und Zahlmeister.	

Beim Reichsheere.

4. Die Korpsstabsveterinäre, Oberstabsveterinäre, Stabsveterinäre und Oberveterinäre.
5. Die Armeemusikinspizienten.

Bei der Marine.

2. Der Lotsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.
3. Die Flotten- und Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.
4. Die zu den Marinestationskommandos zur Dienstleistung kommandierten Intendantursekretäre.*)
5. Die Oberveterinäre bei der Besatzung von Kiautschou.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere.

6. Der Bureauvorsteher, die Topographen, Kartographen, expedierenden Sekretäre und Kanzleisekretäre beim Chef des Generalstabs des Feldheeres.
7. Die Topographen, Trigonometer und Ingenieure in den Festungen.
8. Der höhere Zivilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.
9. Die oberen (höheren und mittleren*)) Beamten des Militäreisenbahnwesens.

   Diese Beamten sind auch denjenigen Beamten untergeordnet, die an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.
10. Die oberen (höheren und mittleren*)) Beamten aus dem Wasser- und Straßenbaufache bei den Baudirektionen, Linien- und Hafenkommandanturen.
11. Die Bekleidungsamtsbeamten und die Festungsgefängnisrendanten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

*) Zu den mittleren Beamten im Sinne dieser Verordnung zählen alle aus dem Geschäftsbereiche der Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung überwiesenen Beamten, die nach den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegsbesoldungsvorschrift) neben ihrem Friedensdiensteinkommen eine tägliche Zulage von mindestens 8 M bei den mobilen Formationen und mindestens 4 M bei den immobilen Formationen (während der Verwendung am dienstlichen Wohnsitze) beziehen.

Bei der Marine.

6. Die dem mobilen Bureau des Admiralstabs der Marine zugeteilten etatsmäßigen oberen Zivilbeamten der Marine.
7. Die Zivilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, III in Kiel.
8. Die mit Wahrnehmung der Geschäfte der Baudirektoren beim Gouvernement Kiautschou beauftragten Beamten.
9. Der beim Gouvernement Kiautschou als Gouvernementssekretär kommandierte Geheime expedierende Sekretär.

*) Der volle Titel (Marineintendantursekretär usw.) ist in der Klasseneinteilung der Marine bei allen Dienstgraden durch Fortlassung des Wortbeginns „Marine" gekürzt worden.

Beim Reichsheere.

12. Die Beamten der Telegraphenverwaltung beim stellvertretenden Generalstabe der Armee.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte
(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere:

1. Die Zeughausbüchsenmacher.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.
3. Die Waffenmeister.

Bei der Marine:

1. Die Büchsenmacher bei den Marineteilen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere:

4. Die Obersetzer, Oberdrucker, Drucker und Buchbinder beim Chef des Generalstabs des Feldheeres und bei einem Armeeoberkommando.
5. Die unteren Beamten des Militäreisenbahnwesens.
   {Diese Beamten sind auch denjenigen Beamten untergeordnet, die an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.}
6. Die Monteure, Obermaschinisten und Mechaniker für Festungsanlagen.
7. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern und den Festungsgefängnissen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

Bei der Marine:

2. Die dem mobilen Bureau des Admiralstabs der Marine zugeteilten etatsmäßigen Zivilunterbeamten der Marine.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, anderseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

Beim Reichsheere:

1. Die Korpsintendanten, der Vorstand der Intendantur der Verkehrstruppen und die Vorstände der Divisionsintendanturen sowie deren Vertreter.

Bei der Marine:

1. Die Intendanten und deren Vertreter.
2. Die Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte.

Beim Reichsheere.

2. Die Oberkriegs- und Kriegsgerichtsräte.
3. Die Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsschreibergehilfen.
4. **Preußen und Sachsen:**
   die Militäroberpfarrer, die Divisions-, Garnison-, Kadettenhaus- und Anstaltspfarrer sowie die Militärhilfsgeistlichen.

   Bayern und Württemberg:
   siehe II A 15.
5. Die Korpsstabsapotheker und die Stabsapotheker.

Bei der Marine.

3. Die Oberkriegsgerichtssekretäre und Kriegsgerichtssekretäre.
4. Die Oberpfarrer und Pfarrer.
5. Die Stabszahlmeister, Oberzahlmeister und Zahlmeister, soweit sie nicht lediglich als Flotten- oder Geschwadersekretäre fungieren (siehe I A 3).
6. Die Stabsapotheker bei den Lazaretten.
7. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Zivilbeamten sowie die unter III A genannten eingeschifften Militärbeamten der Marine, einschließlich der Apotheker auf den Lazarettschiffen.
8. Die zum Dienste im Schutzgebiete Kiautschou kommandierten Militärbeamten der Marine, welche mit diesem Kommando aus ihrem bisherigen Unterordnungsverhältnis ausscheiden (siehe I A 1 und 5).

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

6. Bei den Feldintendanturen:
   a) die Armee-, Etappen-, Feld- und Divisionsintendanten sowie sämtliche Feldintendanturräte und die mit solchen Stellen beliehenen Beamten,
   b) die Sekretäre,
   c) die Assistenten.
7. Die stellvertretenden Intendanten sowie deren Vertreter.
8. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, als:
   a) die Kriegszahlmeister,
   b) die Kassiere,
   c) die Kassiere und Buchhalter,
   d) die Buchhalter,
   e) die Kassenassistenten.

9. Die bei den Kriegstelegraphennetzen als Kommissare der Telegraphenverwaltung bestellten Post- und Oberpostinspektoren, die Telegraphensekretäre und -assistenten bei den Marinenachrichtenstellen, welche von der Oberpostdirektion gestellt werden.
10. Die den Bauverwaltungen und dem Hafenamt in Tsingtau, der Tsingtauer Werft und dem Elektrizitätswerk in Tsingtau unterstellten oberen Zivilbeamten.
11. Die oberen Marinegarnisonverwaltungs- und -lazarettverwaltungsbeamten in Kiautschou.

Beim Reichsheere.

9. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten einschließlich der Feldbäckereiämter und der Proviantdepots der Sammelstationen, als:
   a) die Feldproviantmeister,
   b) die Feldmagazinrendanten,
   c) die Feldmagazinkontrolleure,
   d) die Feldmagazinassistenten.
10. Die oberen Beamten bei den Feldlazaretten und Etappensanitätsformationen, den Güterdepots der Sammelstationen, den mobilen Etappenkommandanturen, den Lazarett- usw. zügen und Lazarett- usw. schiffen, als:
   a) die Lazarettpfarrer,
   b) die Zahnärzte,
   c) die Oberapotheker,
   d) die Feldlazarettinspektoren.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappentelegraphenbehörden, als:
   a) der höhere Beamte der Reichstelegraphie beim Chef der Feldtelegraphie,
   b) die Telegraphendirektoren,
   c) die Telegrapheninspektoren,
   d) die Telegraphensekretäre,
   e) die Telegraphenassistenten.
12. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
   a) der Feldoberpostmeister,
   b) die Feldoberpostinspektoren,
   c) die Armeepostdirektoren,
   d) die Armeepostinspektoren,
   e) die Feldpostmeister,
   f) die Feldoberpostsekretäre,
   g) die Feldpostsekretäre,
   h) die Tierärzte (**Bayern:** Veterinäre) der Postpferde- und -wagendepots.
13. Der Feldpolizeidirektor und die Feldpolizeikommissare im Großen Hauptquartiere.

Bei der Marin

12. Die etatsmäßigen obere der Marinegarnisonv und des Garnisonbauwe die Beamten des Sani eines in Belagerungsz klärten Marinekriegsha

Beim Reichsheere.

14. Die Intendantur- und oberen Proviantamtsbeamten sowie die der gleichen Beamtengattung angehörigen Beamten der Konservenfabriken, die Beamten der Militärbauverwaltung, die Garnisonverwaltungs- und -lazarettbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;

ferner:

15. **Bayern und Württemberg**: die Feldgeistlichen.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte
(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere

1. Die Unterapotheker und Militärapotheker, die ihrer Dienstpflicht nach den früheren Bestimmungen genügt haben (Anlage 1 II 2 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1902).
2. **Preußen und Sachsen:** die Divisions-, Garnison- und Anstaltsküster, die Militärgerichtsboten.
   Bayern: die Militärgerichtsboten.
   Württemberg: die Militärgerichtsboten, weiter siehe II B 11.

Bei der Marine

1. Die Küster.
2. Die Gerichtsboten.
3. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Zivilbeamten sowie die unter III B genannten eingeschifften Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten sowie bei den Proviantdepots der Sammelstationen.
5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.

Bei der Marine

4. Die etatsmäßigen Unterbeamten der Marinegarnisonverwaltung und des Garnisonbauwesens sowie die Beamten des Sanitätswesens eines in Belagerungszustand erklärten Marinekriegshafengebiets.

Beim Reichsheere.

—

Bei der Marine.

15. Die Führer, 16. die Maschinisten, 17. die Heizer, 18. die Matrosen	auf den Dampfern „Langlütjen“ und „Bombe“, dem Torpedowerkstattdampfer und auf dem Dampfboote des Artilleriedepots und des Minendepots Friedrichsort.
19. Die Heizer, 20. die Matrosen	auf dem Dampfer „Friedrichsort“.

21. Die Maschinenwärter und Heizer bei den Beleuchtungs- und elektrischen Anlagen in Helgoland, den Weserforts, den Haubitzbatterien Wilhelmshaven und Cuxhaven, dem Panzerturme bei Laboe und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artilleriedepots sowie die hierbei beschäftigten Zivilarbeiter.

22. Die Lotsenaspiranten, 23. die Zimmerleute, 24. die Köche, 25. die Oberheizer und Heizer, 26. die Obermatrosen und Matrosen	beim Marinelotsen- und -seezeichenwesen.

27. Wärter des Tonnenschuppens der Kieler Föhrde.

28. Die auf Kriegsschiffen fungierenden Zivillotsen und Zivillotsenaspiranten.

St.-M. d. J. Nr 27650.
Kr.-M. Nr 19757.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland betr.

Mit Bezug auf die Ministerialentschließung vom 14. Mai 1907 (M. A. Bl. S. 277, V. Bl. des K. M. S. 135/136) folgt nachstehend

Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr 44 S. 441 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. v. Mts.

München, den 23. Oktober 1908.

Frh. v. Horn. J. V.: Staatsrat **v. Krazeisen.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. von Trzaska ist mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. April 1907 (Zentralblatt S. 208) dem praktischen Arzte Dr. Artur Müller von Stwolinski in Cobán auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziff. 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 30. September 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Sydow.

Nr 21626. München 26. November 1908.

Bekanntmachung, den Strafvollzug gegen Militärpersonen betr.

K. Staatsministerium der Justiz

und

K. Kriegsministerium.

Die Ziffer XI der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1872, den Strafvollzug gegen Militärpersonen betr. (Justizministerialblatt 1872 S. 241 ff., Kriegsministerialverordnungsblatt 1872 S. 375 ff.), erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern und des K. Kriegsministeriums vom 14. September 1908, die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betr. (Justizministerialblatt 1908 S. 183 ff.), findet auch auf diejenigen Militärpersonen entsprechende Anwendung, die, gleichviel ob von einem bürgerlichen oder

einem Militärgerichte, zu einer nach §§ 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von den Militärbehörden zu vollstreckenden längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden sind.

Die in § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Konferenzbeamten sind in den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus außer dem Vorstande der Aufsichtsoffizier, dem der Gefangene unterstellt ist, der Hausarzt, der Hausgeistliche und der Rendant.

Die in § 10 Abs. 2 der gleichen Bekanntmachung vorgeschriebene Mitteilung der vorläufigen Entlassung an die Strafregisterbehörde hat hinsichtlich derjenigen militärgerichtlich Verurteilten, die nach der Entlassung noch dem aktiven Heere angehören, erst mit dem Zeitpunkte zu erfolgen, zu dem für sie der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört oder sie zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergeführt bzw. wiederübergeführt werden — vgl. § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1882, die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr. (Justizministerialblatt 1882 S. 182 ff., Kriegsministerialverordnungsblatt 1882 S. 381 ff.) —, soferne nicht bis dahin die festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

Die Anträge auf vorläufige Entlassung sowie die Gesuche um eine solche Entlassung sind hinsichtlich der in den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus befindlichen Gefangenen vom Vorstande dieser Strafanstalten unter entsprechender Begründung dem Gerichtsherrn, der die Strafe vollstrecken läßt, zuzuleiten und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Kriegsministerium vorzulegen. In gleicher Weise sind von dem Gerichtsherrn die Anträge auf Widerruf der vorläufigen Entlassung zu behandeln.

v. Miltner. **Frh. v. Horn.**

Nr 21626 a. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Strafvollzug gegen Militärpersonen.

Im Anschlusse an vorstehende Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Absätze 1 und 2 der Ziffer III des K. M. E. vom 17. Juli 1900 Nr 10247 außer Kraft gesetzt sind.

Änderung der einschlägigen Bestimmung der Dienstvorschrift für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten (Beilage zum K. M. E. vom 24. Juni 1882 Nr 8247 — V. Bl. Nr 26 —) bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Nr. 28451.

An sämtliche dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Um die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 M. und zu 20 M. und den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 M. — wegen der neuen Reichskassenscheine zu 5 M. vgl. die Bekanntmachung vom 9. Mai 1906 (Ges. u. VO. Bl. S. 186 ff.) — zu beschleunigen, werden die dem K. Staatsministerium der Finanzen untergebenen Stellen und Behörden angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und eingehenden Reichskassenscheine dieser Art nicht wieder auszugeben, sondern entweder unmittelbar bei einer am Sitze der Kasse befindlichen Reichsbankanstalt umzutauschen oder zur Ablieferung an die vorgesetzte Kasse bzw. zur Einzahlung bei der K. Hauptbank und deren Filialen zu verwenden, welche sie sodann der Reichsbank zuzuführen haben.

München, den 27. Oktober 1908.

von Pfaff.

Die Einziehung von Reichskassenscheinen betr.

Nr 21621. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Einziehung von Reichskassenscheinen.

Vorstehender Abdruck wird zur einschlägigen Beachtung mit folgendem Beifügen bekanntgegeben:

Die bei den Militärkassen vorhandenen und eingehenden Reichskassenscheine zu 50 ℳ und zu 20 ℳ sowie die alten Reichskassenscheine zu 5 ℳ sind an eine am Sitze der Kasse befindliche Reichsbankanstalt, an die K. Hauptbank und deren Filialen oder an ein Rentamt abzuführen.

Die nicht am Sitze einer Reichsbankanstalt befindlichen Kassenverwaltungen der Truppen in Elsaß-Lothringen haben die Reichskassenscheine bezeichneter Art an das Rentamt Zweibrücken abzuliefern.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

In den Nummern XIV Abs. (1), XXXV a B Abs. (5), XXXV b a) Ziffer 6, XXXV c Ziffer 3 Abs. (1), XXXV d Abs. (1) und Abs. (4), XXXV g Abs. (1) f, XL Abs. (2), XLII a Ziffer 5, XLII b Ziffer 4, XLIII Ziffer 4 und LIII a Abs. (1) werden die Worte:

„einem vereideten Chemiker"
oder
„eines vereideten Chemikers"
oder
„einem vereideten Sachverständigen"

ersetzt durch:

„einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker"
oder
„eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers"
oder
„einem von der Eisenbahn anerkannten Sachverständigen".

München, den 5. November 1908.

v. Frauendorfer.

Nr 22328. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.
Armee-Abteilung I.

Betreff: Abänderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird hiemit bekanntgegeben.

v. Krafft.

Abdruck.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, Postabteilung.

Nr. 235. **Portofreiheit in Militär- und Marineangelegenheiten.** (23/9543.)

Anträge der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die vorgesetzte militärische Dienststelle auf Befreiung von militärischen Übungen haben nur dann Anspruch auf Portofreiheit, wenn sie durch Krankheit, gerichtliche Vorladung, dienstliche Verhältnisse oder ähnliche von dem Willen des Übungspflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden, und wenn sie formell den Anforderungen des Regulativs über die Portofreiheiten entsprechen. Alle andern Anträge auf Befreiung von Übungen, die aus Familienrücksichten oder ähnlichen Gründen veranlaßt sind, genießen die Portofreiheit nicht (vgl. hierzu DA III, 3 S. 12 Anm. 15 zu Art. 8 des Regulativs usw.).

Nr 22630. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.
Armee-Abteilung I.

Betreff: Portofreiheit in Militär- und Marineangelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten, Postabteilung, veröffentlicht im Verkehrsministerialblatt, Postdienstlicher Teil, 1908 Nr 65, wird hiemit bekanntgegeben.

v. Krafft.

Nr 21828. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.
Armee-Abteilung II.

Betreff: Doppelfernrohr 1903; Einführung eines neueren Musters.

Das mit K. M. E. vom 6. Juli 1903 Nr 8855 eingeführte Doppelfernrohr 1903 erhält bei künftigen Neufertigungen verschiedene Verbesserungen.

Zur Unterscheidung zwischen dem bisherigen und dem verbesserten Muster sind die Bezeichnungen:

Doppelfernrohr 1903 älteres Muster (D. F. 03 ä/M.)
Doppelfernrohr 1903 neueres Muster (D. F. 03 n/M.)

anzuwenden.

Frh. v. Stein.

einem Militärgerichte, zu einer nach §§ 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von den Militärbehörden zu vollstreckenden längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden sind.

Die in § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Konferenzbeamten sind in den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus außer dem Vorstande der Aufsichtsoffizier, dem der Gefangene unterstellt ist, der Hausarzt, der Hausgeistliche und der Rendant.

Die in § 10 Abs. 2 der gleichen Bekanntmachung vorgeschriebene Mitteilung der vorläufigen Entlassung an die Strafregisterbehörde hat hinsichtlich derjenigen militärgerichtlich Verurteilten, die nach der Entlassung noch dem aktiven Heere angehören, erst mit dem Zeitpunkte zu erfolgen, zu dem für sie der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört oder sie zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergeführt bzw. wiederübergeführt werden — vgl. § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1882, die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr. (Justizministerialblatt 1882 S. 182 ff., Kriegsministerialverordnungsblatt 1882 S. 381 ff.) —, soferne nicht bis dahin die festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

Die Anträge auf vorläufige Entlassung sowie die Gesuche um eine solche Entlassung sind hinsichtlich der in den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus befindlichen Gefangenen vom Vorstande dieser Strafanstalten unter entsprechender Begründung dem Gerichtsherrn, der die Strafe vollstrecken läßt, zuzuleiten und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Kriegsministerium vorzulegen. In gleicher Weise sind von dem Gerichtsherrn die Anträge auf Widerruf der vorläufigen Entlassung zu behandeln.

v. Miltner. **Frh. v. Horn.**

Nr 21626a. München 26. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Strafvollzug gegen Militärpersonen.

Im Anschlusse an vorstehende Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Absätze 1 und 2 der Ziffer III des K. M. E. vom 17. Juli 1900 Nr 10247 außer Kraft gesetzt sind.

Änderung der einschlägigen Bestimmung der Dienstvorschrift für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten (Beilage zum K. M. E. vom 24. Juni 1882 Nr 8247 — V. Bl. Nr 26 —) bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Notiz.

Das außer Kraft gesetzte „Verzeichnis der Mutterpläne C. Truppen- und Trainfahrzeuge. (Nachschlage-Verzeichnis.) München 1895." (A.Sp.V. 64) ist bis 31. 12. 08 der Feldzeugmeisterei einzuliefern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 17. Dezember 1908.

Nr 23830. München 12. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für das Gewehrfechten der Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. Dezember 1908 geruht, die Einführung der „Vorschrift für das Gewehrfechten der Infanterie, München 1908" Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Die neue Druckvorschrift tritt an die Stelle der bisherigen D.V. 185; Änderung des Druckvorschriften-Etats erfolgt gelegentlich.

Die Vorschrift, die bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden kann, wird den Dienstesstellen demnächst zugehen.

Frh. v. Horn.

Nr 24117. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Umbenennung der Kompagnien der Fußartillerie in Batterien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Kompagnien der Fußartillerie fortan die Bezeichnung Batterien zu führen haben.

Frh. v. Horn.

Nr 19821. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung von Waffenoffizieren bei der Gewehrfabrik.

Im Jahre 1909 werden Offiziere zu Unterrichtskursen bei der Gewehrfabrik zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft nach der folgenden Übersicht kommandiert.

Unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen wird hiezu folgendes verfügt:

1. Die Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kurses 9 Uhr vormittags bei dem Direktor der Gewehrfabrik.

2. Spätestens 4 Tage vor Beginn jedes Kurses sind die Namen der teilnehmenden Offiziere durch die Truppenteile der Gewehrfabrik bekanntzugeben.

3. Die den Offizieren zustehenden Reisekosten und Tagegelder sind nach Prüfung und Feststellung von der Gewehrfabrik vorschüßlich zu zahlen und nach Schluß der Winter- bzw. Herbstkurse bei der Intendantur der militärischen Institute zur Rückerstattung für Rechnung des Kapitels 24 Titel 11 des Militäretats anzufordern.

4. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

5. Die Burschen der kommandierten Offiziere bleiben in Verpflegung ihrer Truppenteile. Die Gebührnisse (Löhnung, Beköstigungsgeld, Brotgeld usw.) sind von den Truppenteilen im voraus mit dem Gehalte usw. der Offiziere an diese zu senden. Den dazu nötigen Schriftenverkehr haben die Offiziere selbständig zu führen. Für die Unterkunft der Burschen sorgt der Garnisonälteste des Standortes Amberg.

Die Überweisung der Burschen an die Gewehrfabrik erfolgt durch Auszug aus der Truppenstammrolle (Muster 4 zu § 12 der Heerordnung).

er Auszug muß ersehen lassen:
den monatlichen Löhnungssatz,
die Führung und
die etwa erlittenen Strafen.
em Auszuge sind beizufügen:
in Verzeichnis der mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-
tücke,
der Lazarettschein.
ie Überweisungspapiere sind der Gewehrfabrik so zeitig zuzu-
daß sie 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten ein-

ir die aus dem Standorte Amberg Kommandierten ist der
rfabrik nur der Auszug aus der Truppenstammrolle zuzusenden.
:dem Burschen der Kommandierten Offiziere sind mitzugeben:
2 Feldmützen,
2 Waffenröcke (1 Sonntags-, 1 Dienstrock),
1 Litewka oder 1 Drillichrock,
2 Halsbinden,
2 Tuch- bzw. Reithosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe,
1 „ Stiefel (möglichst gute), gegebenenfalls mit
1 „ Anschnallsporen mit Spornleder,
2 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 Tornister mit Zubehör } (für Fußmannschaften),
3 Mantelriemen }
1 Leibriemen bzw. Säbelkoppel,
1 Brotbeutel (für Fußmannschaften),
1 Säbeltroddel bzw. Faustriemen,
1 Seitengewehr,
1 Soldbuch.
ie auf dem Marsche nicht erforderlichen Bekleidungs- und Aus-
gsstücke der Burschen sind den Offizieren zuzusenden.
Die Disziplinarstrafgewalt und das Recht zur Urlaubserteilung
ie kommandierten Offizierburschen steht dem Direktor der
rfabrik zu.
Die kommandierten Offiziere bringen zu den Unterrichts-
e Vorschriften mit:

D. V. 34, 42, 44, 59, 62, 68, 197, 197a, 235, 238, 281, 321a, 328, 355, 387, 387a, 393, 461, 511, 512,
soweit diese für ihre Waffe einschlägig sind.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu den im Jahre 1909 bei der Gewehrfabrik stattfindenden Unterrichtskursen zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Truppenteil	Es sind zu kommandieren: zum 1. Kurs vom 8. Februar mit 27. Februar	zum 2. Kurs vom 4. Oktober mit 23. Oktober	zum 3. Kurs vom 15. November mit 4. Dezember
	Oberleutnants bzw. Leutnants		
2. Infanterie-Regiment	—	—	1
5. " "	1	—	—
6. " "	2	—	1
8. " "	1	—	—
10. " "	1	—	1
11. " "	2	—	1
13. " "	2	—	1
14. " "	1	—	1
16. " "	1	—	1
17. " "	1	—	—
18. " "	1	—	—
20. " "	1	—	1
21. " "	—	—	1
22. " "	1	—	—
23. " "	1	—	1
1. Jäger-Bataillon	—	—	1
1. Schweres Reiter-Regiment	—	1	—
1. Ulanen-Regiment	—	1	—
1. Chevaulegers-Regiment	—	1	—
6. " "	—	1	—
7. " "	—	1	—
1. Fußartillerie-Regiment, Detachement	—	1	—
2. " " , II. Bataillon	—	1	—
1. Pionier-Bataillon	—	—	1
2. " "	—	—	1
3. " "	—	—	1
Eisenbahn- "	—	—	1
1. Train- "	—	1	—
2. " "	—	1	—
3. " "	—	1	—
Summe	16	10	15

Bemerkung: Ein Kurs für Feldartillerie-Offiziere findet im Jahre 1909 nicht statt.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensions-Gesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahres, und zwar des Anfangsjahres zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind.

1. Gefecht bei Ngato am 25. 12. 1904.
2. Erstürmung von Bokamonene am 4. 2. 1905.
3. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 8. und 9. 1. 1906.
4. Ngute-Unternehmung vom 15. 1. bis 5. 3. 1906.
5. Unternehmung gegen die westlichen Vasallen-Dörfer Balis vom 23. 3. bis 15. 4. 1906.
6. Banffo-Unternehmung vom 18. 4. bis 14. 6. 1906.
7. Galim-Unternehmung vom 27. 3. bis 30. 6. 1906.
8. Unternehmung gegen die Jebekolles vom 23. 4. bis 17. 6. 1906.
9. Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und Kongon-Heiden am 15. und 16. 3. 1906.
10. Bafut-Unternehmung vom 12. 11. 1906 bis 4. 2. 1907.
11. Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. 11. 1906 bis 7. 1. 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1908.

Wilhelm.

von Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Nr 20884. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

(Nr. 3533.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 3. November 1908.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung und den dazu ergangenen Ergänzungen folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Im § 46 erhält die Ziffer 4 folgenden zweiten Absatz:

   Die Bestimmung der BO. § 65 (7), wonach kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren darf, findet auf Züge des Militär-Fahrplans — ausgenommen Lokalzüge, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind — keine Anwendung.

2. Im § 56a Ziffer 1 sind

   im ersten Absatze die Worte „vom Deutschen Luftschiffer-Verbande"

   und

   im zweiten Absatze die Worte „von Militärbehörden oder von Vereinen des Deutschen Luftschiffer-Verbandes"

   zu streichen; die Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

   2. Die Frachtbriefe zu den der Militärverwaltung gehörenden Ballons sind mit dem Stempel der Militärbehörde zu versehen. Bei Aufgabe anderer Ballons ist die unter 1 erwähnte Bescheinigung der Militärbehörde vorzulegen.

3. In der Anlage I (Militärtransport-Anmeldung) ist der Vordruck unten links wie folgt zu fassen:

   mit Militär-Sonderzug

   zur Abfahrt frühestens um ... Uhr ... M. { V. / N.

   zur Ankunft spätestens um ... Uhr ... M. { V. / N.

   Ferner ist die Anmerkung unter „Mitteilung des Bahnbevollmächtigten" zu ersetzen durch:

   Anm. Hier werden Abfahrzeit, Fahrweg, längere Aufenthalte und Ankunft am Ziele angegeben, wenn die Anmeldungen der Truppen früh genug bei dem Bahnbevollmächtigten eingehen, d. h. bei dem Laufe

   über einen Direktionsbezirk . . . . 4 Tage,
   „ zwei Direktionsbezirke . . . . 5 „
   „ drei und mehr Direktionsbezirke mindestens . 8 „

   vor Antritt der Fahrt.

4. In der Anlage II (Fahrtliste) ist auf der Titelseite an Stelle der dritten und vierten Zeile von unten zu setzen:

W	1, 2, 3*)	bedeutet	Warme Kost.
K		„	Kaffee,
K		„	Kaffee mit kalter Kost, .

Als Fußnote ist zu setzen:

*) Die Zahlen neben dem Buchstaben W bezeichnen bei mehrfacher Verpflegung eines Transports die für die einzelnen Verpflegungspunkte festgesetzte Kost.

Berlin, den 3. November 1908.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Abdruck.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1908 (R.-G.-Bl. 1908 S. 586 und 587) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung und der Anlagen I und II hierzu haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 30. November 1908.

v. Frauendorfer.

J. V.
Staatsrat **Schoch.**

Nr 23952.

München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.

Vorstehende Abdrücke werden der Armee bekanntgegeben.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 21160. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung I.

Betreff: Kompagnieverwalter am Kadetten-Korps.

Die „Vorbedingungen für die Bewerbung um die den Militäranwärtern in der bayerischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen“ (Beilage zu D. V. 450) sind auf Seite 60 und 61, lfd. Nr 38, handschriftlich wie folgt zu ändern:

1. In Spalte 6 ist „1600“ zu streichen und dafür zu setzen:
   2000
2. In Spalte 5 und 6 ist nach „479 ℳ“ anzufügen:
   bei einem Einkommen bis einschl. 1700 ℳ und von 629 ℳ bei höherem Einkommen.
3. In Spalte 9 ist der 2. Absatz (Deckblatt 28) zu streichen.
4. In Spalte 12 ist einzusetzen:
   Der rangältere Kompagnieverwalter bezieht ein Einkommen von 1700—2000 ℳ, der rangjüngere ein Einkommen von 1400—1600 ℳ.

v. Krafft.

Nr 20618. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung II.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts (D. V. 279 R).

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts“ — ausschließlich erster Teil, der später erscheint, — sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienstesstellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Durch Einstellung dieser Vorschrift treten außer Kraft:

D. V. 198 „Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials“,

D. V. 366 „Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie“,

A. Sp. V. 106 „Bestimmungen für das Nachschneiden der Ringlager“.

Frh. v. Stein.

Nr 20580. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung II.

Betreff: **Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule (D. V. 301).**

K. M. E. vom 28. 4. 01 Nr 5950 — vorgedruckt der D. V. 301 — ändert sich wie folgt:

zu Ziff. 2. In Zeile 2 ist statt „**Infanterie und Kavallerie**" zu setzen: Infanterie, Kavallerie und Fußartillerie;
in Zeile 3 ist nach „K. M. E. 13284/00" anzufügen: und K. M. E. 5028/08.

zu Ziff. 69. Der zufolge K. M. E. vom 12. 2. 08 Nr 2163 — V. Bl. S. 59 — unter der Tabelle eingefügte Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Zum 1. Oktober und 1. Januar beantragen die Generalkommandos je 1 Stabsoffizier der Feldartillerie für Kommandierung zum ersten bzw. zweiten Lehrgang, zum 1. Oktober außerdem die Fußartillerie-Brigade 1 Stabsoffizier der Fußartillerie für Kommandierung zum ersten Lehrgang.

zu Ziff. 117. Die beiden ersten Zeilen sind zu streichen; dafür ist zu setzen:

Die kommandierten bayerischen Offiziere dürfen ihre etatmäßigen Pferde (eigene, Chargen- oder Offiziers-Dienstpferde) mitführen.

Frh. v. Stein.

Nr 22729. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung II.

Betreff: Preise für Pferdebrenneisen.

Die Preise für die in den Artillerie-Werkstätten zur Anfertigung kommenden Pferdebrenneisen werden wie folgt festgesetzt:

Armeebrand (Krone)	und	1	Zeichen (Ziffer oder Buchstabe)	7,80	ℳ,
" "	"	2	" " " "	9,20	",
" "	"	3	" " " "	10,70	",
" "	"	4	" " " "	12,00	",
" "	"	5	" " " "	13,60	".

Der im K. M. E. vom 17. 4. 01 Nr 5418 (V. Bl. 01 S. 152) festgesetzte Preis von 6 ℳ für ein Pferdebrenneisen mit Aushebungsbrand (MP.) bleibt unverändert.

Frh. v. Stein.

Nr 24048. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Armee-Abteilung II.

Betreff: Stempelung des Maschinengewehr-Geräts 08.

Mit dem Stempeln des Maschinengewehr-Geräts 08 ist bis zum Erscheinen der nächsten Deckblätter zur „Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehr-Geräts — D. V. 13 —“ zu warten.

Frh. v. Stein.

Nr 24124. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1909.

1. Im I. Halbjahre des Kalenderjahres 1909 gelten als **Vergütungspreise für Futter:**

	für die Tagesration		für die Monatsration						
			auf 31 Tage (Januar, März u. Mai)		auf 30 Tage (April und Juni)		auf 28 Tage (Februar)		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a) nach Satz IV	1	15	35	65	34	50	32	20	§§ 41, 49, 50,6, 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. V.
b) „ „ III	1	22	37	82	36	60	34	16	
c) „ „ II	1	28	39	68	38	40	35	84	
d) „ „ I	2	12	65	72	63	60	59	36	
e) für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde	—	92	28	52	27	60	25	76	§ 49,4 u. 8 a. a. O.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 17 ℳ 34 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 33 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ 86 ₰.

2. Zu den Vergütungssätzen für das 1. Halbjahr 1909 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 15 %.

b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Bucher.

Durch den Großkanzler-Verweser des Militär-Max-Joseph-Ordens wurde verfügt, daß die seitherigen Mitglieder der Vermögensverwaltungs-Kommission bis auf weiteres in ihren Funktionen verbleiben.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr 116—136 zu D. V. 8 „Ausrüstungsnachweisung für Batterien 96 n/A."
„ 101—112 zu D. V. 46 „Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen 96 n/A. der Feldartillerie".
„ 52—61 zu D. V. 50 „Ausrüstungsnachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88.96 n/A. und 73.96 n/A.".
„ 1—3 zu D. V. 64 „Ausrüstungsnachweisung für Ergänzungen der Gerätnachschübe an Feldartilleriematerial".
„ 12—14 zu D. V. 67 „Ausrüstungsnachweisung für einen Gerät- und Sprengmunitions-Nachschub. Abteilung B".
„ 2 u. 3 zu D. V. 109 „Nachweisung der für die medizinisch-chirurgische Sanitätsausrüstung des Heeres zahlbaren Höchstpreise".
Im Kopf der Deckblätter ist D. V. E. Nr 156 handschriftlich zu ändern in D. V. 109.
„ 8 zu D. V. 110 „Militär-Eisenbahn-Ordnung. II. Teil".
„ 7—9 zu D. V. 219 „Transportführer-Vorschrift".
„ 84 zu D. V. 242 „Schulordnung des K. B. Kadetten-Korps".
„ 39—49 zu D. V. 301 „Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule".
Im Kopf der Deckblätter ist „242" zu ersetzen durch „301".
„ 44 zu D. V. 353 „Druckvorschriften-Etat".
„ 12 zu D. V. 354 „Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften".
„ 86—88 zu D. V. 389 „Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie".
„ 89—127 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen
„ 82—170 zu D. V. 458 „Schutztruppen-Ordnung".
„ 110—167 zu D. V. 464 „Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Teil".

Notiz.

Die K. und K. Österreichische Regierungs-Jubiläums-Erinnerungs-Medaille und das K. und K. Österreichische Militär-Jubiläums-Kreuz sind in den Büchern und Listen mit „ÖRJEM g. s. b." (goldene, silberne, bronzene) und mit „ÖMJK." vorzutragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 24. Dezember 1908.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen zum Vollzuge des Beamtengesetzes vom 16. August d. Js. zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zu Artikel 1.

Die Anordnung, durch die Personen als Beamte im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt werden, steht den Ministerien in gegenseitigem Benehmen zu.

§ 2.

Zu Artikel 1, 4.

1. Die Ernennung der Beamten der Klassen 1 mit 13 der Gehaltsordnung behalten Wir Uns vor. Die übrigen Beamten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Ministerien oder die von diesen ermächtigten Behörden ernannt.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Versetzung, Wiederanstellung und Beförderung der Beamten.

3. Sämtliche etatsmäßige Beamte führen zu ihrem Amtstitel die Bezeichnung „Königlich".

§ 3.

Zu Artikel 7.

1. Die Abkürzung der Frist der Widerruflichkeit steht hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung Wir Uns nicht vorbehalten haben, dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu.

2. Den Militäranwärtern mit einer mindestens achtjährigen Militärdienstzeit ist die Hälfte der Militärdienstzeit bis zum Höchstbetrage von sechs Jahren auf die Zeit der Widerruflichkeit anzurechnen. Fällt das Ende der Widerruflichkeit in den Lauf eines Tages, so wird der Beamte mit dem Beginne dieses Tages unwiderruflich. Soweit Rücksichten auf die Gleichstellung der Zivilanwärter mit den Militäranwärtern es notwendig machen, kann die anzurechnende Militärdienstzeit durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Kriegsministerium entsprechend herabgesetzt werden.

§ 4.

Zu Artikel 8 Abs. 1 Satz 2, Artikel 9 Abs. 1 Satz 2, Artikel 27 Abs. 4, Artikel 39 Abs. 3, Artikel 52 Abs. 4.

1. Für die Vergütung der Umzugskosten an die etatsmäßigen Beamten gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Verordnung vom 20. November 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 709).

2. Der § 1 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Etatsmäßige Beamte erhalten im Falle der Versetzung an einen anderen Ort eine Vergütung der Umzugskosten nach Maßgabe dieser Verordnung."

3. Der § 2 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die in den §§ 6 bis 12 geregelte Vergütung wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 und des Artikel 109 Abs. 4 des Beamtengesetzes sowie des § 13 dieser Verordnung, nicht gewährt:

1. bei der erstmaligen Ernennung zum etatsmäßigen Beamten,
2. bei Versetzungen auf Ansuchen."

4. Der § 14 Abs. 1 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:
„Wird ein im Ruhestande befindlicher etatsmäßiger Beamter nach Maßgabe der Artikel 42, 64 oder des Artikel 183 Abs. 2 Ziff. 6 des Beamtengesetzes wieder zur Dienstleistung berufen, so erhält er, sofern sein bisheriger Wohnsitz in Bayern sich befindet, eine Vergütung der Umzugskosten nach den Vorschriften der §§ 6 bis 11."

5. Im § 4 dieser Verordnung werden die Worte:
„oder der Erwerb pragmatischer Rechte",
in dem § 12 Abs. 1 dieser Verordnung die Worte:
„und auch nicht den Erwerb pragmatischer Rechte zur Folge haben"
gestrichen.

6. Die §§ 3, 5 und der § 20 Abs. 2 dieser Verordnung werden aufgehoben.

7. Nicht etatsmäßige Beamte erhalten bei einer Versetzung, die weder auf Ansuchen erfolgt noch durch ihr eigenes Verhalten verschuldet ist, sowie bei ihrer Ernennung zu etatsmäßigen Beamten als Umzugskosten Tagegelder und den Ersatz der Reisekosten für ihre Person nach Maßgabe der für auswärtige Dienstgeschäfte geltenden Vorschriften.

8. Für die Beamten der Verkehrsverwaltung bleiben, soweit sie nunmehr den Klassen 16 bis 30 der Gehaltsordnung angehören oder in der Gehaltsordnung nicht aufgeführt sind, hinsichtlich der Höhe der Umzugskosten bis auf weiteres die bisherigen besonderen Vorschriften mit dem Abmaß in Kraft, daß in den Fällen, in denen mit der Versetzung eines Beamten die Überführung in die Klasse 14 der Gehaltsordnung verbunden ist, vom 1. Januar 1909 an die Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1902 maßgebend sind. Ebenso bleiben für den Bereich der Verkehrsverwaltung die Vorschriften über die Gewährung von Umzugskosten bei Versetzungen unter gleichzeitiger Ernennung zum Beamten bis auf weiteres aufrecht erhalten.

9. Für die Gendarmerie sind, soweit es sich um einen Wechsel der Stelle innerhalb der Gendarmerie handelt, in Bezug auf die Vergütung der Umzugskosten die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 5.

Zu Artikel 10 Abs. 4.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung des Titels und zum Weitertragen der Dienstabzeichen an die auf Ansuchen aus dem

Nr 24675. München 24. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Brotgeld für das I. Halbjahr 1909.

I.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1909 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	37	47	20,624
Dillingen	40	52	24,150
Freising	38	49	22,200
Fürstenfeldbruck	37	47	20,520
Kaisheim	40	52	23,860
Kempten	42	55	25,640
Landsberg	39	51	23,160
Landshut	39	50	22,560
Laufen	39	51	23,100
Lechfeld	38	49	21,640
Lindau	40	52	23,635
München	34	43	18,128
Neuburg a./D.	40	52	23,979
Neu-Ulm	35	44	18,660
Passau	37	48	21,070
Mindelheim wie Landsberg	39	51	23,160
Rosenheim „ Landshut	39	50	22,560
Schleißheim „ München	34	43	18,128
Wasserburg „ Landshut	39	50	22,560
Weilheim „ Landsberg	39	51	23,100
II. Armee-Korps.			
Ansbach	34	43	17,560
Aschaffenburg	37	47	20,970
Bamberg	36	46	20,302
Ebrach	37	48	21,100
Germersheim	37	48	21,053
Kaiserslautern	37	47	20,[illegible]
Landau	36	46	20,[illegible]
Speyer	34	43	18,[illegible]
Würzburg	35	45	19,[illegible]
Zweibrücken	36	46	19,[illegible]
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen } wie Würzburg	35	45	19,[illegible]
III. Armee-Korps.			
Amberg	38	49	21,560
Bayreuth	37	48	21,[illegible]
Eichstätt	39	50	22,[illegible]
Erlangen	37	47	20,[illegible]
Fürth	36	46	19,[illegible]
Ingolstadt	39	50	22,[illegible]
Lichtenau	39	51	23,[illegible]
Neumarkt	39	51	23,[illegible]
Nürnberg	35	44	18,985
Plassenburg	36	46	19,[illegible]
Regensburg	37	48	21,100
Straubing	35	44	18,[illegible]
Sulzbach	39	51	23,[illegible]
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden } wie Nürnberg	35	44	18,985

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

II.

Das Brotgeld für 750 g Brot oder 500 g Feldzwieback beträgt das I. Halbjahr 1909 14 ₰ und für den Zuschuß von 250 g ₰.

Bucher.

Versendung von Deckblättern.

58—84 zu D. V. 10 „Ausrüstungsnachweisung für eine Bronzemörser-Batterie".

---

vom 13. Juli 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 485) werden hinsichtlich der etatsmäßigen Beamten durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Von den etatsmäßigen Beamten haben, vorbehaltlich der in der Verordnung vom 11. Februar 1875 oder durch besondere Bestimmungen getroffenen Ausnahmen, Anspruch

auf ein Tagegeld von 19 ℳ die Beamten der Klassen 2 bis 5,

auf ein Tagegeld von 14 ℳ die Beamten der Klassen 6 und 7,

auf ein Tagegeld von 11 ℳ die Beamten der Klassen 8 und 9,

auf ein Tagegeld von 9 ℳ die Beamten der Klassen 10 bis 15,

auf ein Tagegeld von 7 ℳ die Beamten der Klassen 16 und 17,

auf ein Tagegeld von 6 ℳ die Beamten der Klassen 18 bis 23 und der Klasse 26,

auf ein Tagegeld von 3 ℳ die Beamten der Klassen 24, 25, 27 bis 30

der Gehaltsordnung.

Für die etatsmäßigen Beamten, denen ohne Änderung ihres Dienstverhältnisses ein höherer Titel oder Rang oder abweichend von der Gehaltsordnung ein höherer Gehalt verliehen wurde, bemißt sich das Tagegeld nach ihrem wirklichen Dienstverhältnisse.“

3 Die Anordnungen des Abs. 2 gelten für diejenigen Dienstgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

4 Würde einem Beamten nach vorstehenden Anordnungen bei unverändertem Dienstverhältnis ein geringeres Tagegeld zustehen als nach den seitherigen Vorschriften, so bleibt ihm für die Dauer des seitherigen Dienstverhältnisses der Anspruch auf das höhere Tagegeld gewahrt.

5 Für die Gendarmerie und die Schutzmannschaft München sind in Bezug auf die Entschädigungen für auswärtige Dienstgeschäfte die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 12.

Zu Artikel 28 Abs. 6, 7, Artikel 29.

Die Entscheidung der Frage, ob und wieweit Beamten für die Bemessung ihres Gehalts eine Zeit nach Maßgabe des Artikel 28

Abs. 6, 7 oder des Artikel 29 des Beamtengesetzes anzurechnen ist, steht hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung Wir Uns nicht vorbehalten haben, dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu.

§ 13.

Zu Artikel 70.

1. Die Beamten der Klassen 1 bis 13 der Gehaltsordnung sind auch im Ruhestande zum Tragen der Dienstabzeichen befugt. Für die übrigen Beamten steht die Erteilung dieser Erlaubnis dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem ermächtigten Behörde zu.

2. Diese sind auch zur Zurücknahme der Erlaubnis (Abs. 1 Satz 1 und 2) zuständig. Sie sind ebenso gegenüber den widerruflichen Beamten zur Entziehung der Befugnis zur Weiterführung des Titels zuständig.

§ 14.

Zu Artikel 119, 120, 124.

1. Die auf Grund der Artikel 119, 120 des Beamtengesetzes zu bildenden Disziplinarkammern führen die Bezeichnung:

„Königlich Bayerische Disziplinarkammer München (Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Zweibrücken) für nicht richterliche Beamte",

der auf Grund der Artikel 119, 124 des Beamtengesetzes zu bildende Disziplinarhof die Bezeichnung;

„Königlich Bayerischer Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte".

2. Die Disziplinarkammern erhalten

a) als Oblaten- oder Lacksiegel

das runde Siegel (mit Schildhaltern) der Klasse II,

b) als Schwarzdrucksiegel

das ovale Siegel (mit Schildhaltern) der Klasse VII mit der Umschrift:

„K. B. Disziplinarkammer München (Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Zweibrücken) für nichtrichterliche Beamte";

der Disziplinarhof die gleichen Dienstsiegel mit der Umschrift:

„K. B. Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte".

3. Die Entscheidungen der Disziplinargerichte sind unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern"

zu erlassen.

4. Die Präsidenten, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinargerichte versehen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten lediglich Tagegelder und den Ersatz der Reisekosten nach den für die auswärtigen Dienstgeschäfte der etatsmäßigen Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 15.

Zu Artikel 222 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 2.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen, abgesehen von den in dem § 34 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und in dem Artikel 23 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Beamten die unwiderruflichen Beamten der Klasse 1 bis 12 der Gehaltsordnung nicht berufen werden.

II. Dienststrafrecht für nichtrichterliche Beamte.

Zu Artikel 117.

§ 16.

1. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber den den Ministerien untergeordneten Vorständen der Zentralstellen, den Vorständen der Mittelstellen und den Vorständen der äußeren Behörden sowie gegenüber Einzelbeamten ist die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde zunächst berufen.

2. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber Beamten, die bei einer Zentralstelle, einer Mittelstelle oder einem ordentlichen Gerichte, mit Ausnahme der Amtsgerichte, im Dienste stehen, ist der Vorstand dieser Behörde zunächst berufen.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber anderen Beamten ist, wenn das Verfahren gegen einen Beamten der Klassen 14 bis 30 der Gehaltsordnung sich richtet und nicht eine höhere Strafe als Verweis oder Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ in Frage kommt, der Vorstand der Behörde, bei der der Beamte im Dienste steht, zunächst berufen. Dagegen ist die dieser Behörde unmittelbar vorgesetzte Behörde zunächst zur Verhängung der Ordnungsstrafe berufen, wenn das Verfahren gegen einen Beamten einer höheren Klasse der Gehaltsordnung sich richtet oder wenn für einen Beamten der Klassen 14 bis 30 eine höhere Geldstrafe als im Betrage von 30 ℳ in Frage kommt. Für Beamte, die durch besondere Anordnung der Staatsregierung als Beamte im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, gilt das Gleiche wie für die Beamten der Klassen 14 bis 30 der Gehaltsordnung.

4. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber den im Artikel 25 des Beamtengesetzes bezeichneten Staatsdienstaspiranten und sonstigen Personen ist der Vorstand der Behörde, bei der sie Dienst leisten, zunächst berufen.

5. Die Präsidenten des Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte und der Landgerichte haben bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe den Beschluß des Präsidiums zu erwirken. Ebenso entscheidet, wenn im Falle des Abs. 3 Satz 2 ein Landgericht zur Verhängung der Ordnungsstrafe berufen ist, das Präsidium des Gerichts.

6. Das zuständige Ministerium kann ein anderes bestimmen.

§ 17.

1. Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde an die nächsthöhere Behörde, wenn die Strafverfügung von einem Minister erlassen wurde, an den Staatsrat zu.

2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie muß binnen zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung der Strafverfügung an gerechnet, bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem Beamten, der die Strafverfügung erlassen hat, eingereicht werden.

3. über das ihm zustehende Beschwerderecht ist der Bestrafte bei der Eröffnung der Strafverfügung zu belehren.

4. Die Beschwerdeinstanz entscheidet endgiltig.

5. Die Vorschriften des § 16 Abs. 5 finden auch im Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung.

§ 18.

Hinsichtlich der im Ruhestande befindlichen Beamten sind die Vorschriften der §§ 16, 17 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Zuständigkeit nach der letzten Dienstesstellung des zu Bestrafenden sich bemißt.

III. Vorschriften für sonstige etatsmäßige Beamte der Zivilstaatsverwaltung.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 18 finden auch auf die in der Gehaltsordnung nicht aufgeführten etatsmäßigen Beamten der Zivilstaatsverwaltung entsprechende Anwendung.

1. Zivillehrer der Militärbildungsanstalten:
Studiendirektor in Klasse 6,
Professoren mit dem Gehalte der ordentlichen Hochschulprofessoren in Klasse 7,
Professoren mit dem Gehalte der Gymnasialprofessoren in Klasse 9,
Professoren mit dem Gehalte der außerordentlichen Hochschulprofessoren in Klasse 11,
Gymnasiallehrer in Klasse 12;
2. Forstbeamte der Remontedepotverwaltung:
Förster in Klasse 17,
Waldwärter in Klasse 30.

2 Die Dauer der Widerruflichkeit beträgt für die unter Ziff. 1 bezeichneten Beamten drei Jahre, für die unter Ziff. 2 bezeichneten Beamten zehn Jahre.

V. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Vorschriften über die Zuständigkeit treten sofort in Kraft, soweit es sich um Personalveränderungen handelt, die vor dem 1. Januar 1909 mit Wirkung von diesem oder von einem späteren Zeitpunkt an verfügt werden.

München, den 10. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer.
v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Moser.

Nr 24466. München 24. Dezember 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Vollzug des Beamtengesetzes.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Horn.

Nr 24675. München 24. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Brotgeld für das I. Halbjahr 1909.

I.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1909 festgesetzte **niedrige Beköstigungsgeld** beträgt für den Tag:

In den Standorten	für		Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere	
	₰		₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	37	47	20,624
Dillingen	40	52	24,150
Freising	38	49	22,200
Fürstenfeldbruck	37	47	20,520
Kaisheim	40	52	23,860
Kempten	42	55	25,640
Landsberg	39	51	23,160
Landshut	39	50	22,560
Laufen	39	51	23,100
Lechfeld	38	49	21,640
Lindau	40	52	23,635
München	34	43	18,128
Neuburg a./D.	40	52	23,979
Neu-Ulm	35	44	18,660
Passau	37	48	21,070
Mindelheim wie Landsberg	39	51	23,160
Rosenheim „ Landshut	39	50	22,560
Schleißheim „ München	34	43	18,128
Wasserburg „ Landshut	39	50	22,560
Weilheim „ Landsberg	39	51	23,160
II. Armee-Korps.			
Ansbach	34	43	17,560
Aschaffenburg	37	47	20,970
Bamberg	36	46	20,302
Ebrach	37	48	21,100
Germersheim	37	48	21,058
Kaiserslautern	37	47	20,520
Landau	36	46	20,452
Speyer	34	43	18,090
Würzburg	35	45	19,482
Zweibrücken	36	46	19,693
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen wie Würzburg	35	45	19,482
III. Armee-Korps.			
Amberg	38	49	21,540
Bayreuth	37	48	21,242
Eichstätt	39	50	22,820
Erlangen	37	47	20,612
Fürth	36	46	19,947
Ingolstadt	39	50	22,929
Lichtenau	39	51	23,060
Neumarkt	39	51	23,380
Nürnberg	35	44	18,985
Plassenburg	36	46	19,920
Regensburg	37	48	21,109
Straubing	35	44	18,554
Sulzbach	39	51	23,420
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden wie Nürnberg	35	44	18,985

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

II.

Das Brotgeld für 750 g Brot oder 500 g Feldzwieback beträgt ür das I. Halbjahr 1909 14 ₰ und für den Zuschuß von 250 g ·⅔ ₰.

Bucher.

Versendung von Deckblättern.

r 58—84 zu D. V. 10 „Ausrüstungsnachweisung für eine Bronzemörser-Batterie".

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffs bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

X.

—

Y.

—

Z.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1908.

№ 1 mit 25.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

U.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1908.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen; 2) Titel-Verleihungen.

Nro 23877. München 31. Dezember 1907.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. ds Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens- zc. Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Generalleutnant Ritter von Pflaum, Kommandeur der 6. Division,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

den Generalmajoren

Langhäuser, Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade,

Freiherrn von Kesling, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade,

Martin, Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade,

Ritter von Reschreiter, Königlichen Flügel-Adjutanten,

Martini, Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade,

Freiherrn von Speidel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

dem Vizewachtmeister Jakob Boos, Oberfahnenschmied im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:
dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Lenz, Sektions-Vorstand im Kriegsministerium,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:
dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Hellmuth, Militär-Intendanten des II. Armee-Korps,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:
dem Oberstleutnant Mayer, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg,
dem Reichsmilitärgerichtsrat Mayer des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht,
dem Intendanturrat Scholz bei der Intendantur der militärischen Institute,
dem Geheimen Rechnungsrat Spahn, Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium,
dem Rechnungsrat Rügemer, Ober-Intendantur-Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Korps,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:
dem Geheimen expedierenden Sekretär Moritz und
dem Geheimen Kanzlei-Sekretär Kunst, beide im Kriegsministerium,
den Ober-Intendantur-Sekretären Leichsenring und Nerschmann bei der Intendantur der militärischen Institute,
den Oberzahlmeistern
Pfeiffer des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und
Meyners des 3. Train-Bataillons,
dem Rendanten Rehe beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps,

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:
dem Militär-Musik-Dirigenten Karl Lemnitz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:
den Meistern auf Kündigung
Julius Siffermann beim Hauptlaboratorium und
Joseph Schneider bei der Gewehrfabrik,

dem Zeughaus-Büchsenmacher Joseph Schneider beim Artillerie-Depot Ingolstadt,
den Büchsenmachern
Ferdinand Ansorg des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und
Nikolaus Franz des 22. Infanterie-Regiments,
dem Militärgerichtsboten Friedrich Reizele beim General-Kommando I. Armee-Korps,
dem Kanzleidiener Benno Kelle im Kriegsministerium,
dem Bureaudiener Ägydius Blankenhorn bei der Intendantur I. Armee-Korps,

den Backmeistern
Philipp Wolf beim Proviantamt Landau und
Kaspar Aumüller beim Proviantamt Nürnberg,

den Magazins-Aufsehern
Paul Schneider beim Proviantamt Würzburg und
Oswald Berninger beim Proviantamt Fürth,

den Kasernenwärtern
Peter Feineis bei der Unteroffiziers-Schule,
Johann Randolf bei der Garnison-Verwaltung München,
Anton Wick bei der Garnison-Verwaltung Germersheim,
Eduard Wunderlich und Georg Keller bei der Garnison-Verwaltung Bayreuth,
dem Hausdiener Karl Postler beim Garnison-Lazarett Bamberg,
dem Pförtner Karl Günther und
dem Aufwärter Johann Lachemair, beide beim Kadetten-Korps,

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Mechanikern Heinrich Brucker und Max Brucker bei der Gewehrfabrik,
dem Schreiner-Vorarbeiter Joseph Dauer und
dem Schlosser-Vorarbeiter Franz Bonnet, beide bei den Artillerie-Werkstätten,
dem Mechaniker Karl Walter und
dem Eisendreher Franz Hubmann, beide bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,
dem 1. Schreiber Xaver Ring und
dem Partieführer Friedrich Wolf, beide beim Hauptlaboratorium,

dem Brückenwärter Peter Henge bei der Fortifikation Germersheim,
dem Ökonomie-Baumeister Franz Rötzer beim Remonte-Depot Fürstenfeld und
der Taglöhnerin Apollonia Porsch beim Remonte-Depot Schleißheim.

In Vertretung:
Frh. v. Speidel.

Nro 23877 a. München 31. Dezember 1907.

Kriegsministerium.

Betreff: Titel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 26. d. Mts bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates:

dem Intendanturrat Dr Franz bei der Intendantur der militärischen Institute,

den Titel eines Oberstabsveterinärs:

den Stabsveterinären
Eckl des 6. Feld-Artillerie-Regiments und
Schwarz des Remonte-Depots Fürstenfeld,

den Titel eines Rechnungsrates:

den Ober-Intendantur-Sekretären
Jungkunst bei der Intendantur I. Armee-Korps,
Rupp bei der Intendantur II. Armee-Korps,
Schneider bei der Intendantur der 4. Division,
Voges bei der Intendantur III. Armee-Korps,
Schels und Albert bei der Intendantur der militärischen Institute,
den Rendanten
Meusel bei der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps,
Mahr bei der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps und
Custer beim Bekleidungsamt II. Armee-Korps,
dem 1. Buchhalter Gmeiner bei der General-Militärkasse,
dem Kassier Niederer bei der Militär-Pensionskasse,

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 15. Januar 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Verleihung der Rettungs-Medaille.

Nro 848. München 15. Januar 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 14. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

den Fähnrich Geyer des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen zur Reserve zu beurlauben;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

den Majoren und Bataillons-Kommandeuren

Sauter des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Haus des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

den Hauptleuten

Jamin, Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht, und

Freiherrn von Tubeuf der Kriegsschule,

Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade,
Ritter von Schmidt, Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade,
Ritter von Frommel, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade,
Ritter von Xylander, Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade, und
Eder, Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

den Obersten
Kuchler, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, und
Seuffert, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff,
dem Obersten z. D. Staudinger, Vorstand des Kriegs-Archivs,

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:

den Obersten
Zoellner, Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, und
Vogl, Vorstand des Bekleidungsamts II. Armee-Korps,

den Wirklichen Geheimen Kriegsräten
Braun, Vortragender Rat im Kriegsministerium, und
von Zabuesnig, Ober-Intendanturrat und Vorstand der Intendantur der militärischen Institute,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

den Oberstleutnants
Lang beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Mark beim Stabe des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Freiherrn von Redwitz, Kommandeur der Equitations-Anstalt, und
Zach beim Stabe des 2. Train-Bataillons,

den Oberstleutnants z. D.
Steinbauer beim General-Kommando II. Armee-Korps,
Ott, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, und
Berthold, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen,

den Majoren und Bataillons-Kommandeuren
Freiherrn von Feilitzsch im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Oberleutnant Melchior, Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur 2. Infanterie-Brigade und

den Leutnant Grafen von Almeida des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments;

zu befördern:

zum Festungsbauoberleutnant den Festungsbauleutnant Grünewald der Fortifikation Ingolstadt,

zum Festungsbauleutnant bei der Fortifikation Ingolstadt den Oberwallmeister Georg Grahn der Fortifikation Germersheim;

im Beurlaubtenstande:

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Rittmeistern Otto Dingler (Kissingen) und David Thormann (Hof) vom Train, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

den Oberleutnants

Gustav Ziegler (Kempten) von der Infanterie,

Maximilian Knoblauch (Hof) von der Kavallerie und

Karl Devin (Kaiserslautern) vom Train;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Peter Wagner in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments mit Patent vom 20. Dezember 1907;

b) im Sanitäts-Korps:

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Generaloberarzt Dr Hummel, Divisionsarzt der 1. Division, mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen unter Verleihung des Charakters als Generalarzt, dann

dem Oberarzt Dr Walter des 21. Infanterie-Regiments;

zu versetzen:

die Oberärzte

Dr Enders vom 2. Ulanen-Regiment König zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Dr Guthmann vom 8. Feld-Artillerie-Regiment zum 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien.

In Vertretung:

Frh. v. Speidel.

Wach beim Stabe des 10. Feld-Artillerie-Regiments,
Maurer, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
Fehl, Lehrer an der Kriegsschule,
Bedall bei der Inspektion der Technischen Institute und
Leibrock, Mitglied der Militär-Schieß-Schule,

den Rittmeistern

Ritter, Edlen von Schultes, Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie,
Joseph Fels, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König,
Freiherrn von Sartor auf Gansheim, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,
Zöller, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, und
von Petz, Kompagniechef im 3. Train-Bataillon,
dem Stabsarzt Dr Schönwerth, Bataillonsarzt im 1. Train-Bataillon, und
dem Geheimen Rechnungsrat Streck, Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

den Leibgarde-Hartschieren Maximilian Saur und Wilhelm Börtzel,
den Feldwebeln

Richard Gentzsch des 1. Infanterie-Regiments König,
Johann Stöcker des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Georg Dörfer des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Jakob Ehwald des 17. Infanterie-Regiments Orff,
Oskar Marhold der Unteroffiziers-Schule und
Karl Haring der Halbinvaliden-Abteilung III. Armee-Korps, Arrestaufseher bei der Arrest-Anstalt in Bayreuth,

den Wachtmeistern

Georg Mittelmeier des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Joseph Obermeier des 4. Chevaulegers-Regiments König,
Ernst Huck des 7. Chevaulegers-Regiments,
dem Unterzahlmeister Wilhelm Kühnreich des 21. Infanterie-Regiments,
dem Oberwallmeister Georg Grahn der Fortifikation Germersheim,
dem Vizefeldwebel Heinrich Sauerbrey, Musikleiter im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, und

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Leutnant Stöckl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,	4. Juli 1907
Leutnant a. D. Stamminger, zuletzt in der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,	6. Sept. „
Oberapotheker August Pfister der Landwehr 1. Aufgebots (Kitzingen),	7. Okt. „
Major a. D. Koch, zuletzt Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon,	11. „ „
Oberleutnant a. D. Graf Fugger-Blumenthal, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment,	12. „ „
Oberstleutnant a. D. Ritter und Edler von Cammerloher auf Ober- und Unter-Schönreuth, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,	14. „ „
Oberapotheker Ernst Locher der Landwehr 1. Aufgebots (Mindelheim),	20. „ „
Hauptmann a. D. Schrepfer, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	24. „ „
Geheimer Kriegsrat, Militär-Intendant a. D. Wirth, zuletzt beim I. Armee-Korps,	26. „ „
Hauptmann z. D. Schmidtlein, zuletzt Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,	2. Nov. „
Major a. D. Berthold, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Regensburg,	3. „ „
General-Oberst der Infanterie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinz Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, 2. Inhaber des Infanterie-Leib-Regiments &c., zuletzt Kommandierender General des I. Armee-Korps,	12. „ „
General der Kavallerie z. D. Graf zu Pappenheim, Königlicher General-Adjutant,	14. „ „
Leutnant Wilhelm Bezzel der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,	15. „ „
Major Viktor Hutschenreuther der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,	17. „ „

dem Zeughaus-Büchsenmacher Joseph Schneider beim Artillerie-Depot Ingolstadt,

den Büchsenmachern

Ferdinand Ansorg des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und

Nikolaus Franz des 22. Infanterie-Regiments,

dem Militärgerichtsboten Friedrich Reizele beim General-Kommando I. Armee-Korps,

dem Kanzleidiener Benno Kelle im Kriegsministerium,

dem Bureaudiener Ägydius Blankenhorn bei der Intendantur I. Armee-Korps,

den Backmeistern

Philipp Wolf beim Proviantamt Landau und

Kaspar Aumüller beim Proviantamt Nürnberg,

den Magazins-Aufsehern

Paul Schneider beim Proviantamt Würzburg und

Oswald Berninger beim Proviantamt Fürth,

den Kasernenwärtern

Peter Feineis bei der Unteroffiziers-Schule,

Johann Randolf bei der Garnison-Verwaltung München,

Anton Wick bei der Garnison-Verwaltung Germersheim,

Eduard Wunderlich und Georg Keller bei der Garnison-Verwaltung Bayreuth,

dem Hausdiener Karl Postler beim Garnison-Lazarett Bamberg,

dem Pförtner Karl Günther und

dem Aufwärter Johann Lachemair, beide beim Kadetten-Korps,

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Mechanikern Heinrich Brucker und Max Brucker bei der Gewehrfabrik,

dem Schreiner-Vorarbeiter Joseph Dauer und

dem Schlosser-Vorarbeiter Franz Bonnet, beide bei den Artillerie-Werkstätten,

dem Mechaniker Karl Walter und

dem Eisendreher Franz Hubmann, beide bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

dem 1. Schreiber Xaver Ring und

dem Partieführer Friedrich Wolf, beide beim Hauptlaboratorium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 12. Februar 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 2782. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 11. ds Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

zu befördern:

zu Fähnrichen

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Herbert Knorr des 1. Infanterie-Regiments König,

Karl Ritter des 3. Pionier-Bataillons,

Christian Keil des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

Friedrich Birkhofer des 3. Pionier-Bataillons,

Karl Hilpert des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

Oskar Ritter von Xylander des 1. Infanterie-Regiments König,

Robert Martin des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Alexander Holland des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Karl Hofmann des 21. Infanterie-Regiments,
Georg Buhl des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Georg Lang des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Ernst Fleischmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Hans Schmaußer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Heinrich Laub des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Robert Sattler des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
August Then des 2. Ulanen-Regiments König,
Oskar Hebensperger des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Otto Herold des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Rudolf Leitenstorfer des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
Franz von Brentano di Tremezzo des 1. Infanterie-Regiments König,
Johann Wörner des 21. Infanterie-Regiments,
Friedrich Englmann des 3. Pionier-Bataillons,
Max Beckstein des 21. Infanterie-Regiments,
Georg Freiherrn von Hertling des Infanterie-Leib-Regiments,
August Dittmar des Eisenbahn-Bataillons,
Rudolf Freiherrn von Laßberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Georg Wagner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Heinrich Hopfmüller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Erich Köhler des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Franz Winter des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Wilhelm Hoppe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Otto Schaidler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Richard Lutz des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Hermann von Glaß des 7. Chevaulegers-Regiments,
Hans Mulzer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Hermann Münzing des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Richard Zeyß des Eisenbahn-Bataillons,

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 15. Januar 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Verleihung der Rettungs-Medaille.

Nr 848. München 15. Januar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 14. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

den Fähnrich Geyer des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen zur Reserve zu beurlauben;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

den Majoren und Bataillons-Kommandeuren

Sauter des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Haus des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

den Hauptleuten

Jamin, Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht, und

Freiherrn von Tubeuf der Kriegsschule,

Max Pfretzschner des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Viktor Hutschenreuther des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Joseph Loibl des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Theodor Schmitt des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Georg Schildknecht des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

Julius Sitzler des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,

Wilhelm von Stubenrauch des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Leonhard Fritzsching des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Alfons Steichele des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,

Rudolf Kroher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Karl Bauch des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Karl Duval de Navarre des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

Robert Henle des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und

Erich Zeitz des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;

im Beurlaubtenstande:

den Königlich Württembergischen Leutnant a. D. (Res.) Maximilian Kühner mit seinem Ausscheiden aus der Königlich Württembergischen Armee als Leutnant der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold mit einem Patent vom 27. Januar 1897 anzustellen;

den Abschied zu bewilligen:

den Hauptleuten

Ludwig Platz von der Reserve des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien und

August Kleyla von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots (I. München), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

dem Leutnant Karl Schmidt von der Reserve des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien;

zu befördern:

zu Leutnants
in der Reserve
die Vizefeldwebel

Kuno Herterich und Otto Griebenow (I. München), Ferdinand Freiherrn von Freyberg zu Eisenberg (Kempten), Hans Zint und Walter von Ruckteschell (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Otto Mihling, Ignaz Schumann und Karl Burkhardt (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König,

Theodor Molenaar (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Joseph Eilles und Georg Kleibömer (I. München), Franz Grießer (Mindelheim), Adolf Böck (I. München), Karl Wiedemann und Friedrich Gollwitzer (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Peter Heß (Ludwigshafen), Ludwig Schmähling (Würzburg) und Ernst Hörner (Kitzingen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Adolf Dannenmann und Franz Ultsch (Bamberg), Friedrich Bernreuther (Kitzingen), Ludwig Lerner und Christoph Hiltmann (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Fähnrich Wilhelm Schuffenhauer (Nürnberg), die Vizefeldwebel Georg Hirschmann (Weiden), Friedrich Ruckdeschel (Erlangen), Paul Wirsching (Nürnberg), Friedrich Welsch (Straubing) und Gustav Eccardt (Hof) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

die Vizefeldwebel

Hyazinth Lieber (Würzburg) und Joseph Philipp (Zweibrücken) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Karl Rieger, Robert Bandorf, August Göpfert, Emil Moser, Johannes Kliebert und Robert Pfeuffer (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Kurt Habenicht (Hof), Daniel Körnlein und Gottlieb Haffner (Nürnberg), Friedrich Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (Ansbach), Willy Ruge (Erlangen), Joseph Koch (Amberg), Leonhard Eberhardt (Nürnberg), Stephan Hutter (Rosenheim), Leonhard Holzinger (Nürnberg), Walter Sachsse (Erlangen) und Friedrich Hacker (Nürnberg) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Friedrich Compter und Konrad Gleber (Kaiserslautern) und Bruno Nagel (Landau) im 23. Infanterie-Regiment,

Emil Orschler (Würzburg) im 2. Jäger-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Heinrich von Bürkel (I. München), Dominikus Costa (Landshut) und Viktor von Heeren (Weilheim) im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Karl von Kühlmann (I. München) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Karl Sebald (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Ludwig Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein (Augsburg) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,

Eggebert von Heeren (Weilheim) und Georg Haindl (Augsburg) im 4. Chevaulegers-Regiment König,

Adolf von Grafenstein (I. München) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

Maximilian Schuler (I. München), Joseph Freiherrn von Redwitz (Würzburg), Georg Dollmann, Otto Ameis, Ludwig Schiller und Karl Plaskuda (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Gerhard Hartmann und Erich Beschke (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Richard Weyrich (I. München) und Karl Zwisler (Nürnberg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,

Richard Paulus, Franz Gutmann und Ernst Probst (I. München), und Franz Knoll (Kempten) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Alfred Köhler (Neustadt a./H.) im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Adolf Scheller (Erlangen), Bruno Flößner (Nürnberg) und Wilhelm Delfs (Erlangen) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Joseph Telorac (Kempten), Hermann Becker (I. München), Franz Späth (Landshut) und Walter Matthes (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Friedrich Streit (Amberg) und August Morill (Nürnberg) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Max George (I. München), Bernhard Wunder (Weilheim) und Hermann Reiserer (I. München) im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Hans Geiger (Erlangen), Karl Walb (Nürnberg), Heinrich Limmer (I. München), Karl Buhl (Erlangen), Rudolf Knauth (Nürn-

Karl Hofmann des 21. Infanterie-Regiments,
Georg Buhl des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Georg Lang des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Ernst Fleischmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Hans Schmaußer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Heinrich Laub des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Robert Sattler des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
August Then des 2. Ulanen-Regiments König,
Oskar Hebensperger des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Otto Herold des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Rudolf Leitenstorfer des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
Franz von Brentano di Tremezzo des 1. Infanterie-Regiments König,
Johann Wörner des 21. Infanterie-Regiments,
Friedrich Englmann des 3. Pionier-Bataillons,
Max Beckstein des 21. Infanterie-Regiments,
Georg Freiherrn von Hertling des Infanterie-Leib-Regiments,
August Dittmar des Eisenbahn-Bataillons,
Rudolf Freiherrn von Laßberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Georg Wagner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Heinrich Hopfmüller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Erich Köhler des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Franz Winter des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Wilhelm Hoppe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Otto Schaidler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Richard Lutz des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Hermann von Glaß des 7. Chevaulegers-Regiments,
Hans Mulzer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Hermann Münzing des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Richard Zeyß des Eisenbahn-Bataillons,

zu ernennen:

zum Divisionsarzt der 1. Division den Generaloberarzt Dr Hofbauer des Kriegsministeriums,

zum Regimentsarzt des 1. Infanterie-Regiments König den Oberstabsarzt Dr Martius, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg,

zum Bataillonsarzt im 23. Infanterie-Regiment den Oberarzt Seel des Infanterie-Leib-Regiments unter Beförderung zum Stabsarzt (überzählig);

zu versetzen:

den Oberstabsarzt Dr Würdinger, Regimentsarzt des 1. Infanterie-Regiments König, zum Kriegsministerium,

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr Gassert vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Pfannenmüller vom 23. Infanterie-Regiment zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, beide in gleicher Eigenschaft,

Dr Salbey vom 9. Infanterie-Regiment Wrede als Garnisonarzt zum Garnison-Kommando Würzburg,

die Oberärzte

Dr Bechtold vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 9. Infanterie-Regiment Wrede und

Dr Salzmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

zu ernennen:

zum Stabsapotheker beim Garnison-Lazarett München den Oberapotheker der Reserve Wilhelm Koller (Erlangen),

zum etatsmäßigen Meister bei der Pulverfabrik den Meister auf Kündigung Friedrich Hofmann daselbst;

zu befördern: zum Korps-Stabsapotheker beim Sanitätsamt II. Armee-Korps den Stabsapotheker Arnold des Garnison-Lazaretts München;

im Beurlaubtenstande:

dem Oberveterinär Friedrich Lehner der Landwehr 1. Aufgebots (Regensburg) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 1744. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen, und zwar:

dem Generalmajor z. D. Götz für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

dem Major z. D. Rahm für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Hauptmann Scherf bei der Zentralstelle des Generalstabs für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse,

dem Oberleutnant Wucher des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, kommandiert zur Kriegs-Akademie, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Leutnant Grafen von Berchem des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zum Auswärtigen Dienst des Deutschen Reiches, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz des Französischen Ordens der Ehrenlegion,

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse mit Stern,

dem Generalarzt Dr Leitenstorfer, Korpsarzt des II. Armee-Korps, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Horn.

An Stelle des zum Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannten Majors Bocke wurde Hauptmann Friedmann, Mitglied der Militär-Schießschule, als Waffen-Inspizient aufgestellt.

zu befördern:

zu Leutnants
in der Reserve
die Vizefeldwebel

Kuno Herterich und Otto Griebenow (I. München), Ferdinand Freiherrn von Freyberg zu Eisenberg (Kempten), Hans Zint und Walter von Ruckteschell (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Otto Mihling, Ignaz Schumann und Karl Burkhardt (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König,

Theodor Molenaar (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Joseph Eilles und Georg Kleibömer (I. München), Franz Grießer (Mindelheim), Adolf Böck (I. München), Karl Wiedemann und Friedrich Gollwitzer (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Peter Heß (Ludwigshafen), Ludwig Schmähling (Würzburg) und Ernst Hörner (Kitzingen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Adolf Dannenmann und Franz Ultsch (Bamberg), Friedrich Bernreuther (Kitzingen), Ludwig Lerner und Christoph Hiltmann (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Den Fähnrich Wilhelm Schuffenhauer (Nürnberg), die Vizefeldwebel Georg Hirschmann (Weiden), Friedrich Ruckdeschel (Erlangen), Paul Wirsching (Nürnberg), Friedrich Welsch (Straubing) und Gustav Eccardt (Hof) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Die Vizefeldwebel

Hyazinth Lieber (Würzburg) und Joseph Philipp (Zweibrücken) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Karl Rieger, Robert Bandorf, August Göpfert, Emil Moser, Johannes Kliebert und Robert Pfeuffer (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Kurt Habenicht (Hof), Daniel Körnlein und Gottlieb Haffner (Nürnberg), Friedrich Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (Ansbach), Willy Ruge (Erlangen), Joseph Koch (Amberg), Leonhard Eberhardt (Nürnberg), Stephan Hutter (Rosenheim), Leonhard Holzinger (Nürnberg), Walter Sachsse (Erlangen) und Friedrich Hacker (Nürnberg) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

den Fähnrich Wolfram Wagner (I. München), die Vizefeldwebel Hans Wagner, Alfred Drumm, Ludwig Lindner, Fritz Öttinger, Engelbert Spitzer, Bartholomäus Fischer und August Legat (Regensburg), Franz Gürtner (Nürnberg) und August Hoffmann (Kissingen) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

die Vizefeldwebel

Karl Wendling (I. München), Karl Hermann (Gunzenhausen), Heinrich Zahn (Bayreuth), Richard Vesper (Ludwigshafen), Wilhelm Schmetzer (Weilheim), Heinrich Schreiber und Anton Haag (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Martin Kunsemüller (I. München), Johann Schwarz (Ansbach), Ferdinand Bruglocher (Bayreuth), Otto Pfau (Erlangen), Johann Durst (Hof), Hubert Schulte (Erlangen) und Hermann Seydel (Hof) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Christian Raum und Wilhelm Brunco (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Wilhelm Helmke (I. München), Johann Reiter (Weiden) und Rudolf Schleußinger (I. München) im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Georg Gründl (Vilshofen), Alexander Hamburger (I. München), Karl Weber (Landshut), Karl Geyer, Kaspar Dautscher und Johann Scheurer (I. München), Wilhelm Stadlinger und Robert Meyer (Passau) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Adolf Seydel und Wilhelm Rees (Landau), Adolf Baumann (Würzburg), Emil Kastner (Kaiserslautern), Otto Biehl (Kempten) und Alfons Günder (Würzburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Friedrich Meyer und Otto Pfeiffenberger (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Philipp Fitz (Landau), Karl Reinwald (I. München) und Heinrich Wagner (Nürnberg) im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,

Max Schilfarth, Johann Bayer und Georg Haffner (I. München), Alfred Grünebaum und Alfons Wagner (Nürnberg) im 21. Infanterie-Regiment,

Karl Heumach (Zweibrücken), Adam Spatz (Aschaffenburg), Fritz Schuck (Zweibrücken), Friedrich Müller (Kitzingen) und Adolf Vogel (I. München) im 22. Infanterie-Regiment,

Friedrich Compter und Konrad Gleber (Kaiserslautern) und Bruno Nagel (Landau) im 23. Infanterie-Regiment,

Emil Orschler (Würzburg) im 2. Jäger-Bataillon,

ie Vizewachtmeister

Heinrich von Bürkel (I. München), Dominikus Costa (Landshut) und Viktor von Heeren (Weilheim) im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Karl von Kühlmann (I. München) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Karl Sebald (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Ludwig Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein (Augsburg) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,

Eggebert von Heeren (Weilheim) und Georg Haindl (Augsburg) im 4. Chevaulegers-Regiment König,

Adolf von Grafenstein (I. München) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

Maximilian Schuler (I. München), Joseph Freiherrn von Redwitz (Würzburg), Georg Dollmann, Otto Ameis, Ludwig Schiller und Karl Plaskuda (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Gerhard Hartmann und Erich Beschke (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Richard Weyrich (I. München) und Karl Zwisler (Nürnberg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,

Richard Paulus, Franz Gutmann und Ernst Probst (I. München), und Franz Knoll (Kempten) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Alfred Köhler (Neustadt a./H.) im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Adolf Scheller (Erlangen), Bruno Flößner (Nürnberg) und Wilhelm Delfs (Erlangen) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Joseph Telorac (Kempten), Hermann Becker (I. München), Franz Späth (Landshut) und Walter Matthes (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Friedrich Streit (Amberg) und August Morill (Nürnberg) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Max George (I. München), Bernhard Wunder (Weilheim) und Hermann Reiserer (I. München) im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Hans Geiger (Erlangen), Karl Walb (Nürnberg), Heinrich Limmer (I. München), Karl Buhl (Erlangen), Rudolf Knauth (Nürn-

berg), Fritz Becker und Hugo Schmidt (Erlangen) im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Ludwig Zwerger (Nürnberg) und Reinhard Geigel (Aschaffenburg) im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Alfred Chormann (Landau), Adolf Keßelring (Kitzingen), Rudolf Limper und Wilhelm Hennig (Landau), und Richard Schlaudecker (Zweibrücken) im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Gustav Schirmer (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Nikolaus Klüpfel (Würzburg), Georg Reichert (Aschaffenburg), Heinrich Weber (Weiden), Gustav Soll und Friedrich Dürr (Ludwigshafen), Oskar Isler (Augsburg) und Georg Krauß (I. München) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Albert Mösl (Landshut) im 1. Pionier-Bataillon,

August Metzger (Würzburg) und Walter Breitung (I. München) im 2. Pionier-Bataillon,

Wilhelm Schmidt (I. München) und Ernst Berg (Regensburg) im Eisenbahn-Bataillon,

Johann Pröbstl und Otto Marquard (I. München) und Markus Söllner (Würzburg) im Telegraphen-Detachement,

die Vizewachtmeister

Richard Vierling (Amberg) im 1. Train-Bataillon,

Hans Fischer (Würzburg) im 2. Train-Bataillon,

Georg Pabst (Weiden), Karl Fellermeyer (Ingolstadt), Paul Krafenberger, Bernhard Weiß und Hans Löbinger (Nürnberg), Ludwig Kurzmann (I. München), Albert Eckl und Georg Schwarz (Nürnberg) im 3. Train-Bataillon,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Vizefeldwebel

Arnold Bernstein (Zweibrücken) in der Infanterie und

Otto Alker (Ludwigshafen) in der Fuß-Artillerie;

b) im Sanitäts-Korps:

dem Oberarzt Dr Treutlein des 9. Infanterie-Regiments Wrede unter Überführung zu den Sanitätsoffizieren der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

dem Oberstabsarzt Dr Rapp des Kriegsministeriums ein Patent vom 7. März 1901 zu verleihen;

Dobmayr beim Stabe des 1. Infanterie-Regiments König im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,

Lother beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Steinbauer beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, beide im 21. Infanterie-Regiment,

zum Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Belli von Pino beim Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Platzmajor in Landau den Hauptmann Beutel, Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen den Hauptmann Strelin, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Freiherrn von Reck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, bisher ohne Gehalt beurlaubt, im 1. Infanterie-Regiment König,

Maier, Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Ritter von Traitteur des 22. Infanterie-Regiments im 14. Infanterie-Regiment Hartmann und

Lang des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen in diesem Regiment,

die Oberleutnants

Döhla, Regiments-Adjutanten im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, und

Faltermayer des 23. Infanterie-Regiments, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Freiherrn von Imhof des 22. Infanterie-Regiments;

zu versetzen:

den Major Jäger, Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, zum Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Beförderung zum Oberstleutnant (2),

Nro 1744. München 12. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen, und zwar:

dem Generalmajor z. D. Götz für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

dem Major z. D. Rahm für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Hauptmann Scherf bei der Zentralstelle des Generalstabs für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse,

dem Oberleutnant Wucher des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, kommandiert zur Kriegs-Akademie, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Leutnant Grafen von Berchem des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zum Auswärtigen Dienst des Deutschen Reiches, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz des Französischen Ordens der Ehrenlegion,

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse mit Stern,

dem Generalarzt Dr Leitenstorfer, Korpsarzt des II. Armee-Korps, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Horn.

An Stelle des zum Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannten Majors Bocke wurde Hauptmann Friedmann, Mitglied der Militär-Schießschule, als Waffen-Inspizient aufgestellt.

Probst, Vorstand der Intendantur der 5. Division, beide zur Intendantur I. Armee-Korps,

Wackenreuder, Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Korps,

die Intendantur-Assessoren

Scherer, Vorstand der Intendantur der 6. Division, zur Intendantur II. Armee-Korps,

Rexroth von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 1. Division,

Dames von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division,

Storch von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 5. Division und

Dr Koch von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 6. Division.

Frh. v. Horn.

Nro 3740. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. ds Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

dem Obersten z. D. Abt, bisher Kommandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,

den Majoren z. D.

Kollmann, bisher Bataillons-Kommandeur im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und

Seitz, bisher Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 11. März 1908.

Nro 4656. München 11. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsorder vom 5. ds. Folgendes zu bestimmen geruht:

der Königlich Bayerische Major Lohmann, Platzmajor in Ulm, rechtes Donauufer, wird von dieser Stellung enthoben, dagegen

der Königlich Bayerische Hauptmann Habersbrunner, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment, zum Platzmajor in Ulm, rechtes Donauufer, ernannt.

Frh. v. Horn.

Seitz, Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, und
Leinecker, Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, dann
den Hauptmann Grimm, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,
sämtliche mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant Grafen Fugger-Blumenthal beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments,

den Hauptleuten
Freiherrn von Pechmann, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, und
Dorr, Platzmajor in Landau, diesen beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,
sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

den Majoren z. D.
Schmidtkonz, Aufsichtsoffizier bei der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Hammelburg, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform und
Friederich, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Ingenieur-Korps,
beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandanten des Truppen-übungsplatzes Lechfeld den Obersten z. D. Moser unter Verleihung des Charakters als Generalmajor,
zum Kommandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern den Obersten Breitkopf, Kommandeur der Militär-Schieß-Schule,
zum Kommandeur der Militär-Schieß-Schule den Major Freiherrn von Pechmann, Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff,

zu Bataillons-Kommandeuren
die Majore
von Reck beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments im 17. Infanterie-Regiment Orff,

zu versehen:
die Oberleutnants
Adam vom Eisenbahn-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt und
Berghofer vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim, beide unter Belassung im Kommando zur Kriegs-Akademie,
den Leutnant Lauterbach vom 1. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

zu befördern:
zu Oberstleutnants
die Majore
Schlosser (2), Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission ꝛc.,
Freiherrn von Pfetten-Arnbach (3) beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Gebhard (1) beim Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und
von Decker (4), Kommandeur des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

zu Majoren (überzählig)
die Hauptleute
Graßmann (14) beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,
Zoellner (5) beim Stabe und
Pößnecker (15), beide des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,
Kunzmann (3) beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Schreiner (8) beim Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Freiherrn Lochner von Hüttenbach (7) beim Stabe und
Stautner (20), Kompagniechef, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, letzteren unter Enthebung von der Stellung als Kompagniechef,
Lindner (10) beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Heimeran (2) beim Stabe des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Hörst (1) beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff,
Schleußner (9) des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Frank (27), Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht, unter Enthebung von der Stellung als Kompagniechef,
Pauschinger (6) beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments,
Graf (24) beim Stabe des 22. Infanterie-Regiments,

die Hauptleute

Graßmann vom 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht zum Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

Passavant, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,

Berr, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, und

Kunzmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, diese zum Stabe ihrer Truppenteile,

Grafen von Zech auf Neuhofen vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

den Leutnant Engelen vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 3. Train-Bataillon;

wieder anzustellen: zum 1. März d. Js den Oberleutnant Götz und den Leutnant Schwink der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika, ersteren im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden mit Patent vom 27. Oktober 1906 nach dem Oberleutnant Kaltenegger des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, letzteren im 6. Feld-Artillerie-Regiment;

zu befördern: zum Oberstleutnant den Major Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann (1);

zur Disposition zu stellen: den Leutnant a. D. Holzschuher;

zu charakterisieren: als Oberstleutnant den Major Ries, Direktor der Artillerie-Werkstätten;

b) im Sanitäts-Korps:

dem Oberarzt Dr Wittmer des 23. Infanterie-Regiments ein Patent vom 9. März 1906 zu verleihen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

den Zeichner 1. Klasse auf Kündigung Heinrich Herrlich bei den Artillerie-Werkstätten zum Technischen Assistenten beim Konstruktions-Bureau der Artillerie-Werkstätten zu ernennen;

zu versetzen:

die Intendantur-Räte

Schreck, Vorstand der Intendantur der 1. Division, und

Probst, Vorstand der Intendantur der 5. Division, beide zur Intendantur I. Armee-Korps,

Wackenreuder, Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Korps,

die Intendantur-Assessoren

Scherer, Vorstand der Intendantur der 6. Division, zur Intendantur II. Armee-Korps,

Rexroth von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 1. Division,

Dames von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division,

Storch von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 5. Division und

Dr Koch von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 6. Division.

Frh. v. Horn.

Nro 3740. München 24. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. ds Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

dem Obersten z. D. Abt, bisher Kommandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,

den Majoren z. D.

Kollmann, bisher Bataillons-Kommandeur im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und

Seitz, bisher Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Lienhardt und von Berg des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Buchberger und Hausner des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Högerl und Liebing, beide Bataillons-Adjutanten im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Schnizlein des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, kommandiert zur Intendantur III. Armee-Korps,

Fleßa und Söldner, letzterer Adjutant beim Bezirks-Kommando Ansbach, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Heiden des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Strobl des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Vilshofen,

Spiegel, Bataillons-Adjutanten im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,

Bauer, Bataillons-Adjutanten im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

List, Bataillons-Adjutanten, und Kuprion, beide im 3. Pionier-Bataillon,

Bayer, Bataillons-Adjutanten im Eisenbahn-Bataillon, und

Freiherrn Voith von Voithenberg des 2. Train-Bataillons,

zu Leutnants

die Fähnriche

Freiherrn von Branca, Freiherrn von Feilitzsch und Freiherrn von Schacky auf Schönfeld im Infanterie-Leib-Regiment,

Schmitt und Böhm im 1. Infanterie-Regiment König,

Schenk, Schmidt, Banfield, Schneider und Ritter von Mann, Edlen von Tiechler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Kollmann, Wagner, Abt, Peteler und Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Moser und Städtler im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Knieß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Conrad im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Müller des 17. Infanterie-Regiments Orff, Walz und Schmid des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, sämtliche im zuletzt genannten Truppenteil,

Reifert, Häfner und Moosmair im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Radlmaier, Rösch und Röhm im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Schinnerer, von Pigenot, Reverdys, Feldkirchner und von Fabris auf Mayerhofen im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Sartorius, Streitel und Stritzl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Lang, Gehring, Hefele und Pfaffenzeller im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Gunzelmann im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Kirchbauer im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,
Wild im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Schweinle im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Freiherrn von Andrian-Werburg, Kripp, Dittweiler und Gahr im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Reinhold im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,
Auffhammer im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,
Maderholz, Heine und Viertel im 21. Infanterie-Regiment,
Miller und Fluch im 22. Infanterie-Regiment,
Benkenstein, Eckstein, Kühn und Grau im 23. Infanterie-Regiment,
Ritter und Edlen von Dall'Armi im 1. Jäger-Bataillon,
Pracher im 2. Jäger-Bataillon,
Freiherrn von Könitz und Freiherrn von Bonnet zu Meautry im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Denk, diesen mit Patent vom 9. März 1907, Hartmann, Schüler und Haus-Seuffert im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Freiherrn von Freyberg-Schütz zu Holzhausen im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Schraut im 2. Ulanen-Regiment König,
Freiherrn Harsdorf von Enderndorf und von Faber du Faur im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
Griasch des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Riedle im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

Nro 4877. München 11. März 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. ds Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

die Hauptleute

Priefer des 1. Infanterie-Regiments König,
Lamprecht des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und
Abel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf von der Stellung als Kompagniechefs zu entheben;

zu ernennen:

zum Aufsichtsoffizier bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg den Major Lohmann, bisher verwendet im Reichsdienst als Platzmajor in Ulm, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Stuhlreiter des 11. Infanterie-Regiments von der Tann im 1. Infanterie-Regiment König,
Scheuring des 9. Infanterie-Regiments Wrede im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Pitrof des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht und
Demmler des 1. Jäger-Bataillons im 21. Infanterie-Regiment,

dann unter Beförderung zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Vogel (1) und Köglmeier (3), beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und
Jäger (39) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien;

Oskar Stark des 3. Train-Bataillons,
Albert Vierling des Telegraphen-Detachements,
Christian Schuh des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Karl Mühl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Eduard Wimmer, Hadrian Ried und Albert Schwub des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Johann Knauer des 3. Train-Bataillons,
Leonhard Salg des 22. Infanterie-Regiments,
Emil Winkler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Fridolin Rügemer des 1. Pionier-Bataillons,
Karl Thürwächter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Wilhelm Schwarz des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
Wilhelm Fahrmbacher des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,
Erhard Baumann des 17. Infanterie-Regiments Orff,
Richard Hutschenreuther des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Joseph Denkhardt des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,
August Hofmann und Walter Heinrich des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Theodor Freiherrn von Bequel-Westernach des 9. Feld-Artillerie-Regiments,
Karl Hintermayr des Telegraphen-Detachements,
Reinhard Kriegelsteiner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Luitpold Mayer und Rudolf Ganz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Max Christoph des 17. Infanterie-Regiments Orff und
Erich Weingart des 2. Train-Bataillons;

zu charakterisieren:
als Oberstleutnant den Major z. D. Freiherrn von Malsen, Konservator beim Topographischen Bureau des Generalstabs,
als Majore
die Hauptleute
Wimmer, Mitglied des Bekleidungs-Amts I. Armee-Korps, und
Oberniedermayr, Mitglied des Bekleidungs-Amts II. Armee-Korps,
den Hauptmann z. D. Deutschmann, Adjutanten bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg;

Heller (11) beim Stabe des 1. Jäger-Bataillons,
Hoffmann (29), Kompagnieführer bei der Unteroffiziers-Schule,
Freiherrn von Künsberg (26), Chef der Gendarmerie-Komp von der Pfalz,

die Rittmeister
Zöller (25), Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, und
Walch (23) beim Stabe des 3. Train-Bataillons.

zu Majoren ohne Patent
die Hauptleute
Braun im Generalstab der 1. Division,
von Lossow im Generalstab der 4. Division,
Käfferlein, Adjutanten bei der 4. Division,
von Vallade im Generalstab der 5. Division und
Helbling im Generalstab der 6. Division,

die Rittmeister
Grafen zu Castell-Castell, Königlichen Flügel-Adjutanten,
Rüdinger, Adjutanten bei der 5. Division, und
Ritter, Edlen von Schultes, Adjutanten bei der Inspektion Kavallerie, letzteren überzählig,

zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Melchior (42), Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade,
Knoll (44), Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade,
Edlen von Braunmühl (43), Adjutanten bei der 10. Infant Brigade,
Wehner (11), Adjutanten bei der Kommandantur der Fe Germersheim, und
Grafen von Spreti (7), Adjutanten bei der Kommandantur Haupt- und Residenzstadt München,

dann überzählig
die Oberleutnants
Sertorius (20) des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Zobel (35) des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König Preußen,
Leeb (17) und Koch (31) des 8. Infanterie-Regiments Großh Friedrich von Baden,
Schmidtler (5) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Reuling (40) und Prühäußer (41) des 16. Infanterie-Regim Großherzog Ferdinand von Toskana,

an Stelle der bisherigen Patente ein Patent vom 9. ds zu verleihen:
den Hauptleuten
Stock (4), Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon,
Roth (8), Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon,
Oberlindober (27), Lehrer an der Kriegs-Akademie, und
Krafft (18) der Fortifikation Ingolstadt;

im Beurlaubtenstande:

den Hauptmann a. D. (Ldw.) Joseph Schieneis bei den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Bamberg) mit seinem früheren Patent wieder anzustellen;

zu befördern:

zu Majoren

die Hauptleute

Maximilian Koch (35) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof),
Wilhelm Kröner (36) der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (Rosenheim) und
Georg Dietrich (34) der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots (Ludwigshafen),
zum Hauptmann den Oberleutnant Friedrich Böckler (47) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Erlangen);

b) bei den inaktiven Offizieren:

den Major a. D. Schaller zur Disposition zu stellen;

den Leutnant a. D. Franz Walther unter die mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des vormaligen 1. Kürassier-Regiments verabschiedeten Offiziere einzureihen;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstleutnant z. D. Freiherrn von Laßberg, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

als Oberstleutnant den Major a. D. Gürleth,

als Major den Hauptmann a. D. Maximilian Mann,

als Hauptmann den Oberleutnant a. D. von Allweyer;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

dem Major a. D. Briegleb (21),
dem Rittmeister a. D. Taeffner (10);

Lienhardt und von Berg des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Buchberger und Hausner des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Högerl und Liebing, beide Bataillons-Adjutanten im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Schnizlein des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, kommandiert zur Intendantur III. Armee-Korps,

Fleßa und Söldner, letzterer Adjutant beim Bezirks-Kommando Ansbach, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Heiden des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Strobl des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Vilshofen,

Spiegel, Bataillons-Adjutanten im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,

Bauer, Bataillons-Adjutanten im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

List, Bataillons-Adjutanten, und Kuprion, beide im 3. Pionier-Bataillon,

Bayer, Bataillons-Adjutanten im Eisenbahn-Bataillon, und

Freiherrn Voith von Voithenberg des 2. Train-Bataillons,

zu Leutnants

die Fähnriche

Freiherrn von Branca, Freiherrn von Feilitzsch und Freiherrn von Schacky auf Schönfeld im Infanterie-Leib-Regiment,

Schmitt und Böhm im 1. Infanterie-Regiment König,

Schenk, Schmidt, Bausfield, Schneider und Ritter von Mann, Edlen von Tiechler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Kollmann, Wagner, Abt, Peteler und Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Moser und Städtler im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Knieß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Conrad im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Müller des 17. Infanterie-Regiments Orff, Walz und Schmid des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, sämtliche im zuletzt genannten Truppenteil,

Nro 4876. München 11. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtsfestes nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 1. ds

dem Generalleutnant Lobenhoffer, Kommandeur der 3. Division, das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Generalmajor Wening, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten Grafen von Zech auf Neuhofen, Kommandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Oberstleutnant Wenninger, Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, und

dem Königlich Spanischen Hauptmann Don Fulgencio Quetcutti Delgado im 5. Artillerie-Regiment, beiden den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Königlich Preußischen Hauptmann Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Batteriechef im Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4, und

dem Königlich Sächsischen Hauptmann Eyl, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern", beiden den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

dem Königlich Württembergischen Oberleutnant Freiherrn von Watter im 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern,

dem Schlachtenmaler, Professor Louis Braun in München den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse,

am 4. ds dem Kunstmaler, Professor Alexander Fuks in München den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse,

am 5. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Major Anton Janschekowitsch des 10. Galizischen Korps-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern den Militär-Verdienstorden 3. Klasse.

Frh. v. Horn.

Sandner im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,
Beißbarth, Hornig und Braun im 7. Chevaulegers-Regiment,
Freiherrn von Feilitzsch im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold mit Patent vom 8. März 1907 mit dem Range vor dem Leutnant Seeger des 6. Feld-Artillerie-Regiments, diesen überzählig,
Freiherrn von Guttenberg im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Seither im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,
Freiherrn von Berchem und Wülfert, beide mit Patent vom 8. März 1907, und zwar ꝛc. von Berchem mit dem Range vor dem Leutnant von Oelhafen des 11. Feld-Artillerie-Regiments, ꝛc. Wülfert mit dem Range vor dem Leutnant Niedermayer des 10. Feld-Artillerie-Regiments, dann Baur, diese drei überzählig im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Kleinhans und Eberle im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Rosenbauer und Gönner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Vogt, Muncker und Wohnlich des 1. Pionier-Bataillons, Barth und Walde des Eisenbahn-Bataillons, sämtliche im 1. Pionier-Bataillon,
Hauck und Höfling des 2. Pionier-Bataillons und Dorn des Eisenbahn-Bataillons, diese im 2. Pionier-Bataillon,
Krafft, Casselmann, Weißensee und Fürnrohr im 3. Pionier-Bataillon,
Schönhärl des Eisenbahn-Bataillons, diesen mit Patent vom 9. März 1907, und Bauch des 2. Pionier-Bataillons, beide im Eisenbahn-Bataillon,

zu Fähnrichen

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Paul Kremer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,
Friedrich Rieß und Ernst Geuder des 22. Infanterie-Regiments,
Heinrich Schneider des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Johann Scheuring des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Richard Müller des 23. Infanterie-Regiments,
Alfred Kimmel des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
Johann Brückner und Friedrich Gatterbauer des 23. Infanterie-Regiments,

der Hofrats- und rechtskundigen Bürgermeisters-Gattin Stephanie Söldner in Schweinfurt,
der Notars-Gattin Lina Staudacher in Tirschenreuth und
der Professors-Witwe Margareta Vierheilig in Cham.

Frh. v. Horn.

Nro 4668. München 11. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs **Bayern Verweser**, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- rc. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen, und zwar:

am 24. v. Mts

dem Generalmajor Freiherrn von Kesling, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, und
dem Senats-Präsidenten Ritter von Richter des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse,
dem Obersten Rüdiger, militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse,
den Reichsmilitärgerichtsräten des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht Lang für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, Ganz und Mayer für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,
den Hauptleuten
Freiherrn von Hacke, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Komturkreuz des Päpstlichen Gregorius-Ordens und für das Ritterkreuz des Königlich Siamesischen Ordens des Weißen Elefanten und
Freiherrn von Stengel, Lehrer an der Kriegsschule, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,
dem Hauptmann Sertorius des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern,

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

Macher (18) und Reber (31) des Kriegsministeriums,
Weiß (13) im Generalstab I. Armee-Korps,
Hierthes (12) im Generalstab III. Armee-Korps,
von Bomhard (19), zugeteilt der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,
Müller (17), Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps,
Hübner (33), Adjutanten bei der 1. Division,
Seeger (22), Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,
Völk (4), Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment,
Kollmann (16) und Treutlein-Mördes (28), Abteilungs-Kommandeure im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
Ganzer (30) und Dauer (32), Lehrer an der Kriegs-Schule,

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Döhla (28) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Haut (19) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Herd (14) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,
Söldner (23) und Weißmann (29) im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht und
Faltermayer (30) im 23. Infanterie-Regiment,

den Rittmeistern

Freiherrn Loeffelholz von Colberg (2), Adjutanten bei der 2. Kavallerie-Brigade,
Freiherrn von Thüngen (13), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Thaler (36), Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, und
von Faber du Faur (12), Reitlehrer an der Equitationsanstalt,

den Hauptleuten und Batteriechefs

Pfender (34) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,
Zensburg (22) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Freiherrn von Cetto (37) im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
Heß (21) im 10. Feld-Artillerie-Regiment und
Wirth (46) im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

dem Hauptmann Kropf (9), Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 24. März 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Nro 5808. München 24. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 10. ds

dem Leutnant Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 1. April d. Js ab **Urlaub ohne Gehalt** auf ein Jahr zu bewilligen;

den Leutnant Bitsch vom 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien unter Enthebung von der Dienststellung als Abteilungs-Adjutant zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu versetzen;

Nro 4878. München 11. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. ds Allerhöchst bewogen gefunden, das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege Allergnädigst zu verleihen:

dem Generaloberarzt Dr Hofbauer, Divisionsarzt der 1. Division,

dem Oberstabsarzt Dr Mayr, Regimentsarzt im 2. Ulanen-Regiment König,

dem Oberstabsarzt Dr Laible, Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König,

dem Fabrikbesitzer Heinrich Ammon in Augsburg,

dem praktischen Arzt Dr Hans Dörfler in Weissenburg i/B.,

dem Kreis-Kultur-Ingenieur, Hauptmann a. D. (Ldw.) Martin Ebersperger in München,

dem rechtskundigen Bürgermeister Adolf Hocheder in Neuburg a/D.,

dem Fabrikanten, Stadtrat und Hauptmann der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Ludwig Lieberich in Neustadt a/H.,

dem Krankenhaus-Direktor Dr Andreas Kraus in Regensburg,

dem praktischen Arzt Dr Oskar Stoer in Regensburg,

dem rechtskundigen Magistratsrat Eduard Tremel in Hof,

dem Kommerzienrat und Fabrikbesitzer Friedrich Tröltsch in Weissenburg i/B.,

der Regierungsrats-Witwe Elise Alwens in Pirmasens,

der Medizinalrats-Gattin Luise Beck in Eichstätt,

der Oberlandesgerichtsrats-Gattin Wally Brunner in Vilshofen,

der Rentamtmanns-Gattin Klara Eckmüller in Burglengenfeld,

der Hofrats- und rechtskundigen Bürgermeisters-Gattin Elise Flessa in Kulmbach,

der Kommerzienrats-Gattin Rosa Georg in Schweinfurt,

der Bezirksarztens-Gattin Emma Kempf in Oberviechtach,

der Hofrats- und Arztens-Gattin Emilie Kölsch in Neustadt a/H.,

der Rentiers-Gattin Katharina Münich in Vilshofen,

der Oberschwester Christine Seynstahl im Verbande der bayerischen Schwestern vom Roten Kreuz in München,

zum Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Major Engelbreit beim Stabe dieses Regiments,

zum Pferdevormusterungs-Kommissär in Bayreuth zum 1. April d. Js den Major z. D. Konitzky,

zu Bezirksoffizieren

die Majore z. D.

Wilhelm Hahn beim Bezirks-Kommando I. München,
Schaller beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg und
Rahm beim Bezirks-Kommando Würzburg,

zum Direktor der Gewehrfabrik den Hauptmann Schmidt, Unterdirektor daselbst, unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Unterdirektor bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Wilcke, Direktions-Assistenten daselbst,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Schmidtler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und
Killermann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in diesem Regiment,

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberleutnant Freiherrn von und zu Bodman des 2. Ulanen-Regiments König unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,

zu Batteriechefs

die Hauptleute

Justin Meyer des 8. Feld-Artillerie-Regiments, bisher ohne Gehalt beurlaubt, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König und
Raila des 12. Feld-Artillerie-Regiments in diesem Regiment,

zum Direktions-Assistenten bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Prühäußer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

zum Führer der Kraftfahr-Abteilung des Eisenbahn-Bataillons zum 1. April d. Js den Oberleutnant Glötzle des Eisenbahn-Bataillons;

zu versetzen:

den Hauptmann Britzelmayr, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum Stabe dieses Regiments.

die Oberleutnants

Pabst von der Unteroffiziers-Schule zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf und

Bechtold vom 22. Infanterie-Regiment zur Unteroffiziers-Schule, beide zum 1. April d. Js,

die Leutnants

Gruber vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg unter Belassung im Kommando als Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen bis 30. September d. Js und

Hauberrisser vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern:

zum Major ohne Patent und überzählig den Hauptmann Engelhardt des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert ohne Gehalt zum Reichs-Kolonial-Amt,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Merz, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern,

Freiherrn von Lilgenau des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert zur Equitations-Anstalt, und

Arneth des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

zum Leutnant den Fähnrich Scherer des 9. Feld-Artillerie-Regiments mit Patent vom 9. d. Mts;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

dem Hauptmann Adolf Lautenschlager von den Landwehr-Pionieren 2. Aufgebots (Landau) ein Patent vom 9. März 1908 (8a) zu verleihen;

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant Richard Kron von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kissingen) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

den Oberleutnants

Karl Favreau von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof),

Friedrich Stenglein von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Würzburg),

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 24. März 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Nro 5808. München 24. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 10. ds

dem Leutnant Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 1. April d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

den Leutnant Bitsch vom 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien unter Enthebung von der Dienststellung als Abteilungs-Adjutant zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu versetzen;

am 23. ds

dem Hauptmann Boy, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, vom 15. d. Mts ab Urlaub ohne Gehalt auf die Dauer von acht Monaten zu bewilligen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Hailer, Direktor der Gewehrfabrik, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Leutnant Hilber des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Major Weltz, Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, und

den Hauptmann Feistle, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu entheben:

von der Stellung als Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Oberstleutnant z. D. Ott mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

von der Stellung als Bezirksoffiziere

die Majore z. D.

Gruber beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg und

Alexander beim Bezirks-Kommando Würzburg, beide mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

sämtliche mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

von der Stellung als Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister von Tannstein genannt Fleischmann unter Kommandierung zur Zentralstelle des Generalstabs;

zu ernennen:

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major z. D. Micheler, Bezirksoffizier bei diesem Bezirks-Kommando unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant,

um Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Major Engelbreit beim Stabe dieses Regiments,

um Pferdevormusterungs-Kommissär in Bayreuth zum 1. April d. Js den Major z. D. Konitzky,

zu Bezirksoffizieren

die Majore z. D.

Wilhelm Hahn beim Bezirks-Kommando I. München,

Schaller beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg und

Rahm beim Bezirks-Kommando Würzburg,

zum Direktor der Gewehrfabrik den Hauptmann Schmidt, Unterdirektor daselbst, unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Unterdirektor bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Wilcke, Direktions-Assistenten daselbst,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Schmidtler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Killermann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in diesem Regiment,

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberleutnant Freiherrn von und zu Bodman des 2. Ulanen-Regiments König unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,

zu Batteriechefs

die Hauptleute

Justin Meyer des 8. Feld-Artillerie-Regiments, bisher ohne Gehalt beurlaubt, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König und

Raila des 12. Feld-Artillerie-Regiments in diesem Regiment,

zum Direktions-Assistenten bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Prühäußer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

zum Führer der Kraftfahr-Abteilung des Eisenbahn-Bataillons zum 1. April d. Js den Oberleutnant Glötzle des Eisenbahn-Bataillons;

u versetzen:

en Hauptmann Britzelmayr, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum Stabe dieses Regiments,

die Oberleutnants

Pabst von der Unteroffiziers-Schule zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf und

Bechtold vom 22. Infanterie-Regiment zur Unteroffiziers-Schule, beide zum 1. April d. Js,

die Leutnants

Gruber vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg unter Belassung im Kommando als Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen bis 30. September d. Js und

Hauberrisser vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern:

zum Major ohne Patent und überzählig den Hauptmann Engelhardt des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert ohne Gehalt zum Reichs-Kolonial-Amt,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Merz, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern,

Freiherrn von Lilgenau des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert zur Equitations-Anstalt, und

Arneth des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

zum Leutnant den Fähnrich Scherer des 9. Feld-Artillerie-Regiments mit Patent vom 9. d. Mts;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

dem Hauptmann Adolf Lautenschlager von den Landwehr-Pionieren 2. Aufgebots (Landau) ein Patent vom 9. März 1908 (8a) zu verleihen;

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant Richard Kron von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kissingen) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

den Oberleutnants

Karl Favreau von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof),

Friedrich Stenglein von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Würzburg),

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 27. März 1908.

Inhalt: Personalien.

Nro 6018. München 27. März 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. ds Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

dem Major Rothamel des Topographischen Bureaus des Generalstabs den Charakter als Oberstleutnant zu verleihen;

den Hauptmann Zeyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs der Zentralstelle des Generalstabs zuzuteilen;

den Zeughauptmann Delgrey vom Artillerie-Depot München zur Artillerie- und Train-Depot-Direktion zu versetzen;

den Zeugfeldwebel Ludwig Kleinknecht des Artillerie-Depots Ingolstadt zum Zeugleutnant daselbst zu befördern;

b) im Sanitäts-Korps:

zu ernennen:

zum Sanitäts-Inspekteur und Vorstand des Operations-Kurses für Militärärzte den Generalarzt Dr Leitenstorfer, Korpsarzt des II. Armee-Korps,

zum Korpsarzt des II. Armee-Korps den Generaloberarzt Dr Burgl Divisionsarzt der 3. Division, unter Beförderung zum Generalarz

zum Divisionsarzt der 3. Division den Generaloberarzt Dr Krampf Regimentsarzt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, Köni von Preußen, unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades

zu versetzen:

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr von Ammon vom Infanterie-Leib-Regiment zum Kriegs ministerium und

Dr Wittmann vom Eisenbahn-Bataillon zur Sanitäts-Inspektion, dan

den Stabsarzt Dr Ritter und Edlen von Peßl, Bataillonsarzt i 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, in gleicher Eigenschaft zu Eisenbahn-Bataillon,

die Oberärzte

Röckl vom 21. Infanterie-Regiment zum 1. Jäger-Bataillon und

Dr Schuch vom 1. Jäger-Bataillon zum 1. Ulanen-Regiment Kais Wilhelm II., König von Preußen;

zu verleihen: dem Generaloberarzt a. D. Dr Lang ein Patent sein Dienstgrades;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

zu ernennen:

zu Ober-Intendantur-Räten

die Intendantur-Räte, Geheimen Kriegsräte

Tempel im Kriegsministerium,

Dorner bei der Intendantur I. Armee-Korps und

Gleitsmann bei der Intendantur II. Armee-Korps,

zu Intendantur-Sekretären

die Intendantur-Diätare

Fidel Kopp der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intendantu der 2. Division,

Karl Biburger der Intendantur II. Armee-Korps bei dieser Inten dantur,

Augustin Zechentmayer der Intendantur II. Armee-Korps bei de Intendantur III. Armee-Korps und

Anton Hermann der Intendantur der militärischen Institute be dieser Intendantur,

zum Registrator bei der Intendantur II. Armee-Korps den Militär Anwärter, Feldwebel Richard Fritzsche, Registrator beim General Kommando III. Armee-Korps,

zum Zahlmeister im II. Armee-Korps zum 1. April d. Js den Unter-Zahlmeister Wilhelm Kühnreich des 21. Infanterie-Regiments,

zu Militärgerichts-Assistenten und Militärgerichtsschreiber-Gehilfen
die Militärgerichtsschreiber-Gehilfen auf Probe
Karl Reher bei der 1. Division und
Wilhelm Kröner bei der 3. Division,

zum Geheimen expedierenden Sekretär bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Festungs-Oberbauwart, Rechnungsrat Heinrich dieser Inspektion,

zu Geheimen Registratoren im Kriegsministerium die Geheimen Kanzleisekretäre Keiner und Sadowski daselbst,

zu Kalkulatoren im Kriegsministerium
den Geheimen Kanzleisekretär See daselbst, diesen unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kalkulators, und
den Unter-Zahlmeister Johann Pesch der Militär-Schießschule,

zu Kanzlisten
die Kanzleifunktionäre
Kanzleisekretär Georg Heckl des Generalstabs und
Karl Dietlein des Kriegsministeriums, beide beim Generalstab und
Georg Kaiser des Kriegsministeriums bei der Artillerie- und Ingenieur-Schule,

zum Sekretär beim Remonte-Depot Schleißheim den Unter-Zahlmeister Georg Meister des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien;

zu versetzen:

den Intendantur-Sekretär Wiedemann von der Intendantur der 2. Division zu jener des I. Armee-Korps,

den Oberveterinär Dr Maier vom 8. Feld-Artillerie-Regiment als Assistent zur Militär-Lehrschmiede,

den Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor, Rechnungsrat Zumpf von der Garnison-Verwaltung Augsburg zu jener in München,

die Kasernen-Inspektoren
Michaeli von der Garnison-Verwaltung Ingolstadt zu jener in Lechfeld,
Schnödt von der Garnison-Verwaltung Landau zu jener in Nürnberg und
Kahner von der Garnison-Verwaltung Fürth, diesen zum 1. April d. Js, zur Garnison-Verwaltung Grafenwöhr;

zu befördern:

zu Intendantur-Räten
die Intendantur-Assessoren
Scherer bei der Intendantur II. Armee-Korps und
Dr Koch, Vorstand der Intendantur der 6. Division,

zum Proviantamts-Direktor den Proviantmeister, Rechnungs
Schmitt des Proviantamts Würzburg,

zu Proviantmeistern
die Proviantamts-Rendanten
Kaiser des Proviantamts Dillingen,
Roth des Proviantamts Landshut und
Scharff des Proviantamts Erlangen,

zu Garnison-Verwaltungs-Direktoren
die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Rechnungsräte
Blömer der Garnison-Verwaltung München bei der Garnison-V
waltung Augsburg und
Kleinhenne bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg,

zu Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren
die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren
Schaidler bei der Garnison-Verwaltung Amberg und
Riederer bei der Garnison-Verwaltung Erlangen,

zu Lazarett-Verwaltungs-Direktoren
die Lazarett-Ober-Inspektoren, Rechnungsräte
Ruppert beim Garnison-Lazarett München und
Reese beim Garnison-Lazarett Nürnberg,

zum Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur bei der Garnison-Verwaltu
München den Kasernen-Inspektor Kunze der Garnison-Verw
tung Lechfeld mit dem Range vor dem Kontrolleur Gebele i
Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten und unter Belassu
bei der Garnison-Verwaltung Lechfeld;

zu verleihen: den Titel eines Proviantmeisters dem Proviantam
Rendanten Zupguth des Proviantamts Landsberg;

wieder anzustellen: den Oberveterinär Rau der Kaiserlichen Schu
truppe für Südwest-Afrika zum 1. März 1908 im 8. Fe
Artillerie-Regiment.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 15. April 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 4) Ordensverleihungen; 3) Verleihung des Ehrenkreuzes des Ludwigs-Ordens.

Nro 7541. München 15. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 3. ds

zu Fähnrichen **zu befördern:**

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Ernst Freiherrn von Gise des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Friedrich Siebert des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht,

Joseph Freiherrn von Müller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Kurt von Stetten des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Karl Mebert des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht und

Heinrich Bauer des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

zum Korpsarzt des II. Armee-Korps den Generaloberarzt Dr Br
Divisionsarzt der 3. Division, unter Beförderung zum Genera
zum Divisionsarzt der 3. Division den Generaloberarzt Dr Kra
Regimentsarzt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm,
von Preußen, unter Verleihung eines Patents seines Dienstg

zu versetzen:

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr von Ammon vom Infanterie-Leib-Regiment zum K
ministerium und

Dr Wittmann vom Eisenbahn-Bataillon zur Sanitäts-Inspektion

den Stabsarzt Dr Ritter und Edlen von Peßl, Bataillonsa
10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, in gleicher Eigenscha
Eisenbahn-Bataillon,

die Oberärzte

Röckl vom 21. Infanterie-Regiment zum 1. Jäger-Bataillon

Dr Schuch vom 1. Jäger-Bataillon zum 1. Ulanen-Regiment
Wilhelm II., König von Preußen;

zu verleihen: dem Generaloberarzt a. D. Dr Lang ein Patent
Dienstgrades;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

zu ernennen:

zu Ober-Intendantur-Räten

die Intendantur-Räte, Geheimen Kriegsräte

Tempel im Kriegsministerium,

Dorner bei der Intendantur I. Armee-Korps und

Gleitsmann bei der Intendantur II. Armee-Korps,

zu Intendantur-Sekretären

die Intendantur-Diätare

Fidel Kopp der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intend
der 2. Division,

Karl Biburger der Intendantur II. Armee-Korps bei dieser I
dantur,

Augustin Zechentmayer der Intendantur II. Armee-Korps b
Intendantur III. Armee-Korps und

Anton Hermann der Intendantur der militärischen Institu
dieser Intendantur,

zum Registrator bei der Intendantur II. Armee-Korps den M
Anwärter, Feldwebel Richard Fritzsche, Registrator beim Ge
Kommando III. Armee-Korps,

Zahlmeister im II. Armee-Korps zum 1. April d. Js den Unter-Zahlmeister Wilhelm Kühnreich des 21. Infanterie-Regiments,

Militärgerichts-Assistenten und Militärgerichtsschreiber-Gehilfen

Militärgerichtsschreiber-Gehilfen auf Probe
l Reher bei der 1. Division und
helm Kröner bei der 3. Division,

Geheimen expedierenden Sekretär bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Festungs-Oberbauwart, Rechnungsrat Heinrich dieser Inspektion,

Geheimen Registratoren im Kriegsministerium die Geheimen Kanzleisekretäre Keiner und Sadowski daselbst,

kalkulatoren im Kriegsministerium
Geheimen Kanzleisekretär See daselbst, diesen unter Verleihung es Titels eines Geheimen Kalkulators, und
Unter-Zahlmeister Johann Pesch der Militär-Schießschule,

nzlisten
nzleifunktionäre
eisekretär Georg Heckl des Generalstabs und
Dietlein des Kriegsministeriums, beide beim Generalstab und g Kaiser des Kriegsministeriums bei der Artillerie- und Ingenieur-Schule,

Sekretär beim Remonte-Depot Schleißheim den Unter-Zahlmeister Georg Meister des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. on Spanien;

rsetzen:

Intendantur-Sekretär Wiedemann von der Intendantur der Division zu jener des I. Armee-Korps,
Oberveterinär Dr Maier vom 8. Feld-Artillerie-Regiment als sistent zur Militär-Lehrschmiede,
Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor, Rechnungsrat Zumpf n der Garnison-Verwaltung Augsburg zu jener in München,
Kasernen-Inspektoren
haeli von der Garnison-Verwaltung Ingolstadt zu jener in Lechfeld,
nödt von der Garnison-Verwaltung Landau zu jener in Nürnberg und
iner von der Garnison-Verwaltung Fürth, diesen zum 1. April d. Js, zur Garnison-Verwaltung Grafenwöhr;

zu befördern:

zu Intendantur-Räten
die Intendantur-Assessoren
Scherer bei der Intendantur II. Armee-Korps und
Dr Koch, Vorstand der Intendantur der 6. Division,

zum Proviantamts-Direktor den Proviantmeister, Rechnu
Schmitt des Proviantamts Würzburg,

zu Proviantmeistern
die Proviantamts-Rendanten
Kaiser des Proviantamts Dillingen,
Roth des Proviantamts Landshut und
Scharff des Proviantamts Erlangen,

zu Garnison-Verwaltungs-Direktoren
die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Rechnungsräte
Blömer der Garnison-Verwaltung München bei der Garnis
waltung Augsburg und
Kleinhenne bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg,

zu Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren
die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren
Schaidler bei der Garnison-Verwaltung Amberg und
Riederer bei der Garnison-Verwaltung Erlangen,

zu Lazarett-Verwaltungs-Direktoren
die Lazarett-Ober-Inspektoren, Rechnungsräte
Ruppert beim Garnison-Lazarett München und
Reese beim Garnison-Lazarett Nürnberg,

zum Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur bei der Garnison-Verw
München den Kasernen-Inspektor Kunze der Garnison-V
tung Lechfeld mit dem Range vor dem Kontrolleur Geb
Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten und unter Be
bei der Garnison-Verwaltung Lechfeld:

zu verleihen: den Titel eines Proviantmeisters dem Proviar
Rendanten Zupguth des Proviantamts Landsberg:

wieder anzustellen: den Oberveterinär Rau der Kaiserlichen S
truppe für Südwest-Afrika zum 1. März 1908 im 8.
Artillerie-Regiment.

Frh. v. Horn.

Eugen Frischholz (I. München) von den Pionieren und
Ludwig Wächtler (Regensburg) des Eisenbahn-Bataillons,
den Leutnants
Joseph Bauer (Aschaffenburg) von der Infanterie,
Heinrich Kruse (Nürnberg) von der Feld-Artillerie und
Franz Reiser (Regensburg) des Eisenbahn-Bataillons;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 15. ds

zu ernennen:

zum überzähligen Intendantur-Assessor bei der Intendantur I. Armee-Korps den geprüften Rechtspraktikanten Karl Schmidt, Leutnant der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
zum Kanzlisten bei der General-Militärkasse den Kanzleifunktionär, Kanzleisekretär Valentin Reeb bei der Remonte-Inspektion,
zum Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Topographen-Funktionär Hans Staudinger daselbst,
zum Photographen mit der Eigenschaft eines oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Photographen Georg Neumann daselbst,
zum Meister bei der Pulverfabrik den Meister auf Kündigung Ludwig Hoch daselbst;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds dem Oberveterinär Friedrich Voltz der Landwehr 2. Aufgebots (Nürnberg) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 5704. München 15. April 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 21. v. Mts dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Ritter von Habel, Justitiar im Kriegsministerium, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse;

am 30. v. Mts dem Obersten Freiherrn von Ow auf Wachendorf, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse;

am 15. ds

dem Oberstleutnant z. D. Simmerer, bisher Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und

dem Major a. D. Aubera, bisher Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 4742. München 15. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Ehrenkreuzes des Ludwigs-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 7. v. Mts dem Geheimen Rechnungsrat Schremser, Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, für seine mit 28. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Nro 6441. München 15. April 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 31. v. Mts Allergnädigst zu erteilen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Obersten Kruse, Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Oberstleutnant Scheler beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Ehrenkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

dem Major Freiherrn von Reitzenstein, Adjutanten bei der 2. Division, und

dem Rittmeister Bresselau von Bressensdorf, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, beiden für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens,

dem Major Konrad Weber, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons, und

dem Hauptmann Münsterer, Kompagniechef in diesem Bataillon, beiden für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

dem Major z. D. August von Parseval für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

b) **die Erlaubnis zum Tragen:** dem Rittmeister Peter Eichen der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse

Frh. v. Horn.

Zum 1. Oktober d. Js wurden zur Kriegs-Akademie kommandiert:

die Oberleutnants

Freiherr von Hacke des Infanterie-Leib-Regiments,

Berthold und Lüst des 1. Infanterie-Regiments König,

Oesterreicher, Bataillons-Adjutant, und Naegelsbach des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Häublein und Hagen, dieser Bataillons-Adjutant, des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Hörauf, Regiments-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Frauenholz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Equitations-Anstalt,

Niederer des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Eberth des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Schrenk, Adjutant des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München,

Hotz, Bataillons-Adjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, und
List, Bataillons-Adjutant im 3. Pionier-Bataillon.

die Leutnants
Rüdel des 1. Infanterie-Regiments König,
Deuringer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Zeileis des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Streck des Eisenbahn-Bataillons und
Glöckle des Telegraphen-Detachements.

Vom General-Kommando II. Armee-Korps wurden die Zahlmeister Kühnreich beim 9. Infanterie-Regiment Wrede und Pisselho beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommene Todesfälle von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten.

	Gestorben am
Leutnant a. D. Lampart, zuletzt in der Landwehr des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,	4. Okt. 1900
Zahlmeister a. D. Walberer, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	5. Dez. 1907
Ober-Ingenieur a. D. Sandkamp, zuletzt bei den Artillerie-Werkstätten,	13. „ „
Oberarzt Hermann Bencker der Reserve (Zweibrücken),	7. Jan. 1908
Major a. D. Emmerich, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	9. „ „
Rittmeister a. D. Maximilian Huber, zuletzt im 2. Train-Bataillon,	10. „ „
Oberarzt Dr Franz Militzer der Landwehr 2. Aufgebots (Hof),	15. „ „
Oberleutnant Dauenhauer, Regiments-Adjutant im 23. Infanterie-Regiment,	23. „ „
Leutnant Gottfried Deckers der Reserve des 23. Infanterie-Regiments,	24. „ „

Gestorben am:

Stabsarzt Dr Bertold Eisenstaedt der Reserve (Gunzenhausen),	24. Jan. 1908
Rechnungsrat Flessa, Pensionszahlmeister bei der General-Militärkasse,	26. „ „
Wirtschafts-Inspektor Ebenhöch des Remonte-Depots Benediktbeuern,	29. „ „
Kasernen-Inspektor a. D. Precht, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung Fürstenfeld,	29. „ „
Major a. D. Ehrne von Melchthal, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,	30. „ „
Oberst a. D. von Schwarz auf Artelshofen und Hirschbach, zuletzt Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,	31. „ „
Leutnant Roschmann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,	31. „ „
Generalarzt 2. Klasse a. D. (früherer Ernennung) Dr Stein, zuletzt Regimentsarzt im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,	31. „ „
Stabsarzt Dr Wilhelm Kremer der Landwehr 1. Aufgebots (Zweibrücken),	31. „ „
Oberstleutnant a. D. Sternecker, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Straubing,	7. Febr. „
Oberstleutnant a. D. Lufft, zuletzt Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München,	8. „ „
Geheimer Kanzleisekretär Sperrer des Kriegsministeriums,	8. „ „
Hauptmann a. D. Sartorius, zuletzt Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,	10. „ „
Oberleutnant a. D. Lohringer, zuletzt im 2. Train-Bataillon,	10. „ „
Oberstabsarzt a. D. Dr Fellerer, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment,	11. „ „
Major a. D. Friedrich Cronnenbold, zuletzt beim Stabe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,	12. „ „
Intendantur-Sekretär a. D., Rechnungsrat Dollmann, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Korps,	15. „ „

	Gestorben a
Oberst z. D. Ludwig Freiherr von und zu der Tann, Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens, zuletzt Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,	20. Febr. 19
Oberstleutnant a. D. Riederer, zuletzt beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,	20. „
Oberstleutnant a. D. Friedrich von Oelhafen, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen,	21. „
Major a. D. Karl Lienhardt, zuletzt Kompagniechef im 1. Train-Bataillon,	23. „
Hauptmann Feser, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,	23. „
Leutnant a. D. Manz, zuletzt in der Landwehr des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,	23. „
Oberleutnant a. D. Häufl, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,	27. „
Hauptmann a. D. Pleitner, zuletzt Inspektions-Offizier am Kadetten-Korps,	29. „
Oberst a. D. Kellner, zuletzt Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,	1. März
Leutnant a. D. Höpffner, zuletzt in der Landwehr des 17. Infanterie-Regiments Orff,	6. „
Oberzahlmeister a. D., Rechnungsrat Löblein, zuletzt im 23. Infanterie-Regiment,	9. „
Major a. D. Baldauf, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Augsburg,	20. „
Oberstleutnant a. D. von Sicherer, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Rosenheim,	22. „ „
Oberstleutnant Ebermayer, Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments,	24. „ „
Oberst a. D. von Vallade, zuletzt Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons,	26. „ „
Oberzahlmeister Schels des Eisenbahn-Bataillons,	30. „ „
Leutnant a. D. Drechsler, zuletzt bei der Landwehr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,	1. April „
Zeugleutnant Neugirg des Artillerie-Depots Fürth,	3. „ „

r Oberstleutnant Scheler beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Ehrenkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

r Major Freiherrn von Reitzenstein, Adjutanten bei der 2. Division, und

r Rittmeister Bresselau von Bressensdorf, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, beiden für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens,

Major Konrad Weber, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons, und

Hauptmann Münsterer, Kompagniechef in diesem Bataillon, beiden für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

Major z. D. August von Parseval für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

ie Erlaubnis zum Tragen: dem Rittmeister Peter Eichen der eserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußnd für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse

Frh. v. Horn.

Zum 1. Oktober d. Js wurden zur Kriegs-Akademie kommandiert:

Oberleutnants

herr von Hacke des Infanterie-Leib-Regiments,

thold und Lüst des 1. Infanterie-Regiments König,

erreicher, Bataillons-Adjutant, und Naegelsbach des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

lein und Hagen, dieser Bataillons-Adjutant, des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

auf, Regiments-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz udwig,

nenholz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

reiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Equitations-Anstalt,

derer des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

rth des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

renk, Adjutant des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München,

Hotz, Bataillons-Adjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, und
List, Bataillons-Adjutant im 3. Pionier-Bataillon,
die Leutnants
Rüdel des 1. Infanterie-Regiments König,
Deuringer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Zeileis des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Streck des Eisenbahn-Bataillons und
Glöckle des Telegraphen-Detachements.

Vom General-Kommando II. Armee-Korps wurden die Zahlmei[ster] Kühnreich beim 9. Infanterie-Regiment Wrede und Pisiel[l] beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekomm[enen] Todesfälle von Offizieren, Sanitäts-Offizieren u[nd] Beamten.

	Gestorben
Leutnant a. D. Lampart, zuletzt in der Landwehr des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,	4. Okt.
Zahlmeister a. D. Walberer, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	5. Dez.
Ober-Ingenieur a. D. Sandkamp, zuletzt bei den Artillerie-Werkstätten,	13. „
Oberarzt Hermann Bencker der Reserve (Zweibrücken),	7. Jan.
Major a. D. Emmerich, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	9. „
Rittmeister a. D. Maximilian Huber, zuletzt im 2. Train-Bataillon,	10. „
Oberarzt Dr Franz Militzer der Landwehr 2. Aufgebots (Hof),	15. „
Oberleutnant Dauenhauer, Regiments-Adjutant im 23. Infanterie-Regiment,	23. „
Leutnant Gottfried Deckers der Reserve des 23. Infanterie-Regiments,	24. „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 28. April 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 8228. München 28. April 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

am 23. ds den Leutnant Freiherrn von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments vom 15. Mai d. Js ab bis auf weiteres ohne Gehalt zur Dienstleistung beim Reichs-Kolonial-Amt zu kommandieren;

am 25. ds den Leutnant Freiherrn von Gebsattel des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern vom 1. Mai d. Js ab auf ein Jahr zur Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Stockholm zu kommandieren;

am 28. ds

den Fähnrich Winkels-Herding des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zur Reserve zu beurlauben;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalleutnant Dietrich, Inspekteur der Technischen Institut in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihun des Prädikates Exzellenz,

dann mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform m den bestimmungsmäßigen Abzeichen

die Obersten

Dollacker, Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Fra Joseph von Österreich, und

von Huber-Liebenau, Kommandeur des 3. Chevaulegers-Reg ments Herzog Karl Theodor,

die Majore und Bataillons-Kommandeure

Götz des 9. Infanterie-Regiments Wrede und

Babinger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Rittmeister Freiherrn von Wimpffen, Eskadronschef im 5. Ch vaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, und

dem Premier-Brigadier Sontheim der Leibgarde der Hartschier letzterem unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform m den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben: von der Stellung als Bataillons-Kommandeur de Major Stritzl des 15. Infanterie-Regiments König Friedri August von Sachsen;

zu ernennen:

zum Inspekteur der Technischen Institute den Generalmajor Ritte von Denk, Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade,

zum Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Obersten Höhn Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

zum Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopol den Obersten Seither, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium den Oberstleutnant Frei herrn von Stein, Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

zum Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Josep von Österreich den Oberstleutnant Schmidhuber beim Stab des 14. Infanterie-Regiments Hartmann unter Beförderung zum Obersten (1),

—

zum Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor den Oberstleutnant Gebhard beim Stabe dieses Regiments,

zum Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Major Jodl, Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Hagen beim Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede in diesem Regiment,

Meyer beim Stabe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Policzka beim Stabe des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und

Otto Schulz des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, diese beiden in ihren Truppenteilen,

Krisak beim Stabe des 2. Jäger-Bataillons im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen und

Paur beim Stabe des 23. Infanterie-Regiments im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

zum Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Döllner beim Stabe des 12. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Reitlehrer an der Equitations-Anstalt den Rittmeister Willmer, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Richard Mieg des 9. Infanterie-Regiments Wrede in diesem Regiment,

Leeb des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana und

Ney des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand im 22. Infanterie-Regiment,

zu Eskadronschefs

die Oberleutnants

Freiherrn von Podewils-Dürniz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor und

Ritter und Edlen Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wraunyck des 4. Chevaulegers-Regiments König im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, beide unter Beförderung zu Rittmeistern ohne Patent,

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptm
Friedreich des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
zum Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon den Oberleutnant Ma
dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann ohne Pate

zu versetzen:

den Oberstleutnant Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Bataill
Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, und
den Major Schleußner des 19. Infanterie-Regiments König V
Emanuel III. von Italien, beide zum Stabe ihrer Truppen
den Major Braun, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt,
Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
die Hauptleute
Lettenmayer, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Abel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, beide zum St
ihrer Truppenteile,
Büttner, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, zum S
des 23. Infanterie-Regiments,
Deboi, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Groß
Ferdinand von Toskana, zum Stabe des 2. Jäger-Bataill
Föttinger, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Stabe des 12. Feld-Artillerie-Regiments und
Vogl, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon, zur Fortifik
Ingolstadt,
den Oberleutnant Bornschlegel vom 1. Pionier-Bataillon
Eisenbahn-Bataillon;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstleutnant Rupp (2), Direktor der Artil
und Train-Depots,
zu Oberleutnants
die Leutnants
Pöller, kommandiert zur Equitations-Anstalt, und Angstwu
beide im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Ruß
Freiherrn von Bibra des 10. Feld-Artillerie-Regiments und
Schober der Fortifikation Ingolstadt,
zum Premier-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den S
Brigadier Stark daselbst,
zu Leutnants mit Patent vom 9. März d. Js
die Fähnriche
Sendel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Lui
diesen überzählig und mit dem Rang nach dem Leutnant S
des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold, und

Gries des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

zum Sous-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den Hartschier Johann Fries;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 28. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalarzt Dr Schiller, Korpsarzt des III. Armee-Korps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, und

den Generaloberarzt Dr Bögler, Divisionsarzt der 4. Division, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Korpsarzt des III. Armee-Korps den Generaloberarzt Dr Reh, Divisionsarzt der 6. Division, unter Beförderung zum Generalarzt,

zum Divisionsarzt der 6. Division den Generaloberarzt Dr Eyerich, Chefarzt des Garnison-Lazaretts München, unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades,

zum Divisionsarzt der 4. Division den Oberstabsarzt Dr Sönning, Regimentsarzt des 9. Infanterie-Regiments Wrede, unter Beförderung zum Generaloberarzt,

zum Chefarzt des Garnison-Lazaretts München den Oberstabsarzt Dr Fruth, Regimentsarzt des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

zum Regimentsarzt des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Oberstabsarzt Dr Friedrich dieses Regiments,

zum Regimentsarzt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Stabsarzt Dr Ott des Bezirks-Kommandos I. München,

zum Regimentsarzt des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Stabsarzt Dr Knauth, Bataillonsarzt im 2. Train-Bataillon, beide unter Beförderung zu Oberstabsärzten,

zu Bataillonsärzten

die Oberärzte

Dr Schlichtegroll des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

Dr **Ring** des 11. Infanterie-Regiments von der Tann im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, beide unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versetzen:

die Stabsärzte

Dr **Morsak**, Bataillonsarzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, in gleicher Eigenschaft zum 2. Train-Bataillon und

Caudinus, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum Bezirks-Kommando I. München,

die Oberärzte

Dr **Eckart** vom 3. Train-Bataillon zum Sanitäts-Amt III. Armee-Korps,

Dr **Schöppler** vom 12. Feld-Artillerie-Regiment zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Dr **Schneidt** vom Sanitäts-Amt III. Armee-Korps zum 3. Train-Bataillon;

zu befördern: zum Oberstabsarzt den Stabsarzt Dr **Barthelmes** bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Stabsärzten

Dr Ernst **Löhlein** (Hof) von der Reserve,

Dr Emil **Bihler** (I. München) und Dr Eduard **Kundt** (Vilshofen) von der Landwehr 1. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

den Stabsärzten

Dr Karl **Brendel** (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots und

Dr Johann **Distler** (Amberg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

den Oberärzten

Dr Georg **Kißner** (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr Karl **Goppelt** (Gunzenhausen), Dr Franz **Franken** (Kaiserslautern), Dr Bernhard **Dietter** (Gunzenhausen), Dr Wolfgang **Warda** (Bamberg), Dr Anton **Liedig** (Aschaffenburg), Dr Johann **Merx** (Bamberg), Dr Richard **Höber** (Augsburg), Dr Adolf **Meinecke** (Aschaffenburg), Dr Maximilian **Joachim** (Hof), Dr Robert **Boffenmeyer** (Gunzenhausen), Dr Alfons **Ott** (Kissingen) und Dr Karl **Zweig** (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:
zu Stabsärzten
die Oberärzte
Dr Ernst Rosenfeld (Nürnberg) von der Reserve und
Dr Heinrich Baumeister (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,
zu Oberärzten
die Assistenzärzte
Dr Arnold Dickel (Aschaffenburg), Dr Wilhelm Heinen (Kaiserslautern), Dr Valentin Faltlhauser (Erlangen), Dr Paul Sotier (Kissingen), Dr Karl Kahn und Dr Julius Leuchs (Hof), Artur Hirsch (I. München), Dr Siegfried Marcus (Nürnberg), Dr Hermann Heerhaber (I. München), Dr Ernst Kranz (Hof), Dr Otto Fuhrhans und Dr Otto Brenske (Aschaffenburg), Dr August Weinland (Mindelheim), Dr Karl Dix (I. München), Dr Kurt Austerlitz (Hof), Dr Isidor Eisenlauer (Dillingen), Dr Joseph Minkel (Kaiserslautern), Dr Georg Offensperger (Ludwigshafen), Dr Hermann Ehemann (Hof), Dr Wilhelm Reitzsch (Bayreuth) und Dr Florian Krayer (Ludwigshafen), sämtliche in der Reserve,
Dr Karl Becker (Neustadt a./H.), Dr Hugo Friedmann (I. München) und Dr Johannes Reinmöller (Hof) in der Landwehr 1. Aufgebots,
zu Assistenzärzten
die Unterärzte
Dr Wilhelm Wolthaus (Kitzingen), Dr Wilhelm Wagner (Würzburg), Dr Ernst Ritter (I. München), August Hatzfeld (Würzburg), Dr Heinrich Ludowigs und Georg Bätz (I. München), Sigmund Hitzelberger (Kempten), Dr Artur Beltinger, Dr Albert Aufnhammer, Dr Wolfgang Ehrler, Dr Siegfried Bach, Dr Walter Sochaczewski (I. München), Eduard Opel (Hof), Dr Georg Bub (Augsburg), Dr Michael Wassermann (Bamberg), Friedrich Föckler (Würzburg) und Dr Walter Klestadt (I. München) in der Reserve,
Dr Ernst Siebert (Neustadt a./H.), Dr Otto Öhmig (I. München) und Joseph Deßloch (Würzburg) in der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
am 28. ds
den Abschied zu bewilligen:
dem Oberveterinär Sebastian Schütz (Amberg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

den Oberapothekern
Wilhelm Seitz (Augsburg) von der Reserve,
Richard Scharrer (Vilshofen), Friedrich Schuler (Kitzingen) und Georg Dorn (Aschaffenburg), letzterem gemäß § 111,4 der Wehr-Ordnung, diese von der Landwehr 1. Aufgebots,
Franz Harlander (Passau), Karl Röder (Nürnberg) und Edmund Grimm (Gunzenhausen) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Friedrich Salzberger (II. München), Joseph Berger (I. München), Nikolaus Bornschlegel (Weilheim), Maximilian Keller (I. München) und Karl Knab (Landau).

Frh. v. Horn.

Nro 8348. München 28. April 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. ds Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

dem Obersten Seither, Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

dem Obersten z. D. von Huber-Liebenau, bisher Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Major z. D. Götz, bisher Bataillons-Kommandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Generalarzt z. D. Dr Schiller, bisher Korpsarzt des III Armee-Korps, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse.

Frh. v. Horn.

---

er Generalleutnant Friedrich Ritter von Lobenhoffer, Kommandeur der 3. Division, wurde als Großkomtur des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 24. d. Mts für seine Person der Adels-Matrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

---

e Leutnants
reyer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und mgärtl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann wurden vom Kommando zur Intendantur II. und III. Armee-Korps enthoben.

---

n 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien wurde der Leutnant Thenn zum Abteilungs-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 23. Mai 1908.

Nro 10017. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Kabinettsorder vom 19. d. Mts zu bestimmen geruht:

der Königlich Bayerische Generalmajor Ritter von Benzino, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung enthoben, dagegen

der Königlich Bayerische Oberst Seuffert, bisher Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, zum Kommandanten von Ulm ernannt.

Frh. v. Horn.

Nro 10191. München 23. Mai 1908.
Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Leutnant Braun des 14. Infanterie-Regiments Hartmann vom 1. Juli d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 10. ds

das Kommando des Oberleutnants Filchner des 1. Infanterie-Regiments König zur trigonometrischen Abteilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme vom 1. Juli d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu verlängern;

zu befördern:

zum Leutnant den Fähnrich Grafen von Quadt zu Wykradt und Isny des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

zu Fähnrichen

die Fahnenjunker, Unteroffiziere rc.

Ernst Bosch des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien, diesen mit Patent vom 9. März d. Js,

Erich Chrambach des 7. Chevaulegers-Regiments,

Joseph Brennfleck des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Alfons Wochinger des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Karl Hofberger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Theodor Edinger des 23. Infanterie-Regiments,

Karl Prestele des 1. Jäger-Bataillons,

Manfred Freiherrn von Schäzler des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Eduard Langer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Siegfried Zschoch des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

Ludwig Schauer des 23. Infanterie-Regiments,
Friedrich Keller des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Lothar Meissner des 23. Infanterie-Regiments,
Otto Sponheimer und Ludwig Blaul des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
den Unteroffizier der Reserve Johann Steinle, dienstleistend im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, in diesem Regiment und
den Fahnenjunker, Unteroffizier Ludwig Schläger des 2. Train-Bataillons;
am 13. ds dem Oberleutnant Cucumus des 4. Feld-Artillerie-Regiments König vom 1. d. Mts ab Urlaub ohne Gehalt auf 6 Monate zu bewilligen;

am 22. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Böhm, Kommandeur der 10. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, dann
den Obersten Schuster, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, und
den Oberstleutnant Rohe beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Zeughauptmann Eckart des Artillerie-Depots Ingolstadt und
dem Oberleutnant Freiherrn von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Eigl beim General-Kommando I. Armee-Korps mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,
den Majoren z. D.
Rau, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weilheim, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König und
Hertinger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Hof, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 10. Infanterie-Brigade den Generalmajor Ritter von Benzino, bisher verwendet im Reichsdienst als Kommandant der Festung Ulm,

zum Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Oberstleutnant Scheler (4) beim Stabe dieses Regiments,

zum Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff den Oberstleutnant Ipfelkofer (1) beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

zum Kommandeur des 22. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant Kern (3) beim Stabe dieses Regiments, sämtliche unter Beförderung zu Obersten,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Freiherrn von Reitzenstein, Adjutanten bei der 2. Division, im Infanterie-Leib-Regiment,

Zoellner beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Kleinhenz beim Stabe des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, diese beiden in ihren Truppenteilen und

Vischer beim Stabe des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

zu Bezirksoffizieren

den Oberstleutnant z. D. Franz Eberhard beim Bezirks-Kommando Weilheim und

den Hauptmann Schießl, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, beim Bezirks-Kommando Hof, diesen unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zum Adjutanten bei der 2. Division den Hauptmann Merck, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Sertorius des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Zobel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Fischer, Mitglied der Militär-Schießschule, kommandiert zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich:

zu versetzen:

die Oberstleutnants

Reifert, Bataillons-Kommandeur im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, zum Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Weich, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, zum Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

die Majore

Botz (1), Bataillons-Kommandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff,

von Kirschbaum (8), Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, zum Stabe des 22. Infanterie-Regiments, diese unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Pößnecker des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Frank des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht, beide zum Stabe ihrer Truppenteile,

die Hauptleute

Lamprecht des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Stabe des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden und

Schwarzmann, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, als Mitglied zur Militär-Schießschule unter Kommandierung zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission,

die Zeughauptleute

Ploß vom Artillerie-Depot Landau zu jenem in Ingolstadt und

Oelgrey von der Artillerie- und Train-Depot-Direktion zum Artillerie-Depot Landau,

den Zeugoberleutnant Renner vom Artillerie-Depot Ingolstadt zur Artillerie- und Train-Depot-Direktion,

die Leutnants

Banfield des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments und

Spruner von Mertz vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen;

zuzuteilen: dem General-Kommando I. Armee-Korps den Major Stritzl des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension;

zu befördern:

zu Generalmajoren

die Obersten

Seuffert (1), verwendet im Reichsdienst als Kommandant der Festung Ulm,

Freiherrn von Speidel (7) à la suite der Armee, Königlichen General-Intendanten der Hoftheater und der Hofmusik,

Zeller (6), Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade,

Habersack (5), Kommandeur der 4. Feld-Artillerie-Brigade,

Kuchler (4), Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, diesen überzählig,

Meyer (3), Kommandanten der Festung Ingolstadt, und

Rüdiger (2), militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht,

zum Obersten den Oberstleutnant Täubler (2), Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

zu Oberstleutnants

die Majore

Henigst (3), Bataillons-Kommandeur im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Freiherrn von Redwitz (7) beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Jodl (2), Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Bauer (4), Abteilungs-Kommandeur im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Köhl (6), 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, und

Burkhardt (5) bei der Inspektion der Technischen Institute,

zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Knöferl des Artillerie-Depots Ingolstadt,

zu Zeugleutnants die Zeugfeldwebel Georg Sauer und Philipp Breining von der Feldzeugmeisterei, ersteren beim Artillerie-Depot Fürth, letzteren beim Artillerie-Depot Ingolstadt,

zu Fähnrichen

die Fahnenjunker, Unteroffiziere ꝛc.

Karl Weber des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Wilhelm Kirch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Karl Streck des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

tav Kohl des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand
und
ar Illing des Infanterie-Leib-Regiments;

rakterisieren:

Generalleutnant mit der Uniform des 1. Chevaulegers-Regiments **Kaiser** Nikolaus von Rußland den Obersten Grafen von Seinsheim à la suite der Armee, Königlichen Oberſthofmarschall,
Generalmajor den Obersten a. D. Bernhuber,
Oberst den Oberstleutnant z. D. Dengler,
Major den Hauptmann z. D. Krieger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern;

eurlaubtenstande:

2. ds

schied zu bewilligen:

Hauptleuten

rd Fritze (Kissingen) und Johann Märkel (I. München) von Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,
ar Fuchs (Hof) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots und
rd Buchner (Hof) von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,
ann

Hauptmann Edgar Grafen von Seyßel d'Aix von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,
Oberleutnants Karl Michaelsen (I. München) und Karl Haßmann (Hof), beide vom Landwehr-Train 1. Aufgebots,

der Landwehr 2. Aufgebots
Oberleutnants
n Schächtl (Weiden), Richard Engelmann und Eduard Gummi Hof), Heinrich Spangenberger (I. München), Hermann Kraus Bayreuth), Wilhelm Luber (I. München), Ottmar Hager und Albert Häberlin (Hof), Theodor Dörrer (Würzburg), Karl Fries, Otto Ganzenmüller und Heinrich Thiermann (Hof) von der Infanterie,
mann Hofmann (Würzburg) von den Jägern und
rimilian von Chlingensperg auf Berg (Bayreuth) von der Feld-Artillerie,
Leutnant August Schneider (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern)

in der Reserve

die Oberleutnants

Otto Sueskind des Infanterie-Leib-Regiments,
Walter Götz und Walter Begas des 1. Infanterie-Regiments K
Karl Gleich und August Krämer des 2. Infanterie-Regiments K
prinz,
Heinrich Hofmann des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm
Württemberg,
Karl Goes des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Friedrich Wucherer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnul
Ernst Raithel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Karl Grafen von Drechsel des 1. Schweren Reiter-Regiments
Karl von Bayern,
Emil Schrader des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog F
Ferdinand von Österreich-Este und
Hugo von Regemann des 4. Chevaulegers-Regiments König,

in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberleutnants Joseph Heg
reiner (Weiden), Adolf Kellner (Aschaffenburg) und Fri
Haack (Erlangen) von der Infanterie,

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Oberleutnants

Heinrich Zimmerer (Vilshofen) und Franz Forsteneichner (S
bing) von der Infanterie und
August Hilpert (Hof) von der Fuß-Artillerie,

zu Oberleutnants

in der Reserve

die Leutnants

Georg Metzendorf des 1. Pionier-Bataillons,
Gustav Schulze des 2. Pionier-Bataillons und
Richard Aldinger des Eisenbahn-Bataillons,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Leutnants

Maximilian Haßmann (Ansbach) von den Jägern,
August Sander (Neustadt a. H.) von den Pionieren und
Anton Staus (Landau) vom Eisenbahn-Bataillon;

b) **im Sanitäts-Korps:**

am 22. ds

dem Stabsarzt Dr Dreschfeld, Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Oberarzt Dr Winkler des Eisenbahn-Bataillons unter Beförderung zum Stabsarzt zum Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu ernennen;

den Generalarzt a. D. Dr Helferich zur Disposition zu stellen;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 22. ds

den Senats-Präsidenten Ritter von Richter beim Reichsmilitärgericht (Bayerischer Senat) mit der gesetzlichen Pension, dann

den Geheimen Kanzleirat Hesch, Geheimen Registrator im Kriegsministerium, und

den Garnison-Verwaltungs-Inspektor Leik der Garnison-Verwaltung Lechfeld mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen:

zum Senats-Präsidenten beim Reichsmilitärgericht (Bayerischer Senat) den Wirklichen Geheimen Kriegsrat Ritter von Habel, Justitiar im Kriegsministerium und Militär-Fiskal,

zum Justitiar im Kriegsministerium und Militär-Fiskal den vortragenden Rat mit dem Titel und Range eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates, Nischler, bisher Stellvertreter des Militär-Fiskals, unter Beförderung zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat, diese beiden zum 1. September d. Js,

zum Rendanten bei der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps den 1. Buchhalter Leix der General-Militärkasse;

zu versetzen:

die Buchhalter

Ott von der General-Militärkasse zur Korps-Zahlungsstelle II. Armee-Korps und

Stürmer von der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps zur General-Militärkasse;

zu befördern:

zum Ober-Intendantur-Sekretär den Intendantur-Sekretär Schulz der Intendantur I. Armee-Korps,

zum Pensions-Zahlmeister bei der General-Militärkasse den Rechnungsrat Meusel, Rendanten der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps,

zum 1. Buchhalter bei der General-Militärkasse den Buchhalter Moser der Korps-Zahlungsstelle II. Armee-Korps;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds dem Oberveterinär Paul Siegert von der Landwehr 1. Aufgebots (Hof) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 9912. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 4. ds mit Allerhöchstem Handschreiben

dem Obersten Müller, Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse,

dem Königlich Preußischen Oberstleutnant Hellwig, Kommandeur des 3. Schlesischen Dragoner-Regiments Nro 15, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse und

dem Königlich Preußischen Leutnant Göhmann, Regiments-Adjutanten in diesem Regiment, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

am 11. ds dem Kaiserlichen und Königlichen Major Johann Regnier, bisher im 10. Galizischen Feldhaubitzen-Regiment, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

am 15. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem Kaiserlichen und Königlichen Feldzeugmeister Hubert Freiherrn von Czibulka, Kommandanten des VIII. Korps und Kommandierenden General in Prag, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens,

dem Kaiserlichen und Königlichen Oberstleutnant Rudolf Lechner, funktionierenden Kommandanten des 10. Galizischen Feldhaubitzen-Regiments, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens, und

den Kaiserlichen und Königlichen Majoren Karl Freiherrn von Bronn und Artur Pongrácz de Szent Miklós et Ovár, Flügel-Adjutanten vom Dienst Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

am 22. ds

dem Generalmajor z. D. Böhm, bisher Kommandeur der 10. Infanterie-Brigade, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten z. D. Schuster, bisher Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens und

dem Senats-Präsidenten Ritter von Richter beim Reichsmilitärgericht (Bayerischer Senat) den Militär-Verdienstorden 2. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 9542. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 13. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, in Anerkennung hervorragender kriegerischer Leistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen Allergnädigst zu verleihen:

a) den nachgenannten derzeitigen und ehemaligen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, und zwar:

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Sertorius, jetzt Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, und

dem Leutnant Erhard,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern:

dem Feldwebel Heinrich Rübel,

dem Sergeanten und Trompeter Walter Jünke und

dem Reiter Martin Kriegelmeier, jetzt Unteroffizier im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

dem Wachtmeister Thomas Biedenkapp, jetzt Feldwebel bei der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Korps,

dem Vizefeldwebel Adolf Wamprecht,

dem Vizewachtmeister Gottfried Lange,

den Sergeanten Sebastian Spieß, jetzt im 17. Infanterie-Regiment Orff, Konrad Simon, jetzt im 10. Feld-Artillerie-Regiment, Wilhelm Muschler und Adam Hümmer,

dem Sanitäts-Sergeanten Georg Nickl,

den Unteroffizieren Johann Feilner, Georg Hüttner, Ludwig Nagengast, Adam Lutz, Joseph Pettinger, Alois Gutmann und Johann Zeuschel,

dem Oberbäcker, Unteroffizier Rudolf Fritz, jetzt im 3. Train-Bataillon,

den Gefreiten Karl Gebhardt, jetzt im 1. Infanterie-Regiment König, Erhard Jehnes, Karl Wilhelm, Johann Seyß, Adam Rügheimer, Philipp Kolter, Augustin Sanftl, Emil Leßmeister und Johann Voit,

dem Landsturmmann Anton Oberprieler,

b) von der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun:

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Oberleutnant Bertram,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

dem Sanitäts-Sergeanten Ignaz Niedermaier.

Frh. v. Horn.

Nro 8314. München 23. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 15. v. Mts dem Ordensdiener beim Großkanzleramt des Militär-Max-Joseph-Ordens **Martin Vogel** für seine mit 4. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Nro 10043. München 23. Mai 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

am 29. v. Mts mit Allerhöchstem Handschreiben dem Oberleutnant Prinzen Heinrich von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitations-Anstalt, für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 1. Klasse und für das Großkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens,

am 1. ds

dem Generalmajor Heller, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabs, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse,

dem Oberstleutnant Rothamel und dem Hauptmann Brunner des Topographischen Bureaus des Generalstabs, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Hauptmann Raila, Batteriechef im 12. Feld-Artillerie-Regiment, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern und

dem Vizewachtmeister Konrad Simon des 10. Feld-Artillerie-Regiments für das Königlich Preußische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse,

am 8. ds

dem General der Artillerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann für die Brillanten zum Großkreuz des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens,

dem Generalmajor und Königlichen Flügel-Adjutanten Ritter von Reschreiter für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 1. Klasse und

dem Major und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

am 15. ds mit Allerhöchstem Handschreiben dem Rittmeister Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Großherrlich Türkischen Orden Nischan-i-Iftichar und für das Großkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens,

am 18. ds mit Allerhöchstem Handschreiben dem Oberleutnant Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 1. Klasse und für den Großherrlich Türkischen Medschidié-Orden 1. Klasse.

b) die Erlaubnis zum Tragen:

am 1. ds dem Oberveterinär Dr Ernst Joest der Landwehr 1. Aufgebots (Hof) für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens.

Frh. v. Horn.

Nro 7891. München 1. Mai 1908.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Anton Rest des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland wird zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit der Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

J. V.

Dr Würdinger.

Dem Oberleutnant Ottmar Ritter von Poschinger, Adjutanten bei der 4. Kavallerie-Brigade, wurde Allerhöchst die Bewilligung erteilt, den Familien-Namen „Ritter von Poschinger-Camphausen“ zu führen.

Die Leutnants

Bergmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer und

Majer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

[...]hoben wurden von der Dienststellung:

[...] Regiments-Adjutant Oberleutnant Trombetta des 7. Chevau-legers-Regiments,

[...] Bataillons-Adjutant Oberleutnant Schmid des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

[...] Adjutant beim Bezirks-Kommando Kempten Leutnant Wiedmann des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht.

[...]annt wurden:

[...] Regiments-Adjutanten Oberleutnant Ehlers im 7. Chevau-legers-Regiment,

[...] Bataillons-Adjutanten Leutnant Gaul des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana.

[...]andiert wurde: als Adjutant beim Bezirks-Kommando Kempten [...]eutnant Meier des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht.

Seitens des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden versetzt:
Oberzahlmeister Lüttich vom 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 9. Feld-Artillerie-Regiment und
Zahlmeister Ehrlein vom 9. Feld-Artillerie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 15. Juni 1908.

Nro 11510. München 15. Juni 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts

dem Leutnant Jacobi des 23. Infanterie-Regiments behufs Übertritts zum Ostasiatischen Detachement das Ausscheiden aus dem Heere mit dem Zeitpunkte der Übernahme auf den Etat der Expedition nach Ostasien zu bewilligen;

den Hauptmann Grafen von Freyen-Seyboltstorff, Herrn zu Seyboltstorff der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika als überzählig und mit Patent vom 8. März 1907 mit dem Range nach dem Hauptmann Mark des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 1. Juni d. Js im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz wieder anzustellen;

am 5. ds dem Rittmeister Götz, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, vom 10. Mai d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 11. ds

das Ausscheiden des Leutnants Seitz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen aus dem Heere mit dem 30. d. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu verfügen,

den Leutnant Reisner Freiherrn von Lichtenstern des Infanterie-Leib-Regiments vom 15. Juni d. Js ab als Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ohne Gehalt zu kommandieren;

am 15. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Prinzen Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Königliche Hoheit, zum Leutnant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 29. v. Mts den Königlich Preußischen Leutnant a. D. (Reserve) Albin Marschalk mit seinem Ausscheiden aus der Königlich Preußischen Armee als Leutnant der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern mit Patent vom 18. November 1905 anzustellen;

b) im Sanitäts-Korps:

am 29. v. Mts dem Oberarzt Zangerle des 17. Infanterie-Regiments Orff behufs Übertritts zum Ostasiatischen Detachement das Ausscheiden aus dem Heere mit dem Zeitpunkte der Übernahme auf den Etat der Expedition nach Ostasien zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts zum 1. Juni d. Js

den Kanzlisten Mährlein der Generalmilitärkasse zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium zu befördern und

den Kanzleifunktionär Alois Goth des Kriegsministeriums zum Kanzlisten bei der Generalmilitärkasse zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 29. v. Mts dem Oberapotheker Maximilian Süß der Landwehr 1. Aufgebots (Kempten) zum Zwecke und unter der Voraussetzung der Auswanderung den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 10699. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens- 2c. Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

dem Rittmeister Friedrich Gareis der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Hof) den Militär-Verdienstorden 4. Klasse, ferner

an Königlich Preußische Offiziere und Beamte:

dem General der Infanterie Linde, Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens,

dem Generalleutnant Deines, Oberquartiermeister im Großen Generalstab, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Generalleutnant Kersting, Direktor der Militärtechnischen Akademie, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse mit Stern,

dem Obersten Freiherrn von Krane, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und

dem Generaloberarzt Dr Heyse, Vorstand des Haupt-Sanitätsdepots in Berlin, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

den Majoren

von Reuter im Kriegsministerium,

Wachs im Großen Generalstab und

Groß, Kommandeur des Luftschiffer-Bataillons, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Rechnungsrat Zingler, expedierenden Sekretär beim Großen Generalstab, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse,

dem Geheimen Kanzleidiener Mierendorf im Kriegsministerium die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael;

an Königlich Sächsische Offiziere:

dem Generalmajor von Zobel, Oberzeugmeister, und

dem Obersten Freiherrn von Salza und Lichtenau, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Militär-Bevollmächtigten in Berlin, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Hauptmann Larraß, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse;

an Königlich Württembergische Offiziere:

dem Obersten von Dorrer, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Militär-Bevollmächtigten in Berlin, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Major Bendler, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone.

Frh. v. Horn.

Nro 11601. München 15. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts Allergnädigst zu erteilen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Obersten Freiherrn von Perfall, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für den Großherrlich Türkischen Medschidié-Orden 1. Klasse,

dem Major Freiherrn von Feilitzsch, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern, für den Großherrlich Türkischen Medschidié-Orden 2. Klasse und für das Großoffizierskreuz des Fürstlich Bulgarischen Militär-Verdienstordens,

dem Rittmeister von Faber du Faur, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für die Krone zum Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

die Erlaubnis zum Tragen:

dem Hauptmann August Steilberg der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Der Oberst Ludwig Ritter von Seither, Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold, wurde am 2. Juni d. Js als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 27. Juni 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 12491. München 27. Juni 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 26. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Hartmann, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches,

den Oberstleutnant Ries, Direktor der Artillerie-Werkstätten, diesen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Rittmeister Freiherrn von Thüngen, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Überführung zu den Offizieren der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Leutnant Hauberrisser des 4. Chevaulegers-Regiments König;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Oberstleutnant Schäffer, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, unter Beförderung zum Obersten (1),

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Oberstleutnant Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons,

zum Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Lehmann beim Stabe des 2. Pionier-Bataillons,

zum Direktor der Pulverfabrik den Hauptmann Hofmann, Unterdirektor daselbst, unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zu Eskadronschefs
die Oberleutnants
Freiherrn von Feury auf Hilling des 2. Ulanen-Regiments König im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und

Freiherrn von Roman des 7. Chevaulegers-Regiments im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, beide unter Beförderung zu Rittmeistern ohne Patent,

zum Unterdirektor bei der Pulverfabrik den Hauptmann Mannert, Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten,

zum Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium den Oberleutnant Stirner des 21. Infanterie-Regiments,

zu Erziehern am Kadetten-Korps
die Leutnants
Rutz des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, diesen zum 1. Oktober d. Js,

Schuh des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und

Eckert des 17. Infanterie-Regiments Orff, beide zum 12. September d. Js,

zum Fähnrich den Vizefeldwebel der Reserve Johannes Lenk, zur Zeit dienstleistend im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in diesem Truppenteil;

zu entheben: den Major Wilhelm Weber von der Stellung als Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons;

zu versetzen:

die Majore

Finck, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, zu den Artillerie-Werkstätten und

Rösch, Direktor der Pulverfabrik, zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

den Hauptmann Lidl, Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium, zu den Artillerie-Werkstätten, sämtliche in gleicher Eigenschaft,

die Hauptleute

Georg Vogl von der Fortifikation Germersheim zur Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen und

Berthold von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen zum Stabe des 2. Pionier-Bataillons,

die Oberleutnants

Kappler, Adjutanten beim Kadetten-Korps, zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen zum 1. Oktober d. Js,

Mayer und Bauernschmitt, Erzieher am Kadetten-Korps, ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, letzteren zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, beide zum 1. August d. Js,

Wörlen vom 2. Pionier-Bataillon und

Steinheimer vom Eisenbahn-Bataillon, beide zur Fortifikation Germersheim, rc. Wörlen unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

den Leutnant Otto Camerer von der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in den Friedensstand des 3. Train-Bataillons mit Patent vom 9. Juli 1901;

zu befördern:

zu Generalleutnants mit dem Prädikate Exzellenz

die Generalmajore

Ritter von Köppel (1), Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade,

Naegelsbach (2), Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München,

Fasbender (3), Chef des Generalstabs der Armee und Inspekteur der Militär-Bildungs-Anstalten, und

Freiherrn von Gebsattel (4), Inspekteur der Kavallerie,

zum Major ohne Patent den Hauptmann Ruchte beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons,

zu Hauptleuten (überzählig)
die Oberleutnants
Maximilian Grafen von Bothmer (2) und Grafen von Holnstein aus Bayern (9), letzterer kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, im Infanterie-Leib-Regiment,
Oefele (5) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Ruchti (7) im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht und
Widder (1) im 2. Jäger-Bataillon,
zum Rittmeister (überzählig) den Oberleutnant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (6) im 4. Chevaulegers-Regiment König,
zum Rittmeister ohne Patent den Oberleutnant Ritter von Poschinger-Camphausen, Adjutanten bei der 4. Kavallerie-Brigade,
zu Hauptleuten (Rittmeistern) ohne Patent und überzählig
die Oberleutnants
Ruith im 1. Infanterie-Regiment König,
Hänlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und
Grafen von Tattenbach im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, sämtliche kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs,
Hierl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab, und
von Pappus und Trazberg, Freiherrn zu Laubenberg und Rauhenzell, Regiments-Adjutanten im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
zu Oberleutnants
die Leutnants
Ludwig Freiherrn von Hacke des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
Neuß des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
von Kühlmann des 7. Chevaulegers-Regiments, kommandiert zur Equitations-Anstalt, und
Drechsler, Bataillons-Adjutanten im 1. Pionier-Bataillon,
zum Leutnant den Fähnrich Ritter von Horadam des 1. Infanterie-Regiments König mit Patent vom 9. März d. Js mit dem Range vor dem Leutnant Heine des 21. Infanterie-Regiments,
zu Fähnrichen
die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Gustav Goes des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und
Heinrich Holthöfer des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

wieder anzustellen:

zum 1. Juli d. Js

den Hauptmann Kuhn der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika im 9. Infanterie-Regiment Wrede mit Patent vom 8. März 1907 (20a) (mit dem Range nach dem Hauptmann Wally des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana) und

den Oberleutnant Bertram der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, diesen unter Beförderung zum Hauptmann (überzählig) mit Patent vom 9. März d. Js (5a);

zu charakterisieren:

als Generalleutnant mit dem Prädikate Exzellenz den Generalmajor Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere,

als Oberstleutnant den Major z. D. Dennefeld, Vorstand des Artillerie-Depots München,

als Rittmeister die Oberleutnants Grafen von Pückler und Limpurg und Grafen zu Ortenburg-Tambach, beide à la suite der Armee;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

dem Hauptmann Reuß (8), Adjutanten bei der 6. Feld-Artillerie-Brigade,

den Rittmeistern und Eskadronschefs

Freiherrn von Kramer (3) des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Rhomberg (4) des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Oskar Zilcher von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Nürnberg) mit der Erlaubnis zum Forttragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Leutnant Johann Gund von der Reserve des 1. Jäger-Bataillons,

dem Oberleutnant Artur Freiherrn von Seckendorff-Aberdar (I. München) und

dem Leutnant Hermann Schaupp (Landau) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, letzterem unter Fortgewährung der Pension,

von der Landwehr 2. Aufgebots

dem Hauptmann Bernhard Ramge (Ansbach) und

dem Oberleutnant Gottfried Ries (I. München) von der Infanterie,

dem Oberleutnant Georg Walter (I. München) vom Train,

den Leutnants Franz Träger (Landshut) und Heinrich Ritter und Edlen von Cammerloher auf Ober- und Unter-Schönreuth (II. München) von der Infanterie;

zu befördern:

zu Leutnants

in der Reserve

die Vizefeldwebel

Oskar Obermaier (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Rudolf Gombart, Friedrich Fikenscher und Gerhard Schlüter (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Ludwig Schlögel (I. München), Joseph Stautner (Augsburg) und Heinrich Schippel (Hof) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Erhard Hüttig (Erlangen), Joseph Balve und Alexander Geipel (Würzburg) und Fritz Höfling (Dillingen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Theodor Trautner und Michael Steinheimer (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Otto Schenk (Erlangen), Maximilian Wolf (Nürnberg), Karl Ries (I. München), Richard Brändlein (Würzburg) und Franz Pöhlmann (Rosenheim) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Karl Kade (Hof) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Rolf Koch (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Anton Vogt (Würzburg), Vinzenz Gilch (Kitzingen) und Johann Brehm (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Konrad Stäblein (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Otto Hopf (Nürnberg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

den Fähnrich Jakob Pflügl (I. München), die Vizefeldwebel Julius Seyfried (I. München) und Johann Schähle (Hof) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

die Vizefeldwebel

Karl Orth (Erlangen) und Erich Zollenkopf (Hof) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Erhard Ottenberger (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Alfred Denzel und Paul Lattemann (I. München), Heinrich Hudezeck (Landshut) und Karl Fuchs (I. München) im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Gustav Müller und Joseph Zech (Landshut) und August Gaigl (Rosenheim) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Karl Baumann und Alfred Bausenwein (Würzburg), Franz Straub (Aschaffenburg) und Philipp Ackermann (Würzburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Joseph Eiermann und Edmund Kreuzer (Würzburg) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Justin Baßler (Erlangen) und Karl Karrer (Hof) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Rudolf Farnhammer und Joseph Fick (I. München) im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,

Karl Stumm (Kaiserslautern), Julius Schmähling (Würzburg) und Ludwig Müller (Zweibrücken) im 22. Infanterie-Regiment,

Maximilian Lizius (I. München) und Ottmar Pixis (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Rudolf Matterstock (I. München) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

Hans Gött, Peter Deiglmayr und Alexander Glaser (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Heinrich Winkelstern und Johann Schätzel (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Julius Böhler, Julius Hofmann, Alfred Waller und Karl Bauer (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,

Theodor Freiherrn von Bibra (Würzburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

William Gerber (Nürnberg) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Udo Rousselle (Aschaffenburg) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Karl Wamsler und Georg Fischer (I. München) im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Wilhelm Küchle (Dillingen) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Paul Müller (I. München) im 1. Pionier-Bataillon,

Wilhelm Ehrlicher (Kaiserslautern) im 3. Pionier-Bataillon,

Karl Heffner (I. München) beim Telegraphen-Detachement,

die Vizewachtmeister

Jakob Zwick (Neustadt a/H.) im 1. Train-Bataillon,

Michael Moser (Ludwigshafen) im 2. Train-Bataillon,

in der Landwehr 1. Aufgebots

den Vizefeldwebel Erwin Zettler (Mindelheim) in der Infanterie und

den Fähnrich Maximilian Grafen von Preysing, Freiherrn von Altenpreysing genannt Cronwinkl auf Liechtenegg (I. München) in der Feld-Artillerie;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 26. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberstabsarzt Dr Schmitt, Regimentsarzt des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Stabsarzt Pfannenmüller, Bataillonsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Überführung zu den Sanitätsoffizieren der Landwehr 2. Aufgebots;

zu ernennen:

zum Regimentsarzt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Stabsarzt Dr Müller, Bataillonsarzt im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht, unter Beförderung zum Oberstabsarzt,

zu Bataillonsärzten

die Oberärzte

Dr Scheuerer des 9. Infanterie-Regiments Wrede im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und

Dupré des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, beide unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt Dr Ott, Regimentsarzt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in gleicher Eigenschaft zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

die Stabsärzte

Dr Buhler, Chefarzt des Garnison-Lazaretts Lechfeld, als Bataillonsarzt zum 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht und

Dr Heitz, Bataillonsarzt im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, als Chefarzt zum Garnison-Lazarett Lechfeld,

die Oberärzte

Dr Miller vom 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Sanitätsamt I. Armee-Korps,

Meier vom Sanitätsamt I. Armee-Korps zum 1. Infanterie-Regiment König,

Dr Mayer vom 10. Feld-Artillerie-Regiment zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und

Peters vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 10. Feld-Artillerie-Regiment, dann

den Oberarzt Dr Karl Dix der Reserve (I. München) in den Friedensstand des 17. Infanterie-Regiments Orff als überzählig mit dem Range nach dem Oberarzt Dr Eber des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu befördern:

zu Oberärzten (überzählig)

die Assistenzärzte

Dr Eber des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Dr Bärthlein des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Dr Dietrich des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht und

Dr Vahle des 2. Jäger-Bataillons;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Stabsärzten Dr Alois Schwaiger der Reserve (I. München) und Dr August Kesseler der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern) und

dem Oberarzt Dr Adolf Wimmer der Reserve (Aschaffenburg), sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner

den Oberärzten

Dr Robert Neudörffer (Hof) und Dr Otto Seitz (I. München) von der Reserve,

Dr Gustav Zimmermann (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr Richard Palm (I. München), Dr Franz Blersch (Mindelheim), Dr Karl Zais und Dr Anton Utschneider (Weilheim), Oskar Friede (Hof), Dr Gustav Wagner (Bayreuth) und Dr Gustav Deutsch (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Assistenzärzten

in der Reserve die Unterärzte Bernhard Hiltermann und Dr Oskar May (I. München), Maximilian Kienningers (Mindelheim), Dr Maximilian Roth (Nürnberg), Dr Salomon Krämer und Dr Erich Spiegelberg (I. München) und Adolf Dietz (Kissingen),

in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Dr Karl Linnich (I. München) und Julius Gundermann (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. ds

den Geheimen Rechnungsrat Stahl, Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, und

den Oberzahlmeister Lüttich des 9. Feld-Artillerie-Regiments, diesen zum 1. Juli d. Js unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, beide mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

dem Intendanturrat Dr Reyscher der Intendantur II. Armee-Korps zum 1. Juli d. Js auf Ansuchen die Entlassung aus dem bayerischen Militär-Verwaltungsdienste zu bewilligen unter Erteilung der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform;

zu ernennen:

zum 1. Juli d. Js

zum Intendantur-Assessor bei der Intendantur II. Armee-Korps mit dem Range vor dem überzähligen Intendantur-Assessor Schmidt der Intendantur I. Armee-Korps den Oberleutnant Pauer des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, bisher kommandiert zur Intendantur I. Armee-Korps, unter Versetzung zu den Reserve-Offizieren genannten Regiments,

zum Zahlmeister im II. Armee-Korps den Unterzahlmeister August Opp des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

zu versetzen: den Oberzahlmeister Lieser des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden vom II. Armee-Korps zum I. Armee-Korps zum 1. Juli d. Js;

zu befördern:

zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat den vortragenden Rat mit dem Titel und Range eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates Braun im Kriegsministerium,

zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Rexroth, Vorstand der Intendantur der 1. Division, letzteren zum 1. Juli d. Js;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds dem Oberapotheker Dr Otto Stoll von der Reserve (Gunzenhausen) den Abschied vor erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht zu erteilen;

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberveterinär Dr Kurt Wolffhügel von der Landwehr 1. Aufgebots (Hof),

den Oberapothekern

Viktor Rößner (Gunzenhausen) von der Reserve,

Richard Rothhaas und Joseph Wegert (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Anton Wirth (Landshut) und Georg Sattes (Ludwigshafen) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Ernst Bub (Ingolstadt), Otto Heß (Würzburg), Albert Schmid (Rosenheim), Richard Gruber (Würzburg) und Ludwig Schuster (Bamberg).

Frh. v. Horn.

Nro 11931. München 27. Juni 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 17. ds

den Musikdirigenten

Schulz des Garde-Dragoner-Regiments (1. Großherzoglich Hessisches) Nro 23 und

Pfannenschmidt des Husaren-Regiments Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhessisches) Nro 14 das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse,

am 26. ds dem Generalmajor z. D. Hartmann, bisher Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse.

Frh. v. Horn.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden

der Leutnant Franz Freiherr Kreß von Kreßenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern vom Kommando als Lehrer an der Kavallerie-Telegraphen-Schule mit 31. Juli d. Js enthoben,

zum 1. Oktober d. Js kommandiert:

als Lehrer zur Kavallerie-Telegraphen-Schule der Oberleutnant von Kühlmann des 7. Chevaulegers-Regiments, kommandiert zur Equitations-Anstalt,

zur Königlich Preußischen Militärtechnischen Akademie

der Oberleutnant Fischer des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, Adjutant beim Bezirks-Kommando Landau,

die Leutnants

Sandkamp des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und

Gretsch des 11. Feld-Artillerie-Regiments.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Bataillons-Adjutanten Oberleutnant Petzoldt und Leutnant Dill im 1. Infanterie-Regiment König,

als Adjutant beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen Leutnant Kempf des 17. Infanterie-Regiments Orff.

Ernannt wurden: zu Bataillons-Adjutanten Oberleutnant Bayer und Leutnant Paul Bauer im 1. Infanterie-Regiment König.

Kommandiert wurde: als Adjutant zum Bezirks-Kommando Ludwigshafen Leutnant Koller des 17. Infanterie-Regiments Orff.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 14. Juli 1908.

Nro 13290. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. v. Mts

den Oberstleutnant Schlosser von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entbinden und

den Major Wilhelm Weber des 1. Pionier-Bataillons zum Mitglied dieser Kommision zu ernennen geruht.

Frh. v. Horn.

Nro 13487. München 14. Juli 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren und Fähnrichen:

am 20. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Oberleutnant du Jarrys Freiherrn von La-Roche des 10. Feld-Artillerie-Regiments vom 30. Juni d. Js ab Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Luitpold in Bayern als militärischen Begleiter zuzuteilen;

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Herzog Luitpold in Bayern, Königliche Hoheit, zum Leutnant im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen und zwar vorerst als überzählig zu ernennen;

am 2. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Rittmeister Freiherrn von Rotenhan von der Stellung als 2. Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern zu entheben und

den Hauptmann Grafen von Holnstein aus Bayern des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, zum 2. Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern zu ernennen;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Buz, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 1. Juli d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen,

den Rittmeister Freiherrn von Rotenhan, bisher 2. Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, zum Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen,

den Leutnant Heilingbrunner des 10. Feld-Artillerie-Regiments vom 1. Juli d. Js ab bis auf weiteres ohne Gehalt zur Dienstleistung beim Reichskolonialamt zu kommandieren;

am 5. ds

den Oberstleutnant Schlosser, bisher Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission, unter Enthebung von der Stellung als außeretatsmäßiges

militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht zum Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons zu ernennen,

den Major Wilhelm Weber, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission, als außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht zu bestimmen;

zu Fähnrichen zu ernennen:

am 6. ds

die Königlichen Edelknaben

Otto Freiherrn von Waldenfels im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen und

Arnold von Praun im 4. Chevaulegers-Regiment König, beide mit Patent vom 9. d. Mts,

am 9. ds den Matrosen-Artilleristen der Reserve (I. München) Ralf Thompson, vormals Zögling der 6. Klasse des Kadetten-Korps, im Infanterie-Leib-Regiment.

Frh. v. Horn.

Nro 13064. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 2. d. Mts dem Rittmeister Freiherrn von Rotenhan, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher 2. Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Nro 13645. München 14. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom

9. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadetten-Korps zu Fähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht, und zwar:

den Portepee-Unteroffizier Karl Funck im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

die Fahnenkadetten

Oskar Egersdörfer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,
Gottlieb Diener im Eisenbahn-Bataillon,
Theodor Schredinger im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Ludwig Greim im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Fritz Berthold im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Otto Strobl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Friedrich Kraußer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Emil von Oelhafen im 11. Feld-Artillerie-Regiment,
Rudolf Cornet im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
Hermann Becker im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Georg Brößler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Joseph Keim im 1. Train-Bataillon,
Theodor von Coulon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Karl Freiherrn von Pfetten im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Hubert von Dreer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf und
Rudolf Steyrer im 1. Train-Bataillon.

Frh. v. Horn.

Nro 11751. München 2. Juli 1908.
Generalstabsarzt der Armee.
Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Eduard Molitor des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober
Js ab auf ein weiteres Jahr zur Königlich Preußischen Militär-
nischen Akademie kommandiert:
Hauptmann Ruchti des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht,
Oberleutnants
iff des 12. Feld-Artillerie-Regiments und
Hober der Fortifikation Ingolstadt,
Leutnant Becker des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Seitens der General-Kommandos I. und II. Armee-Korps wurden
Oberzahlmeister Lieser beim 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und
Zahlmeister Opp beim 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg eingeteilt,
Zahlmeister Stierwaldt vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 8. Infanterie-Regiment Groß-herzog Friedrich von Baden versetzt.

Nachweisung

zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen
Todesfälle von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und
Beamten.

	Gestorben am:
ierveterinär der Reserve Adolf Wagner (Kempten),	5. März 1908
hlmeister a. D., Rechnungsrat Feiner, zuletzt im 1. Train-Bataillon,	16. „ „
tenzarzt der Reserve Dr Wilhelm Zabel (Hof),	28. „ „
sarzt Johann Häglsperger der Landwehr 2. Aufgebots (Regensburg),	29. „ „
erarzt der Reserve Dr Paul Gumprich (Hof),	29. „ „
jor a. D. Sölch, zuletzt Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken,	30. „ „
tnant Justus Bruglocher der Reserve des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,	1. April „
dant a. D. und Oberleutnant a. D. Gläser, zuletzt beim Invalidenhaus Benediktbeuern,	10. „ „

	Gestorben am:
Major a. D. Joseph Fischer, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ingolstadt,	13. April 1908
Oberstleutnant a. D. Freiherr von Seckendorf, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen,	16. " "
Hauptmann a. D. Alfred Döderlein, zuletzt Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,	22. " "
Hauptmann a. D. Kerth, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	29. " "
Leutnant Most des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,	30. " "
Oberst a. D. Rüdel, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg,	1. Mai "
Oberarzt der Reserve Dr Ernst Gottstein (Kaiserslautern),	4. " "
Oberstleutnant a. D. Freiherr von Godin, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Weilheim,	5. " "
Hauptmann a. D. Dihm, zuletzt Kompagniechef im 7. Jäger-Bataillon,	8. " "
Oberst a. D. Schmetzer, zuletzt Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments,	9. " "
Rittmeister a. D. Schropp, zuletzt im 4. Chevaulegers-Regiment König,	9. " "
Oberst Ball, Kommandeur des 22. Infanterie-Regiments,	18. " "
Generalleutnant z. D. Ritter von Mussinan, zuletzt Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade,	21. " "
Oberleutnant a. D. Freiherr von Horix, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,	21. " "
Oberstleutnant a. D. Hirschmann, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen,	23. " "
Oberarzt Dr Wilhelm Braunwart der Landwehr 2. Aufgebots (Würzburg),	23. " "
Kriegsgerichtssekretär Weiß, Militärgerichtsschreiber bei der 8. Infanterie-Brigade,	23. " "
Hauptmann a. D. August König, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,	25. " "
Major a. D. Franz Schmitt, zuletzt Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus,	28. " "

Gestorben am:

t a. D. Maximilian Miller, zuletzt in der
rve des 1. Jäger-Bataillons, 30. Mai 1908

ter a. D. Herold, zuletzt im 1. Chevaulegers-
iment Kaiser Nikolaus von Rußland, 13. Juni „

arzt 1. Klasse z. D. (f. E.) Dr Mohr, zuletzt
sarzt I. Armee-Korps, 15. „ „

t a. D. Adolf Laun, zuletzt in der Landwehr-
nterie 1. Aufgebots, 20. „ „

egsgerichtsrat Moser beim General-Kommando
Armee-Korps, 22. „ „

ter Habel, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-
iment König, 23. „ „

tnant a. D. Hilburger, zuletzt im 10. In-
trie-Regiment Prinz Ludwig, 25. „ „

t Hans von Praun der Reserve des 2. In-
trie-Regiments Kronprinz, 28. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 23. Juli 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 14475. München 23. Juli 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 17. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Leutnant Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim von der Stellung als Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig Wilhelm in Bayern zu entheben und

den Oberleutnant Hammerbacher des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Equitations-Anstalt, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig Wilhelm in Bayern zu ernennen;



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

zu № 19. 23. Juli 1908.

: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Ernennung zum Unter-

175. München 23. Juli 1908.

ministerium.

f: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

eine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König- Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge- nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

den Offizieren und Fähnrichen:

ven Heere:

ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

utnant Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtols- n von der Stellung als Persönlichen Adjutanten Seiner iglichen Hoheit des Herzogs Ludwig Wilhelm in Bayern zu eben und

berleutnant Hammerbacher des 3. Chevaulegers-Regiments zog Karl Theodor, kommandiert zur Equitations-Anstalt, zum sönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs wig Wilhelm in Bayern zu ernennen;

am 20. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Obersten Schöttl, Kommandeur des 2. Schweren Reiter-Re
ments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, und

den Oberstleutnant Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, In
nieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, beide mit der Erlaub
zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmun
mäßigen Abzeichen;

den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension bewilligen:

den Leutnants

Grüber des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König
Preußen, unter Überführung zu den Reserve-Offizieren dieses
giments und unter ausnahmsweiser Verleihung der Aussicht
Anstellung im Zivildienst (Staatseisenbahndienst) und

Sammiller des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht
Preußen unter Überführung zu den Offizieren der Landw
Kavallerie 1. Aufgebots;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Le
nant Röhm des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Freiherrn von Podewils mit der Erlaub
zum Forttragen der bisherigen Uniform und

dem Major z. D. Gürster, Bezirksoffizier beim Bezirks-Komma
I. München, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform
14. Infanterie-Regiments Hartmann, beiden mit den für Ve
schiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabs I. Armee-Korps den Oberstleutnant
dres, Abteilungs-Chef bei der Zentralstelle des Generalstabs,

zum Kommandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzher
Franz Ferdinand von Österreich-Este den Oberstleutnant
Stetten, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps,

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Ru
beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons,

zum Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König den
meister von Grundherr zu Altenthan und Weyherh
dieses Regiments,

Zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major a. D. Emil Falkner von Sonnenburg unter Stellung zur Disposition;

Zu versetzen:

Die Hauptleute Leeb, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Schuster, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, beide in gleicher Eigenschaft,

Ferner zum 1. Oktober d. Js

Von der Unteroffiziers-Schule

Die Oberleutnants

Westermayer zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Linde zum 22. Infanterie-Regiment und

Fries zum 1. Jäger-Bataillon,

Dann zur Unteroffiziers-Schule

Den Oberleutnant Schmitt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Die Leutnants

Neureuther vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Hartmann vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden;

Zu befördern:

Zum Major ohne Patent den Hauptmann Kleemann beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons,

Zu Oberleutnants

Die Leutnants

Schöninger des 7. Chevaulegers-Regiments, kommandiert zur Equitations-Anstalt, und

Freiherrn von und zu Bodman des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

Zu Leutnants

Den Fähnrich Weingart im 2. Train-Bataillon,

Dann mit Patent vom 9. März d. Js

Die Fähnriche

[illegible] Bauer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit dem Range nach dem Leutnant Pfaffenzeller des 13. Infanterie-Regi-

Nro 14062. München 17. Juli 1918.
Generalstabsarzt der Armee.
Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Alfons **Bommes** des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden wird zum Unterarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Enthoben wurden: von der Stelle als Bataillons-Adjutanten
Hauptmann **Spiegel** im 1. Jäger-Bataillon,
Oberleutnant **Weiß** im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und
Leutnant Freiherr **von Perfall** im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden.

Ernannt wurden: zu Bataillons-Adjutanten
Oberleutnant **Meindl** im 1. Jäger-Bataillon,
die Leutnants
Kittel im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und
von Reitz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Seitens des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden die Zahlmeister
Hochfärber vom 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht zum 9. Feld-Artillerie-Regiment und
Bucher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Eisenbahn-Bataillon versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 19. 30. Juli 1908.

Nro 15026. München 30. Juli 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Inhaberstelle des 8. Infanterie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. d. Mts bewogen gefunden, Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich II. von Baden zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments zu ernennen und gleichzeitig verfügt, daß dieses Regiment sohin die Benennung

„Großherzog Friedrich II. von Baden“

zu führen hat.

Frh. v. Horn.

Nro 14062. München 17. Juli 19..

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Alfons Bommes des 8. In-fanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden wird zum Unter-arzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemb... ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle auftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Enthoben wurden: von der Stelle als Bataillons-Adjutanten
Hauptmann Spiegel im 1. Jäger-Bataillon,
Oberleutnant Weiß im 11. Infanterie-Regiment von der Tann ...
Leutnant Freiherr von Perfall im 8. Infanterie-Regiment Gr... herzog Friedrich von Baden.

Ernannt wurden: zu Bataillons-Adjutanten
Oberleutnant Meindl im 1. Jäger-Bataillon,
die Leutnants
Kittel im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von B... und
von Reitz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Seitens des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden Zahlmeister
Hochfärber vom 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht ... 9. Feld-Artillerie-Regiment und
Bucher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ... Eisenbahn-Bataillon versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 19. 30. Juli 1908.

Nro 15026. München 30. Juli 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Inhaberstelle des 8. Infanterie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. d. Mts bewogen gefunden, Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich II. von Baden zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments zu ernennen und gleichzeitig verfügt, daß dieses Regiment sohin die Benennung

„Großherzog Friedrich II. von Baden"

zu führen hat.

Frh. v. Horn.

---

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptmann Freiherrn von Hertling von der Stellung als militärischen Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern zu entheben;

am 4. ds

den Generalmajor Freiherrn von Kesling, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Hauptmann Freiherrn von Schellerer, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken,

dem Oberleutnant Wägele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, kommandiert zur Kriegs-Akademie, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, und

dem Leutnant Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, bisher ohne Gehalt beurlaubt, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben: den Hauptmann Peringer von der Stellung als Batteriechef im 11. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. September d. Js unter Kommandierung zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs vom genannten Zeitpunkte ab auf die Dauer eines Jahres;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Obersten Seekirchner, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

zum Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien den Oberstleutnant Bauer, Abteilungs-Kommandeur im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Abteilungs-Kommandeur im 10. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Thieß beim Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Batteriechef im 11. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Betzel dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Instruktionsoffizier am Kadetten-Korps den Leutnant Demmler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, letztere beide zum 1. September d. Js;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Paul, Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien, in gleicher Eigenschaft zum 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

den Rittmeister von Tannstein genannt Fleischmann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, als Hauptmann zur Zentralstelle des Generalstabs mit Patent vom 28. Oktober 1905 (11a1),

den Hauptmann Freiherrn von Hertling, bisher militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, zum Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

die Hauptleute und Direktions-Assistenten

Neithardt vom Hauptlaboratorium zu den Artillerie-Werkstätten und

Lidl von den Artillerie-Werkstätten zum Hauptlaboratorium,

die Leutnants

von Brandt genannt Flender, Instruktionsoffizier am Kadetten-Korps, zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. September d. Js und

Ritter von Xylander des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken;

zu befördern:

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Stängl im Generalstab der 2. Division und

Scherf bei der Zentralstelle des Generalstabs,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Freiherrn von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und

Diehl, Abteilungs-Adjutanten im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

zum Leutnant den Fähnrich Noell im 11. Feld-Artillerie-Regiment mit Patent vom 9. März d. Js nach dem Leutnant Geyer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien;

zu charakterisieren: als Oberstleutnant den Major z. D. Arn
Kommandeur des Landwehr-Bezirks Rosenheim;

ferner am gleichen Tage

den Obersten a. D. von Wallmenich zu den ohne Erlaubnis
Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen

dem Oberleutnant a. D. Martini ausnahmsweise die Aussich
Anstellung im Zivildienst zu verleihen;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 4. ds

den Oberstabsarzt Dr Würdinger im Kriegsministerium zum Ge
oberarzt ohne Patent zu befördern und

den Oberarzt Dr Wiel vom 4. Infanterie-Regiment König W
von Württemberg zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn z
setzen;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds dem Assistenzarzt Dr Karl Schwarz der Reserve
das Ausscheiden aus dem Heere behufs übertritts in das
Sanitäts-Korps der Kaiserlichen Marine zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 15291. München 5. August

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Kö
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewoge
funden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verl

am 6. v. Mts dem Oberleutnant Wannberg des Königlich S
dischen 4. Husaren-Regiments den Militär-Verdienstorden 4. K

am 28. v. Mts

dem Königlich Preußischen Generalmajor Dürr, General-Adjut
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, den M
Verdienstorden 2. Klasse mit Stern,

dem Königlich Preußischen Major Ritter und Edlen von Braun, Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Freiherrn von Hertling, bisher militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 4. ds

dem Generalmajor z. D. Freiherrn von Kesling, bisher Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse und

dem Obersten Seekirchner, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 15025. München 5. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. v. Mts Allergnädigst zu erteilen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Obersten Breitkopf, Kommandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse,

dem Hauptmann Sing beim Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und

dem Leutnant Gabler des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern;

die Erlaubnis zum Tragen:

dem Rittmeister Adolf Vinnen der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis für das Offizierskreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und

dem Oberleutnant Walter Rump der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Landau) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Leutnants

Freiherr Schilling von Canstatt und Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Seither des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Arendts des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

Bischoff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Ritter und Edler von Schallern des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Pottiez des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

König des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Hartmann, Zenetti und Deichstetter des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Fink und Poeschel des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Moosauer, Weyh, Schmetzer und Strobl des 1. Pionier-Bataillons,

Teutsch, Glasser, Schnell und Drechsler des 2. Pionier-Bataillons,

Graf des 3. Pionier-Bataillons,

Jacob des Eisenbahn-Bataillons und

Schlee und Windisch des Telegraphen-Detachements.

Oberleutnant Freiherr von Welser des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden wurde von der Stelle als Adjutant beim Bezirks-Kommando Zweibrücken enthoben und

Leutnant Sirt des 22. Infanterie-Regiments als Adjutant zu diesem Bezirks-Kommando kommandiert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 21. 13. August 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Kommandos zum Generalstab.

Nro 15971. München 13. August 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds dem Oberleutnant Reinhard des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor vom 11. Juli d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf 1 Jahr zu bewilligen;

am 12. ds

den Generalleutnant Ritter von Köppel, Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Major z. D. Freiherrn von Stengel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Amberg, den Abschied unter Fortgewährung der Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Fähnrich Freiherrn Wambold von Umstadt des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zur Reserve zu beurlauben;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade den Obersten Käuffer, Kommandeur des 21. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1),

zum Kommandeur des 21. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant Rist beim Stabe dieses Regiments unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Clauß, Linien-Kommandanten in München, im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden,

Hörst beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

zum Linien-Kommandanten in München den Major von Bomhard, zugeteilt der Zentralstelle des Generalstabs und kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Amberg den Major z. D. Seitz,

zum Direktor der Oberfeuerwerker-Schule den Hauptmann Hoeller, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Königsdorfer der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Metz, im 2. Pionier-Bataillon und

Lutz, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, im Eisenbahn-Bataillon,

die Oberleutnants

Petzoldt (2) des 1. Infanterie-Regiments König in diesem Regiment,

Schimpf, Führer der Bespannungs-Abteilung des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, in diesem Regiment, unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung bis zum 12. September d. Js,

Reichard des 3. Pionier-Bataillons im 2. Pionier-Bataillon, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, die beiden letzteren ohne Patent.

Führer der Funken-Telegraphen-Abteilung beim Telegraphen-Detachement den Oberleutnant Theocharis des Telegraphen-Detachements unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

Festungsbauhauptleuten bei der Fortifikation Ingolstadt
Festungs-Oberbauwarte
hnungsrat Frank, Diener, diesen unter Belassung im Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, und Laubmann, dann

Festungsbauwarte
iier und Remmert, sämtliche von der Fortifikation Ingolstadt,

n Führer der Bespannungs-Abteilung des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum 12. September d. Js den Oberleutnant Breitung dieses Regiments;

verseßen:

Oberstleutnant Henigst, Bataillons-Kommandeur im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden, zum Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

Major Maunz, Bataillons-Kommandeur im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, zum Stabe des 21. Infanterie-Regiments unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),

Hauptleute
lleux, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, zum Stabe dieses Regiments,

itmeyer beim Stabe des Telegraphen-Detachements und Roth, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon, beide zur Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

uß, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt, zc. Reitmeyer und Reuß unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Ingenieur-Komitee,

rpf von der Fortifikation Ingolstadt zum Stabe des 1. Pionier-Bataillons unter Enthebung vom Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Komitee,

bung, Führer der Funken-Telegraphen-Abteilung beim Telegraphen-Detachement, zum Stabe des Telegraphen-Detachements,

Oberleutnants
ittich vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent und unter Kommandierung zur Kaiserlichen Fortifikation Metz,

Finweg, Direktionsoffizier bei der Oberfeuerwerker-Schule, zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer unter Kommandierung als Direktionsoffizier und Lehrer zur Oberfeuerwerker-Schule,
Schrömbgens, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, zum 1. Pionier-Bataillon, unter Belassung in seinem derzeitigen Kommando bis 30. September d. Js,
Freiherrn von Berchem von der Fortifikation Germersheim zum 2. Pionier-Bataillon,
Windschügl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann als Mitglied zur Militär-Schießschule unter Belassung im Kommando zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission,

die Leutnants
Riegelmann vom 17. Infanterie-Regiment Orff,
Zippelius vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland und
Schäfer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, sämtliche zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, zc. Riegelmann mit dem Range nach dem Leutnant Weber des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Muncker vom 1. Pionier-Bataillon zum 2. Pionier-Bataillon,
Strobl vom 1. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon,
Weißensee vom 3. Pionier-Bataillon zum Telegraphen-Detachement und
Leinberger vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

zu kommandieren:
den Hauptmann Stock unter Enthebung von der Stellung als Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon und
den Oberleutnant Rall des 1. Pionier-Bataillons, beide zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zu entheben: den Major Beeg der Inspektion der Technischen Institute von der Stellung als Direktor der Oberfeuerwerker-Schule;

zuzuteilen: den Hauptmann Staubwasser unter Enthebung von der Stellung als Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König und unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs zur Zentralstelle des Generalstabs;

zu verleihen: dem Hauptmann Hüther, Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, ein Patent des Dienstgrades (3);

befördern:

Obersten

Oberstleutnants

och (3), Chef des Generalstabs II. Armee-Korps,

zel (5), Chef des Generalstabs III. Armee-Korps,

Stetten (4), Kommandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, und

ner (2), Kommandeur der Unteroffiziers-Schule,

Oberstleutnants

Majore

in (2), Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons, und

dl (3), Kommandeur der Kriegsschule,

Major ohne Patent den Hauptmann Berthold beim Stabe des 2. Pionier-Bataillons,

Hauptmann (überzählig) den Oberleutnant Auer (1) des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Oberleutnants

Leutnants

ngefelder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

ller im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

er, Bataillons-Adjutanten im 2. Pionier-Bataillon,

eck und Vara im Eisenbahn-Bataillon,

ickle und Hühnlein beim Telegraphen-Detachement,

Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Ober-feuerwerker Ludwig Wagner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;

Disposition zu stellen:

Major a. D. Zehrer und

Hauptmann a. D. Murmann;

er zum 1. Oktober d. Js

entheben: den Oberleutnant Grafen von Luxburg von der Stellung als Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade unter Versetzung zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

ernennen:

Abteilungs-Chef bei der Zentralstelle des Generalstabs den Major Rauchenberger, Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Zoellner vom Generalstab II. Armee-Korps im Infanterie-Leib-Re-
giment und

Schoch von der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zu
Königlich Preußischen Großen Generalstab 2c, im 21. Infanter-
Regiment,

zum Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung den Hauptmann Diet
Lehrer an der Kriegs-Schule,

zum Lehrer an der Kriegs-Akademie mit der Uniform des Genera
stabs den Hauptmann Ritter Mertz von Quirnheim, Kompag
chef im 1. Jäger-Bataillon,

zum Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Hähn, Kompag
chef im 2. Pionier-Bataillon,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Paul Schmitt von der Zentralstelle des Generalstabs und

Lenz vom Generalstab II. Armee-Korps, beide im 17. Infanter
Regiment Orff,

Spiegel des 1. Jäger-Bataillons in diesem Truppenteil,

den Oberleutnant Baumann der Fortifikation Ingolstadt, komma
diert als Direktionsoffizier und Lehrer zur Artillerie- und Inge
nieur-Schule, im 2. Pionier-Bataillon unter Beförderung zu
Hauptmann ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Oberleutnar
Manz des 10. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zu
Kriegs-Akademie;

zu versetzen:

die Majore

von Lossow vom Generalstab der 4. Division zur Zentralstelle de
Generalstabs unter Kommandierung zum K. Preußischen Groß
Generalstab auf zwei Jahre und unter gleichzeitiger Bestimmung al
außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Sena
beim Reichsmilitärgericht,

Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg a
Gansheim und Berg, Bataillons-Kommandeur im Infanteri
Leib-Regiment, zum Generalstab II. Armee-Korps und

Scherf von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab de
4. Division,

die Hauptleute

Haushofer vom Generalstab der 3. Division,

Rees, Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung, diesen mit Patent vom 28. Oktober 1904 (11a),

Freiherrn von Berchem, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, und

Hänlein des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, diesen mit Patent vom 9. März d. Js (44a), sämtliche zur Zentralstelle des Generalstabs,

Konstantin Schmitt von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab II. Armee-Korps und

Freiherrn von Malsen von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab der 3. Division,

den Oberleutnant Prügel, Adjutanten des Telegraphen-Detachements, zur Fortifikation Ingolstadt unter Kommandierung als Direktionsoffizier und Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu bestimmen: als außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht den Oberstleutnant Heinemann der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, kommandiert zur Versuchs-Abteilung der Königlich Preußischen Verkehrstruppen;

zu kommandieren:

den Hauptmann Freiherrn Kreß von Kreßenstein der Zentralstelle des Generalstabs und

den Oberleutnant Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, beide zum Königlich Preußischen Großen Generalstab auf zwei Jahre;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Rittmeister Julius Arnold von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Gunzenhausen) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dann

von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Hauptmann Konrad Schröder (Regensburg) von der Infanterie,

den Oberleutnants
Gustav Clauß (I. München) von der Infanterie und
Heinrich Rottmann (Aschaffenburg) vom Train,
dem Leutnant Thomas Schötz (Bamberg) von der Infanterie,

von der Landwehr 2. Aufgebots
dem Hauptmann Ludwig Maurer (Augsburg) von der Feld-Artillerie,
den Oberleutnants
Joseph Leuchs (Würzburg) und Joseph Hörtreiter (Passau) von der Infanterie,
Christian Götzger (Kempten) von den Pionieren und
dem Leutnant Heinrich Aldinger (Nürnberg) von der Feld-Artillerie;

zu befördern: zum Hauptmann den Oberleutnant **Karl Weiß** der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kaiserslautern);

b) im Sanitäts-Korps:

am 12. ds den Stabsarzt a. D. Dr Riegel unter Stellung zur Disposition und unter Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt zum diensttuenden Sanitätsoffizier beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern zu ernennen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds

zu ernennen:

zum vortragenden Rat im Kriegsministerium den Oberintendanturrat mit dem Titel und Range eines Geheimen Kriegsrates Tempel daselbst unter Beförderung zum Geheimen Kriegsrat,

zum Intendantur-Assessor bei der Intendantur III. Armee-Korps mit dem Range vor dem überzähligen Intendantur-Assessor Schmidt der Intendantur I. Armee-Korps den Oberleutnant Schnizlein des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, bisher kommandiert zur Intendantur III. Armee-Korps, unter Versetzung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,

zum Militär-Bauinspektor bei der Intendantur II. Armee-Korps den Regierungsbaumeister Rudolf Perignon,

zu Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium die Ober-Intendantur-Sekretäre
Miller der Intendantur III. Armee-Korps und
Scheitel der Intendantur der 3. Division,

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Werner daselbst,

zu Intendantur-Sekretären
die Intendantur-Diätare
Johann Schmidt der Intendantur III. Armee-Korps bei dieser Intendantur,
Karl Herrath der Intendantur III. Armee-Korps bei der Intendantur II. Armee-Korps,
zum Intendantur-Registrator bei der Intendantur III. Armee-Korps den Militäranwärter, Unterzahlmeister Friedrich Rausch des 21. Infanterie-Regiments,
zum Zahlmeister im I. Armee-Korps den Unterzahlmeister Karl Botzenhardt bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten,
zum Kanzlisten bei der Kriegs-Akademie den Kanzleifunktionär Valentin Reuel im Kriegsministerium,
zum Technischen Inspektor beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Kupferstich-Revisor Bauer daselbst,
zum Lithographen mit der Eigenschaft eines oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Kupferstecher neuer Norm Heinrich Seyfart daselbst,
zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt Ingolstadt den Proviantamts-Kontrolleur Schmidt des Proviantamts Fürth,
zu Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Nürnberg den Proviantamts Aspiranten Martin Willner des Proviantamts Schleißheim,
zu Garnisonverwaltungs-Inspektoren
die Garnisonverwaltungs-Kontrolleure
Remmert von der Garnison-Verwaltung Bamberg bei jener in Dillingen und
Seiffarth von der Garnison-Verwaltung Würzburg bei jener in Passau;

zu versetzen:
den Intendanturrat Fischer von der Intendantur I. Armee-Korps zu jener des III. Armee-Korps unter Beförderung zum Oberintendanturrat,
den Intendantur-Assessor Pflügl von der Intendantur III. Armee-Korps zu jener des I. Armee-Korps,
die Ober-Intendantur-Sekretäre
Rechnungsrat Bessinger von der Intendantur der 4. Division zu jener des II. Armee-Korps,
Halbig von der Intendantur der 3. Division zu jener der 4. Division,
die Intendantur-Sekretäre Gut und Volz von der Intendantur II. Armee-Korps zu jener der 3. Division,

den Intendantur-Bausekretär Barth von der Intendantur I. Armee-Korps zum Kriegsministerium unter Beförderung zum Bausekretär,

den Kanzlisten Frauenknecht von der Kriegs-Akademie zur Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

den Proviantamts-Rendanten Kornhammer vom Proviantamt Bamberg zu jenem in Augsburg unter Beförderung zum Proviantmeister,

den Proviantamts-Rendanten Köckert vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Bamberg,

den Proviantamts-Assistenten Hasenöhrl vom Proviantamt Landsberg zu jenem in Fürth unter Beförderung zum Proviantamts-Kontrolleur,

die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren

Brückner von der Garnison-Verwaltung Speyer zu jener in Lechfeld,

Kothmüller von der Garnison-Verwaltung Dillingen zu jener in Regensburg und

Landgraf von der Garnison-Verwaltung Passau zu jener in Grafenwöhr, sämtliche unter Beförderung zu Garnison-Verwaltungs-Oberinspektoren,

die Garnison-Verwaltungs-Kontrolleure

Kuntze von der Garnison-Verwaltung München zu jener in Lechfeld und

Sünkel von der Garnison-Verwaltung Landau zu jener in Bamberg,

die Kasernen-Inspektoren

Kopp von der Garnison-Verwaltung München zu jener in Speyer unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor, diesen zum 1. September d. Js,

Hammerschmidt von der Garnison-Verwaltung Landau zu jener in Augsburg,

Hofmarksrichter von der Garnison-Verwaltung Augsburg zu jener in München,

Kohler von der Garnison-Verwaltung München zu jener in Neuburg a./D.,

Dreutter von der Garnison-Verwaltung Neuburg a./D. zu jener in Würzburg,

Prestele von der Garnison-Verwaltung Ingolstadt zu jener in Zweibrücken und

Reuter von der Garnison-Verwaltung Zweibrücken zu jener in Nürnberg,

die Militär-Bausekretäre

Simmerer vom Militär-Bauamt München II und

Bergmann vom Militär-Bauamt Augsburg II, beide zur Intendantur I. Armee-Korps unter Beförderung zu Intendantur-Bausekretären,

Thiel vom Militär-Bauamt Augsburg I und

Schneider vom Kriegsministerium, beide zum Militär-Bauamt München II,

den Militär-Bau-Registrator Ringelmann vom Militär-Bauamt Landau II zu jenem in Würzburg I;

zu befördern:

zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Storch, Vorstand der Intendantur der 5. Division,

zum Geheimen Kanzlei-Sekretär im Kriegsministerium den Kanzlisten Martin Koch bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

zum Proviantmeister den Proviantamts-Rendanten Brand beim Proviantamt Ansbach,

zum Proviantamts-Kontrolleur den Proviantamts-Assistenten Schmid beim Proviantamt München,

zu Garnison-Verwaltungs-Oberinspektoren
die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren
Scheitel bei der Garnison-Verwaltung Zweibrücken und
Bux bei der Garnison-Verwaltung Bayreuth,

zu Garnison-Verwaltungs-Kontrolleuren
die Kasernen-Inspektoren
Schneider bei der Garnison-Verwaltung Landshut,
Wirsching bei der Garnison-Verwaltung München,
Porsch bei der Garnison-Verwaltung Würzburg und
Hagenauer bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg, diesen unter Versetzung zur Garnison-Verwaltung Landau, sämtliche mit dem Range vor dem Kontrolleur Gebele bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten;

im Beurlaubtenstande: am 12. ds dem Oberveterinär Heinrich Thum der Landwehr 2. Aufgebots (Regensburg) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 15971. München 13. August 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, dem Generalleutnant z. D. **Ritter** von **Köppel**, bisher Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Nro 15297. München 13. August 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Kommandos zum Generalstab.

Vom 1. Oktober d. Js ab werden

1. **im Kommando zur Zentralstelle des Generalstabs auf ein weiteres Jahr belassen:**

Hauptmann Ruith des 1. Infanterie-Regiments König,

die Oberleutnants

Denk des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
Leeb des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Freiherr von Riedel des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und
Seißer des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

2. **auf ein Jahr zur Zentralstelle des Generalstabs kommandiert:**

die Oberleutnants

Graf von Bothmer des Infanterie-Leib-Regiments, zur Zeit ohne Gehalt beurlaubt,
Kriebel des 1. Infanterie-Regiments König und
Kaspar des 11. Infanterie-Regiments von der Tann.

Frh. v. Horn.

nt Stadelmayr des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, nig von Preußen, wurde behufs Ausbildung für den höheren litär-Verwaltungsdienst zur Intendantur III. Armee-Korps nmandiert.

---

s des General-Kommandos I. Armee-Korps wurde der Zahl- ster Winterstein beim 20. Infanterie-Regiment Prinz Rup- cht eingeteilt.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 10. September 1908.

Nro 17110. München 10. September 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 28. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen:

die Oberzahlmeister

Körber des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Krebs des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, letzteren zum 1. September d. Js;

zu ernennen:

zum Zahlmeister im I. Armee-Korps zum 1. September d. Js den Unterzahlmeister Karl Sizzo des Bezirks-Kommandos I. München

zum Maschinenmeister bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten den Maschinisten Karl Monatsberger dieser Inspektion.

Frh. v. Horn.

Nro 16680. München 10. September 19..

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Ehrenkreuzes des Ludwigs-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. v. Mts bewogen gefunden, dem General der Kavallerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von König für seine mit 11. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Militär-Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Nro 17330. München 10. September 19..

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 24. v. Mts dem Königlich Preußischen Oberleutnant Schmidt des 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nro 14 und

am 31. v. Mts dem Königlich Preußischen Oberleutnant Janssen des Westfälischen Dragoner-Regiments Nro 7, beiden den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

am 3. ds dem Königlich Preußischen Generalleutnant Sixt von Armin, Kommandeur der 13. Division, den Militär-Verdienstorden 1. Klasse, ferner

ı 10. ds

den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren ꝛc., und zwar:

das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

n General der Infanterie von Prittwitz und Gaffron, Kommandierenden General XVI. Armee-Korps,

n General der Artillerie von Dulitz, General-Inspekteur der Fuß-Artillerie,

ı Generalen der Kavallerie

n Kleist, General-Inspekteur der Kavallerie, und

n Pfuel, General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,

n General der Infanterie von Beseler, Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspekteur der Festungen,

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

n Generalmajor von Wachs, Direktor des Zentral-Departements im Kriegsministerium,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

ı Generalmajoren

ttembeil, Kommandeur der Feld-Artillerie-Schießschule,

n Loos, Abteilungschef, zugeteilt dem Großen Generalstab,

n Stangen, Inspekteur der 2. Kavallerie-Inspektion,

atthiaß, Oberquartiermeister und Chef der Landesaufnahme, und

n Steuben, Oberquartiermeister,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

ı Obersten

ein, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberquartiermeisters, und

n Pappritz, Chef des Generalstabs XV. Armee-Korps,

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:

ı Obersten

n Falkenhayn, Chef des Generalstabs XVI. Armee-Korps, und

n Etzel, Direktions-Mitglied der Kriegs-Akademie,

: Oberstleutnants Schwarte und Friedrich Bronsart von Schellendorf, Abteilungschefs im Großen Generalstab,

ı Generalarzt, Professor Dr Lasser, Korpsarzt XV. Armee-Korps,

den Geheimen Kriegsräten
von Seebach, Militär-Intendanten XV. Armee-Korps, und
Rhode, Militär-Intendanten XVI. Armee-Korps,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

dem Oberstleutnant Hoffmann bei der Eisenbahn-Abteilung des Großen Generalstabs,
den Majoren
Sauberzweig im Generalstab XV. Armee-Korps,
von Borries im Generalstab XVI. Armee-Korps,
Kabisch im Generalstab des Gouvernements Metz,
von Preinitzer, Adjutanten beim General-Kommando XV. Armee-Korps,
Grafen von Schmettow im Militär-Kabinett Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,
Krause, Linien-Kommandanten in Straßburg,
von Kessel im Großen Generalstab und
von Dommes, 1. Adjutanten des Chefs des Generalstabs der Armee,
den Oberstabsärzten
Dr Brunk, Regimentsarzt im 2. Oberrheinischen Infanterie-Regiment Nro 99, und
Dr Crone, Regimentsarzt im 1. Unterelsäßischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 31,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

den Hauptleuten
Wetzell und von Caprivi im Generalstab XV. Armee-Korps,
Steinkopff, Adjutanten beim Gouvernement Metz, und
von Stülpnagel im Großen Generalstab,
den Militär-Intendanturräten
Brosig von der Intendantur des Garde-Korps, kommandiert zur Dienstleistung im Kriegsministerium,
Bald von der Intendantur XV. Armee-Korps und
Dr Brill von der Intendantur XVI. Armee-Korps,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

dem Feldwebel Katzwinkel, Registrator beim General-Kommando XV. Armee-Korps,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse:

dem Vizewachtmeister Janshen im 2. Lothringischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 34, Schreiber beim General-Kommando XVI. Armee-Korps,

das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

den Generalen der Infanterie

Ritter Hentschel von Gilgenheimb, Kommandierenden General XV. Armee-Korps,

von Moltke, Chef des Generalstabs der Armee, General-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und

Grafen von Hülsen-Haeseler, Vortragenden General-Adjutanten und Chef des Militär-Kabinetts Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

dem General der Kavallerie, Staats- und Kriegsminister von Einem genannt von Rothmaler,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:

dem Geheimen Hofrat Hintze, Geheimen expedierenden Sekretär im Militär-Kabinett Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:

dem Hofrat Fahm, Geheimen Registrator im Militär-Kabinett Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

dem Geheimen Rechnungsrat Schliewe, Bureauvorsteher des Chefs des Generalstabs der Armee,

den Rechnungsräten Balk und Liere, Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium,

dem Rechnungsrat Finke, expedierenden Sekretär im Großen Generalstab,

den Proviantamts-Direktoren, Rechnungsräten

Tigör des Proviantamts Metz und

Krüger des Proviantamts Straßburg,

den Proviantmeistern

Schönknecht des Proviantamts Dieuze und

Rockenhäuser des Proviantamts Saargemünd,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:

dem Ober-Intendantur-Sekretär Kliebsch von der Intendantur XVI. Armee-Korps und

dem Intendantur-Sekretär Jaques von der Intendantur XV. Armee-Korps;

b) außerdem:

dem Königlich Sächsischen Major Stein, Bataillons-Kommandeur im Fuß-Artillerie-Regiment Nro 12, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und

dem Ober-Regierungsrat Rhode, Abteilungs-Vorsteher bei der General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 17601. München 10. September 190

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

am 30. Juli d. Js inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

für den Großherzoglich Badischen Orden der Treue:

dem General der Infanterie Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere,

dem General der Kavallerie Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments ꝛc.,

den Majoren

Prinzen Karl von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und

Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, ferner

vom Großherzoglich Badischen Orden Bertold des Ersten und zwar:

für das Großkreuz:

dem unterfertigten Kriegsminister,

dem General der Artillerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann,

:m General der Kavallerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Könitz,

für das Kommandeurkreuz 1. Klasse:

m Generalmajor und Königlichen Flügel-Adjutanten Ritter von Reschreiter, dann

m Großherzoglich Badischen Orden vom Zähringer Löwen, und zwar:

für das Großkreuz:

n Generalleutnants

reiherrn von Horn, Kommandeur der 5. Division, und

aegelsbach, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München,

m Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn von Speidel, Königlichen General-Intendanten der Hoftheater und der Hofmusik, und

m Major à la suite der Armee Grafen von Moy, Königlichen Oberst-Zeremonienmeister,

für das Kommandeurkreuz 1. Klasse:

m Obersten Freiherrn von Ow auf Wachendorf, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern,

für das Kommandeurkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub:

m Obersten Schuchardt, Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,

für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub:

m Oberstleutnant Henigst beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

n Hauptleuten

rafen von Holnstein aus Bayern, 2. Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, und

chuster, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub:

n Hauptleuten

ustav Freiherrn Kreß von Kressenstein, Adjutanten des Kriegsministers,

Friedrich Freiherrn Kreß von Kreßenstein bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Bolte, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden, und

Grafen von Spreti, Adjutanten bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München,

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Oberleutnant Freiherrn von Seckendorff-Aberdar, Regiments-Adjutanten im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden,

den Leutnants Ritter von Xylander, Freiherrn von Kramer und von Nagel zu Aichberg des Infanterie-Leib-Regiments,

für das Verdienstkreuz:

dem Musik-Direktor Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments, den Leibgarde-Hartschieren Franz Fischl, Michael Kattan, Karl Zäuner und Alois Hirsch,

für die Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille:

dem Feldwebel Joseph Böh des Infanterie-Leib-Regiments und dem Sergeanten Ernst Wehmeier des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden;

am 19. v. Mts mit Allerhöchstem Handschreiben dem Oberleutnant Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und

am 20. v. Mts mit Allerhöchstem Handschreiben dem Rittmeister Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Großkreuz des Königlich Großbritannischen Viktoria-Ordens;

am 26. v. Mts

dem Generalmajor Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Oberstleutnant Weich beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,

m Major Huber, Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

m Leutnant Grafen von Almeida der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse,

m Oberveterinär Rau des 8. Feld-Artillerie-Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung;

m 8. ds dem General der Infanterie Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierenden General I. Armee-Korps, für das Großkreuz mit der Kette des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

ie Erlaubnis zum Tragen:

t 26. v. Mts dem Hauptmann Johann Schmid-Burgk der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kissingen) für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Frh. v. Horn.

› 16168. München 10. September 1908.

iegsministerium.

treff: Kommando zur Artillerie-
und Ingenieur-Schule.

Zum 1. Oktober d. Js werden zur Artillerie- und Ingenieur-hule kommmandiert:

: Leutnants

isner Freiherr von Lichtenstern und Graenzer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

ndgraf, Becher und Hollidt des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

hwink und Schmidt des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

n Glaß des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

ftl des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

senberger des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

eigmann des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

hl und Georg Scharrer II des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

Kesselring, Geib, Degl und Wieselhuber des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Kurz, Haubs, Künzlen und Siegert des 1. Pionier-Bataillons,
Schwarz, Wirth, Regnault, Kuhn und Schiller des 2. Pionier-Bataillons,
Schneider, Straßer und Dennerlein des 3. Pionier-Bataillons,
Münzer und Schönhärl des Eisenbahn-Bataillons und
Petri des Telegraphen-Detachements.

Frh. v. Horn.

Nro 16205. München 1. September 1908.

Generalstabsarzt der Armee.
Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Anton Erhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 9. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit der Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Vom Kommando zur Equitations-Anstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Oberleutnants
Freiherr von Hofenfels des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II. König von Preußen,
Waydelin des 2. Ulanen-Regiments König,
Pöller des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Merckle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König,
Jung des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,
von Kühlmann des 7. Chevaulegers-Regiments und
Pachmayr des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants
Oskar Freiherr Kreß von Kreßenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Kregler des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
Geys des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Ritter und Edler von Schmädel des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Dotzauer des 6. Feld-Artillerie-Regiments und
von Allweyer des 12. Feld-Artillerie-Regiments.

Zum 1. Oktober d. Js wurden zur Equitations-Anstalt kommandiert:

die Oberleutnants
Freiherr von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Schuster des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
von Tannstein genannt Fleischmann des 7. Chevaulegers-Regiments,
Müller des 8. Feld-Artillerie-Regiments und
Lehmann, Bataillons-Adjutant im 3. Train-Bataillon,

die Leutnants
Franz Freiherr Kreß von Kressenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Freiherr von Weichs, Regiments-Adjutant im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Ruttmann des 2. Ulanen-Regiments König,
Meyer des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Feßmann, Regiments-Adjutant im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Klein des 4. Chevaulegers-Regiments König,
Kebbel des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
Walther von Walderstötten des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,
Prinz Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
Roschmann, Abteilungs-Adjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Ehrambach des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Hertter, Abteilungs-Adjutant im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
Graf von Holnstein aus Bayern des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und
von Bomhard, Abteilungs-Adjutant im 12. Feld-Artillerie-Regiment.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Bataillons-Adjutanten
Oberleutnant Bauer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer und
Leutnant Fuchs im 17. Infanterie-Regiment Orff,

als Adjutant des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments v
Bothmer in München Oberleutnant Schrenk dieses Regi

Ernannt wurden:

zu Bataillons-Adjutanten

die Leutnants

Fanschuh im 17. Infanterie-Regiment Orff und

Georg Scharrer I im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bot

zum Adjutanten des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regi
vakant Bothmer in München der Leutnant Boshart diese
giments.

Vom General-Kommando I. Armee-Korps wurde der Zahlm
Botzenhardt beim 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferd
von Toskana eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 16. September 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 17850. München 16. September 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen:

dem Rittmeister Schrön, Eskadronschef im 7. Chevaulegers-Regiment, vom 1. d. Mts ab,

dem Hauptmann Schultheiß, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, und

dem Oberleutnant Heller des 8. Feld-Artillerie-Regiments, letzteren beiden vom 1. Oktober d. Js ab;

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Generalmajor Ritter von Reschreiter von der Stellung als Königlicher Flügel-Adjutant zu entheben und in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension und mit der

Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Obersten Walther von Walderstötten unter Enthebung von der Stellung als Kommandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zum Königlichen Flügel-Adjutanten zu ernennen;

ferner am gleichen Tage

dem Leutnant Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Abschied zu bewilligen;

den Major a. D. Sellmayr zur Disposition zu stellen;

zu entheben:

von der Stellung als Aufsichtsoffizier bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld den Major z. D. Reder mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

vom Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zum 1. Oktober d. Js den Oberleutnant Brandstettner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu ernennen: zum Aufsichtsoffizier bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld den Major z. D. Zehrer;

zu kommandieren:

zum Kriegsministerium die Oberleutnants Schumacher des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und Gebendorfer des 3. Pionier-Bataillons,

zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zum 1. Oktober d. Js den Oberleutnant Uschold des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu verleihen:

den Charakter als Oberstleutnant dem Major z. D. Stritzl, zugeteilt dem General-Kommando I. Armee-Korps,

ein Patent vom 9. März d. Js (6 a) dem Hauptmann Grafen von Holnstein aus Bayern, 2. Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern;

zur Reserve zu beurlauben:

die Fähnriche

Keil des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer und

Knauer des 3. Train-Bataillons;

Beurlaubtenstande:

.4. ds

Abschied zu bewilligen:

Hauptmann Ludwig Stockmayr von der Reserve des 1. In- nterie-Regiments König mit der Erlaubnis zum Forttragen der sherigen Uniform und

Oberleutnant Alexander Allbrecht von der Landwehr-Infanterie . Aufgebots (Ludwigshafen) mit der Erlaubnis zum Forttragen er Landwehr-Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorge- hriebenen Abzeichen;

llen: den Königlich Preußischen Leutnant a. D. (Res.) Baur it seinem Ausscheiden aus der Königlich Preußischen Armee als eutnant der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig erdinand mit Patent vom 18. Mai d. Js;

Sanitäts-Korps:

4. ds

Generaloberarzt Dr Koelsch, Garnisonarzt bei der Komman- antur der Haupt- und Residenzstadt München, den Abschied mit er gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen er Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen u bewilligen;

rsetzen:

Stabsarzt Dr Ott, Bataillonsarzt im 12. Infanterie-Regiment rinz Arnulf, in gleicher Eigenschaft zum 22. Infanterie-Regiment,

Oberarzt Dr Roll vom Infanterie-Leib-Regiment zum 2. Feld- rtillerie-Regiment Horn,

Assistenzarzt Dr Haydn vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment;

eförbern: zum Assistenzarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz udwig den Unterarzt Dr Rest dieses Regiments;

i den Beamten der Militär-Verwaltung:

4. ds

Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen:

Oberzahlmeister Zick des 2. Ulanen-Regiments König unter erleihung des Titels eines Rechnungsrates und

Geheimen Kanzlei-Sekretär Kunst des Kriegsministeriums unter erleihung des Titels eines Kanzleirates;

zu berufen: den Oberkriegsgerichtsrat Binder beim General-Kom-
mando I. Armee-Korps zur Dienstleistung in das Kriegsministerium;

zu ernennen:

zum Kriegsgerichtsrat bei der 1. Division den Amtsrichter beim Amts-
gericht München I Richard Oppler, Leutnant der Landwehr-Fuß-
Artillerie 2. Aufgebots, mit dem Range vor dem Kriegsgerichtsrat
Scheder der 2. Division und unter Berufung zur Dienstleistung
in das Kriegsministerium,

zum Kriegsgerichtsrat bei der 5. Division den Militärgerichts-Pra-
kanten, Oberleutnant a. D. Julius Rau,

zum Intendantur-Registrator bei der Intendantur I. Armee-K
den Militäranwärter, Wachtmeister Friedrich Offenhä
Registrator beim General-Kommando I. Armee-Korps,

zum Zahlmeister im II. Armee-Korps zum 1. Oktober d. J
Unterzahlmeister Heinrich Grimm des 9. Infanterie-Regi
Wrede,

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Ober-I
dantur-Registrator Sturm der Intendantur I. Armee-Korp

zum Buchhalter bei der General-Militärkasse den Buchhalter auf
Hauptmann a. D. Friedrich Hüttner daselbst;

zu versetzen:

den Oberkriegsgerichtsrat Gerstner vom General-Kommando II. A
Korps zum General-Kommando I. Armee-Korps,

die Kriegsgerichtsräte

Bertholdt von der 1. Division zum General-Kommando I. Ar
Korps,

Müller von der 5. Division zur 1. Division, letzteren unter
leihung des Ranges der Klasse IV der Beamten der Mi
Verwaltung,

den Militärgerichts-Assistenten und Militärgerichtsschreiber-Geh
Kröner von der 3. Division zur 1. Division;

zu befördern:

zu Oberkriegsgerichtsräten

die Kriegsgerichtsräte

Schultze des General-Kommandos I. Armee-Korps und

Meuschel bei der 4. Division, letzteren zum 1. Oktober d. Js.,
beim General-Kommando II. Armee-Korps,

zum Kriegsgerichts-Sekretär und Militärgerichtsschreiber bei der
fanterie-Brigade den Militärgerichts-Assistenten und Militärg
schreiber-Gehilfen Reher bei der 1. Division;

erleihen:

Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem
Oberkriegsgerichtsrat Roth beim General-Kommando III. Armee-
korps,

Rang der Klasse IV der Beamten der Militärverwaltung
Kriegsgerichtsräten

jenknecht bei der 2. Division,

l bei der 8. Infanterie-Brigade,

hner beim General-Kommando III. Armee-Korps,

is bei der 5. Division und

Maier beim Gouvernement der Festung Ingolstadt,

Titel und Rang eines Baurates dem Militär-Bauinspektor Meiß
es Militär-Bauamts Augsburg I.

Frh. v. Horn.

2848. München 16. September 1908.

sministerium.

eff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
s Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Hand-
ben vom 14. ds bewogen gefunden, dem Generalmajor z. D.
r von Reschreiter, bisher Königlicher Flügel-Adjutant, den
n zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

1965. München 16. September 1908.

sministerium.

eff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
s Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. ds Allerhöchst
en gefunden, den nachgenannten Offizieren rc. die Erlaubnis
nnahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordens- rc.
ichnungen Allergnädigst zu erteilen, und zwar:

für das Großkreuz des Roten Adler-Ordens:

dem unterfertigten Kriegsminister und

dem General der Infanterie Freiherrn Reichlin von Melde… Kommandierenden General II. Armee-Korps,

für den Roten Adler-Orden 1. Klasse:

dem Generalleutnant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Mo… martin, Kommandeur der 4. Division,

für den Roten Adler-Orden 2. Klasse mit dem Stern

den Generalleutnants

Fasbender, Chef des Generalstabs der Armee 2c., und

Freiherrn von Gebsattel, Inspekteur der Kavallerie,

für den Roten Adler-Orden 2. Klasse:

den Generalmajoren

Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevollmächtigten in Berlin … Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches,

Löll, Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade,

Wening, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade,

Straßner, Kommandeur der 3. Feld-Artillerie-Brigade,

Arndt, Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, und

Habersack, Kommandeur der 4. Feld-Artillerie-Brigade,

für die Krone zum Roten Adler-Orden 3. Klasse:

dem Obersten Mayer, Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regime…

für den Roten Adler-Orden 3. Klasse:

den Obersten

Albert Schoch, Chef des Generalstabs II. Armee-Korps,

Scheler, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilh… von Württemberg,

Schuchardt, Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großher… Friedrich II. von Baden,

Ipfelkofer, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff,

Müller, Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Lud… Ferdinand,

Kern, Kommandeur des 22. Infanterie-Regiments,

Krieger, Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments,

Fürer von Haimendorf, Kommandeur des 6. Chevaulegers-R… ments Prinz Albrecht von Preußen,

dem Oberstleutnant Bucher, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und
dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Hellmuth, Militär-Intendanten II. Armee-Korps,

für die Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse:

den Majoren
Freiherrn von Nagel zu Aichberg der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab 2c.,
Scherf der Zentralstelle des Generalstabs und
Ritter, Edlen von Schultes, Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie,
den Hauptleuten
Gustav Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Adjutanten des Kriegsministers, und
Freiherrn von Ruffin, kommandiert als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion,

für den Roten Adler-Orden 4. Klasse:

den Majoren
Köberle des Kriegsministeriums,
Zoellner im Generalstab II. Armee-Korps,
von Lossow im Generalstab der 4. Division,
Drausnick, Linien-Kommandanten in Ludwigshafen,
Steiner, Adjutanten bei der 3. Division,
Käfferlein, Adjutanten bei der 4. Division,
Clauß und Sauter, Bataillons-Kommandeuren im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden,
Albert Kleemann und Ernst Kleemann, Bataillons-Kommandeuren im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Paur, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Welsch und Schmidt, Bataillons-Kommandeuren, und Graf beim Stabe, im 22. Infanterie-Regiment,
Kiefer und Schulz, Bataillons-Kommandeuren im 23. Infanterie-Regiment,
Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling beim Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Dietrich beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments König,

Ritter von Mann, Edlen von Tiechler beim Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
Belli von Pino und Döllner, Abteilungs-Kommandeuren im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Langhäuser, Röck und Röthig, Abteilungs-Kommandeuren im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,
Müller, Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Kollmann und Treutlein-Mördes, Abteilungs-Kommandeuren im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
Stichter, Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Möhl, Lehrer an der Kriegs-Akademie, und
Schenk Grafen von Stauffenberg der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

den Hauptleuten
Haack des Kriegsministeriums,
Freiherrn von Malsen, von Tannstein genannt Fleischmann und Herrgott der Zentralstelle des Generalstabs,
Lenz und Schraudenbach im Generalstab II. Armee-Korps,
Haushofer im Generalstab der 3. Division,
von Malaisé, Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps,
Knoll, Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade,
Herberger, Adjutanten bei der 8. Infanterie-Brigade,
Ritter und Edlen von Taeuffenbach, Führer der 1. Maschinengewehr-Abteilung,
Schleicher und Platz, Kompagniechefs im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Lamprecht beim Stabe, Bolte und von Wenz zu Niederlahnstein, Kompagniechefs, des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,
d'Alleux beim Stabe, Wittenbauer und Roth, Kompagniechefs, des 17. Infanterie-Regiments Orff,
von Wenz zu Niederlahnstein beim Stabe, Hirschmann und Gebhard, Kompagniechefs, des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Beyerlein, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment,
Büttner beim Stabe des 23. Infanterie-Regiments,
Deboi beim Stabe, Auer und Schöttl, Kompagniechefs, des 2. Jäger-Bataillons,
Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim beim Stabe des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

hneider beim Stabe, von Parseval und Ris, Batteriechefs, des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,
:adinger beim Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
ttinger beim Stabe, und Pfeiffer, Batteriechef, des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
hl beim Stabe, und Schimpf, Kompagniechef, des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und
ihn, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon,

Rittmeistern

:rn, Adjutanten bei der 1. Kavallerie-Brigade,
ter von Poschinger-Camphausen, Adjutanten bei der 4. Kavallerie-Brigade,
herer, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
hnert, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, und
herrn von Sartor auf Gansheim, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

: Oberstabsärzten und Regimentsärzten

Gengler des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,
Rothenaicher des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,
Kimmel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Oskar Schmitt des 23. Infanterie-Regiments,
Maximilian Kolb des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Wolffhügel des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Osann des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Franz Schmitt des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
ehalt des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,
Hermann von Kolb des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,
Seel des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und
Matt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

den Intendanturräten
Buchbauer der Intendantur II. Armee-Korps und
Rudolph, Vorstand der Intendantur der 3. Division,
dem Oberstabsveterinär Bitsch des 5. Feld-Artillerie-Regimen
König Alfons XIII. von Spanien,
dem Kanzleirat Bauer, Geheimen Kanzlei-Vorsteher im Krieg
ministerium, und
dem Rechnungsrat Sagmeister, Proviantmeister des Proviantam
Landau,

für den Kronen-Orden 1. Klasse:

dem Generalleutnant Ritter von Lobenhoffer, Kommandeur d
3. Division,

für den Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern:

den Generalmajoren
Langhäuser, Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade,
Martin, Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade, und
Ritter von Frommel, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade,

für den Kronen-Orden 2. Klasse:

dem Obersten Fischer, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

für den Kronen-Orden 3. Klasse:

den Oberstleutnants
Reifert beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhe
von Württemberg,
Huller beim Stabe des 8. Infanterie-Regiments Großherz
Friedrich II. von Baden,
Botz beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff,
Mark beim Stabe des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludw
Ferdinand,
von Kirschbaum beim Stabe des 22. Infanterie-Regiments,
Slevogt, Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons,
Wenninger, Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Pri
Karl von Bayern,
Weigel, Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König,
Gebhard, Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog K
Theodor,
Schrott, Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherz
Albrecht von Österreich,

Freiherrn von Pfetten-Arnbach beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Freiherrn von Redwitz beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Etzel, Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Bauer, Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Paul, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Hopf, Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Sichart von Sichartshofen, Kommandeur des 2. Train-Bataillons,

dem Major Freiherrn von Leonrod, Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps, und

dem Generaloberarzt Dr Krampf, Divisionsarzt der 3. Division,

für den Kronen-Orden 4. Klasse:

den Oberleutnants

Freiherrn von Imhof, Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade,

Münsterer, Adjutanten bei der 3. Kavallerie-Brigade,

Rettig, Adjutanten bei der 3. Feld-Artillerie-Brigade,

Freiherrn von Pechmann, Adjutanten bei der Fuß-Artillerie-Brigade,

von Lossow, Regiments-Adjutanten im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen und

Hühnlein des Telegraphen-Detachements,

den Leutnants

Stadelmayr des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Bermüller des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,

dem Rechnungsrat Rupp, Ober-Intendantur-Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Korps,

den Oberzahlmeistern

Kaspar des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Scharfenberger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Zeller des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Pfeiffer des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und

Katzenmüller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

dem Geheimen Kanzlei-Sekretär Grill des Kriegsministeriums,

für das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

den Militär-Musikdirigenten

Matthias Kürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Hermann Becker des 22. Infanterie-Regiments,

Johann Wich des 2. Ulanen-Regiments König und

Karl Lemnitz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

für das Allgemeine Ehrenzeichen:

den Musikmeistern

Bernhard Wolter des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Hermann Krümmel des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und

Karl Kohl des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

dem Stabshoboisten Karl Geßner des 23. Infanterie-Regiments,

dem Stabshornisten Ludwig Zimmer des 2. Jäger-Bataillons,

den Unterzahlmeistern

Alois Schmitt und Martin Schäfer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Ernst Ellermeier des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,

Heinrich Schröder des 22. Infanterie-Regiments,

Ludwig Beisiegel des 23. Infanterie-Regiments,

Heinrich Fricke des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und

Heinrich Michel des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

den Feldwebeln

Georg Purucker des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Philipp Freiermuth und Jakob Ehwald des 17. Infanterie-Regiments Orff,

Ludwig Borell des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Georg Seuberling des 22. Infanterie-Regiments,

Joseph Dobler des 2. Jäger-Bataillons und

Franz Gallenmüller des 2. Pionier-Bataillons,

den Wachtmeistern

Georg Schröder des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Karl Kohn des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Georg Voll des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

Johann Neubauer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Jakob Seebach, Heinrich Fink und Richard Mayer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien und

Joseph Chillot des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

dem Vizefeldwebel Johann Baumann des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

den Vizewachtmeistern

Friedrich Rösch, Oberfahnenschmied im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Sigismund Hoffmann des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Karl Schweser des 2. Ulanen-Regiments König,

Karl Weinhöppel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,

Franz Kuchler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

Jakob Lotz, Oberfahnenschmied im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, und

Nikolaus Pfaff des 12. Feld-Artillerie-Regiments.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 28. September 1908.

Nro 18636. München 28. September 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. d. Mts bewogen gefunden, Seiner Majestät dem König Alfons XIII. von Spanien, Inhaber des 5. Feld-Artillerie-Regiments, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Frh. v. Horn.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 17. Oktober 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2), 3), 4) und 5) Ordensverleihungen; 6) Kommandos zum Generalstab.

Nro 19995. München 17. Oktober 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds dem Oberleutnant Freiherrn von Welser des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden vom 10. d. Mts ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 16. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

die Generalmajore

Martin, Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade, und

Ritter von Vincenti, Second-Lieutenant in der Leibgarde der Hartschiere, beide in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche, dann

mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit de bestimmungsmäßigen Abzeichen

den Obersten Hofmeier, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des In genieur-Korps und der Festungen,

den Oberstleutnant Wagner beim Stabe des 23. Infanterie-Regiments,

den Major Völk, Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

den Hauptmann Färber, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

die Rittmeister

Freiherrn von Rotenhan, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und

Himbsel, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberleutnant Riederer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen: dem Major z. D. Weichselbaumer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zur Reserve zu beurlauben:

die Fähnriche

Langer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Hofmann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Salg des 22. Infanterie-Regiments,

Duval de Navarre des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

von Glaß und Plodeck des 7. Chevaulegers-Regiments und

Thürwächter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu entheben:

von der Stellung als Kommandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold den Obersten Prager unter Beförderung zum Generalmajor (1);

von der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks Deggendorf den Oberstleutnant z. D. Berthold mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

von der Stellung als Bezirksoffizier

die Majore z. D.

Niedermayr des Bezirks-Kommandos Landshut und

von Gilardi des Bezirks-Kommandos Landau, beide mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

den Hauptmann z. D. Strelin des Bezirks-Kommandos Ludwigshafen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, sämtlichen mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade den Generalmajor Freiherrn von Speidel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium und Staatsrat im ordentlichen Dienst,

zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium und zum Staatsrat im ordentlichen Dienst für die Dauer seiner Verwendung im Kriegsministerium den Obersten Schoch, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, unter Beförderung zum Generalmajor (2),

zum Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König den Obersten Fischer, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium den Oberstleutnant Krafft von Dellmensingen, Kommandeur des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

zum Kommandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold den Obersten Lechner, Kommandeur der Unteroffiziers-Schule,

zum Kommandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis den Oberstleutnant Freiherrn von Pfetten-Arnbach beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

zum Kommandeur des 11. Feld-Artillerie-Regiments den Major Usselmann, Abteilungs-Kommandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Oberstleutnant (2),

zum Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Oberstleutnant Fuchs, Führer des Telegraphen-Detachements,

zum Kommandeur der Unteroffiziers-Schule den Major Fehl...
Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König,

zu Bataillons-Kommandeuren
die Majore
Steiner, Adjutanten bei der 3. Division, im 1. Infanterie-Regim...
König,
Weiß des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in diesem Regiment ...
Kunzmann beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großher...
Ernst Ludwig von Hessen im 22. Infanterie-Regiment,

zu Abteilungs-Kommandeuren
den Major Müller, Adjutanten beim General-Kommando I. Arm...
Korps, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold ...
den Hauptmann Gradinger beim Stabe des 7. Feld-Artiller...
Regiments Prinz-Regent Luitpold im 8. Feld-Artillerie-Regim...
diesen unter Beförderung zum Major ohne Patent,
zum Führer des Telegraphen-Detachements den Major Ruch...
Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt,
zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Kle...
mann beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons,
zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Deggendorf den Major z. D.
Nägelen, Bezirksoffizier bei diesem Bezirks-Kommando, unter
Verleihung des Charakters als Oberstleutnant,
zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps den Haupt...
mann von Bomhard, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-
Schule,
zum Adjutanten bei der 3. Division den Hauptmann Epp, Kompa...
niechef im Infanterie-Leib-Regiment,

zu Lehrern an der Artillerie- und Ingenieur-Schule
die Hauptleute
Hemmer, Batteriechef im 11. Feld-Artillerie-Regiment, und
Stempel, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon,

zu Bezirksoffizieren
den Major z. D. Hippolyt Reichert beim Bezirks-Kommando
Aschaffenburg,
den Hauptmann Heidersberger, Kompagniechef im 13. Infanterie-
Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolische
König von Ungarn, beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, let-
teren unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension
den Hauptmann z. D. Murmann beim Bezirks-Kommando Neu-
stadt a. H. und
den Rittmeister z. D. Eilles beim Bezirks-Kommando Landshut,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Herrgott von der Zentralstelle des Generalstabs im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, und

Haack des Kriegsministeriums im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

die Oberleutnants

Sek des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in diesem Regiment und

Freiherrn von Berchem des 2. Pionier-Bataillons im 1. Pionier-Bataillon, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent,

zu Eskadronschefs

den Rittmeister Grafen von Tattenbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern im 7. Chevaulegers-Regiment und

den Oberleutnant Trombetta des 7. Chevaulegers-Regiments im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, diesen unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,

zu Batteriechefs

den Hauptmann Auer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

die Oberleutnants

Keyl des 9. Feld-Artillerie-Regiments im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien und

Freiherrn von Tautphoeus (1) des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold in diesem Regiment, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, xc. Keyl ohne Patent;

u versetzen:

die Majore

Belsch, Bataillons-Kommandeur im 22. Infanterie-Regiment, zum Stabe des 23. Infanterie-Regiments unter Beförderung zum Oberstleutnant (5) und

Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

den Major z. D. Burgartz, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Neustadt a./H., in gleicher Eigenschaft zum Bezirks-Kommando Landau,

die Hauptleute

Mehling vom Generalstab I. Armee-Korps mit der bisherigen Uniform zum Kriegsministerium,

Ruith vom 1. Infanterie-Regiment König, kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, und

Hierl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, diesen unter Belassung im Kommando zum Königlich Preußischen Großen Generalstab, beide zur Zentralstelle des Generalstabs,

Hänlein von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab I. Armee-Korps,

d'Alleux vom Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Wittenbauer, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, zum Stabe dieses Regiments,

Löhr, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, in gleicher Eigenschaft zum 17. Infanterie-Regiment Orff,

Grafen von Holnstein aus Bayern, Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Stabe dieses Regiments,

Krafft, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zum Stabe des Eisenbahn-Bataillons,

Sonntag, Kompagniechef im Telegraphen-Detachement, zum Eisenbahn-Bataillon und

Matthieß, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, zum Telegraphen-Detachement, beide in gleicher Eigenschaft,

den Oberleutnant Conrad von der 1. Maschinengewehr-Abteilung zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

den Leutnant Inama von Sternegg vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur 1. Maschinengewehr-Abteilung,

die Feuerwerksleutnants

Gradl vom Artillerie-Depot Germersheim zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Metz und

Lindner vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Artillerie-Depot Germersheim unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Metz,

den Fähnrich Kruse vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zum 10. Feld-Artillerie-Regiment;

u befördern:

u Oberstleutnants

ie Majore

Rauchenberger (3), Abteilungs-Chef bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Schoch (4), Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, und

Dietrich (1) beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments König,

um Major ohne Patent den Hauptmann Aechter beim Stabe des 3. Pionier-Bataillons,

um Hauptmann ohne Patent den Oberleutnant du Jarrys Freiherrn von La Roche, militärischen Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Luitpold in Bayern,

u Oberleutnants

ie Leutnants

Seidl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Pfändler, Bataillons-Adjutanten im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Baumgärtl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

Ritter von Poschinger des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Freiherrn von Hacke und Kregler des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,

Beys des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

von Allweyer des 12. Feld-Artillerie-Regiments und

Leinberger der Fortifikation Germersheim,

um Leutnant mit Patent vom 9. März d. Js mit dem Range vor dem Leutnant Lechner des 10. Feld-Artillerie-Regiments den Fähnrich von Schab des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

um Fähnrich den Fahnenjunker Wilhelm Schimmer des 3. Pionier-Bataillons;

u verleihen:

en Rang und die Gebührnisse eines Regiments-Kommandeurs dem Oberstleutnant Burkhardt bei der Inspektion der Technischen Institute,

in Patent vom 10. März 1899 den Leutnants der Unteroffiziers-Schule Schmetzer mit dem Range nach dem Leutnant Steppes des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Edlen von Kuepach mit dem Range nach dem Leutnant Sc
des 23. Infanterie-Regiments;

wieder anzustellen:

den Generalmajor a. D. Reisner Freiherrn von Lichtenstern
Second-Lieutenant in der Leibgarde der Hartschiere,

den Leutnant Schneider, bisher im Ostasiatischen Detachement
7. Oktober d. Js im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

dem Leutnant Georg Fillweber der Landwehr-Infanterie 1. A
gebots (I. München) den Abschied aus allen Militär-Verhältn
zu erteilen;

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Heinrich Klee der Landwehr-Infanterie 2. A
gebots (Bayreuth) und

dem Oberleutnant Karl Wölke der Landwehr-Infanterie 1. A
gebots (Hof), beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der La
wehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeich

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern)

in der Reserve

die Oberleutnants

Otto Muncker des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Karl Maul des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

Andreas Müller des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Johann Frohnauer und Ludwig Bösmüller des 13. Infanter
Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolische
König von Ungarn,

Maximilian Jägerhuber des 16. Infanterie-Regiments Großherz
Ferdinand von Toskana,

Karl Hattemer des 17. Infanterie-Regiments Orff,

Rudolf Kohler und Otto Beyer des 19. Infanterie-Regiments Kön
Viktor Emanuel III. von Italien,

Lothar Freiherrn von Ritter zu Grünstein und Gustav Freiherrn
von Lerchenfeld des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Kar
von Bayern,

Rudolf Kriß und Friedrich Buz des 2. Chevaulegers-Regiment
Taxis,

n der Landwehr 1. Aufgebots
ie Oberleutnants
Paul Wackenreuder (Würzburg), Wilhelm Dollacker (I. München), Friedrich Träsch (Amberg), Alfons Scheffels (Hof), Heinrich Cramer (Ludwigshafen), Joseph Bastian (Landau), Andreas Ziegler (Amberg), Emil Lell (Straubing), Gustav Seiler (Würzburg), Johann Schreck (I. München), Eduard Jordis (Erlangen), Karl Huber (Dillingen) und Friedrich Meilhaus (I. München) von der Infanterie,
Sebastian Kaup (Aschaffenburg) von den Jägern und
Johann Zeltner (Nürnberg) von der Kavallerie,
n der Landwehr 2. Aufgebots den Oberleutnant Julius Wittenmeier (Zweibrücken) von der Infanterie,

u Oberleutnants
n der Reserve
ie Leutnants
Ferdinand Taschner des 1. Infanterie-Regiments König,
Eduard Schauberger des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,
Artur Krücke des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Karl Freimüller des 17. Infanterie-Regiments Orff,
Heinrich Hölzel des 1. Pionier-Bataillons und
Valentin Koch des Eisenbahn-Bataillons,
n der Landwehr 1. Aufgebots
ie Leutnants
Karl Großmann (Mindelheim) von der Infanterie und
Konrad Linder (I. München) von den Jägern,
n der Landwehr 2. Aufgebots die Leutnants Joseph Henle und Anton Schweyer (Augsburg) von der Infanterie;

) im Sanitäts-Korps:
m 16. ds
en Abschied zu bewilligen:
en Stabsärzten
Dr Alfons Finsterlin (Kempten) von der Reserve,
Dr Alfred Krimke (Landau), Dr Heinrich Pürckhauer (Erlangen) und Dr Karl Schönbrod (Weilheim) von der Landwehr 1. Aufgebots,
em Oberarzt Theodor Gradmann (Bayreuth) von der Landwehr 2. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der

bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

dem Stabsarzt Dr Joseph Gilly (Mindelheim),

den Oberärzten Dr Theodor Kramer (Landau) und Dr Karl Würz (Mindelheim) von der Landwehr 1. Aufgebots,

den Oberärzten Dr Adolf Gutermann (Kempten) und Dr Viktor Freymadl (Landshut) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten

in der Reserve die Oberärzte Wilhelm Toelle (I. München), Dr Justin Künstler (Kaiserslautern) und Dr Karl Mayr (Würzburg),

in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Johann Störkel (Kaiserslautern), Dr Paul von Schönebeck und Dr Julius Emsheimer (Landau), Dr Bertold Hoffa (Aschaffenburg) und Dr Maximilian Wilhelm (Mindelheim),

zu Oberärzten

in der Reserve die Assistenzärzte Dr Peter Thomet (Kaiserslautern), Dr Hans Lorentz (Bamberg), Dr Ludwig Haymann (Hof), Dr Gottfried Edenhofer (Deggendorf), Dr Franz Weiland (Aschaffenburg), Dr Friedrich Emrich (I. München), Dr Edmund Günder (Augsburg), Dr Leo Giulini und Dr Waldemar Glatzel (Nürnberg), Dr Waldemar Fromm (Hof), Dr Alois Heinrich (Aschaffenburg), Hermann Schubert (Mindelheim), Dr Karl Ströbel (I. München), Dr Otto Veit (Kaiserslautern), Dr Adolf Vierzigmann (Regensburg), Dr Arnold Antoni (Hof), Dr Franz Dodel (Landau), Dr Ferdinand Spahn (Kissingen), Dr Hans Rost (Hof), Dr Hans Mayer (Ingolstadt), Dr Maximilian Götzl (Straubing), Dr Bruno Oschmann (Kissingen), Dr Wilhelm Strauß (Bayreuth) und Dr Wilhelm Lewy (Nürnberg),

in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Friedrich Wachtel (Nürnberg), Dr Karl Mackh (Gunzenhausen), Dr Heinrich Ruf (Zweibrücken) und Dr Kurt Lautenschlager (Kaiserslautern),

zu Assistenzärzten

in der Reserve die Unterärzte Karl Franke und Dr Hermann Federschmidt (I. München), Karl Sluzalek (Würzburg), Dr Albert Baldauf (Kempten), Anton Forstner, Dr Emil Kauert, Dr Paul Huisking und Dr Martin Schlegel (I. München), Dr Heinrich Warburg (Bamberg), Dr Robert Dörr, Dr Hans Bartsch und Dr Heinrich Götz (I. München), Dr Karl Ittameier (Bayreuth) und Dr Friedrich Voswinkel (Würzburg),

der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Robert Bing (Nürnberg);

bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

aktiven Heere:

ı 24. d. Mts den Rechnungsrat Höllerer, Garnison-Verwaltungs-Direktor der Garnison-Verwaltung München, dann

ı 16. ds

ı Kanzleirat Haller, Geheimen Registrator im Kriegsministerium, diesen unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates, und

n Oberzahlmeister Rauscher des 3. Pionier-Bataillons, diesen unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

ernennen:

m Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Ober-Intendantur-Sekretär Kellerhals der Intendantur I. Armee-Korps,

m Intendantur-Sekretär bei der Intendantur III. Armee-Korps den Intendantur-Diätar Joseph Dobler daselbst,

m Zahlmeister im II. Armee-Korps zum 1. November d. Js den Unterzahlmeister Michael Walch des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Kasernen-Inspektoren

Kasernen-Inspektoren auf Probe

uptmann a. D. Franz Schwenk bei der Garnison-Verwaltung München,

rmann Brust bei der Garnison-Verwaltung Ingolstadt,

uptmann der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Friedrich Lehmann (Nürnberg) bei der Garnison-Verwaltung Fürth und

hann Ritthaler bei der Garnison-Verwaltung Landau,

Meistern

Meister auf Kündigung

anz Huber von den Artillerie-Werkstätten bei der Gewehrfabrik,

lius Siffermann beim Hauptlaboratorium und

hann Keil bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

versetzen: den Intendantur-Sekretär Schmidt von der Intendantur III. Armee-Korps zu jener des I. Armee-Korps;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

dem Oberapotheker Maximilian Roiderer der Landwehr 2. Aufgebots (Weilheim) den Abschied zu bewilligen;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Johann Langesee (Landshut), Johann Formberger (Regensburg), Emil Scheible (Mindelheim), Friedrich Fasold (Augsburg), Hermann Grünwald (I. München), Friedrich Birkner (Neustadt a/H.), Wilhelm Meyer (I. München) und Wilhelm Sedlmeyr (Augsburg).

Frh. v. Horn.

Nro 19995a. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. d. Mts bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

dem Generalmajor Freiherrn von Speidel, Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade, das Komturkreuz und

dem Obersten Fischer, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

den Generalmajoren z. D.

Martin, bisher Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade, und

Ritter von Vincenti, bisher Second-Lieutenant in der Leibgarde der Hartschiere, beiden den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten z. D. Hofmeier, bisher Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Major z. D. Völk, bisher Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 20020. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 24. v. Mts dem Königlich Preußischen General der Infanterie z. D. von Viebahn das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege;

am 14. ds

dem Regierungsrat von Müller der Eisenbahn-Direktion Nürnberg und

dem Königlich Norwegischen Hauptmann Petersen im Generalstab, beiden den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Oberregierungsrat Stingl und dem Postrat Bausback im Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 19996. München 17. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. ds Allerhöchst bewogen gefunden, in Anerkennung hervorragender kriegerischer Leistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen Allergnädigst zu verleihen:

a) den nachgenannten derzeitigen und ehemaligen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika, und zwar:

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Oberleutnant Holländer,

dem Leutnant Pöppl und

dem Leutnant Gabler, dieser jetzt im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,

dem Stabsarzt Dr Summa und
dem Oberveterinär Rau, dieser jetzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

dem Vizewachtmeister Xaver Göbl,
dem Sergeanten und Oberfahnenschmied Heinrich Hofmann,
den Unteroffizieren Johann Zeileis, Christian Döhler, Peter Schröder I., Friedrich Lybuda, dieser jetzt Sergeant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Otto Bade, Robert Bold, Wilhelm Sander, Matthias Roßmann, Josef Kammerl und Otto Gaul,
den Gefreiten Konrad Pöllot, Johann Buchner, Albert Hülsmann, Johann Deinlein, Johann Fichtner und Ludwig Fischer,
den Reitern Benno Steinhauser und Friedrich Dennerlein,

b) von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

dem Sanitätsfeldwebel Christian Ziegelmeier das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern und
dem Feldwebel Heinrich Daubenspeck das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 18709. München 17. Oktober 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu bewilligen geruht

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

am 16. d. Mts

dem unterfertigten Kriegsminister für das Großkreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne,
dem Generalmajor Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Großoffizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes und
dem Hauptmann Rees von der Zentralstelle des Generalstabs für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne:

.m 29. v. Mts

em Generalmajor Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

em Oberstleutnant Schlosser, Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,

em Major Konrad Weber, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons, für das Offizierskreuz,

em Hauptmann Ruhwandl, Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillon, für das Ritterkreuz 1. Klasse und

em Oberleutnant List im 3. Pionier-Bataillon, kommandiert zur Kriegs-Akademie, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne,

em Rittmeister Freiherrn von Leonrod, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,

em Leutnant Freiherrn von Gebsattel des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommmandiert zur Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Stockholm, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, ferner

en nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, und zwar:

em Obersten und Regiments-Kommandeur Scheler für das Kommenturkreuz 2. Klasse,

en Hauptleuten und Kompagniechefs Schleicher, Platz und Fahrmbacher für das Ritterkreuz 1. Klasse und

em Leutnant und Regiments-Adjutanten Städtler für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

em Oberstleutnant beim Stabe Reifert für das Ehrenkreuz und

em Major und Bataillons-Kommandeur Renk für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

en Feldwebeln Karl Hußlein, Georg Purucker, Martin Bach, Michael Herrmann, Matthias Margraf und Heinrich Müller für die Verdienst-Medaille des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

en Vizefeldwebeln und Zahlmeister-Aspiranten Heinrich Pfeiffer und Ernst Muth, den Vizefeldwebeln Joseph Grevelding und Simon

Knauer und dem Sergeanten und Hoboisten Oswald Fischer sämtlichen für die Königlich Württembergische silberne Verdienst-Medaille,

b) die Erlaubnis zum Tragen: am 29. v. Mts dem Stabsarzt Dr Richard Bier der Reserve (Hof) für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse, den Großherrlich Türkischen Nischan-Iftichar-Orden in Brillanten, die Großherrlich Türkischen Osmanié- und Medschidié-Orden 1. Klasse, die Großherrlich Türkische Imtiaz-Medaille in Gold und Silber, die Großherrlich Türkische Liakat-Medaille in Gold und die Großherrlich Türkische Sanaji-Medaille in Silber.

Frh. v. Horn.

Nro 19730. München 17. Oktober 1909.
Kriegsministerium.
Betreff: Kommandos zum Generalstab.

Die Oberleutnants
Hermann Giehrl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Adjutant beim Bezirks-Kommando II. München, und
Saur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern
werden mit 30. September 1909 zur Zentralstelle des Generalstabs kommandiert.

Frh. v. Horn.

Der Generalmajor z. D. Richard Ritter von Hoffmann wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 10. v. Mts für seine Person der Adels-Matrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Oberleutnants
Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments,
Freiherr von Falkenhausen und Baur des 1. Infanterie-Regiments König,
Opel des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Hofmann des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,
Schemmel des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
Fischer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Tumma des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Voit des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Geyer des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Fießenig des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Biergans des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht,
Stadelmayr des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und
Engel des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
der Leutnant Füchtbauer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann.

An Stelle des Oberstleutnants Endres, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps, und des Majors Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg des Generalstabs II. Armee-Korps wurden die Majore Freiherr von Nagel zu Aichberg der Zentralstelle des Generalstabs und Zoellner, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, als Mitglieder der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant Rittmeister von Pappus und Trazberg, Freiherr zu Laubenberg und Rauhenzell im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
als Bataillons-Adjutant Oberleutnant Hotz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten Leutnant Freiherr von Könitz im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
zum Bataillons-Adjutanten Leutnant Freiherr von Pechmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Durch die General-Kommandos wurden

eingeteilt:

die Zahlmeister

Sizzo beim 1. Infanterie-Regiment König und

Grimm beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

versetzt:

Oberzahlmeister Bauer vom 1. Infanterie-Regiment König zum Eisenbahn-Bataillon und

Zahlmeister Bucher vom Eisenbahn-Bataillon zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Major a. D. Wilhelm Schäffer, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,	13. Mai 1908
Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Storr, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden,	2. Juni „
Stabsveterinär a. D. Dr Knoch, zuletzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,	13. „ „
Zahlmeister Settelmeier des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,	30. „ „
Oberstleutnant z. D. Scheurer, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ansbach,	1. Juli „
Oberzahlmeister a. D., Rechnungsrat Peßerl, zuletzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,	1. „ „
Leutnant Johann Lindinger der Reserve des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,	9. „ „
Technischer Inspektor a. D. Hoffmann, zuletzt beim Topographischen Bureau des Generalstabs,	11. „ „
Oberleutnant a. D. Franz Bock, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich II. von Baden,	12. „ „

	Gestorben am:
Weiß, zuletzt beim Gendarmerie- ıando,	13. Juli 1908
ehauf des 9. Infanterie-Regiments	16. „ „
litter von Abel, zuletzt im 3. Infan- nt Prinz Karl von Bayern,	21. „ „
tor a. D. Stabl, zuletzt bei der f,	22. „ „
Hinsching, zuletzt Kompagniechef im Bataillon,	24. „ „
Freiherr von Seefried auf Butten- im 2. Ulanen-Regiment König,	27. „ „
›enrich des 17. Infanterie-Regiments	28. „ „
ı. D. Stümmler, zuletzt Kommandeur hr-Bezirks Passau,	30. „ „
Friederich beim Stabe des Infanterie- nts,	31. „ „
D. Bleymüller, zuletzt im 14. In- iment Hartmann,	31. „ „
Hermann Attensamer der Landwehr ı (I. München),	4. Aug. „
ı. D. Stepf, zuletzt Kommandeur des ezirks Mindelheim,	5. „ „
. D. Rutz, zuletzt Kommandeur der igen 4. Feld-Artillerie-Brigade,	6. „ „
;ischer, Lazarett-Ober-Inspektor des zaretts Neu-Ulm,	7. „ „
erinär a. D. Lang, zuletzt beim Gene- do II. Armee-Korps,	9. „ „
eonhard Schuster, zuletzt Bataillons- r im 23. Infanterie-Regiment,	12. „ „
:kretär a. D. Kehl, zuletzt bei der I. Armee-Korps,	23. „ „
ter des 4. Chevaulegers-Regiments	26. „ „
imer Kriegsrat Ritter von Lechner, ragender Rat und Sektionsvorstand nisterium,	29. „ „

	Gestorben am
Oberapotheker Dr Friedrich Pflaum der Landwehr 1. Aufgebots (I. München),	29. Aug. 19
Oberveterinär Zölch des 3. Train-Bataillons,	3. Sept. „
Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Hörner, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede,	12. „ „
Major a. D. Schwarzenberger, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,	19. „ „
Rittmeister a. D. Freiherr von Bonnet zu Meautry, zuletzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,	26. „ „
Generalmajor z. D. von Brückner, zuletzt Kommandant des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld,	28. „ „
Kriegsgerichtsrat a. D. Stirner, zuletzt bei der 5. Division,	28. „ „
Geheimer Kanzlei-Sekretär Nibler des Kriegsministeriums,	29. „ „
Oberstleutnant a. D. Wilhelm Hartmann, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landau,	30. „ „
Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Wecker, zuletzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,	30. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 28. 31. Oktober 1908.

Inhalt: 1) Personalien; 2) mit 6) Ordensverleihungen.

Nro 20799. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 23. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Hauptmann Freiherrn von Malsen von der Stellung eines militärischen Begleiters Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Franz Joseph in Bayern zu entheben und

den Leutnant Freiherrn von Lotzbeck des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Franz Joseph in Bayern zu ernennen;

	Gestorben a
Oberapotheker Dr Friedrich Pflaum der Landwehr 1. Aufgebots (I. München),	29. Aug. 19
Oberveterinär Zölch des 3. Train-Bataillons,	3. Sept. „
Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Hörner, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede,	12. „ „
Major a. D. Schwarzenberger, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,	19. „ „
Rittmeister a. D. Freiherr von Bonnet zu Meautry, zuletzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,	26. „ „
Generalmajor z. D. von Brückner, zuletzt Kommandant des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld,	28. „ „
Kriegsgerichtsrat a. D. Stirner, zuletzt bei der 5. Division,	28. „ „
Geheimer Kanzlei-Sekretär Nibler des Kriegsministeriums,	29. „ „
Oberstleutnant a. D. Wilhelm Hartmann, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landau,	30. „ „
Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Wecker, zuletzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,	30. „ „

zu versetzen: den Hauptmann Rosenmerkel, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, in gleicher Eigenschaft zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu kommandieren: den Oberleutnant Arneth des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule;

zu befördern:

zu Oberstleutnants

die Majore

Freiherrn von Eyb (2) des Kriegsministeriums und

Zimpelmann (1), Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Passavant (16) beim Stabe und Prieser (21) des 1. Infanterie-Regiments König,

Kopp (3) beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Göller (20) beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und

Sing (5) beim Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

die Rittmeister

Freiherrn von Leonrod (10), Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

Lissignolo (12), Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Scherer (1), Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Joseph Fels (9), Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, und

Freiherrn von Sartor auf Gansheim (17), Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

zum Major ohne Patent den Hauptmann Staubwasser, zugeteilt der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,

zu Hauptleuten

den Oberleutnant Ritter von Reichert (29), Adjutanten bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade,

dann überzählig
die Oberleutnants
Freiherrn von und zu Bodman (23), Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern,
Lochner (3) des 1. Infanterie-Regiments König,
Hermann (25) der 1. Maschinengewehr-Abteilung,
Schmidt (9) des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, kommandiert zum Kriegs-Archiv,
Westermayer (28) des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,
Rinecker (21) und Oskar Prager (22) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Bara (18) des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,
Bauernschmitt (5) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Wucher (24) des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, kommandiert zur Kriegs-Akademie,
Wagner (13) des 21. Infanterie-Regiments,
von Bomhard (26) des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
Vogel (19) der Luftschiffer-Abteilung und
Gemmingen Freiherrn von Massenbach (12), Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern,

zu Oberleutnants
die Leutnants
Mayr, Bataillons-Adjutanten im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Schreyer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Groß, Bataillons-Adjutanten, und Brunner, beide im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Schlier, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Bamberg, und Köttnitz, beide im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Geis und Biechele, letzterer Bataillons-Adjutant, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

dann überzählig
die Leutnants
Erwin Holmberg des 1. Infanterie-Regiments König,
Biermer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Sorge und Tretzel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Schmitz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

zu versetzen: den Hauptmann Rosenmerkel, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, in gleicher Eigenschaft zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu kommandieren: den Oberleutnant Arneth des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule;

zu befördern:

zu Oberstleutnants

die Majore

Freiherrn von Eyb (2) des Kriegsministeriums und

Zimpelmann (1), Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Passavant (16) beim Stabe und Prieser (21) des 1. Infanterie-Regiments König,

Kopp (3) beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Göller (20) beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und

Sing (5) beim Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

die Rittmeister

Freiherrn von Leonrod (10), Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

Lissignolo (12), Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Scherer (1), Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Joseph Fels (9), Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, und

Freiherrn von Sartor auf Gansheim (17), Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

zum Major ohne Patent den Hauptmann Staubwasser, zugeteilt der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,

zu Hauptleuten

den Oberleutnant Ritter von Reichert (29), Adjutanten bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade,

Belli von Pino (11) und Döllner (19), Abteilungs-Kommandeure im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Grafen von Zech auf Neuhofen (18), Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Röck (2) und Röthig (7), Abteilungs-Kommandeure im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Pöhlmann (6), Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Jung (15), Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München, und

Rösch (4), Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

den Hauptleuten

du Jarrys Freiherrn von La Roche (6), militärischen Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Luitpold in Bayern,

Freiherrn von Seefried auf Buttenheim (4) des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden, kommandiert ohne Gehalt zum Reichs-Kolonialamt, und

Bek (14), Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

den Rittmeistern

Ritter von Poschinger (7), Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Deiglmayr (11) und Freiherrn von und zu Bodman (20), Eskadronschefs im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor.

Ritter und Edlen Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck (17), Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, und

Spruner von Mertz (10), Eskadronschef im 7. Chevaulegers-Regiment.

den Hauptleuten

Keyl (8), Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Betzel (2), Batteriechef im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Spillecke (15) und Apfelstedt (16), Kompagniechefs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

ein Patent seines Dienstgrades vom 11. Juni 1895 (4a) dem Rittmeister a. D. Maximilian von Stetten;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds den Oberleutnant a. D. Friedrich Funck bei den Offizieren der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots mit seinem früheren Patent wieder anzustellen;

b) im Sanitäts-Korps:

am 21. ds das Kommando des Oberarztes Dr Woithe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin bis 31. Dezember 1909 zu verlängern;

am 22. ds dem Oberarzt Dr Herzog des 3. Pionier-Bataillons vom 1. Dezember d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 28. ds

zu ernennen:

zum Garnisonarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den Oberstabsarzt Dr Fruth, Chefarzt des Garnison-Lazaretts München, unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt,

zum Chefarzt des Garnison-Lazaretts München den Oberstabsarzt Dr Zwick, Garnisonarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt;

zu befördern:

zum Generaloberarzt ohne Patent den Oberstabsarzt Dr Kimmel, Regimentsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

zum Assistenzarzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland den Unterarzt Dr Molitor des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

zu verleihen: ein Patent seines Dienstgrades dem Generaloberarzt Dr Würdinger des Kriegsministeriums;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 28. ds

zu ernennen:

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Bamberg den Kasernen-Inspektor auf Probe Hubert Jobst, Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

zum Verwaltungs-Assistenten beim Remonte-Depot Benediktbeuern den Verwaltungs-Assistenten auf Probe Anton Forster, beide zum 1. November 1908.

Frh. v. Horn.

Belli von Pino (11) und Döllner (19), Abteilungs-Kommandeure im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Grafen von Zech auf Neuhofen (18), Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Röck (2) und Röthig (7), Abteilungs-Kommandeure im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Pöhlmann (6), Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Jung (15), Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München, und

Rösch (4), Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

den Hauptleuten

du Jarrys Freiherrn von La Roche (6), militärischen Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Luitpold in Bayern,

Freiherrn von Seefried auf Buttenheim (4) des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden, kommandiert ohne Gehalt zum Reichs-Kolonialamt, und

Bek (14), Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

den Rittmeistern

Ritter von Poschinger (7), Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Deiglmayr (11) und Freiherrn von und zu Bodman (20), Eskadronschefs im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

Ritter und Edlen Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck (17), Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, und

Spruner von Mertz (10), Eskadronschef im 7. Chevaulegers-Regiment.

den Hauptleuten

Keyl (8), Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Betzel (2), Batteriechef im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Spillecke (15) und Apfelstedt (16), Kompagniechefs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

ein Patent seines Dienstgrades vom 11. Juni 1895 (4a) dem Rittmeister a. D. Maximilian von Stetten;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds den Oberleutnant a. D. Friedrich Funck bei den Offizieren der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots mit seinem früheren Patent wieder anzustellen;

ihrer Truppe im Schießen den Militär-Verdienstorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen:

den Hauptleuten

von Baligand, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

Rothlauf, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Prenner, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und

Wirsing, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Frh. v. Horn.

Nro 20534. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 23. ds bewogen gefunden, dem Hauptmann Freiherrn von Malsen, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, bisher militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Franz Joseph in Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Nro 20532. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. ds Allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Generalleutnant z. D. Winneberger für das Fürstlich Lippische Kriegervereins-Kreuz,

dem Generalarzt z. D. Dr Vögler für das Kommandeurkreuz des Kaiserlich Jap[illegible] Ordens des Heiligen Schatzes,

Nro 20684. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold, des Königreichs** Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Namensfestes Allergnädigst zu verleihen:

am 24. Ds

dem Generalmajor Ritter von Brug, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

den Obersten

Höhn, Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, und

Grafen von Montgelas, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,

dem Major Scherf im Generalstab der 4. Division und

dem Hauptmann Haushofer bei der Zentralstelle des Generalstabs den Militär-Verdienstorden 4. Klasse;

am 26. Ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlichen Geistlichen Rat Dr Jakob Ritter von Türk, Propst bei dem Kollegiatstifte an der Königlichen Hofkirche zum Heiligen Kajetan 2c., den Militär-Verdienstorden 1. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 20411. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold, des Königreichs** Bayern Verweser, haben Sich unterm 22. Ds Allerhöchst bewogen gefunden, in Anerkennung der hervorragenden Ausbildung

ihrer Truppe im Schießen den Militär-Verdienstorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen:

den Hauptleuten

von Baligand, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

Rothlauf, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Prenner, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und

Wirsing, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Frh. v. Horn.

Nro 20534. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 23. ds bewogen gefunden, dem Hauptmann Freiherrn von Malsen, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, bisher militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Franz Joseph in Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Nro 20532. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. ds Allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Generalleutnant z. D. Winneberger für das Fürstlich Lippische Kriegervereins-Kreuz,

dem Generalarzt z. D. Dr Vögler für das Kommandeurkreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes,

dem Militär-Musikdirigenten **Oskar Jünger** des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold für die goldene und

den Vizefeldwebeln Karl **Piper**, Adolf **Raithel** und Friedrich **Hartenhauer**, Hoboisten des genannten Regiments, für die silberne Medaille des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrecht des Bären,

dem Feldwebel **Herrmann** und dem Vizefeldwebel **Harth** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

dem Unterzahlmeister **Glänzel**, den Feldwebeln **Strobel** und **Dahringer** des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden,

den Feldwebeln **Bayer** und **Freck** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, sämtlichen für die Königlich Preußische Rote Adler-Orden-Medaille,

dem Sergeanten Friedrich **Lybuda** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Königlich Preußische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse,

b) **die Erlaubnis zum Tragen**: dem Stabsarzt a. D. (Ldw.) Dr Alfred **Krimke** für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 20905. München 31. Oktober 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 29. v. Mts den nachgenannten Offizieren &c. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Spanischer Ordens- &c. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für das Großkreuz des Ordens Karls III.

dem unterfertigten Kriegsminister,

den Königlichen General-Adjutanten

General der Artillerie Freiherrn von **Wiedenmann**,

General der Kavallerie Freiherrn von **Könitz** und

General der Infanterie Ritter von **Haag**,

dem Major à la suite der Armee Grafen von **Moy**, Königlichen Oberstzeremonienmeister,

für das Kommandeur-Kreuz 2. Klasse des Ordens Isabellas der Katholischen:

dem Major und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell,

dem Major à la suite der Armee Freiherrn von und zu Guttenberg, Königlichen Direktor der Pagerie,

für das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

den Generalleutnants

Ritter von Lobenhoffer, Kommandeur der 3. Division, und

Naegelsbach, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München,

für den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:

den Generalmajoren

Langhäuser, Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade, und

Straßner, Kommandeur der 3. Feld-Artillerie-Brigade,

dem Obersten Walther von Walderstötten, Königlichen Flügel-Adjutanten,

für den Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Müller, dem Oberstleutnant beim Stabe Mark und dem Major und Bataillons-Kommandeur Kast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

dem Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur Bauer, den Majoren und Abteilungs-Kommandeuren Langhäuser und Röck des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

dem Oberstleutnant Paul, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, und

dem Major Steiner, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König,

für den Militär-Verdienstorden 1. Klasse

dem Hauptmann Rubenbauer und dem Rechnungsrat Auers, Geheimen expedierenden Sekretär, beide im Kriegsministerium,

dem Hauptmann Haushofer bei der Zentralstelle des Generalstabs,

dem Hauptmann und Kompagniechef Freiherrn von Hacke, den Leutnants Edlen von Graunvogl, Freiherrn von Pechmann, Freiherrn von Krauß und Grafen von Holnstein aus Bayern, sämtliche des Infanterie-Leib-Regiments,

den Rittmeistern von Kiliani, Eskadronschef, und von Pappus und Trazberg, Freiherrn zu Laubenberg und Rauhenzell, den Leutnants Grafen von Spreti, Freiherrn von Speidel, Freiherrn von Hartmann, Grafen von Arco-Zinneberg und Freiherrn von Lamezan, sämtliche des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

dem Hauptmann beim Stabe Schneider, den Hauptleuten und Batteriechefs von Parseval, Ris, Müller und Keim, dem Hauptmann Schultheiß, ohne Gehalt beurlaubt, den Oberleutnants Beyer, Metz, Rinecker, dieser kommandiert zur Equitations-Anstalt, und von Ziegler, den Leutnants Mois, Geys, Fuchs, Herrmann, dieser Regiments-Adjutant, und Schmalz, sämtliche des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

dem Hauptmann Beutel, Platzmajor in Landau,

den Oberleutnants

Rettig, Adjutanten bei der 3. Feld-Artillerie-Brigade, und

Löchner, Regiments-Adjutanten im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

für das silberne Verdienstkreuz des Ordens Isabellas der Katholischen:

dem Musikdirektor Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments und

dem Feldwebel Nikolaus Rank, Registrator in der Königlichen Adjutantur,

für das Militär-Verdienstkreuz:

den Leibgarde-Hartschieren Matthias Hegwein, Joseph Schmirl, Georg Rottler, Michael Kugler und Georg Hahn,

dem Feldwebel Wilhelm Kröckel und dem Vizefeldwebel und Regiments-Tambour Franz Roßkopf, beide des Infanterie-Leib-Regiments,

dem Wachtmeister Karl Hesch und dem Vizewachtmeister Friedrich Rehklau, beide des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

dem Wachtmeister Andreas Socher der Equitations-Anstalt,

dem Musikmeister Otto Schmid des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

dem Militär-Musikdirigenten Ferdinand Schneider, den Wachtmeistern Wilhelm Hoffmann, Christian Herppich und Adolf Becker, dem Vizewachtmeister und Regiments-Schreiber Erwin Kunz, den Vizewachtmeistern Joseph Ragaller und Wilhelm Kruppenbacher,

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

zu № 30. 18. November 1908.

281. München 18. November 1908.

ministerium.

f: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Ent-
ng vom 18. ds bewogen gefunden, den General der Infanterie
rn Reichlin von Meldegg, Kommandierenden General des
nee-Korps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Be-
im Verhältnis à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und
Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens mit
etzlichen Pension Allergnädigst zur Disposition zu stellen.

ugleich haben Allerhöchstdieselben zu verfügen geruht, daß
nannte General in huldvollster Anerkennung der langjährigen,
eue und Hingebung im Kriege und im Frieden geleisteten hervor-
en Dienste in den Ranglisten der Aktiven fortgeführt werde.

Frh. v. Horn.

[illegible] 1911.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] **Luitpold.** [illegible]

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

[illegible]

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

[illegible] Infanterie-Brigade und [illegible] Infanterie-Brigade [illegible]

[illegible] Infanterie-Regiments König und [illegible] Infanterie-Regiments [illegible] der Erlaubnis zum Forttragen [illegible]

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem [illegible], Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, und

dem Premier-Brigadier [illegible] in der Leibgarde der Hartschiere, [illegible] mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

den Majoren z. D.

[illegible], verwendet als Regie-Verwalter im Kriegsministerium, und

Joseph [illegible]mann, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

das Ausscheiden aus dem Heere zu bewilligen: dem Oberleutnant Schrömbgens des 1. Pionier-Bataillons behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 30. 18. November 1908.

Nro 22281. München 18. November 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine **Königliche Hoheit Prinz Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds bewogen gefunden, den General der Infanterie Freiherrn Reichlin von Meldegg, Kommandierenden General des II. Armee-Korps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Belassung im Verhältnis à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension Allergnädigst zur Disposition zu stellen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu verfügen geruht, daß der genannte General in huldvollster Anerkennung der langjährigen, mit Treue und Hingebung im Kriege und im Frieden geleisteten hervorragenden Dienste in den Ranglisten der Aktiven fortgeführt werde.

Frh. v. Horn.

Nro 21609. München 18. November 19..

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds dem Leutnant Grafen von Tattenbach des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 15. November d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 18. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

die Generalmajore

Langhäuser, Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade, und

Rittmann, Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade, beide in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche,

die Oberstleutnants

Heyl beim Stabe des 1. Infanterie-Regiments König und

Grafen von Montgelas beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, letztere beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Hauptmann Lukinger, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, und

dem Premier-Brigadier Debus in der Leibgarde der Hartschiere, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

den Majoren z. D.

Reinsch, verwendet als Regie-Verwalter im Kriegsministerium, und

Joseph Hofmann, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

das Ausscheiden aus dem Heere zu bewilligen: dem Oberleutnant Schrömbgens des 1. Pionier-Bataillons behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste;

Pauschinger beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments, beide im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps den Major Rüdinger, Adjutanten bei der 5. Division,

zum Adjutanten beim General-Kommando III. Armee-Korps den Hauptmann Buchner, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

zum Adjutanten bei der 5. Division den Hauptmann Maurer, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Deggendorf den Hauptmann Mahler, Platzmajor in Germersheim, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zum Platzmajor in Germersheim den Hauptmann Freiherrn von Seckendorff-Aberdar, Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

von Hößlin, Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment,

…tzel, Adjutanten bei der 12. Infanterie-Brigade, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, dann

…othar Schmidt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, kommandiert zum Kriegs-Archiv,

…inecker und Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und

…euling des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, diese in ihren Truppenteilen,

…en Oberleutnant Hayd des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann (5),

…um Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Mössel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Hof,

…um Adjutanten bei der 12. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Ernst Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

…um Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Oberleutnant Freiherrn von Falkenhausen des 1. Infanterie-Regiments König:

…u versetzen:

…die Majore

Reuter (9), Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Stabe dieses Regiments,

zum Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade den Generalmajor Meyer, Kommandanten der Festung Ingolstadt,

zum Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade den Generalmajor Prager,

zum Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade den Obersten Grafen von Montgelas, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1),

zum Kommandanten der Festung Ingolstadt den Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg, Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

zum Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments den Oberstleutnant Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (1) beim Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

zum Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Oberstleutnant Lang (3) beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, beide unter Beförderung zu Obersten,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg den Obersten z. D. Karl von Münster,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg den Major z. D. Wörner,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ludwigshafen den Major z. D. Sellmayr,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Amberg den Major z. D. Leopold Rinecker,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

List, Adjutanten beim General-Kommando III. Armee-Korps, im 1. Infanterie-Regiment König,

Graßmann beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Lindner beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Freiherrn Lochner von Hüttenbach beim Stabe des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und

Schreiner beim Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Schleußner beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,

Heimeran beim Stabe des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

Pauschinger beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments, [illegible] im 14. Infanterie-Regiment Hartmann.

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps den Major Rüdinger, Adjutanten bei der 5. Division,

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps den Hauptmann Buchner, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

zum Adjutanten bei der 5. Division den Hauptmann Maurer, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando [illegible] den Hauptmann Mahler, Platzmajor in Germersheim, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zum Platzmajor in Germersheim den Hauptmann Freiherrn von Seckendorff-Aberdar, Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt.

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

von Hößlin, Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment,

Etzel, Adjutanten bei der 12. Infanterie-Brigade, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, dann

Lothar Schmidt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, kommandiert zum Kriegs-Archiv,

Rinecker und Bruger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und

Reuling des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide in ihren Truppenteilen,

den Oberleutnant Frank des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann (0).

Zum Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Mössel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Hof.

Zum Adjutanten bei der 12. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Ernst Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

Zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Oberleutnant Freiherrn von Falkenhausen des 1. Infanterie-Regiments König.

zu versetzen:

die Majore

Reuter (0), Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Stabe dieses Regiments,

Wopperer (1), Bataillons-Kommandeur im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, zum Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Freiherrn von Feilitzsch (2), Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede, sämtliche unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Schoch, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, und

Stautner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, beide zum Stabe ihrer Truppenteile,

Freiherrn von Leonrod, Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps, zum Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

die Hauptleute

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des Infanterie-Leib-Regiments,

Brugger, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und

Hauser des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, sämtliche zum Stabe ihrer Truppenteile,

Sämmer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Stabe des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,

Jung des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Stabe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,

Julius Braun des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Stabe des 21. Infanterie-Regiments,

den Leutnant Spindler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

den Fähnrich der Reserve Norbert Winkels-Herding in den Friedensstand des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor unter Beförderung zum Leutnant,

die Fähnriche

Wilhelm Schwarz vom 12. Feld-Artillerie-Regiment zum 2. Ulanen-Regiment König,

Viktor Hutschenreuther vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor und

: Hans Mulzer vom 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

zu kommandieren: zum Kriegsministerium den Major Ritter von Mann, Edlen von Tiechler beim Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstleutnant Hopf (2), Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

zu Oberstleutnants
die Majore
Wilhelm Weber (4), Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission ꝛc., und
Konrad Weber (6), Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons,

zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Freiherrn von Imhof (4), Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade, und
Pflügel (3), Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade,

dann überzählig
die Oberleutnants
Braun (1) des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Simon (7) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Brügel (6) des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Rittmann (2) des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht und
Grafen von Luxburg (8) des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

zum Oberleutnant den Leutnant Lauterbach des Eisenbahn-Bataillons,
zum Premier-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den Sous-Brigadier Herberger daselbst,
zum Sous-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den Leibgarde-Hartschier Friedrich Rottler,

zu Fähnrichen
die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Artur Wüstner des 20. Infanterie-Regiments Prinz Rupprecht,
Rudolf Pilz und Leonhard Hagen des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und
Karl Fillisch des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen: den Oberstleutnant a. D. Sämmer unter Stellung zur Disposition;

zu charakterisieren: als Oberst den Oberstleutnant a. D. Grafen Fugger-Blumenthal;

Patente des Dienstgrades vom 18. ds zu verleihen:
den Hauptleuten
Münsterer (10), Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillon, und
Ferdinand Vogl (9) der Fortifikation Ingolstadt;

zur Disposition zu stellen: den Oberstleutnant a. D. Bösmiller, Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens;

zur Reserve zu beurlauben: den Fähnrich Ludwig Schläger des 2. Train-Bataillons;

im Beurlaubtenstande:
am 18. ds
den Abschied zu bewilligen:
dem Rittmeister Eduard Ritter und Edlen von Riedl (I. München) von der Kavallerie und
dem Hauptmann Eugen Schauer (Würzburg) von der Feld-Artillerie, beide von der Landwehr 1. Aufgebots,
dem Hauptmann Heinrich Graßl (Rosenheim),
den Oberleutnants
Franz Rosenberger (Zweibrücken) von der Infanterie und
Friedrich Kaltenhäuser (Nürnberg) von der Feld-Artillerie, diese von der Landwehr 2. Aufgebots,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
dem Hauptmann Walter Begas von der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König,
den Oberleutnants Wilhelm Theobald (Landau) und Matthäus Hahn (I. München) von der Infanterie und
dem Leutnant Hans Willich (I. München) von der Feld-Artillerie, diese von der Landwehr 2. Aufgebots;

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:
am 18. ds
dem Oberstabsarzt Dr Osann, Regimentsarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Verleihung

des Charakters als Generaloberarzt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Garnisonarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Oberstabsarzt Dr Finweg, Regimentsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

zum Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberstabsarzt Dr Barthelmes bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

zum Regimentsarzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment den Stabsarzt Dr Zenetti, Bataillonsarzt im 3. Pionier-Bataillon, unter Beförderung zum Oberstabsarzt,

zu Bataillonsärzten

den Stabsarzt Dr Ruidisch der Unteroffiziers-Schule im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf und

den Oberarzt Dr Stelzle des 1. Infanterie-Regiments König in diesem Regiment unter Beförderung zum Stabsarzt;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte

Dr Wittwer, Regimentsarzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment, zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Dr Schmitt, Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, zum 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II. König von Preußen,

die Stabsärzte

Dr Müller, Bataillonsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, zum 3. Pionier-Bataillon und

Dr Haßlauer, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, zum 1. Train-Bataillon, sämtliche in gleicher Eigenschaft,

Dr Schönwerth, Bataillonsarzt im 1. Train-Bataillon, zur Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

den Oberarzt Dr Reichel vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zur Unteroffiziers-Schule unter Beförderung zum Stabsarzt,

die Assistenzärzte

Kosenbach vom 9. Feld-Artillerie-Regiment zum Infanterie-Leib-Regiment und

Dr Artur **Beltinger** von der Reserve (Landshut) in den Friedensstand des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf mit Patent vom 18. d. Mts mit dem Range nach dem Assistenzarzt Dr Bommes;

zu befördern: zum Assistenzarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Unterarzt Dr **Bommes** dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds dem Oberarzt Dr Friedrich **Müller** der Reserve (Hof) das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in Königlich Sächsische Militärdienste zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 18. ds

zu ernennen:

zum Zahlmeister im I. Armee-Korps den Unterzahlmeister Johann **Schnabl** des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt Würzburg den Proviantamts-Kontrolleur **Baier** daselbst,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Germersheim den Proviantamts-Unterassistenten Stephan **Lorenz** daselbst;

zu versetzen: den Proviantamts-Rendanten **Kaspar** vom Proviantamt Würzburg zu jenem in Fürth;

zu befördern:

zum Festungs-Ober-Bauwart den Festungs-Bauwart **Engelhard** der Fortifikation Germersheim,

zum Proviantmeister beim Proviantamt Germersheim den Proviantamts-Rendanten **Bachmeier** des Proviantamts Fürth,

zum Proviantamts-Kontrolleur beim Proviantamt Würzburg den Proviantamts-Assistenten **Wertheimer** des Proviantamts Nürnberg;

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds dem Stabsveterinär Friedrich **Reuther** der Landwehr 2. Aufgebots (Weilheim) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

21430. München 18. November 1908.

egsministerium.

treff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königchs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen geden, Allergnädigst zu verleihen:

15. v. Mts dem Feldwebel Nikolaus Rank, Registrator in der Königlichen Adjutantur, das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse;
5. ds dem Königlich Preußischen Militär-Oberpfarrer a. D., Konsistorialrat Friedrich den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse;

18. ds

Generalmajoren z. D.

nghäuser, bisher Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade, und ttmann, bisher Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade, beiden den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

1 Obersten z. D. Heydenreich, bisher Kommandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens und

1 Oberstleutnant z. D. Hueber, bisher Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ludwigshafen, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone.

Frh. v. Horn.

21877. München 18. November 1908.

egsministerium.

:reff: Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königchs Bayern Verweser, haben unterm 8. ds dem Kasernenwärter :l Schaab bei der Garnison-Verwaltung Würzburg für seine mit d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrennze des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Nro 21455. München 18. November 19..

Kriegsministerium.

Betreff: Lebensrettung.

Dem Unteroffizier der Reserve des Trains Otto Schröder (Nürnberg), bis 30. September 1908 Einjährig-Freiwilliger im 3. Train-Bataillon, wird für die am 22. Mai d. Js in der Rednitz bei Fürth vollzogene Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Frh. v. Horn.

Der Oberst Robert Ritter von Fischer, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 7. ds für seine Person der Adels-Matrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 17. Dezember 1908.

Nro 21786. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 11. d. Mts den Leutnant Guth vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen zu versetzen;

am 16. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Obersten Schröder, Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, und

den Rittmeister Niebauer, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Major König beim Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen und

dem Feuerwerkshauptmann Unger beim Artillerie-Depot Würzburg, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben:

von der Stellung als Kommandant des Truppen-übungsplatzes Hammelburg den Generalmajor z. D. Freiherrn von Waldenfels,

von der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landshut zum 31. Dezember d. Js den Oberstleutnant z. D. Unterbirker mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen.

von der Stellung als Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kissingen den Major z. D. Schröder mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandanten des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg den Obersten z. D. Abt,

zum Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Obersten Hurt, Kommandeur des Kadetten-Korps,

zum Kommandeur des Kadetten-Korps den Major Samhaber, Bataillons-Kommandeur im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landshut zum 1. Januar 1909 den Major z. D. Hegel,

zum Bataillons-Kommandeur im 13. Infanterie-Regiment Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, den Major Pößnecker beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kissingen den Major z. D. Küffner,

zum Mitglied der Militär-Schieß-Schule den Hauptmann Eberhard, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

zum Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Hauptmann Hermann der 1. Maschinengewehr-Abteilung,

zum Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este den Oberleutnant Niedermayer dieses Regiments unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,

zum Batteriechef im 8. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. Januar 1909 den Hauptmann Beckh bei der Inspektion der Technischen Institute,

zum Kompagniechef im 1. Train-Bataillon den Rittmeister Franz Deuringer des 2. Train-Bataillons;

zu versetzen:

den Major Scherer, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, zum Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

die Hauptleute

Leibrock, Mitglied der Militär-Schieß-Schule, zum Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Steinmetz, Batteriechef im 8. Feld-Artillerie-Regiment, zur Inspektion der Technischen Institute, letzteren zum 1. Januar 1909

den Feuerwerkshauptmann Raithel vom Artillerie-Depot Germersheim zu jenem in Würzburg,

die Leutnants

Taufkirch vom 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht zur 1. Maschinengewehr-Abteilung und

Hans Freiherrn von Freyberg-Schütz zu Holzhausen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

die Fähnriche

Eduard Wimmer vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

August Dittmar vom Eisenbahn-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede und

Rudolf Freiherrn von Laßberg vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold

zu befördern:

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerksoberleutnant Tietz (1) bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion,

zum Oberleutnant den Leutnant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

zum Leutnant den Fähnrich Goes des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Germersheim den Oberfeuerwerker Emil Skopec der Feldzeugmeisterei,

zu Fähnrichen
den Fahnenjunker Maximilian Freiherrn Besserer von Thalfingen im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, diesen mit Patent vom 1. Oktober d. Js,
den Fahnenjunker. Unteroffizier August Eckerle im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu charakterisieren:

als Major den Hauptmann z. D. Degmair, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Augsburg,
als Hauptmann den Oberleutnant a. D. Albert Merk;

zur Reserve zu beurlauben: den Fähnrich Georg Buhl des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Karl Fohr von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
von der Landwehr 1. Aufgebots
den Hauptleuten Joseph Mayer (I. München) und Albert Kuschel (Aschaffenburg) von der Infanterie,
dem Rittmeister Gustav Ullrich (Landau) von der Kavallerie,
dem Hauptmann Karl Höfelmayr (Kempten) von der Feld-Artillerie,
den Rittmeistern Georg Pschorr und Ludwig Thomaß (I. München) vom Train,
den Oberleutnants Otto Lucas (Zweibrücken) und Julius Rindfleisch (Hof) von der Infanterie,
von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots
dem Oberleutnant Albrecht Baist (Erlangen) und
dem Leutnant Wilhelm Schefbeck (Regensburg),
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner
dem Oberleutnant Oskar Koch von der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König,

von der Landwehr 2. Aufgebots
dem Hauptmann August Haggenmiller (Mindelheim) von der Feld-Artillerie,
den Oberleutnants
Otto Ritter von Dandl (I. München), Ludwig Popp (Bayreuth), Ludwig Schreyer (Aschaffenburg), Georg Schleich (Ludwigshafen), Andreas Straub und Friedrich Steyrer (I. München), Michael Ploessner (Regensburg), Joseph Zetlmeier (I. München) und Adam Bayerlein (Bayreuth) von der Infanterie,
Ambros Madlener (Kempten) von den Jägern,
Werner Schmidt (Kaiserslautern) von der Feld-Artillerie,
den Leutnants Karl Hartmann (Bayreuth) und Karl Zörb (Aschaffenburg) von der Infanterie, dann
dem Leutnant Eduard Paulus von der Reserve des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden, diesem zum Zwecke und unter der Voraussetzung der Auswanderung;

u befördern:

zu Hauptleuten
in der Reserve
die Oberleutnants
Franz Eixenberger, Wilhelm Heyder und Georg Lutz des Infanterie-Leib-Regiments,
Ulrich Mohr, Benno Meyer, Viktor Bocks und August Seidel des 1. Infanterie-Regiments König,
Joseph Ibler, diesen mit Patent vom 20. Dezember 1907, und Rudolf Grafen Basselet de La Rosée des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Christian Langheinrich des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Friedrich Riedel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Otto Stutz des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Karl Reissinger des 22. Infanterie-Regiments,
Robert Pschorr und Arnold Petzet des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
Friedrich Grafen von Luxburg des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,
Felix Schneider und Philipp Seuffert des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,
Felix Steigerwaldt und Gustav Müller des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Wilhelm Lindenmeyer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Oberleutnants

Heinrich Prell (Würzburg), Eugen Eiber (Dillingen), Friedrich Kleß (Bayreuth), Friedrich Freyberger (Mindelheim), Karl Hubrich und Xaver Jungwirth (I. München), Anton Hubbauer (Dillingen) und Emil Glaßer (I. München) von der Infanterie,

Karl Hagen (Hof), Eduard Schwanhäußer (Nürnberg) und Karl Zenetti (Dillingen) von der Feld-Artillerie,

Emil Mahla (Bayreuth) von der Fuß-Artillerie,

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Oberleutnants

Emil Krell (Dillingen), Wilhelm Weigel (Nürnberg) und Richard Müller (I. München) von der Infanterie und

Adolf Wolpert (Hof) von der Fuß-Artillerie,

zu Oberleutnants

in der Reserve

die Leutnants

Rudolf Binsfeld des 1. Infanterie-Regiments König,

Adolf Schwalber des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Hugo Röckl des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Leopold Krafft von Dellmensingen des 2. Ulanen-Regiments König,

Maximilian Kühner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Joseph Schlag des 1. Pionier-Bataillons,

Otto Feil des 2. Pionier-Bataillons,

Alexander Schnitzlein, Eduard Lieberich und Hermann Maier des Eisenbahn-Bataillons,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Leutnants

Johann Will, Ludwig Buttersaß und Artur Hörhammer (I. München) von der Infanterie,

Joseph Fries (I. München), Paul Silberberg (Kaiserslautern) und Heinrich Göring (I. München) von der Kavallerie,

Otto Klein (Bamberg) von der Feld-Artillerie,

Konrad Würkert (Aschaffenburg), Rudolf Prummer (Deggendorf), Ludwig Bärnklau (Neustadt a. H.) und Karl Gümbel (I. München) von den Pionieren;

ein Patent des Dienstgrades vom 18. November 1908 zu verleihen:

den Hauptleuten

Wilhelm Foltz (9d) von der Reserve des 3. Pionier-Bataillons,

Christoph Ströbel (9b) (I. München) und Konrad Dasch (9c) (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots des Eisenbahn-Bataillons und

dem Hauptmann a. D. (Ldw.) Karl Weidinger (9a);

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 16. ds

dem Oberarzt Dr Mayer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberarzt Dr Dietrich vom 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht zum 3. Pionier-Bataillon und

den Assistenzarzt Bausenwein vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberstabsarzt Dr Bernhard Schlegtendal (Kaiserslautern) von der Reserve,

den Stabsärzten

Dr Karl Lukas und Dr Gottlieb Port (I. München) und Dr Joseph Büller (Bayreuth) von der Reserve,

Dr Theodor Aschenbrandt (Würzburg), Dr Hermann Bergeat, Dr Karl Bruner, Dr Joseph Trumpp, Dr Karl Graßmann, Dr Johann Kastl und Dr Friedrich Salzer (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots und

Dr Hans Lutz (Bamberg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

den Stabsärzten Dr Ludwig Martin (Weilheim) und Dr Karl Jooß (I. München), dann

den Oberärzten Dr Friedrich Wagenhäuser (Mindelheim), Dr Jakob Dürig und Dr Rudolf Kimmerle (I. München), Dr Johann Gah (Weilheim), Dr Friedrich Dielmann (Würzburg), Dr Karl Ullmann (Zweibrücken), Dr Ernst Wilhelmy (Kaiserslautern), Dr Otto Reh (Kempten) und Dr Friedrich Gabler (Augsburg), sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Dr Adam Lotzemer (Kaiserslautern), Dr Richard Seyberth (Aschaffenburg), Dr Baruch Latte, Dr Georg Bräutigam, Dr Florian Hahn und Dr Michael Gernert (Nürnberg) in der Reserve,

Dr Maximilian Hagemann (Bamberg), Dr Hermann Wegener (Kissingen), Dr Karl Fröhlich (Ludwigshafen), Dr Heinrich Mayer (Ansbach), Dr Maximilian Meyer (Aschaffenburg) und Dr Johann Gierer (Gunzenhausen) in der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Assistenzärzten

in der Reserve die Unterärzte Leo Schredl (Rosenheim), Dr Johannes Theopold, Dr Otto Kolb und Dr Gustav Blank (I. München), Dr Friedrich Zantl (Landshut), Dr Ludwig Neussell (Landau), Dr Theodor Beck (Ansbach), Dr Richard Pauli (Landau), Dr Karl Lexer (I. München), Dr Robert Bachmann (Nürnberg), Dr Julius Scherrer (I. München), Dr Georg Fichtenmayer (Zweibrücken), Dr Johannes Pape (I. München) und Dr Hugo Feenders (Würzburg),

in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Walter Groß (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds

den Unterzahlmeister Wilhelm Krickel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Zahlmeister im II. Armee-Korps zu ernennen;

den Oberzahlmeister Waltenheimer des 17. Infanterie-Regiments Orff vom II. Armee-Korps zum I. Armee-Korps zu versetzen;

zu befördern:

zum Lazarett-Ober-Inspektor beim Garnison-Lazarett Neu-Ulm den Lazarett-Verwaltungs-Inspektor Frankenberger des Garnison-Lazaretts Regensburg,

zum Lazarett-Verwaltungs-Inspektor beim Garnison-Lazarett Regensburg den Lazarett-Inspektor Wiedemeier des Garnison-Lazaretts Nürnberg;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberveterinären Christian Eckart (Landau) und Otto Möller (Bamberg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

den Oberapothekern

Jakob Steingäßer (I. München) von der Reserve,

August Walter (Ingolstadt), Paul Arauner (Kitzingen), Ludwig Wenz (Zweibrücken), Dr Karl Heim und Dr Sigmund Holzmann (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Theodor Lang, Leopold Kapfer, Johann Probst, Franz Bürstinger und Melchior Zörnlein (I. München) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Karl Weidner und Wilhelm Hartmann (Erlangen) und Paul Janke (Nürnberg).

Frh. v. Horn.

Nro 24479. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 16. ds Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Generalmajor z. D. Freiherrn von Waldenfels, bisher Kommandant des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten z. D. Schröder, bisher Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 24201. München 17. Dezember 1908.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu verleihen geruht:

am 19. v. Mts

dem Königlich Rumänischen Major Berindei, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Rumänien, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Königlich Rumänischen Rittmeister Soutzo, Adjutanten des Kriegsministers, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone;

am 4. ds

dem Kaiserlich Japanischen Major Hikida den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Kaiserlich Japanischen Hauptmann Watanabe den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone;

am 11. ds

den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren, und zwar:
den Generalen der Infanterie
von Bülow, Kommandierenden General des III. Armee-Korps, und
von Beneckendorff und von Hindenburg, Kommandierenden General des IV. Armee-Korps, beiden das Großkreuz des Militär-Verdienstordens,
dem Obersten Hahn, Chef des Generalstabs IV. Armee-Korps, und
dem Oberstleutnant von Stocken, Chef des Generalstabs III. Armee-Korps, beiden das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,
dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Wöllwarth-Lauterburg, dem Oberleutnant Morgenroth und dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Bolongaro-Crevenna, sämtliche

vom Königlich Preußischen Westphälischen Dragoner-Regiment Nro 7, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

dem Königlich Württembergischen Major Bopp, Kommandeur des letztgenannten Regiments, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone, dann

vom Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen 7. Feldhaubitzen-Regiment

dem Obersten und Regiments-Kommandanten Ernst Kárász den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Hauptmann Rudolf Freiherrn Wagner von Wehrborn den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und

dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Daniel Milosevič den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 23095. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung der Rettungs-Medaille.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 28. v. Mts den Unteroffizieren der Reserve

Karl Bächler (in Kontrolle des Königlich Preußischen Bezirks-Kommandos Lörrach) und

Ernst Faigle (in Kontrolle des Bezirks-Kommandos Kempten), beide bis 30. September 1908 Einjährig-Freiwillige im 20. Infanterie-Regiment Prinz Rupprecht,

für die am 14. Juni d. Js auf dem Bodensee bei Lindau mutvoll und opferwillig vollbrachte Rettung zweier Männer vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Nro 24375. München 17. Dezember 1908
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,** haben Allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

am 22. v. Mts

dem Generalmajor Grafen von Montgelas, Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

dem Hauptmann Schuster, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

den Leutnants Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg und Freiherrn von und zu der Tann, Regiments-Adjutant, beide vom Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens,

dem Vizefeldwebel Friedrich Pagani des Infanterie-Leib-Regiments für das Kaiserlich Österreichische silberne Verdienstkreuz,

dem Sergeanten Georg Stoß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Königlich Preußische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse;

am 24. v. Mts dem General der Infanterie Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierenden General des I. Armee-Korps ꝛc., für das Großkreuz mit der Kette des Königlich Spanischen Ordens Karls III.;

inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

am 7. ds dem General-Obersten der Infanterie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments ꝛc.,

am 8. ds

dem General-Feldmarschall Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspekteur der IV. Armee-Inspektion ꝛc., und

dem Rittmeister Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern

für das K. und K. Österreichische Militär-Jubiläums-Kreuz;

am 10. ds

dem Generalleutnant Grafen von Bothmer, Kommandeur der 2. Division, für das Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens,

dem Generalmajor Wening, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Obersten Schmidhuber, Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

dem Rittmeister Grafen zu Pappenheim, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen,

den Hauptleuten von Rücker und Banzer, Kompagniechefs im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, beiden für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen,

dem Hauptmann Karpf beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Unteroffizier Anton Sturh, Stabsordonnanz bei der 2. Division, für das silberne Kreuz des Königlisch Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen;

am 15. ds dem General der Infanterie Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierenden General des I. Armee-Korps rc., für das K. und K. Österreichische Militär-Jubiläums-Kreuz;

b) die Erlaubnis zum Tragen:

am 22. v. Mts dem Hauptmann Franz Hammerschmidt der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Hof) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 23977. München 17. Dezember 1908.

Kriegsministerium.

Betreff: Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Apostolischen Königs von Ungarn.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung

vom 25. v. Mts denjenigen Persönlichkeiten, die von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, Apostolischem König von Ungarn, mit der aus Anlaß Allerhöchstseines 60 jährigen Regierungs-Jubiläums gestifteten Erinnerungs-Medaille beliehen wurden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen dieser Auszeichnung Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Horn.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutanten

die Oberleutnants

Kaltenegger im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen und

Müller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

als Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Groß im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Backmund im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Leutnant Edler von Kiesling auf Kieslingstein im 17. Infanterie-Regiment Orff,

als Abteilungs-Adjutant Oberleutnant Hoffmann im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

als Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Lang des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

Beckler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf beim Bezirks-Kommando Landshut,

Söldner des 13. Infanterie-Regiments Franz Joseph I., Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, beim Bezirks-Kommando Ansbach,

Hörl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana beim Bezirks-Kommando Rosenheim und

Uhrig des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kommando Kissingen,

die Leutnants

Waagen des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando I. München,

Gruber des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen,

Deschauer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Erlangen,

Donner des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Würzburg,

Störk des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern,

Büdel des 21. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Straubing und

Sorg des 2. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Kitzingen.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Oberleutnants

Haßlinger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und

Bauer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Leutnant Rauner im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

zu Bataillons-Adjutanten

Oberleutnant Wetzel im 17. Infanterie-Regiment Orff,

die Leutnants

Bärmann im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Bösmiller im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

zu Abteilungs-Adjutanten

die Leutnants

Danzer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und

Fuchs im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien.

Kommandiert wurden:

als Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Schmitz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Bezirks-Kommando Gunzenhausen und

Buch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zum Bezirks-Kommando Kaiserslautern,

die Leutnants

Dietz des 1. Infanterie-Regiments König zum Bezirks-Kommando I. München,

Adolf von Bally des 3. Infanterie-Regiments Prinz K
Bayern zum Bezirks-Kommando II. München,

Casella des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Lu
Hessen zum Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

Fraundorfer des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Fr
von Baden zum Bezirks-Kommando Kitzingen,

Freiherr Scheben von Cronfeld des 11. Infanterie-R
von der Tann zum Bezirks-Kommando Ansbach,

Eder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Bezi
mando Landshut,

Hartlmaier des 16. Infanterie-Regiments Großherzog F
von Toskana zum Bezirks-Kommando Rosenheim,

Wäger des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Bezirks-Ko
Kissingen,

Schacke des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdin
Bezirks-Kommando Landau,

Eilhauer des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Ema
von Italien zum Bezirks-Kommando Erlangen,

Nagel und Schilling des 21. Infanterie-Regiments, erste
Bezirks-Kommando Straubing, letzterer zum Bezirks-Ko
Hof und

Oeffner des 2. Jäger-Bataillons zum Bezirks-Kommando W

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps
an Stelle des zur Disposition gestellten Oberstleutnants
von Montgelas der Oberstleutnant Reuter beim St
2. Infanterie-Regiments Kronprinz als Mitglied der
Fonds-Kommission bestimmt.

Vom General-Kommando I. Armee-Korps wurden

Zahlmeister Ehrlein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz K
Bayern zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König versetzt un

Zahlmeister Schnabl beim 3. Infanterie-Regiment Prinz K
Bayern eingeteilt.

Inhalts-Verzeichnis
für die
Personalien-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums
vom Jahre 1908.

A.

B.

C.

E.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.





